<3670004094001 4
<3670004094001 4
Bayer Staatsbibliothek

19

H. L.
361.

J. publ. e. 296-1

Hist lit port.
L. 3. C. 17.

J. Publ. Eur 296 (1)

Litteratur

des gesammten

sowohl natürlichen als positiven

Völkerrechts.

Erster Theil.

Nebst vorangeschickter

Abhandlung

von

dem Umfange des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts, und Ankündigung eines zu bearbeitenden vollständigen Systems desselben.

Von

Died. Heinr. Ludw. Freyherrn

von Ompteda,

Königl. Grosbrit. Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Comitial-Gesandten bey der Reichsversammlung zu Regensburg und bevollmächtigten Minister am Churpfälz. Hofe zu München.

Regensburg,

bey Joh. Leop. Montags sel. Erben 1785.

72

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

An

des Churſächſiſchen

Herrn

Comitialgeſandten

Freyherrn

von

Hohenthal

Excellenz.

Die günstige Fügung der Vorsicht, die mich hier in Regensburg mit Ihnen an einem Orte und in einem mir wenigstens höchst unerwarteten Berufe vereiniget hat, und die mich an jedem Tage verneuet das Glük Ihres lehrreichen, freundschaftlichen und in jedem Betracht so sehr schätzbaren Umganges geniessen lässet, hat einen zu tiefen Eindruck auf mich gemachet, als daß ich nicht mit Verlangen diese Gelegenheit

ergreifen sollte, um Ihnen, Verehrter Freund, öffentlich zu sagen, wie sehr mein Herz alles das Gute erkennet und schätzet, was mir durch Ihre theure Freundschaft zu Theil wird, mit der Sie mich in gänzlich unabsichtlicher Entgegenströmung Ihres vortreflichen Herzens hier gleich bey meinem ersten Eintritt in einen mir ganz fremden Ort und Berufsweg aufnahmen, und mit welcher, durch wechselseitige innige Zuneigung und durch stetes Bestreben zu

gleichen

gleichen Zwecken immer mehr verstärket, Sie das Glük meines Lebens so sehr erhöhen. — Dabey tritt aber auch noch eine andere Rükſicht ein, welche mir es heilig machet, Ihnen insbeſondere gegenwärtige obwohl, wie ich gerne geſtehe, Ihrer tiefen Einſichten nicht allerdings würdige Erſtlinge meiner hieſigen nach ſchuldiger Erfüllung meiner Amtspflichten mir zu Zeiten übrig bleibenden glücklichen Muſſe

— Deus haec otia fecit —

zuzueignen. Ihr aufmunterndes Beyspiel nemlich, welches auf das lehrreichste zeiget, wie man bey der treuesten Ausrichtung seiner Berufsgeschäfte doch noch hinlängliche Zeit erübrigen könne, um sich nicht allein der Welt und dem Umgange seiner Freunde mitzutheilen, sondern auch zugleich den Musen, die an Ihnen einen so treuen Freund finden, in erquickenden Stunden zugesellen — dieses ermunternde Beispiel hat auch meinen Trieb, jeden Augenblick

des

des Lebens, so viel nur immer möglich, nicht unbenutzt zu lassen, und den Wissenschaften die Zeit, die von Geschäften übrig bleibet, zu gönnen, noch weiter auf das lebhafteste angefachet, und hieraus sind gegenwärtige obwohl geringe litterarische Bemühungen entstanden, die Sie gleich damals, wie ich den Gedanken von deren Bearbeitung Ihrem einsichtsvollen Urtheile vorlegte, nicht verwerflich fanden, und mich dadurch noch mehr aufmunterten, meine

Neben-

Nebenstunden ganz deren Vollführung zu widmen. Glüklich werde ich seyn, wenn ich auch bey der weiteren Bearbeitung des nicht geringen Plans, den ich mir gezeichnet habe, Ihres treuen Raths, so wie in so vielen andern Angelegenheiten, mich erfreuen, und daneben nur einigermassen Ihnen Proben davon geben kan, was mein Herz, Würdigster Freund, für Sie fühlet.

D. H. L. von Ompteda.

Vorrede.

Gegenwärtiger geringer litterarischer Versuch bedarf keiner weitläuftigen Vorrede. Die Veranlassung desselben ist folgende: Wie ich zuerst auf den in der diesem Buche vorgesezten Abhandlung näher angezeigten Gedanken gerieth, das Feld der Völkerrechtswissenschaft zu bearbeiten, so war nichts natürlicher, als daß ich mich vor allen Dingen mit den Schriften, welche diese Wissenschaft oder einzelne Theile derselben abhandeln, bekannt zu machen suchte. Ich fand nun den Vorrath derselben so ansehnlich, daß es mir wohl der Mühe werth zu seyn schien, eine Anzeige derselben sowohl als der Schicksale, welche die Wissenschaft des Völkerrechts in ihren verschiedenen Fächern erfahren hat, dem gelehrten Publico vorzulegen, um so mehr, da bisher, wie schon andere Gelehrten (z. E. Moser in s. Grundlehren des europäischen Völkerrechts S. 16.) bedauert haben, noch nichts über die Litteratur des

Völker-

Völkerrechts insbesondere, infoferne dasselbe als eine von dem allgemeinen Rechte der Natur abgesonderte und mit Recht abzusondernde Wissenschaft anzusehen ist, geschrieben worden. Ich beschloß demnach, damit den Anfang meiner völkerrechtlichen Arbeiten zu machen, und hieraus ist gegenwärtiger Entwurf entstanden. Daß ich bey dessen Ausführung meines würdigen Lehrers und Freundes, des Herrn Geheimten Justizraths Pütter Litteratur des teutschen Staatsrechts zum Muster vor Augen gehabt habe, wird ein jeder bald sehen, und so sehr ich auch erkenne, hinter diesem vortreflichen Muster annoch weit zurück geblieben zu seyn, so würde es mich gleichwohl erfreuen, wenn der Versuch einiger massen würdig befunden werden sollte, sich diesem gleichsam als ein Pendant zugesellen zu dürfen. — Uebrigens wird es von Zeit und Umständen und besonders von dem Winke der Kenner in dem Fache, das ich zu bearbeiten mir vorgesezet habe, abhangen, ob und wie bald ich etwas weiteres liefere.

Abhand-

Abhandlung

von dem

Begriffe, Umfange, den Grenzen

und

den verschiedenen Theilen

des gesammten

sowohl natürlichen als positiven

Völkerrechts,

nebst

angehängtem Plan

eines

zu bearbeitenden vollständigen

Systems

des

gesammten Völkerrechts.

Innhalt.

§. 1. Grundbegrif des Völkerrechts überhaupt.
§. 2. Begrif des bloß natürlichen Völkerrechts.
§. 3. Begrif des modificirten natürlichen Völkerrechts.
§. 4. Begrif des Gewohnheitsvölkerrechts.
§. 5. Allgemeine Bemerkungen über die drey vorstehende Arten des Völkerrechts.
§. 6. Begrif des Verrragsvölkerrechts.
§. 7. Zusammenfassung aller 4. Arten des Völkerrechts unter der Abtheilung des natürlichen und positiven Völkerrechts.
§. 8. Schicksale der Völkerrechtswissenschaft überhaupt, und der Bearbeitung des natürlichen Völkerrechts insbesondere.
§. 9. Schicksale und Bearbeitung der modificirten natürlichen Völkerrechtswissenschaft.
§. 10. Schicksale und Bearbeitung der Gewohnheitsvölkerrechtswissenschaft.
§. 11. Schicksale und Bearbeitung der Vertragsvölkerrechtswissenschaft.

§. 12. Mängel aller bisherigen Werke des Völkerrechts. Vorhabende Bearbeitung eines vollständigen Systems des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts.

§. 13. Plan eines solchen Systems, und zwar A) Einleitung.

§. 14. B) Abhandlung des Völkerrechts selbst, und dessen Absonderung in drey Haupttheile.

§. 15. Plan des ersten Theils.

§. 16. Plan des zweiten Theils.

§. 17. Plan des dritten Theils.

§. 18. Tabellarische Wiederholung des ganzen Plans.

§. 19. Schluß.

§. 1.

Grundbegrif des Völkerrechts.

Eine aus einer Anzahl von Menschen bestehende, von niemand auſſer sich abhängende und zu einem stets fortdaurenden Zwecke vereinigte Gesellschaft nennet man ein **Volk** oder einen **Staat**. Die Erfahrung lehret, daß mehrere Gesellschaften dieser Art, mehrere Völker, in der Welt vorhanden sind. In so ferne nun ein Volk gegen das andere nicht in Rücksicht einzelner Mitglieder desselben, sondern in Rücksicht des Ganzen in Betracht kommt, so stehen einzelne Völker gegen einander in demselben Verhältnisse, in welchem einzelne Menschen gegen einander stehen; und da ein jeder Mensch Rechte gegen den andern, mithin der andere wiederum Verbindlichkeiten gegen diesen, hat, und also wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Menschen eintreten, so giebt es auch nicht weniger Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Völker oder Staaten gegen einander. Den Inbegrif der Rechte und Verbindlichkeiten der Völker und Staaten gegen einander nennet man das **Völker-Recht.**

In diesem Begriffe des Völkerrechts liegen übrigens vier Haupt-Ideen, aus welchen derselbe zusammen gesetzet ist, und welche zu Vermeidung mancher irriger Nebenbegriffe, die bey der Völkerrechtswissenschaft vielfältig eingemischet werden, wohl zu merken sind. Es ist nehmlich im Völkerrechte 1) bloß von ganzen Völkern und

Staaten *a*) die Rede, mithin wird in selbigem weder auf Verhältnisse einzelner Menschen eines Staats gegen einzelne Menschen eines andern Staats, noch auch auf Verhältnisse eines zwar im Ganzen genommenen Staats gegen einzelne Mitglieder eines andern Staats *b*) Rücksicht genommen.

In selbigem wird ferner 2) nur von solchen Verhältnissen der Völker und Staaten gegen einander gehandelt, bey denen **Rechte** und **Verbindlichkeiten** zum Grunde liegen, und es hat daher mit allen solchen Verhältnissen, welche aus freyer Willkühr herfliessen, durch blosse Convenienz begründet werden, (droit oder vielmehr regles de convenience) und zur **Staatsklugheit** (Politik) gehören, nichts zu schaffen; eine Bemerkung, welche man zu machen sich fast entsehen sollte, wenn es sich nicht gleichwohl zeigte, daß fast alle Völkerrechtslehrer dagegen anstossen. *c*)

Hiernächst 3) begreifet das Völkerrecht nur solche Rechte, welche Verbindlichkeiten des andern Theils, gegen welchen solche Rechte ausgeübet werden, nach sich ziehen, mithin **Zwangsrechte** und **Zwangspflichten**, und es ist daher in selbigem von keinen unvollkommenen Rechten, von blossen Gewissenspflichten, (officiis imperfectis, officiis humanitatis) die Rede, als welche zur **Völkermoral** gehören. *d*) Endlich 4) wird im Völkerrechte nur von solchen Rechten und Verbindlichkeiten gehandelt, welche ein Volk gegen das andere auszuüben hat, daher hier durchaus nicht von denjenigen Rechten und Verbindlichkeiten die Rede ist, in welchen ein Volk zwar als Volk, aber nicht gegen ein anderes Volk, sondern gegen einzelne Mitglieder seines eigenen Staats, und diese gegen den Staat

stehen, und welche im allgemeinen Staatsrecht (iure publico universali) ihren Platz finden. e)

a) daß indessen das Völkerrecht auch, und zwar hauptsächlich, die Oberhäupter und Regenten der Staaten, aber diese nicht als einzelne Menschen, (denn als solche betrachtet finden sie in dem **Privatfürstenrechte** ihre Vorschriften) sondern als Repräsentanten des Staates verbinde, verstehet sich von selbst.

b) Zwar kommen im Völkerrechte auch Regeln vor, wie ein Staat sich in Ansehung einzelner Mitglieder eines andern Staats z. E. der Emigranten, der Deserteurs ꝛc. zu verhalten habe. Allein immer wird bey Bestimmung dieser Regeln nur allein Rücksicht auf die Rechte und Verbindlichkeiten genommen, welche man dem Staate, dem diese Personen angehören, oder angehöret hatten, nicht diesen Personen selbst, schuldig ist.

c) Selbst der neueste und übrigens sehr geschickte Schriftsteller in diesem Fache, H. **Neyron** in seinen Principes du droit des Gens Européen conventionel et coutumier, welche eben, da ich dieses schreibe, zum Vorschein kommen, macht sich verschiedentlich dieses so wie derer gleich weiter unten (Not. e.) gerügten Fehler schuldig. Wie kan er z. E. die Lehre von der Groß- oder Minderjährigkeit der Regenten einzelner Staaten, desgleichen die Lehre von der Kunst zu chifriren und zu dechifriren, ins Völkerrecht bringen, da doch offenbar jene dem Staatsrecht, und diese der Staatsklugheit eigen ist.

d) Selbst Herr **von Vattel**, welcher gleichwohl als einer der vorzüglichsten Schriftsteller des allgemeinen Völkerrechts anerkannt wird, hat bey Bearbeitung desselben auf diesen Unterschied nicht immer hinlängliche Rücksicht genommen, und manches mit eingemischet, was seinem eigenen Geständnisse nach zu den nicht nach rechtlichen Begriffen verbindenden innern Pflichten (droit interne) zu rechnen ist.

e) Auch diese dem Völkerrechte nach seinem unstreitigen Grundbegriffe zu setzende Grenzen hat Herr von

Vattel vielfältig überschritten. Fast der ganze erste Theil seines Werks enthält Sätze des allgemeinen Staatsrechts. Viele andere sonst gute und philosophisch denkende Schriftsteller, z. E. Struv in seiner Iurisprudentia heroica etc. sind, wie sich bey der Litteratur des Völkerrechts weiter zeigen wird, in denselben Fehler verfallen; ja die allermehresten mischen Volkerrecht, allgemeines Staatsrecht, Privatrecht der Fürsten, und Politik, so sehr unter einander, daß es schwer wird, jenes von diesen dreyen gleichwohl ganz vor sich bestehenden Wissenschaften gehörig abzusondern.

§. 2.

Begrif des bloß natürlichen Völkerrechts.

Da ein Staat als eine seinem Grundbegriffe gemäß freye von niemanden außer sich abhängende Gesellschaft keinen auswärtigen Oberherrn erkennet, so kann auch das Völkerrecht keine von einem gemeinschaftlichen Beherrscher zweyer oder mehrerer Staaten herrührende Vorschriften *f)* zum Grunde haben, und ist daher dasselbe aus andern Quellen zu schöpfen. Die erste, richtigste und allgemeinste dieser Quellen ist unstreitig das Recht der Natur. Alle Pflichten, welche dieses einzelnen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft vorschreibet, finden auch auf Völker, in so ferne man selbige als einzelne Mitglieder der grossen menschlichen Gesellschaft ansehen kan, ihre Anwendung, und alle Rechte, welche dem andern Theile aus solchen Pflichten des natürlichen Rechts erwachsen, erhalten auch Völker aus solchen Pflichten, welche das natürliche Recht andern Völkern zur Beobachtung gegen sie aufleget. Die Mannigfaltigkeit der auf solche Weise aus dem Rechte der Natur erwachsenden dem Völkerrechte zur Grundlage dienenden Vorschriften fällt in die Augen. So üben Völker ge-

gen Völker das unstreitige im Rechte der Natur gegründete ursprüngliche Recht der natürlichen Freyheit und Unabhängigkeit, das Recht der vollkommenen Gleichheit unter einander, das Recht, ihre Ehre ungekränkt zu erhalten, das Recht, herrnlose Dinge sich zuzueignen, das Recht, ihr Eigenthum zu beschützen, das Recht, Verträge mit andern Völkern zu schliessen, das Recht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und Beleidigungen von sich abzuwenden, und unzählige andere aus den blossen Grundsätzen des Rechts der Natur entspringende Rechte ganz unläugbar aus. *g*)

f) Zwar ist Gott unleugbar das gemeinschaftliche Oberhaupt aller Völker, und man möchte sich daher ein göttliches Völkerrecht (ius gentium divinum) welches in dem göttlichen Worte seinen Grund habe, gedenken. Allein da hier, wie schon vorhin erwähnt worden, nur von positiven Gesetzen, nicht von Vorschriften der Moral die Rede ist, Gott aber in der heiligen Schrift, ausser denen dem jetzt zerstreueten und keinen Staat mehr ausmachenden Jüdischen Volke ertheilten etwa dahin zu rechnenden Gesetzen, keinem andern Volke Zwangspflichten, welche zum Völkerrechte in dem oben bestimmten Verstande zu zählen sind, auferleget hat, so kan hier von keinem göttlichen Völkerrecht die Rede seyn.

g) Man sehe ein Verzeichniß der wichtigsten Sätze des natürlichen Völkerrechts in der Kürze beym **Höpfner** in dessen Naturrechte §. 216. — 238.

§. 3.

Begrif des modificirten natürlichen Völkerrechts.

Allein diese zwar sehr schätzbare und bey Verhandlungen zwischen Völkern nie aus den Augen zu lassende Grundsätze des natürlichen Völkerrechts sind gleichwohl keinesweges so hinlänglich, daß sie

denen vielfältigen Verhältnissen polizirter Völker unter einander bey dem unter diesen eintrettenden mannigfaltigen auf die Beförderung ihrer wechselseitigen Glückseeligkeit abzielenden Verkehre ein Genüge zu thun vermöchten. Dieses von Zeit zu Zeit sich immer weiter ausgedehnte Verkehr gesitteter Völker unter einander, welches in demselben Verhältnisse sich vermehrte, in dem die Cultur der Völker stieg, und diese daher immer mehrere sich wechselseitig mitzutheilende Bedürfnisse und Hülfsleistungen nach sich zog, hatte daher vielfältige Modificationen der ursprünglichen Grundsätze des natürlichen Völkerrechts zur Folge, durch welche Modificationen (Erweiterungen, Einschränkungen) theils etwas neues hinzugefüget, theils etwas genommen, insbesondere aber die Härte der Grundregeln und Verwilligungen des natürlichen Rechts in vielen Stücken gemildert, und dadurch die Unterhaltung und mehrere Befestigung des Friedens und des freundschaftlichen Verkehres unter den Völkern, die Verminderung der Drangsale und Beschwerlichkeiten des Krieges, und überhaupt die Beförderung des allgemeinen Wohls der Menschheit bewürket würde. Ich will unter vielen auffallenden Beyspielen hievon jetzt nur ein paar anführen. Nach den Grundsätzen des natürlichen Rechts ist das Recht des Beleidigten unendlich, und so ist auch nach den Regeln des bloß natürlichen Völkerrechts das Recht eines beleidigten Volks unendlich, mithin kan dieses sich gegen seine Beleidiger aller nur zu erdenkender Arten von Vertheidigungsmitteln, und also auch unter andern vergifteter Waffen *h*) bedienen. Bey allen gesitteten Völkern wird es indessen schon längst nicht bloß als ein heilsamer Gebrauch, sondern selbst als eine unstreitige Regul des Völkerrechts angesehen, sich

vergif-

vergifteter Waffen zu enthalten. Was ist dieß anders als eine unter gesitteten Völkern zur Grundregel angenommene Einschränkung des natürlichen Rechts? Ferner ist es nach dem Rechte der Natur und also auch nach dem ursprünglich reinen natürlichen Völkerrechte keine Zwangspflicht, eine Person, welche von einem Volke zum andern als Gesandter geschickt wird, als einen solchen anzunehmen, ihm mehrere Rechte als andern Fremden einzuräumen, ihn von der Gerichtsbarkeit des Staats, an den er gesandt wird, befreyet zu erkennen, ihm, wenn er an ein drittes Volk gesandt wird, Durchreise und Aufenthalt in dem Lande, welches er auf seiner Reise zu berühren genöthiget wird, zu verstatten. Aber alle diese Vorrechte werden unter gesitteten Völkern einem Gesandten als solche, welche ihm nach dem Völkerrechte gebühren, eingeräumet, und es sind solche daher unstreitige Modificationen des natürlichen Völkerrechts; welchem nach ich auch allen diesen unter den gesitteten Völkern angenommenen Grundsätzen, welche bey ihnen, wie die tägliche Erfahrung zeiget, eben so heilig und verbindlich als die ersten Grundsätze des reinen natürlichen Völkerrechts gehalten werden, keinen schicklicheren Namen, als den des **modificirten natürlichen Völkerrechts** zu geben weiß.

Der Grund der Verbindlichkeit dieses modificirten Völkerrechts ist übrigens kein anderer, als die allgemeine Ueberzeugung der gesitteten Völker, daß ohne die Beobachtung dieser Grundsätze ihr wechselseitiges Wohl nicht bestehen könne; und ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich den Grund ihrer Verpflichtung in der vermutheten (präsumtiven) Einwilligung (consensu praesumto) aller polizirten Völker setze.

h) Der Satz klingt zwar fürchterlich, und Herr **von Vattel** (Droit des Gens Introd. pag. 27.) erschrickt, ihn in dem Munde eines so aufgeklärten Philosophen, als **Wolf** ist, zu finden. Allein er ist, als Satz des reinen natürlichen Völkerrechts, nichts destoweniger richtig, wie nicht allein Wolf, sondern mehrere einsichtsvolle Philosophen gezeiget haben; und so sehr auch Vattel am angeführten Orte sich rühmet, daß es ihm ein leichtes sey, das Gegentheil zu zeigen, so kan er doch in der Abhandlung des Völkerrechts selbst (Th. 3. §. 157.) nicht umhin, zu Bestreitung desselben zu den Kriegesregeln der gesitteten Völker seine Zuflucht zu nehmen. Les peuples civilisés ont, sagt er, mis au nombre des loix de la guerre la maxime qui defend — — —

§. 4.

Begrif des Gewohnheitsvölkerrechts.

Ausser solchen Modificationen des natürlichen Völkerrechts hat dasselbe aber auch nach und nach unter den gesitteten Völkern annoch mancherley andere Bestimmungen, Einschränkungen und Erweiterungen erhalten, welche nicht sowohl in einer bloß präsumtiven, als in einer noch näher durch würkliche Handlungen und langjährige Beobachtung an den Tag gelegten mithin stillschweigenden **Einwilligung** (consensu tacito) ihren Grund finden, und welchen Grundsätzen man daher, da sie sich auf würkliche Gewohnheiten gründen, mit Recht den Namen des **Gewohnheitsvölkerrechtes** (iuris gentium consuetudinarii) giebet. Eines der auffallendsten Beyspiele von Grundsätzen dieser Art zeiget sich in mancherley den Rang der Völker unter einander bestimmenden Gewohnheiten. Nach dem Rechte der Natur sind alle Völker einander gleich. Weder der Titel, den etwa ein Volk oder dessen Regent sich beyleget, noch auch die mehrere

Macht und Grösse eines Volkes, giebet demselben ein Recht, sich den Vorrang vor ein anderes anzumassen. Aber dennoch finden wir, daß oft ein Volk dem andern, obgleich keine eigentliche Verabredungen unter ihnen desfalls vorhanden sind, den Rang willig und gleich einer Schuldigkeit einräumet, und so wird z. E. die Republik Genua es sich nicht einfallen lassen, dem Römischen Kaiser, dem Könige von Frankreich, und mehreren Potentaten, mit denen sie gleichwohl nichts verbindliches darunter festgesetzet hat, den Rang streitig zu machen. Hier haben wir also die dritte unstreitige, und wie dem geringsten Kenner des Völkerrechts bekannt ist, sehr reichhaltige Quelle desselben.

§. 5.

Allgemeine Bemerkungen über die drey vorstehende Arten des Völkerrechts.

Ehe ich weiter gehe, muß ich noch ein paar Worte von den angeführten beiden letzteren Arten des Völkerrechts erwähnen. Beide, und insbesondere die erstere derselben, das von mir sogenannte modificirte natürliche Völkerrecht, haben unter den Lehrern des Völkerrechts von jeher viele Anfechtung gefunden. Grotius war so wie der erste Darsteller der natürlichen Rechtswissenschaft, also auch der erste, der dem Völkerrechte in Verbindung mit jenem eine wissenschaftliche Form gab, dabey aber gleich bemerkte, daß man im Völkerrechte nicht bey den blossen Vorschriften des Rechts der Natur stehen bleiben könne, sondern auch dabey auf dasjenige Rücksicht nehmen müsse, was unter den gesitteten Völkern, wenigstens dem grössesten Theile derselben Herkommens sey. *i*) Er nannte die Lehren,

welche

welche aus letzterem fliessen, das willkührliche Völkerrecht, (ius gentium voluntarium) und verband solches mit dem bloß natürlichen. Er fand auch hierinn verschiedene Nachfolger. Wie jedoch bald darauf Hobbes *k*) behauptete, daß das allgemeine natürliche Recht und Völkerrecht durchaus einerley sey, und letzteres nur die Anwendung der Vorschriften des natürlichen Rechts auf ganze Völkerschaften enthalte; so ergrif Puffendorf, der nach Grotius die zweite Hauptrolle unter den Lehrern des Naturrechts spielte, diesen Satz, und stimmte nicht allein dem Hobbes bey, sondern wollte nicht einst gestatten, daß man das Naturrecht überhaupt und das natürliche Völkerrecht insbesondere abgesondert behandle. Ob nun gleich diese anfangs Beyfall findende Puffendorfische Meynung mit der Zeit bey Seite gesetzet wurde, und besonders in dem gegenwärtigen Jahrhunderte mehrere Philosophen das Völkerrecht als eine besondere Wissenschaft behandelt haben, so hat man doch diesem solche Sätze, welche nicht geradesweges aus dem Naturrechte herzuleiten sind, beyzumischen fast noch immer Bedenken gefunden. Besonders haben viele Commentatoren des Grotii dessen vorerwähnte Meynung zu bestreiten gesuchet, und der Freyherr Sam. von Cocceji hat es sogar unternommen, in einer eigenen Abhandlung *l*) das Grotianische sogenannte willkührliche Völkerrecht als ein Ungeheuer und eine wahre Mißgeburt darzustellen. Es ist hier der Ort nicht, sondern gehöret zur Abhandlung des Völkerrechts selbst, die Gründe, welche zu diesem Ende angeführet werden, umständlich zu prüfen; es wird aber dort nicht schwer fallen, die Schwäche derselben zu zeigen. Man nimmt den wichtigsten Zweifel gegen die Existenz eines solchen aus dem Begriffe polizirter Völker und aus dem Herkommen

kommen und den Gewohnheiten der Völker herfliessenden willkührlichen Völkerrechts daher, daß sich nicht wohl eine verbindliche stillschweigende, und noch weniger eine verbindliche präsumtive Einwilligung ganzer Völker in Vorschriften des willkührlichen Völkerrechts gedenken lasse. Es fällt aber, dünket mir, leicht in die Augen, daß man bey einem solchen Raisonnement sich bloß Völker in abstracto, nicht aber so, wie solche der täglichen Erfahrung gemäß in dem gesitteten Stande der Menschen würklich vorhanden sind, und sich gegen einander verhalten, gedenket. Bey diesen ist die Beobachtung dessen, ohne welches der Name eines gesitteten Volks und die Behandlung desselben als eines solchen von andern gesitteten Völkern, nicht bestehen kann, zu einer wahren Zwangspflicht geworden, und man wird daher nicht allein, wenn man die Geschichte aller gesitteten Völker untersuchet, finden, daß selbige durch mehrmalige Thaten und Handlungen ihre stillschweigende Einwilligung in diejenige Vorschriften gegeben haben, welche unter dem Namen des Gewohnheitsvölkerrechts zusammen gefasset werden, sondern man wird auch selbst in dem Begriffe, den man sich von einem gesitteten Volke zu machen hat, hinlänglichen Grund finden, bey selbigen ihre Einwilligung (consensum praesumtum) in diejenige Grundsätze, welche man unter dem Namen des modificirten natürlichen Völkerrechts (iuris gentium voluntarii, arbitrarii) begreifet, auch wenn solche nicht einst durch Thaten und Handlungen von ihnen an den Tag geleget seyn sollte, voraus zu setzen. Will man übrigens behaupten, die beide letzteren Arten des Völkerrechts seyen nicht so allgemein und ausgebreitet, als das bloß in dem Rechte der Natur gegründete Völkerrecht, da dieses seine Herrschaft über alle

auch selbst ungesittete Völker erstrecke, dieses aber nur als eine Regel bey gesitteten Völkern gelte, so verlange ich diesen Satz nicht zu bestreiten; aber Gottlob prediget man, wenn man das Völkerrecht abhandelt, gesitteten Völkern, und wird zufrieden seyn können, wenn man diesen den Umfang desselben in der Maasse, wie es ihnen zur Vorschrift dienet, gezeiget hat. Auch wende ich nichts dagegen ein, wenn strenge abstrakte Philosophen denen Grundsätzen des willkührlichen Völkerrechts keinen Platz in bloß philosophischen Abhandlungen des Völkerrechts einräumen wollen. Daß jedoch eine Verbindung aller 3. Abtheilungen des Völkerrechts einen wahren und gewiß grösseren Nutzen habe, als eine bloß theoretische Darstellung der Sätze, welche das blosse Licht der Vernunft von den Rechten und Verbindlichkeiten der Völker unter einander an Hand giebt, wird sich weiter unten mit mehrerem zeigen.

Noch finde ich hier die Anmerkung zu machen nöthig, daß die von mir unter dem Namen des modificirten natürlichen und des Gewohnheitsvölkerrechts abgesonderte beide Arten desselben vielfältig von den Lehrern des Völkerrechts mit einander vermischet, bald verwechselt, bald für eins genommen werden. Ich glaube auch selbst nicht, daß es sehr nothwendig sey, dieselben so äusserst sorgfältig von einander abzusondern. Indessen ist doch, wenn man die Sache mit philosophischem Auge betrachtet, ein würklicher Unterschied zwischen denselben, welcher alsdenn, wenn von einer richtigen Abtheilung der verschiedenen Arten des Völkerrechts die Rede ist, allerdings verdienet, bemerkt zu werden. Zwischen zwey Völkern, welche bisher mit einander in nicht der mindesten Verbindung

gestan-

gestanden haben, mithin auch ihren Willen durch Thaten und Handlungen gegen einander zu erkennen zu geben nicht im Stande gewesen sind, lässet sich nicht wohl eine getroffene stillschweigende Uebereinkunft über etwas (consensus tacitus) gedenken; und mithin finden alle die Vorschriften, von denen im Gewohnheitsvölkerrechte die Rede ist, auf selbige keine Anwendung. Aber, in so ferne sie beide polizirte Völker sind, und sich zu solchen zählen, lässet sich von ihnen als eine Regel voraussetzen, daß sie, ob sie gleich bisher nicht das mindeste Verkehr mit einander gehabt haben, dennoch Kraft einer aus ihrem gesitteten Zustande zu schliessenden präsumtiven Einwilligung (vi consensus praesumti,) denen Vorschriften des modificirten natürlichen Völkerrechts sich unterwerfen werden; und so finden, z. E. auf den erst jetzt unter den souverainen Völkern zum Vorschein kommenden, Zaar Heraclius von Cachet und Cartilinien die Regeln des modificirten natürlichen Völkerrechts, nach denen er, wenn er mit einer andern gesitteten Nation in Krieg gerathen sollte, sich vergifteter Waffen zuverlässig enthalten wird, allerdings ihre Anwendung; die Vorschriften des Gewohnheitsvölkerrechts hingegen, wenn z. E. von dem Range zwischen ihm und andern souverainen Staaten die Rede ist, werden in Rücksicht seiner, da er bisher mit andern Völkern in keinem Verkehr gestanden, mithin auch zu dem, was darunter zwischen diesen vielfältig ausgemachet ist, weder seine ausdrückliche noch stillschweigende Einwilligung geben mögen, nicht in Betracht kommen können, so lange er sich nicht auch diesen auf eine oder die andere Art unterworfen hat. Aus dieser letzteren Bemerkung ergiebet sich zugleich der Umfang der Anwendung, welche die bisher berührte drey Arten des Völker-

rechts finden. Das bloß natürliche Völkerrecht nehmlich verbreitet seine Herrschaft über alle und jede Völker dieser Erde, selbige mögen gesittet oder ungesittet seyn. Das modificirte natürliche Völkerrecht hingegen kan nur als Grundgesetz der gesitteten Völker angesehen werden, und das Gewohnheitsvölkerrecht findet nur auf diejenigen unter diesen gesitteten Völkern seine Anwendung, von denen dargethan werden kan, daß sie denen in selbigem zur Vorschrift angenommen werdenden Gewohnheiten der Völker sich durch ein mit selbigen gehabtes Verkehr und dadurch zu erkennen gegebene stillschweigende Einwilligung in solche unterworfen haben. Ob nun wohl also beide letztere Arten des Völkerrechts keinen so ausgebreiteten Wirkungskreis als erstere haben, und selbst unter diesen beiden die letztere noch eingeschränktere Anwendung als erstere findet, so wird man doch nicht allein schon voraus einraumen müssen, sondern auch bey weiterer Behandlung der Völkerrechtswissenschaft immer mehr zu bemerken Gelegenheit finden, daß sie beiderseits eine so ausgebreitete Beziehung auf eine Menge der angesehensten Völkerschaften haben, daß sie den Namen einer sehr achtungswerthen Wissenschaft unstreitig verdienen.

Da übrigens die gesitteten Völkerschaften hauptsächlich nur, wenigstens bishero, in Europa ihren Sitz aufgeschlagen haben, so haben die Lehrer des Völkerrechts größtentheils daher Anlaß genommen, die ofterwähnte beiden letzteren Arten des Völkerrechts mit dem Namen des europäischen Völkerrechts zu belegen. Wie es jedoch schon seit langer Zeit auch ausser den Grenzen Europens gesittete Völkerschaften, wenigstens ansehnliche Theile derselben gegeben hat, auf welche das Völkerrecht in

den

den beiden leztteren Bedeutungen unstreitig ebenfalls seine Anwendung findet, so ist zumal anjezt, da in America ein ansehnlicher neuer Staat aufblühet, der auf die Theilnehmung an dem Genuß des Völkerrechts ebenfalls den gerechtesten Anspruch machet, die Benennung des europäischen Völkerrechts viel zu eingeschränkt, als daß ich von selbiger nur irgend einen weiteren bisher so sehr gewöhnlich gewesenen Gebrauch zu machen der Sache gemäß finden kan.

i) *Grot.* de I. B. et P. lib. I. cap. I. §. 13. 14.

k) *Hobbes* de Cive cap. XIV. §. 4.

l) *Sam. L. B. de Cocceii* Introd. ad Henr. L. B. de Cocceii Grotium illustratum; Dissert. proxemialis IV. de iure gentium voluntaris.

§. 6.

Begrif des Vertragsvölkerrechts.

Ich komme jezt auf die lezte Art des Völkerrechts, welche zwar noch weniger allgemein, als alle bisher erwähnte ist, dagegen aber auf desto festeren Gründen beruhet, da sie sich nicht etwa auf eine bloß vermuthete oder auf eine stillschweigende, sondern auf eine ausdrückliche Einwilligung derjenigen Völker stüzet, denen sie zur Vorschrift dienet; ich meyne, das Vertragsvölkerrecht, (ius gentium pactitium). Nachdem nehmlich schon seit mehreren Jahrhunderten der Verkehr unter den Völkern gar sehr zugenommen hat, so sind dadurch mancherley Verträge unter den Völkern entstanden, welche theils bey Gelegenheit beygelegter Kriege und Feindseeligkeiten durch Friedensschlüsse, theils auch ohne vorhergegangene

Feindseeligkeiten mittelst Freundschaftsverträge, Allianzen, Handlungstractaten, und auf mancherley andere Weise errichtet worden sind. Daß diese unter denenjenigen Völkern, zwischen denen sie errichtet worden, nicht aber unter andern, die Stelle eines ausdrücklichen Gesetzes vertretten, fällt in die Augen; da aber heutiges Tages nicht leicht ein Staat von irgend einiger Erheblichkeit existiret, der nicht mit mehreren anderen Staaten dergleichen Verträge errichtet haben sollte, so machet diese letztere Art des Völkerrechts einen gewiß nicht kleinen und unerheblichen, vielmehr sehr wichtigen und respectablen Theil desselben aus.

§. 7.

Zusammenfassung aller vier Arten des Völkerrechts unter der Abtheilung des natürlichen und positiven Völkerrechts.

Die nun bishero recensirte vier verschiedene Arten des Völkerrechts lassen sich füglich unter zwey Hauptabtheilungen zusammen fassen, welche ich, da sie bey den Lehrern des Völkerrechts sehr gebräuchlich sind, hier annoch bemerklich zu machen habe. Sie heissen nehmlich: das natürliche und das positive Völkerrecht. Jenes enthält diejenigen Vorschriften, welche das blosse Licht der Vernunft an Hand giebt, und dieses diejenigen, welche in dem freyen Willen der Völker, er sey nun ein bloß präsumtiver, oder ein stillschweigender, oder endlich ein ausdrücklich erklärter Wille, ihren Grund haben. Man siehet leicht, daß zu jenem, dem natürlichen Völkerrechte, das von mir vorhin zur ersten Abtheilung gemachte bloß natürliche, (ius gentium naturale) zu diesem aber das von

mir

mit sogenannte modificirte natürliche, (ius gentium voluntarium) das Gewohnheitsvölkerrecht, (ius gentium consuetudinarium) und das Vertragsvölkerrecht, ius gentium pactitium) gehören. *m*)

m) Man giebt auch wohl dem positiven Völkerrechte den Namen des praktischen oder auch des europäischen praktischen Völkerrechts; doch wird es hier nicht nöthig seyn, auf dergleichen bisher gebrauchte Benennungen, mit denen oft sehr schwankende Begriffe verbunden werden, weiter Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Schicksale der Völkerrechtswissenschaft überhaupt, und der Bearbeitung des natürlichen Völkerrechts insbesondere.

Nach nunmehro fest gesetzter genauer Bestimmung der verschiedenen Arten des Völkerrechts wird es Zeit seyn, anjetzt mit wenig Worten zu sagen, *n*) wie diese Wissenschaft des Völkerrechts bishero behandelt und vorgetragen ist. Es ist nöthig, von einer jeden Art desselben besonders zu reden. Das bloß in den Gesetzen der Vernunft seinen Grund habende natürliche Völkerrecht hat für sich allein und zu allererst das Glück gehabt, zu dem Range einer Wissenschaft erhoben zu werden. Der unsterbliche Grotius war der Schöpfer derselben. Jedermann weiß, was man dessen vortreflichem Werke vom Rechte Kriegs und Friedens zu verdanken hat. In diesem sammlete Grotius, der es einsahe, wie sehr eine Zusammenstellung und gehörige Ordnung der vornehmsten Vorschriften der Vernunft, welche auf Völkerschaften ihre Anwendung finden, das Bedürfniß der damaligen Zeiten, in welchen alle Arten sowohl freundschaftlichen als

feindseeligen Verkehrs unter den Völkern so häufig geworden waren, ausmachte, diese Vorschriften der natürlichen und allgemeinen Gesetze der Völker mit grossem Fleisse, stellte sie auf eine einnehmende, einleuchtende und überzeugende Weise vor, und erhielt bald allgemeinen Beyfall, welchen dieses Werk auch noch jetzt, zumal wenn es als der allererste Anfang einer wissenschaftlichen Behandlung des allgemeinen Völkerrechts betrachtet wird, ohngeachtet mancher Fehler, die auch in selbigem anzutreffen sind, mit vollem Rechte verdienet, und Grotii Namen auf immer den Völkern unvergeßlich machen wird. Eine genaue Beschränkung, richtige Abtheilung, und verhältnißmäßige Behandlung aller Gegenstände des Völkerrechts ist dasjenige, was man in selbigem hauptsächlich vermisset. Aber man muß nur bedenken, daß Grotius derjenige war, der das Eis brach, und von dem man daher mit Unrecht verlangen würde, daß er sofort das Völkerrecht nach seinem vollständigen Umfange darstellen, in die richtigste Abtheilungen bringen, und von allen ihm so nahe angrenzenden Wissenschaften, besonders dem allgemeinen Naturrechte und dem allgemeinen Staatsrechte, auf das genaueste absondern sollen. Grotius fand gar bald Nachfolger, welche sich jedoch hauptsächlich dadurch von einander unterscheiden, daß einige derselben das natürliche Völkerrecht allein, andere aber dasselbe mit dem Rechte der Natur überhaupt, bald in mehrerer, bald in wenigerer Verbindung, wie Grotius beiden Wissenschaften gegeben hatte, abhandelten. Zu jenen gehören hauptsächlich **Zouchäus** *o*) und **Textor** *p*); unter letzteren, welche die grösseste Klasse ausmachen, zeichnete sich gar bald **Puffendorf** *q*) vor allen andern aus. Dieser wollte jedoch, wie wir schon vorhin gesaget haben, ohne Zweifel vom

Hobbes

Hobbes r) verleitet, dem Völkerrecht durchaus keinen besonderen Platz unter den Lehren des natürlichen Rechts gönnen, sondern behauptete, daß zwischen Völkern nur allein die Lehren des jeden einzelnen Menschen vorgeschriebenen Naturrechts eine verbindliche Kraft hätten, und alles das, was diese nicht mit sich brächten, mit gutem Fuge, ohne eine Ahndung zu verdienen, von selbigen unterlassen werden, und ihnen nur höchstens den Vorwurf einer gewissen Rauhigkeit zuziehen könne. Sein Vortrag, der den ersten Lehrstuhl des Natur- und Völkerrechts gründete, welchen er zu bekleiden nach Heidelberg berufen wurde, war so hinreissend, daß diese seine Sätze bald allgemeinen Beyfall fanden. Alle Lehrer des Naturrechts folgten ihm nach; das Völkerrecht wurde gänzlich dem Vortrage des allgemeinen natürlichen Rechts einverleibet, und hörte beynahe auf, auch nur den Schatten einer besondern Wissenschaft von sich zu werfen.

Doch diese Puffendorfische Meynung erhielt sich nicht sehr lange. Man sahe bald ein, daß die Verhältnisse ganzer Völker gegen einander so viel von den Verhältnissen einzelner Menschen unter einander abweichendes mit sich bringen, daß die Bestimmung der daraus erwachsenden Rechte eine besondere Behandlung gar wohl verdiene, und fast nothwendig mache, und die Lehrer des nun immer weiter und gründlicher bearbeitet werdenden Naturrechts fanden daher gar bald es der Sache gemäß, in ihren Lehrbüchern des Naturrechts dem Völkerrechte einen eigenen Abschnitt zu widmen. Diese Methode ist demnach von Anfange dieses Jahrhunderts an fast allgemein geworden, und unter den neueren Ausführungen des Naturrechts zeichnen sich in Ansehung derer darinn zugleich insbe-

sondere bestimmten ersten Grundsätze des Völkerrechts verschiedene von einer sehr vorzüglichen Seite aus.

Man blieb aber auch dabey allein nicht stehen, sondern erkannte allmählig, daß das Völkerrecht sich gar wohl von dem übrigen Naturrechte absondern lasse, und wenn dasselbe einigermassen gründlich und ausführlich behandelt werden solle, eine ganz besondere Bearbeitung verlange; und hieraus erwuchsen dann nach und nach eigene Lehrbücher für das Völkerrecht. Mevius *s*) war der erste, welcher damit umgieng, ein solches zu entwerfen; er wurde aber durch den Tod an dessen völligen Ausführung verhindert. Ihm folgte, obwohl geraume Zeit nachher, und nur in beschränkter Maasse, Ickstadt *t*); aber Wolf *u*) führte das Werk zuerst im eigentlichen Verstande aus, und machte darunter Epoche; bald nachher trug Vattel, *v*) eigentlich Wolfs Epitomator, das Völkerrecht auf eine angenehme ausführliche und sehr einnehmende Art vor, wodurch derselbe sich noch bis jetzt in dem Credit des vorzüglichsten und fast einzigen eigentlichen Lehrers des Völkerrechts erhalten hat; man hätte glauben solchen, daß er in der von ihm erwählten neuen Manier, diese respectable und weit umfassende Wissenschaft den Völkern und ihren Herrschern auf eine angenehme Weise zu predigen, viele Nachfolger finden würde; allein es hat bis jetzt daran noch gar sehr gefehlet, und es bleibet darunter sicherlich annoch vieles nachzuholen übrig. Schrodt *w*) ist der einzige, der das Völkerrecht in seinem ganzen Umfange, obwohl mit vieler Trockenheit, in der Form eines academischen Lehrbuches vorzutragen sich bemühet hat. Maillardiere, Achenwall, Moser, Neyron und andere, können,

so

so grosse Verdienste sie auch, wie nachher weiter vorkommen wird, um einzelne Theile dieser Wissenschaft haben, nicht hieher gezählet werden.

n) Eine genauere Ausführung dieses Gegenstandes suche man im folgenden 1ten Theile der Litteratur des Völkerrechts. Hier ist es nur um eine möglichst generelle Uebersicht der Schicksale der Völkerrechtswissenschaft und ihrer vorgemeldeten einzelnen Theile zu thun.

o) *Rich. Zouchaei* iuris et iudicii fecialis seu iuris inter gentes et quaestionum de eo explicatio. Oxon. 1650.

p) *Ioh. Wolfg. Textor* synopsis iuris gentium. Basil. 1680.

q) *Sam. Puffendorf* de iure naturae et gentium, Libri VIII. 1672.

r) *Thom. Hobbes* de Cive. Lond. 1642.

s) *Dav. Mevii* systema iurisprudentiae gentium communis; so jedoch Manuscript geblieben ist.

t) *Ioh. Ad. Ickstadt* Elementa iuris gentium. Wirceb. 1740. 4.

u) *Chr. L. B. de Wolf* ius gentium Halae 1749. 4.

v) Le droit des gens par M' *de Vattel.* Neufchatel 1758. 8.

w) *Ioh. Franc. Lothar. Schrodt* Systema iuris gentium. Prag. 1768. Bamberg. 1780. 8.

§. 9.

Schicksale und Bearbeitung der modificirten natürlichen Völkerrechtswissenschaft.

Fast von allen vorberührten Schriftstellern des gesammten Völkerrechts ist inzwischen zu merken, daß sie in ihren Lehrbüchern fast nur ganz allein, und mit sorgfältiger Absonderung aller übrigen Theile desselben, das bloß natürliche Völkerrecht be-

arbeitet haben. Indessen war es kaum möglich, selbiges so rein vorzutragen, daß sie nicht auch zugleich, wenigstens einigermassen, die Veränderungen, die dasselbe unter polizirten Völkern erhält, und die wir oben (§. 3.) unter den Namen des modificirten natürlichen Rechts begriffen, berühret haben sollten. Man findet daher die mehresten dieser Modificationen in dem Vortrage des natürlichen Rechts verwebet; eine eigene Abhandlung aber ist ihnen, so sehr sie es auch verdienet hätten, noch zur Zeit nicht gewidmet worden.

§. 10.

Schicksale und Bearbeitung der Gewohnheitsvölkerrechtswissenschaft.

Anders verhält es sich jedoch mit dem Gewohnheitsvölkerrechte; In den ersteren Zeiten, da das Völkerrecht zu einer besondern Wissenschaft erhoben war, ist zwar auch dieses gar sehr vernachlässiget worden. Man sahe die ganze Wissenschaft bloß mit einem philosophischen Auge an, und wollte in selbiger nichts vorgetragen wissen, was sich auf Thatsachen gründete, und nicht durch Vernunftschlüsse erwiesen werden konnte; höchstens erwähnte man ein und anderer Gewohnheiten der Völker, doch mit sorgsamer Auswahl der älteren Zeiten vor den neueren, erzehlungsweise und als Beyspiele bey dem Vortrage des natürlichen Völkerrechts. Wie man jedoch allmählig zu bemerken anfieng, daß bey allen Vorfallenheiten, die sich zwischen freyen Völkern ereignen, auf die zwischen ihnen hergebrachte Gewohnheiten gar vieles ankomme, so verfiel man beynahe auf den entgegen gesetzten Fehler, indem man diesem Gewohnheitsrechte die Form einer

ner eigenen Wissenschaft unter dem Namen des praktischen oder des europäischen Völkerrechts gab, und diese dabey fast ausser aller Verbindung mit dem natürlichen Völkerrechte zu setzen suchte, ohne welches sie jedoch ein nur sehr schlecht zusammenhängendes Ganze ausmachet. Doch es ist auch dieses Gewohnheitsrecht selbst noch so wenig gehörig bearbeitet, daß dasselbe noch zur Zeit kaum den Namen einer eigenen Wissenschaft verdienet. Der ältere Moser ist der erste und für jetzt noch fast der einzige, (denn was Struv *x*) und Achenwall *y*) auszuführen unternahmen, ist unvollendet geblieben, und was der jüngere Moser und andere *z*) geliefert haben, betrift nur einzelne Materien des Völkerrechts) der sich über das ganze Gewohnheitsoder von ihm zuerst also genannte europäische Völkerrecht verbreitet, und nicht allein einen kurzen, *aa*) nachher einen etwas ausführlicheren Abriß *bb*) desselben, sondern auch zuletzt zwey grössere Werke *cc*) über selbiges geliefert hat. Allein so wie letztere im Grunde nur blosse obwohl vortrefliche Materialien für diese Wissenschaft liefern, (und für ein mehreres will der würdige Greis seine Arbeit selbst nicht ausgegeben wissen) so fallen auch erstere, aufrichtig zu gestehen, ziemlich mager und unvollständig aus, da sie gar nicht von den Grundsätzen des natürlichen Rechts ausgehen, und es ihnen daher an der wahren und eigentlichen Grundlage fehlet; und jeder Kenner siehet bald, daß überhaupt bey diesen Moserischen Lehrbüchern noch manches zu desideriren übrig bleibet.

x) *Burch. Gotth. Struvii* Iurisprudentia heroica, VII. Tom. Ien. 1743-52.

y) *Gottfr. Achenwall* iuris gentium Europaearum practici primae lineae. Goett. 1775. 8.

z) Von des Herrn **Neyron** jetzt eben erscheinenden Principes wird beym nächst folgenden §. die Rede seyn.

aa) **J. J. Mosers** Grundsätze des jetzt üblichen Europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten. Hanau 1750.-- in Kriegszeiten. Tübingen 1752. 8.

bb) Dess. erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten. Nürnberg 1778.

cc) Desselben **Versuch** des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten. 10. Theile. Frankf. 1777.— 1780. 8. — dess. Beyträge zu dem neuesten europ. Völkerrecht in Friedenszeiten 5. Theile, Tübing. 1778. — 1780. — in Kriegszeiten 3. Theile Tübing. 1779.— 81. 8.

§. 11.

Schicksale und Bearbeitung der Vertragsvölkerrechtswissenschaft.

Noch mangelhafter ist hingegen noch zur Zeit unstreitig die Ausführung des **Vertragsvölkerrechts**. Vortreflicher Stof zu dessen Bearbeitung ist allerdings gesammlet. Denn da sich dieses Vertragsrecht der Völker auf ausdrückliche schriftlich eingegangene Verabredungen und Vergleiche unter selbigen gründet, so war vor allen Dingen nothwendig, diese Vergleiche und Tractate beysammen zu schaffen. Auch damit ist allererst späte der Anfang gemachet, und erst mit Ende des vorigen Jahrhunderts Hand angeleget worden. Seit solcher Zeit haben jedoch **Leibnitz**, *dd*) **Lünig**, *ee*) **Zink**, *ff*) **Dumont**, *gg*) **Rousset**, *hh*) **Lamberty**, *ii*) **Schmauß**, *kk*) **Wenk**, *ll*) und andere, so vortrefliche Materialien gesammlet, und alles wichtige dieser Art so vollständig zusammen gebracht, daß uns, bey andern wenigstens in nützlichen jetzt so häufi-

häufigen Journalen täglich noch fortgehenden Sammlungen dieser Art, wenig darunter zu wünschen übrig bleibet. Allein mit der Bearbeitung dieses reichen Stofs siehet es noch sehr sparsam und mager aus. Rousset, *mm*) Schmauß, *nn*) Mably, *oo*) haben verschiedenes nützliche darunter geliefert; der ruhmwürdige ältere Moser *pp*) hat seine Bemühungen zum Theil auch darauf gerichtet; und ganz neuerlich hat Herr Professor Neyron *qq*) ebenfalls nicht ohne Nutzen sich darunter bearbeitet. Allein alles ist noch zur Zeit Stückwerk, und an einer systematischen vollständigen Anwendung der bisherigen Völkerverträge auf die sämmtlichen Gegenstände des Völkerrechts fehlet es noch zur Zeit gänzlich.

dd) *G. L. Leibnitzii* Codex iuris gentium diplomaticus. Brunsw. 1693. fol. et Mantissa Cod. Iur. Gent. 1700.

ee) *I. C. Lunig* publicorum negotiorum Sylloge, II. Tom. Frf. 1694. 4.

ff) Zinkens Ruhe des jetzt lebenden Europa, 4. Theile, Coburg 1726. 4.

gg) *Du mont* Corps universel diplomatique avec les Supplements. XIII. Tomes. 1720. — 1739. fol.

hh) Recueil historique d' Actes, Negociations, Memoires et Traités par Mr. *Rousset*, 21. Tomes. à la Haye 1728. 8.

ii) Memoires pour Servir à l' histoire du 18me Siecle, par Mr. de *Lamberty*. XIV. Tomes. à la Haye 1724. 4.

kk) *I. I. Schmauß* Corpus iuris gentium academicum 2. Theile. Leipz. 1730. 8.

ll) *Fr. Aug. Guil. Wenck* Codex iuris gentium recentissimum. T. I. Lipſ. 1781. 8.

mm) Im vorhin (Note *hh*) angeführten Werke.

nn) J. J.

nn) J. J. Schmauß Einleitung zu der Staatswissenschaft. 2. Theile. Leipz. 1741. 8.

oo) *Mably* droit public de l' Europe, fondé sur les Traités. Paris 1747. 8.

pp) In den vorhin erwähnten Werken.

qq) Principes du droit des gens Européen conventionel et coutumier par *I. I. Neyron*. Bronsuic 1783. 8.

§. 12.

Mängel aller bisherigen Werke des Völkerrechts. Vorhabende Bearbeitung eines vollständigen Systems des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts.

Wir sehen demnach hieraus, daß die Völkerrechtswissenschaft sich annoch keinesweges in derjenigen glücklichen Lage befindet, welche ihr ihrer Nützlichkeit und allgemeinen Brauchbarkeit wegen wohl zu gönnen ist, und daß vielmehr in allen Theilen derselben, bis auf das bloß natürliche Völkerrecht, welches gleichwohl auch annoch mancher Ausbesserungen, Ergänzungen und genauerer Bestimmungen fähig ist, annoch grosse Lücken auszufüllen sind. Die Ursache davon lässet sich leichtlich finden. Das Völkerrecht ist eine Wissenschaft, welche ihre feste Grundregeln in dem Rechte der Natur hat, jedoch allererst durch die Anwendung derselben auf dasjenige, was im menschlichen Leben und bey dem mannigfaltigen Verkehr zwischen den Völkern vorgehet, ihre gehörige Ausdehnung, Erläuterung und Bestimmung erhält. Beides, Grundregeln und Anwendung, dürfen demnach durchaus nicht von einander abgesondert werden, wenn ein vollständiges Ganzes herauskommen soll. Gleichwohl

wohl aber ist solches bisher von allen und jeden Schriftstellern des Völkerrechts geschehen. Einige davon, und zwar die mehresten, haben bloß die Grundregeln des Völkerrechts, welche das Recht der Natur an Hand giebt, allenfalls mit Beymischung der durch das modificirte natürliche Völkerrecht nach und nach erfolgten Abänderungen vorgetragen, ohne sich jedoch weiter darum zu bekümmern, was Gewohnheiten der Völker und Verträge unter ihnen mit sich bringen, und in reicher Maasse hinzufügen; und ihr Vortrag hat daher natürlicher Weise keine Vollständigkeit erreichen können. Andere hingegen, nehmlich die sämmtlichen sogenannten europäischen Völkerrechtslehrer, lassen sich auf die erste und wahre allgemeine Grundregeln des Völkerrechts gar nicht ein, sondern handeln bloß die Sätze des Völkerrechts ab, in so ferne sie in Gewohnheiten und Verträgen der Völker ihren Grund finden; deren Vortrag ist demnach noch unvollständiger, und bestehet größten theils bloß in historischen Thatsachen, wobey man uns gemeiniglich zu rathen übrig lässet, wie sich das Verhalten der Völker in diesem und jenem Falle der gegen die eigentlichen Grundregeln des Völkerrechts verhalte, und nach solchen rechtfertigen oder nicht rechtfertigen lasse. Solchemnach aber fällt es in die Augen, daß weder die eine noch die andere Art von Schriftstellern der Sache ein Genügen thue, und diesen den Völkern und Staaten sowohl, als deren einzelnen Gliedern so wichtigen Gegenstand in seinem ganzen Umfange erschöpfe. Dieses kan nehmlich, meiner wohl geprüften Meynung nach, nicht anders geschehen, als wenn man sämmtliche vorhin von mir auseinander gesetzte vier Arten des Völkerrechts verbindet, und in einen gehörigen Zusammenhang unter einander setzet, und zwar in folgender Maasse: Man bringet zuvörderst

die

die verschiedenen Gegenstände des Völkerrechts in eine gehörige Ordnung und Verhältniß unter einander; man träget alsdann bey einem jeden genau bestimmten Satze zuvörderst die Grundregel des natürlichen Völkerrechts vor, man bemerket sodann, wenn diese Grundregel durch das modificirte Völkerrecht einige Abänderung erhält; man wendet hiernächst dieselbe auf das heutige Verhältniß der Völker unter einander an, und zeiget dabey, ob durch die Gewohnheiten derselben, oder endlich gar durch Verträge und ausdrückliche Verabredungen eines oder des andern Staats ein anderes festgesetzet worden ist; mit einem Worte, man verbindet theoretisches und practisches Völkerrecht aufs genaueste mit einander, lässet eines dem andern die Hände biethen, und setzet solcher gestalt alle mögliche Fälle aus einander, welche nur irgend bey den wechselseitigen Verhältnissen der Völker vorgekommen sind, oder vorkommen können; woraus dann nothwendig ein vollständiges — noch nie auf diese Art bearbeitetes — System des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts erwachsen muß; ein Werk, dessen vielfältiger Nutzen sowohl für Gelehrte in mehreren Fächern, als insbesondere für Staats- und Geschäftsmänner zu sehr in die Augen leuchtet, als daß ich mich hier weitläuftig darüber zu verbreiten nöthig haben werde.

Das Ideal rr) eines solchen Werks, das ich im vorstehenden nur noch sehr unvollkommen und in seinen allerersten Grundlinien gezeichnet habe, hat mir bey öfterem Nachdenken darüber so reizend geschienen, und den Wunsch nach dessen Ausführung bey mir so lebhaft rege gemacht, daß ich endlich auf die Gedanken gerathen bin, selbst zu dessen Bearbeitung Hand anzulegen. Freylich zittere ich manchmal

bey

bey Erwägung dieses Unternehmens furchtsam zurück, und wage es kaum, mich dem gelehrten Publico als einen solchen darzustellen, der sich stark genug hält, dasselbe auf seine Schultern zu nehmen. Indessen mache ich mir das Titulmotto des unten in der Note angeführten Werkes eigen: Ardua molimur, sed non nisi ardua vincunt. Mein Trieb, eine der glänzendsten und zum wesentlichen Nutzen der Menschheit ungemein beytragenden gleichwohl aber bisher mit Unrecht vernachläßigten Wissenschaften in ihrem ganzen vollständigen Umfange darzustellen, daneben mein Alter, welches mich hoffen lässet, ein Werk, zu dessen gründlicher und unübereilten Ausführung mehrere Jahre erfordert werden, mit Musse vollenden zu können, und zugleich die Lage, in welche die Vorsicht mich versetzet, und zum Studio des Völkerrechts gleichsam berufen hat, und in welcher ich ein und andern nothwendigen Stoff zu jener Arbeit zu sammlen mich vielleicht ehender als mancher der betriebsamsten Gelehrten im Stande finde, — alle diese Betrachtungen sind stark genug, mich zu einem Unternehmen anzufeuren, von dem es sich allererst bey der würklichen Ausführung zeigen muß, ob meine Kräfte einigermassen dazu hinreichen werden. Bevor ich mich jedoch an dieses Unternehmen wage, wünsche ich vor allen Dingen das Gutachten und den Rath des gelehrten Publici darüber einzuziehen, eines Theils, ob überhaupt ein Werk von der hier vorgeschlagenen Art zu wünschen, und zur Ausführung zu bringen sey, andern Theils, ob dasselbe nach denen in gegenwärtiger Abhandlung vorgetragenen Ideen zu bearbeiten, oder was etwa bey diesen zu erinnern sey. Der freymüthige Rath sachkundiger Männer, den ich mir angelegentlich hiedurch erbitte, wird lediglich meine weitere

Schritte leiten; damit selbige aber desto vollkommener über das vorhabende Unternehmen zu urtheilen im Stande seyn mögen, so will ich ihnen annoch in folgendem den Plan vorlegen, den ich bey dem Werke zum Grunde zu legen gedenke, und den ich ihrer strengsten Beurtheilung unterwerfe.

rr) Ich wüßte nicht, daß dasselbe bisher irgendwo sonst aufgestellet wäre, ausser in folgender anonymischer kleinen Schrift:

Grundriß eines europäischen Völkerrechts nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und Analogie, mit Anwendung auf die Teutschen Reichsstände. — Ardua molimur, sed non nisi ardua vincunt. — Regensburg 1777. 8.

Der Verfasser dieses Grundrisses ist der jetzige Geheime Secretair und Archivar zu Dreßden, Herr Carl Gottlieb Günther, (er arbeitete zu der Zeit, da er dieses schrieb, in der Chur Sächsischen Comitialcanzley hier in Regensburg) eben derselbe, der uns kürzlich eine vorzügliche Schrift über die Einrichtung der Archive geliefert hat. Ich gestehe es, daß dieser mit vieler Einsicht geschriebene Grundriß, (man findet eine lesenswerthe Recension desselben in der Allgem. deutsch. Bibl. 34. B. S. 187) da er mir vor einiger Zeit von ohngefehr in die Hände fiel, mich zuerst auf den Gedanken geleitet hat, das Völkerrecht auf die oben berührte Art zu bearbeiten, und ich habe überhaupt dem Büchlein ungemein viel zu verdanken. Einen jeden Gelehrten, der meinem hier gethanen Ersuchen gemäß meinen gegenwärtigen Aufsatz und Plan zu prüfen würdiget, ersuche ich, den Güntherischen Grundriß zur Seite zu haben. Er wird darinn vieles mit meinen Gedanken übereintreffendes, obwohl auch manches abweichende, was ich nicht billigen kan, z. E. eine noch nicht allerdings hinlängliche Bestimmung der Grenzen der Völkerrechtswissenschaft, manche auch hier vorkommende Abstreifung in benachbarte Wissenschaften, besonders ins allgemeine Staatsrecht ꝛc. antreffen.

§. 13.

Plan eines solchen Systems, und zwar A. Einleitung.

Bevor man zur Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten der Völker unter einander, d. i. zur Abhandlung des Völkerrechts selbst schreiten kan, sind so wie bey jeder Wissenschaft gewisse Vorkenntnisse zu wissen nöthig, ohne welche jene Behandlung der Völkerrechtswissenschaft nicht gründlich von statten gehen kan, und welche daher als eine **Einleitung** voran zu schicken sind. Hieher gehöret hauptsächlich, daß man den Begrif von den Völkern und Staaten und deren mannigfaltigen Beschaffenheit gehörig aus einander setze, sodann den Begrif von dem Völkerrechte, dessen Umfange, Grenzen und Abtheilung festsetze, und die Quellen bestimme, aus welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Völker unter einander entspringen; hiernächst von dem Ursprunge, Fortgange und den Schicksalen des Völkerrechts hinlängliche Nachricht mittheile, und endlich von dem wissenschaftlichen Zustande des Völkerrechts das nöthige beybringe. Daraus erwachsen demnach 4. Hauptabschnitte der Einleitung, welche folgende sind:

1ter Abschnitt. Von den Völkern und Staaten, auf welche das Völkerrecht Anwendung findet.

2ter Abschnitt. Von dem Völkerrechte, dessen Begrif, Umfange, verschiedenen Arten, Abtheilungen und Quellen.

3ter Abschnitt. Geschichte des Völkerrechts.

4ter Abschnitt. Litteratur des Völkerrechts.

Ich will von dem Innhalte eines jeden Abschnitts etwas weniges sagen, um zu zeigen, was ich als unter jeden gehörig ansehe.

Im ersten Abschnitt wird meines Erachtens 1.) der Begrif eines Volks oder Staats und der desselben charakteristischen Hauptzug ausmachenden Souverainität zu entwickeln seyn, hiernächst 2.) von den verschiedenen Einrichtungen der Staaten geredet werden müssen, da z. E. einige monarchisch, einige republicanisch, doch immer eines oder das andere unter mancherley Modificationen und Verschiedenheiten, einige groß, einige klein, einige blosse Landmächte, andere zugleich Seemächte ꝛc. sind; sodann wird 3.) der Ursprung der Staaten auseinander zu setzen; und endlich 4.) ein Verzeichniß der sämmtlichen heutigen Staaten nebst hinlänglicher Nachricht von deren Hauptverhältnissen unter einander beyzubringen seyn. Von diesem allen und ähnlichen Materien wird jedoch, wie ich hier ein für allemal bemerke, gerade nur soviel beygebracht werden, als zur hinlänglichen Bearbeitung des Völkerrechts und zu blossen Vorkenntnissen bey diesem zu wissen nöthig ist, und man wird sich keinesweges in eine vollständige Ausführung aller hiebey vorkommenden Gegenstände einlassen, da solche in das Staatsrecht, in die Geschichte, in die Politik und andere Wissenschaften gehöret.

Der zweite Abschnitt, welcher im Grunde bloß eine weitere und vollständige Ausführung der in gegenwärtiger Abhandlung mit wenig Worten vorgetragenen Sachen enthält, zerfällt von selbst wiederum in 4. Abschnitte. Von diesen erläutert der 1ste den Begrif des Völkerrechts überhaupt; der

2te setzet die verschiedene Arten des Völkerrechts und deren Verhältnisse und Verbindungen unter einander gehörig ins Licht; der 3te zeiget die verschiedenen Gegenstände des Völkerrechts an, und bestimmet die Abtheilungen und die Ordnung, unter welchen solche am bequemsten und vollständigsten vorzutragen sind; der 4te endlich machet die Quellen des Völkerrechts, und zwar a) die wahren und eigentlichen Hauptquellen desselben, nehmlich Vernunft, Herkommen und Verträge, mit gehöriger Erläuterung einer jeden derselben und deren Anwendbarkeit; b) aber die verschiedene Nebenquellen oder vielmehr Hülfsmittel, wohin z. E. Recht der Natur, Staatsrecht, Geschichte, Statistik, Politik ꝛc. gehören, bemerklich.

Der dritte Abschnitt, nehmlich die Geschichte des Völkerrechts, zeiget, wie gleich mit dem Ursprunge der Staaten das natürliche Völkerrecht auf selbige Anwendung gefunden, wie jedoch dasselbe allmählig, so wie diese Staaten policirt geworden, und in einigen Verkehr unter einander getretten sind, verschiedene Modificationen erhalten, und nothwendig erhalten müssen; wie solche Modificationen und Zusätze, so wie Verkehr und Handlung unter den Völkern zugenommen, immer mehr erweitert und vermehret worden, und durch nähere stillschweigende Einwilligung der Völker immer neue Grundsätze des Völkerrechts hinzu gekommen sind: wie endlich die Völker sogar in würkliche Verbindungen getreten, und dadurch Grundsätze des vollkommen positiven Völkerrechts entstanden sind; wie diese ausdrükliche Verbindungen und Verträge nach und nach und besonders seit den Zeiten des westphälischen Friedens zugenommen haben, und wie dadurch und durch das immer mehr policirte

Verhalten der Völker gegen einander, auch besonders im Kriege, das Völkerrecht allmählig zu demjenigen Grade der Vollkommenheit, und des weiten Umfanges gediehen ist, in welchem es sich anjetzt befindet. ss)

Der vierte Abschnitt endlich, die Litteratur des Völkerrechts, zerfällt der Regel nach tt) in 3. Theile, indem solche 1.) die Geschichte der Völkerrechtswissenschaft, 2.) die Kenntniß der Gelehrten in diesem Fache, und 3.) die Kenntniß derer in allen Theilen der Völkerrechtswissenschaft erschienenen Werke begreifet. Ich enthalte mich, hierüber hier mehr zu sagen, da ich im Verfolge gegenwärtigen Buches einen Versuch der Litteratur des Völkerrechts selbst vorlege, welcher hinlänglich zeigen wird, was ich darunter verstehe.

ss) Dieses Capitel, nehmlich die bisher noch wenig bearbeitete Geschichte des Völkerrechts in seinen verschiedenen Theilen (S. allgem. teutsche Bibliothek, Th. 27. S. 146.) verdienet vorzüglich allen Fleiß. Der der Robertsonschen Geschichte Kaiser Carl V. vorangeschickte Abriß des Wachsthums und Fortgangs des gesellschaftlichen Lebens in Europa kan dabey verschiedentlich zum Leitfaden dienen.

tt) Warum gleichwohl in der hiernächst folgenden Litteratur des Völkerrechts der Gelehrtengeschichte kein besonderer Abschnitt gewidmet, sondern solche beyläufig den beyden übrigen Abschnitten eingeschaltet worden, davon wird man die Ursachen unten in der Einleitung (§. 2.) angeführet finden.

§. 14.

B. Abhandlung des Völkerrechts selbst, und dessen Absonderung in 3. Haupttheile.

Nach vorangeschickten oben bezeichneten Vorkenntnissen kommt es nun auf die Abhandlung des

des Völkerrechts selbst an, und dabey zuvörderst auf die derselben zu gebende Ordnung, und auf die gehörige Eintheilung der vielfältigen Gegenstände, welche darinn ausgeführet werden müssen. Eine solche gehörige Ordnung und Eintheilung vermisset man in den mehresten Werken über das Völkerrecht, da in solchen entweder die Materien nach blosser Willkühr ohne alle Ordnung pflegen durcheinander geworfen zu werden, oder höchstens das Völkerrecht in das Recht des Kriegs und des Friedens abgetheilet, und alles entweder in das eine oder das andere dieser beiden Fächer rangieret wird, welches jedoch ebenfalls manche Unbequemlichkeit mit sich führet. Nachdem ich vielfältig der Sache nachgedacht, so scheinet es mir immer, daß keine bequemere und richtigere Ordnung zum Grunde zu legen sey, als wenn man die Gegenstände des Völkerrechts nach den verschiedenen Verhältnissen absondert, in welchen die Völker unter einander stehen, und aus welchen Verhältnissen in der That alle unter ihnen vorkommende Handlungen, mithin auch alle Rechte und Verbindlichkeiten, die auf solche Handlungen ihre Anwendung finden, erwachsen. Nun lassen sich aber nur drey Hauptverhältnisse, welche zwischen Völkern und Staaten unter einander eintretten, gedenken. Ein Staat stehet nemlich mit dem andern entweder in gar keiner besondern Relation und Verbindung, mithin in einem bloß gleichgültigen weder freundschaftlichen noch feindseeligen Verhältnisse; oder es herrschet Freundschaft, oder statt dessen Feindschaft unter ihnen. Eine vierte Art des Verhältnisses unter den Völkern ist nicht wohl möglich; und solchemnach zerfällt auch meines Erachtens das Völkerrecht am richtigsten in folgende 3. Hauptttheile:

Iſter Theil. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Völker gegen einander an und für ſich, ohne Rückſicht auf ein freundſchaftliches oder feindſeeliges Verhältniß unter ihnen.

IIter Theil. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Völker gegen einander in Rückſicht eines unter ihnen beſtehenden freundſchaftlichen Verhältniſſes.

IIIter Theil. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Völker gegen einander in Rückſicht eines unter ihnen eintretenden feindſeeligen Verhältniſſes.

Die Folge wird zeigen, daß ſich unter dieſe 3. Fächer in der natürlichſten Ordnung alles und jedes bringen läſſet, was irgend einen Gegenſtand des Völkerrechts ausmachet.

§. 15.

Plan des erſten Theils.

Wenn ich zwey oder mehrere Völker in ihrem natürlichen Verhältniſſe gegen einander an und vor ſich, ohne daß weder Freundſchaft noch Feindſchaft unter ihnen herrſchet, betrachte; ſo ſtellen ſich mir folgende hauptſächliche Befugniſſe des einen gegen das andere dar. 1) Jedes Volk iſt frey, und von dem andern gänzlich unabhängig. 2) Jedes Volk iſt dem andern gleich. 3) Jedes Volk iſt berechtiget, über die Erhaltung ſeiner Exiſtenz und Verfaſſung, ſeiner Ehre und ſeines Eigenthums zu wachen, und ſolche auf jede Art, wodurch nicht Rechte anderer verletzet werden, zu vervollkommnen. Hieraus entſpringen daher folgende drey wichtige

Rechte

Rechte der Völker nach ihrem ursprünglichen weder durch Freundschaft noch Feindschaft modificirten Verhältnisse gegen einander.

1.) das Recht der Freyheit und Unabhängigkeit.

2.) das Recht der Gleichheit.

3.) das Recht der Erhaltung und Vervollkommnung.

a.) seiner Existenz und Verfassung,

b.) seiner Ehre,

c.) seines Eigenthums.

und diese 3. Rechte machen demnach die drey Hauptabtheilungen des 1sten Theils aus. Es würde viel zu weit führen, wenn ich hier zeigen wollte, was unter einer jeden dieser Abtheilungen insbesondere abzuhandeln sey, und ich bemerke daher nur mit ganz wenigem folgendes: In der ersten Abtheilung ist erstlich von der Freyheit und Unabhängigkeit der Völker überhaupt, und hiernächst von den mancherley Würkungen dieser Freyheit und Unabhängigkeit zu reden. In der zweiten Abtheilung ist erstlich die ursprüngliche völlige Gleichheit aller Völker und Staaten, hiernächst aber zweitens zu zeigen, wie von solcher ursprünglichen Gleichheit der Völker nach und nach, theils durch stillschweigende theils durch ausdrükliche Uebereinkunft, vielfältig abgewichen worden, und es ist nach allen solchen allmählig der natürlichen Gleichheit der Staaten gegebenen Einschränkungen drittens das heutige theils gewisse theils ungewisse Rangverhältniß der Staaten, und was dahin gehöret, möglichst genau auseinander zu setzen. (*uu*) Die dritte Ab-

theilung hat wiederum drey Unterabtheilungen. In der ersten wird von der Befugniß eines Volks, seine Existenz und Verfassung zu erhalten und zu vervollkommnen gehandelt; Hier ist unter manchen andern Gegenständen von dem Rechte, seine Lande und Grenzen in Vertheidigungsstand zu setzen und zu erhalten, zu dem Ende Festungen anzulegen, das Kriegswesen zu verbessern und zu vergrössern, seine Verfassung zu verbessern, abzuändern ꝛc. die Rede, auch wird bey Gelegenheit der Bestimmung des Rechts, seine Macht und Ansehen auf alle erlaubte Weise zu verbessern und zu vergrössern, von der Chimäre des Gleichgewichts von Europa zu handeln seyn. Die 2te Unterabtheilung, die das Recht eines Volks, seine Ehre zu erhalten, bestimmt, hat wiederum ihre besondern Gegenstände *vv*); besonders aber ist die 3te Unterabtheilung, die das Recht eines Volks, sein Eigenthum zu erhalten und zu verbessern, abhandelt, ungemein reichhaltig. In solcher nehmlich sind nicht allein die verschiedenen Arten der Erwerbung eines Völkereigenthums durch Occupation, Eroberung, Alluvion, Präscription ꝛc. sondern auch die verschiedenen Arten des Völkereigenthums selbst, welches theils in unbeweglichen theils in beweglichen Dingen, erstere aber wiederum in Land oder Meer bestehet, wo besonders beym letzteren, dem Eigenthume des Meers, bekanntlich mancherley wichtige und verwickelte Fragen vorkommen, sowohl theoretisch als praktisch zu bestimmen, und sodann drittens die Würkungen und Rechte, so aus dem Völkereigenthume entspringen, und deren bekanntlich sowohl in Rücksicht der Land- als Seebesitzungen gar mancherley sind, genau auseinander zu setzen. Endlich aber ist von den Einschränkungen, welche auch das Völkereigenthum manchmahl leidet und

insbe-

insbesondere von den Völkerservituten oder sogenanntem Servitutibus iuris publici zu reden.

uu) Hier möchte auch scheinen, daß es der Ort sey, die sogenannte Ceremonielwissenschaft, welche man in ihrem ganzen ihr gegebenen Umfange zu einem Theile des Völkerrechts zu machen pfleget, einzuschalten. Allein dasjenige, was gewöhnlich unter dieser Ceremonielwissenschaft begriffen wird, enthält theils solche Höflichkeitsbezeugungen, welche Staaten und deren Repräsentanten sich aus festgesetzter Pflicht und Schuldigkeit erzeigen, theils solche, welche sie sich unter einander aus blosser freyer Willkühr und Courtoisie erweisen. Letztere und die Erzählung der dabey vorfallenden mancherley Ceremonien, womit ein grosser Theil der Abhandlungen vom Ceremonielwesen ausgefüllet zu werden pfleget, gehören gar nicht ins Völkerrecht, sondern sind Gegenstände der Politik, der Geschichte, des sogenannten Hofrechts ꝛc. Erstere hingegen sind Folgen des Rangs, welchen theils die Staaten selbst und deren Beherrscher, theils deren Gesandte nach ihren verschiedenen Classen und Verhältnissen unter einander behaupten, und kommen daher im Völkerrechte beyläufig da, wo von dem Range der Staaten und von den Gesandten gehandelt wird, vor. Von Titulaturen und schriftlichen Curialien kan ebenfalls im Völkerrechte nur das wesentlichste beygebracht werden; das weitere gehöret zur Canzleywissenschaft.

vv) Hier ist z. E. vom Schifsgruße und Segelstreichen die Rede.

§. 16.

Plan des zweiten Theils.

Sodann gehet man im zweiten Theile zu den Rechten und Verbindlichkeiten über, welche aus einem nicht bloß gleichgültigen, sondern näheren Verhältnisse zwischen Völkern, und zwar aus einem freundschaftlichen Verhältnisse zwischen denselben

selben erwachsen. Die Hauptwürkungen eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Völkern bestehen darinnen, daß sie sich durch Gesandten beschicken, daß sie Verträge miteinander errichten, und daß sie Handlung und Verkehr miteinander treiben; und solchemnach zerfällt auch der zweite Theil in 3. Hauptabtheilungen, deren

die erste von Gesandtschaften,

die zweite von Völkerverträgen und

die dritte von Handlung und Verkehr unter den Völkern

handelt. Jede dieser 3. Abtheilungen hat wichtige und sich weit ausbreitende Gegenstände.

Die erste Abtheilung enthält die weitläuftige Materie von Gesandten. Ich glaube, daß solche mit gehöriger Vollständigkeit am füglichsten in folgender Ordnung abgehandelt werden kan. 1ster Abschnitt. Vom Gesandtschaftsrechte überhaupt. Hier werden die allgemeine Begriffe von diesem Rechte, dessen Umfange, wem dasselbe zustehe ꝛc. bestimmet. 2ter Abschnitt. Von dem Begriffe eines Gesandten. Bezeichnet die eigentliche Beschaffenheit eines Gesandten, dessen sogenannten Repräsentativcharakter ꝛc. 3ter Abschnitt. Von den verschiedenen Arten der Gesandten. Gesandten des ersten Ranges, nehmlich: Ambassadeurs Kaiserlicher Internuntius: Päbstliche Nuntii ꝛc. Gesandte des zweiten Ranges, als: Bevollmächtigte Ministers. Ausserordentliche Ministers. Envoyés etc. Gesandte des dritten Ranges, als: Residenten, Chargés d' Affaires, Consuls. 4ter Abschnitt. Von den der Gesandtschaft untergeordneten

neten Personen, als: Gesandtschaftscavalieren, Gesandtschaftssecretairen, der Gesandtschaftscanzley, Couriers und Stafetten. 5ter Abschnitt. Von der Gesandten Anstellung und Abstellung. Hier kommt die Frage vor: in wie ferne die andere Macht einen Gesandten nicht anzunehmen befugt sey, ferner die Materie von Creditiven, Recreditiven, Instruktionen und Vollmachten der Gesandten, deren Rappel, ihnen gehörigen Präsenten, von Erlöschung ihres Charakters ꝛc. 6ter Abschnitt. Von der Gesandten Geschäften. Wie weit sich diese erstrecken, wie weit ihnen Glauben beyzumessen, und mit ihnen zu schliessen ist. ꝛc. 7ter Abschnitt. Von den Rechten der Gesandten. Dieser weitläuftige Abschnitt bestimmet erstlich die gesandtschaftlichen Rechte überhaupt, deren Independenz, Exterritorialität, Unverletzbarkeit ꝛc. und sodann insbesondere die Rechte, welche den Gesandten zustehen in Ansehung ihrer Person, ihrer Familie, ihres Quartiers, ihres Hauswesens und Gefolges, ihrer Religionsübung ꝛc. 8ter Abschnitt. Von dem Gerichtsstande der Gesandten sowohl in Criminal- als Civilfällen.

In der zweiten Hauptabtheilung wird die nicht minder wichtige Materie von den Verträgen der Völker vorgetragen. Dabey wird zu handeln seyn: 1.) Von den Verträgen der Völker überhaupt, deren Natur und Beschaffenheit, der Art deren Errichtung, deren Kraft und Umfang, nach welchem sie bald wiederruflich, bald unwiederruflich, bald gleiche, bald ungleiche ꝛc. sind, ihrer Erlöschung, Aufhebung, Erneuerung ꝛc. 2.) Von den verschiedenen Arten der Verträge, als Bündnisse (Allianzen) theils offensive, theils defensive, Subsidientraktaten, Friedensschlüsse, Handlungsverträge

verträge ꝛc. *ww*) 3.) Von der Verbindlichkeit und den Würkungen der Verträge und deren Auslegung; letzteres, die Hermeneutik der Völkerverträge ein besonders wichtiger und genau auseinander zu setzender Gegenstand. 4.) Endlich von der Concurrenz dritter Mächte zu Verträgen, theils durch deren Vermittelung, theils durch deren Garantirung, theils endlich durch Miteinschliessung einer dritten Macht in einen Traktat.

Die dritte Hauptabtheilung endlich begreifet die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der Handlung zwischen den Völkern entspringen. Hier wird, um diese Materie vollständig zu umfassen, zu handeln seyn: 1.) Von der Natur und dem Wesen der Handlung unter den Völkern. 2.) Von dem Ursprunge, Fortgange und heutigen Umfange derselben. 3.) Von den verschiedenen Arten der Handlung unter den Völkern, Handlung zu Lande, Handlung zur See, Activhandel, Passivhandel, eingeschränkter und uneingeschränkter Handel ꝛc. *xx*) 4.) Von Handlungsverbindungen und Verträgen. 5.) Endlich von den Rechten und Befugnissen der handelnden Völker a.) unter einander b.) in Rücksicht anderer Nationen. Hier bey dieser letzten Unterabtheilung, ist der Ort, von der Handlung neutraler Völker im Kriege zu reden, welches jedoch größtentheils nur in Beziehung auf die unten im dritten Theile bey Gelegenheit der Materie vom Kriege vorkommenden vollständigen Ausführung der wichtigen Materie von der Neutralität im Kriege geschehen kan.

ww) Es verstehet sich, daß hier von Friedensschlüssen und Handlungsverträgen nur die allgemeinen Begriffe vorkommen, das nähere davon aber weiter unten bey

der

der Materie vom Frieden und von der Handlung unter den Völkern berühret wird.

xx) Auch kommt hiebey das nöthige von Häven und Freyhäven, von Contrebande, von Visitirung der Waaren und Schiffe, vom Schleichhandel ꝛc. vor.

§. 17.

Plan des dritten Theils.

Der dritte und letzte Theil endlich handelt die Rechte und Verbindlichkeiten ab, welche aus einem feindseeligen Verhältnisse unter den Völkern entspringen. In Rücksicht eines feindseeligen Verhältnisses unter Völkern stellen sich 3. Hauptgegenstände dar, nehmlich erstlich die Art und Weise, wie ein solches feindseeliges Verhältniß entstehet; zweitens das feindseelige Verhältniß selbst, dessen Ausbruch und Folgen; und endlich drittens die Art und Weise, wie ein solches feindseeliges Verhältniß gehoben wird, und solchemnach zerfällt dieser dritte Theil des Völkerrechts in drey Hauptabtheilungen, von denen die

erste von der Entstehung eines feindschaftlichen Verhältnisses unter Völkern,

die zweite von den Feindseeligkeiten selbst, und

die dritte von der Beendigung der Feindseeligkeiten

handelt.

Die hauptsächlichen Ursachen, woraus Streitigkeiten, mithin feindseelige Verhältnisse zwischen Völkern entstehen, sind entweder Beleidigungen, die ein Volk dem andern erweiset, oder wenigstens

erwie-

erwiesen zu haben beschuldiget wird, oder aber Ansprüche, welche ein Volk an das andere zu haben vermeynet, und es wird daher in der ersten Hauptabtheilung des dritten Theils von diesen beiden Gegenständen zu handeln seyn. *yy*) Die Feindseeligkeiten selbst, von denen hiernächst in der zweiten Hauptabtheilung zu reden ist, sind entweder gelinderer oder stärkerer Art. Unter jene Classe sind zu zehlen Retorsion, Repressalien, Selbsthülfe, *zz*) unter diese der Krieg. Letzterer, der wichtigste Gegenstand dieses dritten Theils, giebt zu mancherley Betrachtungen Stoff, und alles, was dabey zu erwägen vorkommt, dürfte am füglichsten unter folgende Abschnitte zu bringen seyn; 1ster Abschnitt. Vom Kriege und dem Rechte des Krieges überhaupt, auch dessen verschiedenen Arten. Hier werden die allgemeinen Grundsätze in Rücksicht des Krieges bestimmet, gesaget, was Land- und Seekrieg, Off- und Defensivkrieg ꝛc. *aaa*) sey. 2ter Abschnitt. Von den Ursachen des Krieges, und dessen Rechtmässig- oder Unrechtmässigkeit. 3ter Abschnitt. Vom Ausbruch des Krieges, und dessen Ankündigung. 4ter Abschnitt. Von den Würkungen des Krieges. Diese sind a.) Eroberungen, *bbb*) b.) Wiedereroberungen, c.) Beute, d.) Kriegsgefangene und deren Auswechslung, e.) Geiseln, f.) Recht des Postliminiums und der Wiedererlangung (droit de postlimini et de recousse) 5ter Abschnitt. Von Kriegsverträgen, und zwar a.) von Treu und Glauben unter den Kriegführenden Theilen überhaupt, *ccc*) b.) von Capitulationen, c.) von Waffenstillständen. *ddd*) 6ter Abschnitt. Vom Verhalten im Kriege, und zwar zuvörderst der Kriegführenden Theile unter sich, und deren Befugnissen. Hier ist zu handeln: a.) von der Kriegsmanier (raison de guerre) b.) von Kriegslisten, c.) von

Spionen

Spionen, d.) von Fouragirungen, Lieferungen, Brandschatzungen, e.) von Partheygängern und Capern, Marodeurs, Seeräubern ꝛc. 7ter Abschnitt. Vom Verhalten im Kriege in Rücksicht derer nicht kriegführenden Mächte. Hier kommen in Betracht theils Mächte, die zwar einigen doch keinen directen Antheil am Kriege nehmen, theils solche, welche durchaus keinen Antheil nehmen, das ist, neutrale Mächte, vor. In Rücksicht jener ist von Bundsgenossen, von Auxiliairtrouppen, und von Subsidien zu handeln, so wie in Rücksicht dieser von der Neutralität, wobey die neueste Materie des praktischen Völkerrechts, nemlich von den Grundsätzen der bewafneten Neutralität, eine gründliche und vollständige Ausführung verdienet.

Nunmehro handelt endlich die dritte Hauptabtheilung dieses dritten Theils von der Art, die Feindseeligkeiten zwischen Völkern zu beendigen, oder vom Frieden. Dieser wichtige Gegenstand wird sich hinwiederum am füglichsten unter folgende Abschnitte fassen lassen. 1ster Abschnitt. Vom Frieden und dem Rechte des Friedens überhaupt. *eee*) 2ter Abschnitt. Von der Behandlung des Friedens, wobey insbesondere zu reden ist a.) von Friedensvorschlägen und Traktaten; b.) von Friedenscongressen; c.) von Friedensvermittelungen. 3ter Abschnitt. Von der Errichtung des Friedens, welche geschiehet theils durch Friedenspräliminarien, theils durch würkliche Friedensschlüsse. Bey letzteren ist zu erwägen a.) deren Abfassung, b.) deren Ausfertigung, c.) deren Ratification. 4ter Abschnitt. Von den Folgen des Friedens. Diese sind hauptsächlich a.) Abstellung der Feindseeligkeiten, b.) Amnestie, *fff*) c.) Vollstreckung des Friedensschlusses, d.) Erklärung und Erläuterung desselben,

selben, e.) Erfüllung und Uebertrettung desselben. *ggg*)

yy) Es verstehet sich jedoch, daß von den Ansprüchen, Prätensionen der Völker und Staaten gegen einander, im Völkerrechte nur im allgemeinen und in so ferne die Rede seyn kan, als man die rechtlichen Grundsätze, auf welchen Prätensionen beruhen, festsetzet, und dahin einschlagende rechtliche Fragen, z. E. ob Prätensionen verjähret werden können? untersuchet. Die Erzählung der zwischen den europäischen Staaten obschwebenden Prätensionen selbst gehöret in die Geschichte und Statistik.

zz) Retorsion und Repressalien pflegen die Folge von würklichen oder anmaaßlichen Beleidigungen, so wie Selbsthülfe eine Folge von würklichen oder anmaaßlichen Ansprüchen zu seyn. Bey lezterer, der Selbsthülfe, ist unter andern auch von Arresten und Hinwegnahme gegenseitiger Güter sowohl als Unterthanen (Androlepsie) zu reden.

aaa) Die gewöhnlich gemacht werdende Distinction zwischen öffentlichen und Privatkrieg ist irrig, oder gehöret wenigstens nicht ins Völkerrecht. Eben so wenig kan hier vom innerlichen, bürgerlichen Kriege, Rebellion, die Rede seyn.

bbb) Hier kommt die Materie von den Befugnissen des Feindes in eroberten Landen, desgleichen, in wie ferne solche in dessen Eigenthum übergehen, vor.

ccc) Hier wird zugleich von Beschickung der kriegführenden Theile untereinander durch Trompeter ꝛc. geredet.

ddd) Diese Materie wird mit untergelegter Distinction zwischen kurzen Waffenstillständen, während derer alle Kriegsvorkehrungen fortdauern, (Suspensions d' armes) und zwischen geraumigen Waffenstillständen, die eine Art von Friedensschluß sind, und alle Kriegsverkehrungen aufzuheben pflegen, (Trèves,) abgehandelt.

eee) Hier

eee) Hier wird bey Gelegenheit der festzusetzenden Grundbegriffe des Friedens zugleich von den sogenannten Sponsionen gehandelt.

fff) Hier wird zugleich untersuchet, in wie fern es nöthig sey, solche im Friedensschlusse, wie gewöhnlich geschiehet, insbesondere auszubedingen.

ggg) Hier kommt unter andern die Frage vor: in wie ferne durch nachfolgenden Krieg die Kraft vorhergehender Friedensschlüsse erlöschet? Man erinnere sich übrigens, daß der wichtige Articul von Garantien, welchen mancher hier vermissen möchte, schon oben bey der Materie von Volksverträgen überhaupt, seinen Platz gefunden hat.

§. 18.

Tabellarische Darstellung des ganzen Plans.

Jetzt will ich, damit man alles bisher gesagte mit einem Blick übersehen könne, eine tabellarische Darstellung des ganzen eben angelegten Plans hieher setzen.

Plan eines Systems

des gesammten

sowohl natürlichen als positiven

Völkerrechts.

Einleitung.

I. Abschnitt. Von den Völkern und Staaten, auf welche das Völkerrecht Anwendung findet.

1. Capitel. Von dem Begrif eines Volks oder Staats.

2. Capitel. Von den verschiedenen Arten derselben.

3. Capitel. Von dem Ursprunge der Staaten.

4. Capitel. Von den heutigen Staaten.

II. Abschnitt. Von dem Völkerrechte überhaupt, dessen Begrif, Umfange, verschiedenen Arten, Abtheilungen und Quellen.

1. Capitel. Von dem Begriffe des Völkerrechts überhaupt und dessen Umfange.

2. Capitel. Von den verschiedenen Arten des Völkerrechts.

3. Capitel. Von den verschiedenen Gegenständen des Völkerrechts und deren Zusammenstellung, und Abtheilung des Völkerrechts nach den verschiedenen Verhältnissen der Völker unter einander.

4. Capitel. Von den Quellen des Völkerrechts.

1. Abtheilung. Von den wahren Quellen des Völkerrechts.

2. Abtheilung. Von den Hülfsmitteln der Völkerrechtswissenschaft.

III. Abschnitt. Geschichte des Völkerrechts.

IV. Abschnitt. Litteratur des Völkerrechts.

1. Capitel. Geschichte der Völkerrechtswissenschaft.

2. Capitel. Gelehrtengeschichte des Völkerrechts.

3. Capitel. Bücherkunde des Völkerrechts.

Erster Theil.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Völker gegen einander an und für sich, ohne Rücksicht auf ein freundschaftliches oder feindseeliges Verhältniß unter ihnen.

I. Abschnitt. Vom Rechte der Freyheit und Unabhängigkeit der Völker.

1. Capitel. Von der Freyheit und Unabhängigkeit der Völker überhaupt.

2. Capitel. Von den Würkungen dieser Freyheit und Unabhängigkeit.

II. Abschnitt. Vom Rechte der Gleichheit der Völker unter einander.

1. Capitel. Von der ursprünglichen Gleichheit aller Völker und Staaten und deren Folgen.

2. Capitel. Von der allmähligen Abweichung von dieser Gleichheit, theils durch stillschweigende, theils durch ausdrückliche Einwilligung der Staaten.

3. Capitel. Von dem heutigen Rangverhältnisse der Staaten unter einander.

III. Ab-

III. Abschnitt. Von dem jedem Volke und Staate zustehenden Rechte der Erhaltung.

1. Capitel. Von dem Rechte der Erhaltung seiner Existenz und Verfassung.

2. Capitel. Von dem Rechte der Erhaltung seiner Ehre.

3. Capitel. Von dem Rechte der Erhaltung seines Eigenthums.

1. Abtheilung. Vom Völkereigenthume überhaupt und dessen verschiedenen Arten.

2. Abtheilung. Von der Erwerbung des Völkereigenthums.

3. Abtheilung. Von den Würkungen des Völkereigenthums.

4. Abtheilung. Von den Einschränkungen des Völkereigenthums und den Völkerservituten (servitutibus iuris publici.)

Zweiter Theil.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Völker gegen einander in Rücksicht eines unter ihnen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisses.

1. Abschnitt. Von Gesandtschaften.

1. Capitel. Vom Gesandtschaftsrechte überhaupt, dessen Ursprunge und Schicksalen.

2. Capitel. Vom Begrif eines Gesandten.

3. Capitel. Von den verschiedenen Arten der Gesandten.

1. Abtheilung. Von den Abtheilungen der Gesandten überhaupt.

2. Abtheilung. Von Gesandten des ersten Ranges.

a.) von Ambassadeuren.

b.) von päbstlichen Nuntiis.

3. Abtheilung. Von Gesandten des zweiten Ranges.

a.) von bevollmächtigten Ministers.

b.) von ausserordentlichen Ministers.

c.) von Envoyes.

4. Abtheilung. Von Gesandten des dritten Ranges.

a.) von Residenten.

b.) von Charges d' Affaires.

c.) von Consuls.

4. Capitel. Von den der Gesandtschaft untergeordneten Personen.

1. Abtheilung. Von Gesandtschaftscavalieren.

2. Abtheilung. Von Gesandtschaftssecretairen.

3. Abtheilung. Von der Gesandtschaftscanzley.

4. Abtheilung. Von Couriers und Staffetten.

5. Capitel. Von der Gesandten Anstellung und Zurückberufung.

6. Capitel. Von der Gesandten Geschäften.

7. Capitel. Von den Rechten der Gesandten.

1. Abtheilung. Von den Rechten der Gesandten überhaupt.

2. Abtheilung. Von den Rechten der Gesandten in Ansehung ihrer Person.

3. Abtheilung. Von den Rechten der Gesandten in Ansehung ihrer Familie und Hauswesens und Gefolges.

4. Abtheilung. Von den Rechten der Gesandten in Ansehung ihres Quartiers.

5. Abtheilung. Von den Rechten der Gesandten in Ansehung ihrer Religionsübung.

8. Capitel. Von dem Gerichtsstande der Gesandten.

1. Abtheilung. Von deren Civillgerichtsstande.

2. Abtheilung. Von deren Criminalgerichtsstande.

II. Abschnitt. Von Völkerverträgen.

1. Capitel. Von den Völkerverträgen überhaupt.

2. Capitel. Von den verschiedenen Arten der Völkerverträge.

3. Capitel. Von der Verbindlichkeit und den Wirkungen der Völkerverträge und deren Auslegung.

4. Capitel. Von der Concurrenz einer dritten Macht zu Völkerverträgen.

1. Abtheilung. Von der Vermittelung der Völkerverträge.

2. Abtheilung. Von der Garantie derselben.

3. Abtheilung. Von der Miteinschliessung einer dritten Macht in einen Völkervertrag.

III. Ab-

III. Abschnitt. Von der Handlung unter den Völkern und denen daraus erwachsenden Rechten und Verbindlichkeiten.

1. Capitel. Von der Natur und dem Wesen der Handlung unter den Völkern.

2. Capitel. Von dem Ursprunge, Fortgange und dem heutigen Umfange derselben.

3. Capitel. Von den verschiedenen Arten der Handlung unter den Völkern.

4. Capitel. Von Handlungsverbindungen und Verträgen.

5. Capitel. Von den Rechten und Verbindlichkeiten handelnder Völker.

a.) unter einander,

b.) in Rücksicht anderer Nationen.

Dritter Theil.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Völker gegen einander in Rücksicht eines unter ihnen eintrettenden feindschaftlichen Verhältnisses.

I. Abschnitt. Von der Entstehung eines feindschaftlichen Verhältnisses unter Völkern.

1. Capitel. Von Beleidigungen der Völker unter einander.

2. Capitel. Von Prätensionen.

II. Abschnitt. Von den Feindseeligkeiten der Völker unter einander.

1. Capitel. Von den gelinderen Arten der Feindseeligkeiten.

1. Abtheilung. Von Retorsionen.

2. Abtheilung. Von Repressalien.

3. Abtheilung. Von der Selbsthülfe.

2. Capitel. Vom Kriege.

1. Abtheilung. Vom Kriege und den Rechten des Krieges überhaupt, auch dessen verschiedenen Arten.

2. Abtheilung. Von den Ursachen des Krieges und dessen Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit.

3. Abtheilung. Vom Ausbruche des Krieges und dessen Ankündigung.

4. Abtheilung. Von den Würkungen des Krieges.

a.) von Eroberungen.

b.) von Wiedereroberungen.

c.) vom Rechte des Postliminiums.

d.) von der Beute.

e.) von Kriegsgefangenen und deren Auswechselung.

f.) von Geiseln.

5. Abtheilung. Von Kriegsverträgen.

a.) von Treu und Glauben unter den kriegführenden Theilen überhaupt.

b.) von Capitulationen.

c.) von Waffenstillständen.

6. Abtheilung. Vom Verhalten im Kriege und zwar der kriegführenden Theile selbst gegen einander.

a.) von der Kriegsmanier. (raison de guerre)

b.) von Kriegslisten.

c.) von Spionen.

d.) von Lieferungen, Fouragirungen, Brandschatzungen.

e.) von Partheygängern, Capern, Seeräubern, Marodeurs. ꝛc.

7. Abtheilung. Vom Verhalten im Kriege, in Rücksicht der nicht kriegführenden Mächte.

a.) von Bundsgenossen.

b.) von Hülfstruppen.

c.) von Subsidien.

d.) von der Neutralität.

III. Abschnitt. Von der Art, die Feindseeligkeiten unter den Völkern beyzulegen, oder vom Frieden.

1. Capitel. Vom Frieden und dem Rechte des Friedens überhaupt.

2. Capitel. Von der Behandlung des Friedens.

1. Abtheilung. Von Friedensvorschlägen und Tractaten.

2. Abtheilung. Von Friedenscongressen.

3. Abtheilung. Von Friedensvermittelungen.

3. Capitel. Von der Errichtung des Friedens.

1. Abtheilung. Von Friedenspräliminarien.

2. Abtheilung. Von würklichen Friedensschlüssen.

a.) von deren Abfassung.

b.) von deren Ausfertigung.

c.) von deren Ratification.

4. Capitel. Von den Folgen des Friedens.

1. Abtheilung. Von Abstellung der Feindseeligkeiten.

2. Abtheilung. Von der Amnestie.

3. Abtheilung. Von der Vollstreckung des Friedensschlusses.

4. Abtheilung. Von Erklärung und Erläuterung der Friedensschlüsse.

5. Abtheilung. Von Erfüllung und Uebertrettung der Friedensschlüsse.

§. 19.

Schluß.

Schlüßlich muß ich hier, wie es zwar schon von selbst in die Augen fällt, nur annoch erinnern, daß vorstehendes bloß als ein erster Entwurf, als eine Skizze anzusehen ist, die bey würklicher Ausführung des Werks annoch manche Abänderung, Verbesserung und Vervollständigung erhalten dürfte, besonders wenn ich durch den Rath einsichtsvoller Männer unterstützet zu werden das Glück haben sollte.

Littera-

Litteratur

des gesammten

sowohl natürlichen als positiven

Völkerrechts.

Inhalt.

Einleitung.

I. Abschnitt. Von der Litteratur des Völkerrechts überhaupt, deren Umfange und verschiedenen Theilen.

§. 1. Begrif einer Litteratur des Völkerrechts. §. 2. Abtheilung der Litteratur des Völkerrechts in drey Theile, von denen der erste die Geschichte der Völkerrechtswissenschaft, der zweite die Geschichte der Völkerrechtsgelehrten, und der dritte die Völkerrechtsbücherkunde begreiffet. Ursachen warum in gegenwärtiger Litteratur mit Hinweglassung des zweiten Theils nur die beiden übrigen abgehandelt werden. §. 3. Andere nicht hierher gehörige Abtheilungen.

II. Abschnitt. Von denen von der Litteratur des Völkerrechts handelnden Schriften.

§. 4. Mangel an eigenen Werken über die Litteratur des Völkerrechts. §. 5. Es müssen daher theils allgemeine litterarische Werke, theils Werke über die philosophische und juristische Litteratur zu Hülfe genommen werden. §. 6. Hieraus entstehende vier Classen von Schriften, so die Litteratur des Völkerrechts berühren, deren

erste die der Litteratur überhaupt gewidmete Werke, die zweite die Schriften über die philosophische Litteratur, die dritte die Schriften über die juristische Litteratur, in so ferne nehmlich alle diese die Völkerrechtslitteratur beyläufig mit berühren, die vierte endlich die Schriften, so von der Völkerrechtslitteratur ganz eigentlich handeln, begreiffet.

I. Hauptstück. Von den der Litteratur überhaupt gewidmeten Werken, welche die Litteratur des Völkerrechts beyläufig mit berühren.

§. 7. Drey Abtheilungen der Werke dieser Art, deren erste die Geschichte der Wissenschaften überhaupt, die zweite die allgemeine Gelehrtengeschichte, die dritte die allgemeine Bücherkunde begreiffet.

I. Abtheilung. Von den der Geschichte der Wissenschaften überhaupt gewidmeten Werken.

§. 8. Schriften, welche der Geschichte der Gelehrsamkeit überhaupt gewidmet sind. §. 9. Mangel eines vollständigen allgemeinen litterarischen Werks. Wunsch, dasselbe nach dem Willischen Entwurfe zu erhalten. §. 10. allgemeine Encyclopädien.

II. Abtheilung. Von denen der Geschichte der Gelehrten überhaupt gewidmeten Werken.

§. 11. Grosse der allgemeinen Gelehrtengeschichte zugleich mit gewidmete encyclopädische Lexica. §. 12. Werke der allgemeinen Gelehrtengeschichte insbesondere. §. 13. Sammlungen einzelner Lebensbeschreibungen von Gelehrten.

III. Abtheilung. Von denen der Bücherkenntniß überhaupt gewidmeten Werken.

§. 14. Zurückweisung auf die in den beiden vorigen Abtheilungen angeführten Werke. §. 15. Bücherverzeichnisse. §. 16. Gelehrte Journale. §. 17. Gelehrte Zeitungen.

II. Hauptstück. Von denen der philosophischen Litteratur insbesondere gewidmeten und die Litteratur des Völkerrechts zugleich mit berührenden Schriften.

§. 18. Abtheilung in die philosophische Litteratur überhaupt, und in die Litteratur des Rechts der Natur insbesondere.

I. Classe. Von denen die Litteratur des Völkerrechts mit berührenden Schriften über die philosophische Litteratur überhaupt.

§. 19. Schriften von der philosophischen Litteratur überhaupt.

II. Classe. Von denen die Litteratur des Völkerrechts mit berührenden Schriften über die Litteratur des Rechts der Natur.

I. Abtheilung. Von denen Schriften, welche die Geschichte der Wissenschaft des Rechts der Natur abhandeln.

§. 20. Schriften über die Geschichte des Rechts der Natur. §. 21. Geschichten des Rechts der Natur, welche in Lehrbüchern dieser Wissenschaft vorangeschicket sind.

II. Abtheilung. Von den Schriften, welche die Gelehrtengeschichte des Rechts der Natur abhandeln.

§. 22. Schriften von der Gelehrtengeschichte des Rechts der Natur.

III. Abtheilung. Von den Schriften, welche von der Bücherkunde des Natur und Völkerrechts handeln.

§. 23. Schriften über die Bücherkunde des Natur- und Völkerrechts.

III. Hauptstück. Von denen der juristischen Litteratur gewidmeten, die Litteratur des Völkerrechts jedoch mit begreiffenden Schriften.

I. Abtheilung. Von den Schriften, welche die Litteratur der Rechtswissenschaft überhaupt abhandeln.

§. 24. Schriften von der Litteratur der Rechtswissenschaft überhaupt. §. 25. Juristische Encyclopädien.

II. Abtheilung. Von den Werken, welche die juristische Gelehrtengeschichte insbesondere mit Inbegrif der Gelehrtengeschichte des Völkerrechts abhandeln.

§. 26. Allgemeine juristisch-biographische Werke. §. 27. Sammlungen einzelner Lebensbeschreibungen von Rechtsgelehrten.

III. Abtheilung. Von denen der juristischen Bücherkunde insbesondere gewidmeten und zugleich Kenntniß der Völkerrechtsschriften darreichenden Werken.

§. 28. Werke von der juristischen Bücherkunde überhaupt. §. 29. Juristische Journale.

IV. Hauptstück. Von denen von der Litteratur des Völkerrechts insbesondere handelnden Schriften.

§. 30. Gar unbeträchtliches, was darüber bis jetzt vorhanden ist.

Erster Theil.

Geschichte der Völkerrechtswissenschaft.

I. Abschnitt. Geschichte der Völkerrechtswissenschaft in den älteren Zeiten.

§. 31. Zustand der Völkerrechtswissenschaft bey den Israeliten. §. 32. Zustand derselben bey den Griechen. §. 33. Zustand eben derselben bey den Römern. Deren Fecialen. §. 34. Endschaft des Collegiums der Fecialen. §. 35. Verfall des Völkerrechts bey den Römern. §. 36. Cicero hatte keine eigentliche Kenntniß des Völkerrechts. §. 37. Eben so wenig diejenigen Römischen Rechtsgelehrten, aus deren Schriften die Justinianeischen Gesetzbücher zusammen gesetzet sind. §. 38. wie z. E. Cajus. §. 39. Pomponius. §. 40. Ulpian. §. 41. Florentinus. §. 42. Hermogenian. §. 43. Tribonian. §. 44. Allgemeine Betrachtung über das bisher gesagte.

II. Abschnitt. Geschichte der Völkerrechtswissenschaft in den mittleren Zeiten.

§. 45. Gänzliche Leere in Ansehung der Völkerrechtswissenschaft vom 6ten bis 15ten Jahrhundert. §. 46. Oldendorp. §. 47. Vasquez. §. 48. Suarez. §. 49. Albericus Gentilis. §. 50. Benedict Winkler.

III. Abschnitt. Geschichte der Völkerrechtswissenschaft in den neueren Zeiten.

§. 51. Schicksale der neueren Völkerrechtswissenschaft im allgemeinen. Bestimmung dreyer Epochen für selbige, und Gründe davon.

I. Epoche. Neuere Geschichte der Völkerrechtswissenschaft von Grotius bis auf Pufendorf. (1625 — 1673.)

§. 52. Absicht dieses Abschnittes. §. 53. Grotii Lebensumstände. §. 54. Absicht des Grotii bey seinem Werke de iure belli et pacis. §. 55. Inhalt der Einleitung. §. 56. Art und Absicht des folgenden Auszuges des Grotianischen Werkes selbst. §. 57. Inhalt des ersten Buches. §. 58. Inhalt des zweiten Buches. §. 59. Inhalt des dritten Buches. §. 60. Allgemeine Bemerkungen über das Werk des Grotii. §. 61. Schwacher Fortgang der Völkerrechtswissenschaft von Grotius bis auf Pufendorf. §. 62. Hobbes. §. 63. Selden. §. 64. Zouchäus. §. 65. Scharrock. §. 66. Spinosa. §. 67. Gottfried Vogel. §. 68. David Mevius.

II. Epoche. Neuere Geschichte der Völkerrechtswissenschaft von Pufendorf bis auf Wolf und Moser. (1673 — 1740.)

§. 69. Pufendorfs Leben. §. 70. Seine elementa iurisprudentiae universalis. §. 71. Sein grosses Werk de iure naturae et gentium. §. 72. Sein kleineres Werk de officiis hominis et civis. §. 73. Sein Gegner, Samuel Rachel. §. 74. Andere Vertheidiger des Völkerrechts.

Dürr, Uffelmann, Pompeji, Zentgrav, Werlhof, Ludewig, Leibnitz. §. 75. Joh. Wolfg. Textor. §. 76. Christian Thomasius. §. 77. Mich. Heinr. Gribner. §. 78. Ad. Friedr. Glafey. §. 79. Heinr. Kehler. §. 80. Laur. Reinhard. §. 81. Joh. Sigism. Stapf. §. 82. Burch. Gotth. Struv. §. 83. Joh. Adam Ickstadt. §. 84. Guter Fortgang der Vertragsvölkerrechtswissenschaft und unternommene Sammlungen der dahin gehörigen Urkunden in dieser Epoche. §. 85. Dan. v. Nessels dahin gerichtetes aber nicht zu Stande gekommenes Unternehmen. §. 86. Leibnitzens codex iuris gentium diplomaticus. §. 87. Holländischer Recueil des Traités. §. 88. Burch. Gotth. Struvens gleichmässiges aber nicht zu Stande gekommenes Unternehmen. §. 89. Dumonts corps universel diplomatique. §. 90. Schmaussens corpus iuris gentium academicum. §. 91. *Georgisch* Regesta chronologico — diplomatica.

III. Epoche. Neuere Geschichte der Völkerrechtswissenschaft von Wolf und Moser bis auf jetzige Zeiten. (1740 — 1785.)

§. 92. Zweyerley Arten der wissenschaftlichen Behandlung des Völkerrechts in dieser Epoche, nehmlich als natürliches und als europäisches (practisches) Völkerrecht. §. 93. Wolfs Verdienste um die philosophischen Wissenschaften überhaupt, und dessen System des natürlichen Völkerrechts insbesondere. §. 94. Wolfs Begriffe von den verschiedenen Arten des Völkerrechts. Dessen Fiction einer allgemeinen Völkerrepublik. §. 95. Inhalt dessen Werks und Beurtheilung desselben. §. 96. Herm. Friedr. Kahrels

Kahrels Völkerrecht. §. 97. Ad. Friedr. Glafeys Völkerrecht. §. 98. von Reals Völkerrecht. §. 99. Vattel droit des gens. §. 100. Joh. Fr. Loth. Schrodt. syſtema iuris gentium. §. 101. vicomte de *Maillardiere* Precis du droit des Gens. §. 102. Lehrbücher des Naturrechts, in denen das Völkerrecht vorzüglich mit ausgeführet wird. §. 103. J. J. Mosers Schriften über das europäiſche Völkerrecht. §. 104. Beurtheilung derſelben. §. 105. *Achenwallii* iuris gent. Europ. primae lineae. §. 106. *Neyron* Principes du droit des gens Européen. §. 107. *Wenckii* codex iuris gentium recentiſimi.

Zwei-

Zweiter Theil.

Bücherkunde des Völkerrechts.

I. Hauptstück. Werke vom Völkerrechte überhaupt.

I. Abschnitt. Werke, welche Präliminairkenntnisse vom Völkerrechte, vom Begriffe, Umfange, den Grenzen und Theilen desselben, und der Art, selbiges vorzutragen, abhandeln.

§. 108. Vorauszuschickende Präliminairkenntnisse überhaupt. §. 109. Schriften von dem Verhältnisse der Völker in Rücksicht ihrer Rechte und Verbindlichkeiten gegen einander. §. 110. Schriften vom Begriffe des Völkerrechts. §. 111. Schriften über die Existenz des Völkerrechts. §. 112. Unterschied des Natur- und Völkerrechts. §. 113. Willkührliches Völkerrecht. §. 114. Römisches Völkerrecht, ius feciale. §. 115. Justinianeisches Völkerrecht. §. 116. Methode, das Völkerrecht vorzutragen.

II. Abschnitt. Werke vom Völkerrechte selbst.

§. 117. Selbige sind entweder solche, in denen das Völkerrecht zugleich mit dem Rechte der Natur abgehandelt wird, oder solche, in denen es für sich insbesondre ausgeführet wird.

I. Capitel. Werke über das Völkerrecht in Verbindung mit dem Naturrechte.

§. 118. Werke über das Völkerrecht in Verbindung mit dem Naturrechte.

II. Capitel. Schriften, welche vom Völkerrechte insbesondere handeln.

§. 119. Theilen sich in Schriften über das natürliche und über das positive Völkerrecht.

I. Abtheilung. Schriften, welche das bloß natürliche Völkerrecht abhandeln.

§. 120. **Grotii** Werk de iure belli et pacis. §. 121. dessen vollständiger Titel und Entstehung. §. 122. Editionen desselben. §. 123. commentarii über selbiges. §. 124. Sonstige Schriften über den Grotius. §. 125. Uebersetzungen des Grotius. Französische. §. 126. Teutsche. §. 127. Englische. §. 128. Holländische. §. 129. Schwedische und Dänische. §. 130. Fernere Lehrer des Völkerrechts. Richard **Zouchäus**. §. 131. Gottfried **Vogel**. §. 132. Joh. Wolfgang **Textor**. §. 133. Joh. Sigism. **Stapf**. §. 134. Joh. Adam **Ickstadt**. §. 135. Christian Freyherr von **Wolf**. §. 136. Herm. Fr. **Kahrel**. §. 137. Ad. Friedr. **Glafey**. §. 138. von **Real**. §. 139. von **Vattel**. §. 140. Joh. Fr. Loth. **Schrodt**. §. 141. Vicomte de **Maillardiere** §. 142. **Lauriz Norregaard**.

II. Abtheilung. Schriften, welche das europäische oder praktische Völkerrecht abhandeln.

§. 143. J. J. Mosers Schriften über das europäische Völkerrecht. §. 144. Gottfr. Achenwall. §. 145. Pet. Joseph Neyron.

III. Capitel. Sammlungen von kleinen Schriften vom Völkerrechte.

§. 146. Von den Sammlungen dieser Art überhaupt. §. 147. Tractatus Tractatuum. §. 148. Domin. *Arumaei* Discursus academici. §. 149. Observationes selectae Halenses. §. 150. *Byn-ckershoeck* quaestiones iuris publici. §. 151. Friedrich Carl von Mosers kleine Schriften. §. 152. Joh. Jac. Mosers vermischte Abhandlungen. §. 153. Nettelbladts Erörterungen. §. 154. von Steck kleine Schriften. §. 155. Schotts juristisches Wochenblatt. §. 156. Siebenkees juristisches Magazin.

III. Abschnitt. Sammlungen von Urkunden des Völkerrechts.

§. 157. Verschiedene Arten der Völkerrechtsurkundensammlungen.

I. Capitel. Allgemeine Sammlungen von Urkunden des Völkerrechts.

§. 158. Zwey nicht zu Stande gekommene Versuche dieser Art. §. 159. Würklich zu Stande gekommene Sammlungen von Urkunden des Völkerrechts. Leibnitzens codex iuris gentium diplomaticus. §. 160. Grosser Holländischer Recueil des Traités. §. 161. Beschreibung dieses Werks. §. 162. Dumonts corps diplomatique. §. 163. Dumonts Lebens-Umstände und Geschichte der Entstehung des Werks.

Werks. §. 164. Inhalt der acht Tomen des Dumontschen Werkes selbst. §. 165. Inhalt der fünf Supplementbände. §. 166. Schmaussens corpus iuris gentium. §. 167. Wenks Codex iuris gentium.

II. Capitel. Sammlungen von einzelnen Arten von Völkerrechtsurkunden.

§. 168. Dreyerley Arten specieller Völkerrechtsurkundensammlungen.

I. Abtheilung. Sammlungen von Urkunden aus einem gewissen Zeitraume.

§. 169. Sammlungen von Urkunden aus einem gewissen Zeitraume.

II. Abtheilung. Sammlungen von Urkunden, die hauptsächlich einen gewissen Staat betreffen.

§. 170. Sammlungen von Völkerurkunden, die die Crone Frankreich betreffen. §. 171. Sammlungen von solchen, die die Crone England betreffen. §. 172. Sammlung von solchen, die die Crone Pohlen betreffen. §. 173. Sammlungen von solchen, die die Republik Holland betreffen. §. 174. Sammlungen von solchen, die die Crone Spanien betreffen. §. 175. Sammlungen von solchen, die das teutsche Reich betreffen.

III. Abtheilung. Werke, welche nur einzelne Urkunden des Völkerrechts enthalten.

§. 176.

§. 176. Auswahl unter den Werken, in welchen einzelne Urkunden des Völkerrechts anzutreffen sind. §. 177. Vorzüglich zu merkende Werke dieser Art.

III. Capitel. Schriften, welche Auszüge, Nachrichten und Verzeichnisse von Völkerrechtsurkunden liefern.

§. 178. Schriften, welche Auszüge und Nachrichten von einer bald kürzeren bald längeren Reihe von Völkerverträgen enthalten. §. 179. Von Schriften, die von einzelnen Völkerverträgen handeln, überhaupt. §. 180. Schriften vom Westphälischen Frieden. §. 181. vom Pyrenäischen Frieden. §. 182. vom Frieden zu Oliva. §. 183. vom Nimwegischen Frieden. §. 184. vom Ryswickschen Frieden. §. 185. vom Utrechtischen Frieden. §. 186. vom Rastadt- und Badenschen Frieden. §. 187. vom Belgradischen Frieden. §. 188. vom Aachner Frieden. §. 189. vom Teschenschen Frieden. §. 190. Verzeichnisse der Völkerverträge.

II. Hauptstück. Werke über einzelne Theile des Völkerrechts.

I. Hauptabtheilung. Schriften, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Völker und Staaten, so aus allgemeinen Verhältnissen unter ihnen erwachsen, abhandeln.

I. Abschnitt. Schriften von den Rechten, die aus der Freyheit und Unabhängigkeit der Völker erwachsen.

§. 191. Schriften über die Freyheit und Unabhängigkeit der Völker. §. 192. Schriften vom Gleichgewichte in Europa.

II. Abschnitt. Schriften von der natürlichen Gleichheit der Völker und Staaten, und von denen von solcher natürlichen Gleichheit abweichenden Rangverhältnissen unter ihnen.

§. 193. Hier anzuzeigende Schriften vom Range und vom Ceremoniel der Völker.

I. Capitel. Schriften vom Range und der Präcedenz unter den Völkern und Staaten.

§. 194. Grosse Werke vom Range der Völker und Staaten. §. 195. Kleine Schriften. §. 196. Schriften vom Range des Römischen Kaisers. §. 197. Des Römischen Königes. §. 198. Der Crone Frankreich. §. 199. Der Crone Spanien. §. 200. Der Crone Engelland. §. 201. Der Crone Dänemark. §. 202. Der Cronen Portugall und Neapel. §. 203. Der Republik Venedig. §. 204. Des Herzogs von Savoyen. §. 205. Der Republik Genua.

II. Capitel. Schriften vom Völkerceremoniel.

§. 206. Von der Ceremonielwissenschaft überhaupt. §. 207. Grössere Werke über das Ceremoniel. §. 208. Kleine Schriften über Gegenstände des Völkerceremoniels insbesondere. §. 209. Königlicher Titel. §. 210. Russischer Kaisertitel.

III. Abschnitt Von den Rechten des Eigenthums der Völker.

§. 211. Eintheilung der vom Eigenthume der Völker handelnden Schriften.

I. Capitel. Von der Erwerbung des Völkereigenthums.

§. 212. Schriften vom Völkererwerbe überhaupt.
§. 213. Schriften von der Völkerverjährung.
§. 214. Schriften von den Völkerservituten.

II. Capitel. Von dem Völkereigenthume selbst, besonders dem Meere.

§. 215. Das Meer ist in mehrerem Betrachte ein wichtiger Gegenstand des Völkerrechts.

I. Abtheilung. Schriften vom Seerechte überhaupt.

§. 216. Was für eine Art von Seerechte hier zu verstehen sey. §. 217. Schriften vom Seerechte.

II. Abtheilung. Schriften vom Meere und dessen Eigenthume und Beherrschung.

§. 218. Schriften vom Eigenthume und Beherrschung des Meers. §. 219. Schriften vom Segelstreichen und Schiffsgrusse. §. 220. Schriften vom Strandrechte.

IV. Abschnitt. Von den Rechten der Völker und Staaten gegen einander in Ansehung ihrer wechselseitigen Unterthanen.

§. 221. Schriften von den Befugnissen der Staaten in Ansehung ihrer Unterthanen.

II. Hauptabtheilung. Schriften, welche diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten der Völker und Staaten abhandeln, die aus einem freundschaftlichen Verhältnisse unter ihnen erwachsen.

§. 222. Abtheilung der Schriften dieser Art in drey Classen, nehmlich von Gesandten, von Verträgen, und vom Handel der Völker.

I. Abschnitt. Von Gesandten.

§. 223. Ueberbleibsel von Schriften des Alterthums über diese Materie. §. 224. Eintheilung der neueren Schriften in zwey Classen, deren erstere die Schriften über das Gesandtschaftsrecht überhaupt, die zweite aber diejenigen begreifet, die von einzelnen Gegenständen des Gesandtschaftsrechts handeln.

I. Hauptstück. Schriften, so von Gesandten und dem Gesandtschaftsrechte überhaupt handeln.

§. 225. Abtheilung dieser Classe in grössere und kleinere Werke.

I. Abtheilung. Ausführliche Werke von den Gesandten und dem Gesandtschaftsrechte überhaupt.

§. 226. Ausführliche Werke von den Gesandten und dem Gesandtschaftsrechte. §. 227. Schriften vom Gesandtschaftsrechte einzelner Staaten.

II. Abtheilung. Kleinere Schriften von Gesandten und dem Gesandtschaftsrechte überhaupt.

§. 228. Kleinere Schriften vom Gesandtschaftsrechte. §. 229. Ungewisse Schriften vom Gesandtschaftsrechte.

II. Hauptstück. Schriften, so von einzelnen Gegenständen des Gesandtschaftsrechts handeln.

I. Capitel. Von den verschiedenen Arten der Gesandten, deren Rang und Ceremoniel.

§. 230. Was man unter den verschiedenen Arten von Gesandten verstehe. §. 231. Schriften von den verschiedenen Arten der Gesandten überhaupt. §. 232. Gesandten des ersten Rangs. §. 233. Gesandten des zweiten Rangs. §. 234. Bevollmächtigte Ministers. §. 235. Gesandten des dritten Ranges. Residenten. §. 236. Consuls. §. 237. Päbstliche Gesandte. §. 238. Nunciaturgerichte. §. 239. Reichsständische Gesandte. §. 240. Reichsstädtische Gesandte. §. 241. Reichstagsgesandte. §. 242. Auswärtige Gesandte bey Römischen Kaiserwahlen. §. 243. Repräsentativcharacter. §. 244. Excellenztitel. §. 245. Ceremoniel der Gesandten.

II. Capitel. Von Anstellung und Endigung der Gesandtschaft.

§. 246. Antritt der Gesandten. §. 247. Derselben Creditive. §. 248. Endigung der Gesandtschaft.

III. Capitel. Von den Geschäften und Ausrichtungen der Gesandten.

§. 249. Geschäfte eines Gesandten. §. 250. Couriers.

IV. Capitel. Von den Rechten und Freyheiten der Gesandten.

I. Abtheilung. Von den Rechten und Freyheiten der Gesandten überhaupt.

§. 251. Schriften von den Rechten und Freyheiten der Gesandten überhaupt.

II. Abtheilung. Von einzelnen Rechten und Freyheiten der Gesandten.

§. 252. Schriften von der Inviolabilität der Gesandten. §. 253. Schriften über das Recht Gesandten zu arretiren. §. 254. Quartirsfreyheit der Gesandten. §. 255. Jurisdiction der Gesandten. §. 256. Deren Religionsübung. §. 257. Deren Zoll- und Accisfreyheit. §. 258. Wapen aufhängen. §. 259. Testamente der Gesandten. §. 260. Handlung treibender Gesandter. §. 261. Durchreise eines Gesandten. §. 262. Gehalt des Gesandten. §. 263. Gesandtin. Deren Rechte. §. 264. Wittwe des Gesandten.

V. Capitel. Von dem Gerichtsstande der Gesandten.

§. 265. Gerichtsstand der Gesandten überhaupt. §. 266. Deren Civilgerichtsstand. §. 267. Deren Criminalgerichtsstand. §. 268. Versiegelung der Effecten eines Gesandten.

II. Abschnitt. Von Verträgen der Völker.

§. 269. Verträge überhaupt. §. 270. Unverbrüchlichkeit der Verträge. §. 271. Sponsionen. §. 272. Bündnisse, Allianzen. §. 273. Schriften von einzelnen Bündnissen. §. 274. Bündnisse mit Unglaubigen. §. 275. Einschliessung einer dritten Macht in ein Bündniß. §. 276. Guarantien.

III. Abschnitt. Vom Handel der Völker unter einander.

§. 277. Schriften vom Handelsverkehr zwischen den Völkern. §. 278. Handlungsverträge. §. 279. Handel im Kriege. §. 280. Seehandel. §. 281. Errichtung der Ostindischen Handlungs Compagnie zu Ostende. §. 282. Contrebande.

III. Hauptabtheilung. Schriften, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Völker und Staaten abhandeln, so aus einem feindseeligen Verhältnisse unter ihnen erwachsen.

§. 283. Abtheilung dieses Hauptstückes in 3. Theile.

I. Abschnitt. Schriften, welche von der Entstehung eines feindseeligen Verhältnisses unter Völkern handeln.

§. 284. Beleidigungen und Streitigkeiten der Völker überhaupt. §. 285. Ansprüche.

II. Abschnitt. Schriften, welche von dem feindseeligen Verhältnisse unter Völkern selbst handeln.

§. 286. Verschiedene Arten von Feindseeligkeiten.

I. Abtheilung. Schriften, welche von Retorsionen und Repressalien handeln.

§. 287. Retorsionen. §. 288. Repressalien.

II. Abtheilung. Schriften, welche vom Kriege handeln.

§. 289. Hauptabtheilung der vom Rechte des Krieges handelnden Schriften in zwey Fächer.

I. Ca-

I. Capitel. Schriften, welche vom Rechte des Krieges überhaupt handeln.

§. 290. Grössere Werke. §. 291. Kleine Schriften. §. 292. Recht des Krieges der teutschen Reichsstände.

II. Capitel. Schriften, welche von einzelnen Gegenständen des Krieges handeln.

§. 293. Abtheilung dieser Art Schriften in zwey Classen.

I. Unterabtheilung. Schriften über Gegenstände, die sich beym Anfange des Krieges zeigen.

§. 294. Schriften, so von den Ursachen des Krieges und dessen Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit handeln. §. 295. Anfang des Krieges und dessen Ankündigung. §. 296. Verschiedene Arten des Krieges. Of- und Defensivkrieg. §. 297. Seekrieg. §. 298. Religionskrieg. §. 299. Strafkrieg.

II. Unterabtheilung. Schriften über Gegenstände, welche im Fortgange des Krieges vorkommen.

§. 300. Art, den Krieg zu führen. Kriegsmanier. Raison de guerre. §. 301. Vergiftete Waffen. §. 302. Treu und Glauben im Kriege. §. 303. Kriegslisten. §. 304. Spionen. §. 305. Fouragirungen. §. 306. Capereyen und Seeräubereyen. §. 307. Würkungen des Krieges. Sieg und Niederlage. §. 308. Kriegserwerb. Eroberungen. §. 309. Beute. §. 310. Brandschatzungen. §. 311. Kriegsgefangene. §. 312. Gefangene Souverains.

rains. §. 313. Geisseln. §. 314. Kriegsverträge. §. 315. Capitulationen. §. 316. Waffenstillstände. §. 317. Passeports. Sauvegarden. §. 318. Bundesgenossen. Auxiliairtrouppen. §. 319. Neutralität. §. 320. Durchmarsch durch neutrale Länder. §. 321. Bewaffnete Neutralität.

III. Abschnitt. Schriften, welche von der Art und Weise, wie ein feindseeliges Verhältniß zwischen Völker gehoben wird, d. i. vom Frieden, handeln.

§. 322. Abtheilung dieses Abschnittes in zwey Theile.

I. Capitel. Schriften, welche vom Frieden überhaupt handeln.

§. 323. Schriften vom Frieden überhaupt.

II. Capitel. Schriften, welche von einzelnen zum Frieden gehörigen Gegenständen handeln.

§. 324. Friedenspräliminarien. §. 325. Friedensvermittelung. §. 326. Guarantie des Friedens überhaupt. Des Westphälischen insbesondere. §. 327. Amnestie. §. 328. Postliminium.

Einleitung.

Einleitung.

I. Abschnitt.

Von der Litteratur des Völkerrechts überhaupt, deren Umfange und verschiedenen Theilen.

§. 1.

Begriff einer Litteratur des Völkerrechts.

So wie man unter der Litteratur (Litteraïrgeschichte) überhaupt eine Kenntniß der Geschichte der Wissenschaften und Gelehrsamkeit verstehet, und diese sich, so viele einzelne Wissenschaften es giebet, auch in eben so viele einzelne oder Speciallitteraturen abtheilet; also begreifet auch die Litteratur des Völkerrechts insbesondere (historia litteraria iuris gentium) eine Kenntniß der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft. Man merke wohl, Geschichte der Wissenschaft des Völkerrechts, nicht des Völkerrechts selbst. Diese letztere (historia iuris gentium) bearbeitet ein ganz anderes Fach, und enthält eine Kenntniß des Ursprunges, Fortganges, der Ausbreitung und der Schicksale des Völkerrechts selbst; jene hingegen, (historia litteraria seu litteratura iuris gentium) von der nur allein hier die Rede ist, bekümmert

sich bloß um das Völkerrecht als Wissenschaft betrachtet, und untersuchet, wann die Völkerrechtslehre die Gestalt einer Wissenschaft gewonnen habe, wie diese fortgeschritten, von Zeit zu Zeit bearbeitet worden, und welche Veränderungen sie erlitten habe? was für gelehrte Männer in diesem Fache sich vorzüglich ausgezeichnet? und was für Schriften über selbige sowohl überhaupt, als über deren einzelne Theile und Gegenstände insbesondere, zum Vorschein gekommen sind?

§. 2.

Abtheilung der Litteratur des Völkerrechts.

Aus demjenigen, was ich so eben angeführet, ergiebet sich bereits von selbst, daß, so wie die Litteratur einer jeden Wissenschaft, also auch die des Völkerrechts insbesondere, in drey Hauptabschnitte zerfällt, deren

Erster die Geschichte der Völkerrechtswissenschaft, (des Studii derselben, möchte ich sagen) deren Ursprunges, Fortganges, abwechselnden Schicksale und dermaligen Zustandes enthält; der

Zweite die Geschichte der Gelehrten, welche das Völkerrecht bearbeitet haben; und endlich der

Dritte eine Bibliothek des Völkerrechts, oder ein Verzeichniß der Werke, welche in allen Theilen des Völkerrechts zum Vorschein gekommen sind.

Ohne eine hinlängliche Ausführung eines jeden dieser 3. Abschnitte lässet sich nicht wohl eine vollständige Litterairgeschichte einer Wissenschaft gedenken.

Ich

Ich weiß zwar wohl, daß man verschiedentlich sie nur in 2. Abschnitte zerleget; nehmlich 1.) in die Gelehrtengeschichte, und 2.) in die Bücherkenntniß, da man dann in dem ersten Theile, nehmlich der Gelehrtengeschichte, den Gang, den die Wissenschaft selbst genommen, und deren Schicksale zugleich mit berühret *a*); auch lässet sich gar wohl die Litteratur einer Wissenschaft also schreiben, daß in der Geschichte der Wissenschaft selbst der Gelehrten, so wie solche nach und nach dieselbe bearbeitet haben, und der Bücher, so wie solche nach und nach über die Wissenschaft erschienen sind, gleich mit Erwähnung geschiehet. Aber, genau genommen, sind doch immer die Wissenschaft selbst, die Gelehrte, welche solche bearbeitet haben, und die Bücher, welche darüber geschrieben worden, drey verschiedene Gegenstände, deren jeder eine besondere Ausführung verdienet, und welche um desto vollständiger geschiehet, wenn die Geschichte der Wissenschaft überhaupt (historia scientiae) die Gelehrtengeschichte, (Biographie) und die Bücherkunde, (Bibliographie) drey von einander abgesonderte Fächer ausmachen.

Vorstehendes ist in Absicht der Eintheilung jeder Litterairgeschichte als die wahre Grundregel anzusehen. Gleichwohl bin ich in der hier folgenden Litteratur des Völkerrechts in so ferne davon abgewichen, daß ich solche nur in zwey Theile, nehmlich in die Geschichte der Wissenschaft und in die Bücherkunde abgetheilet, die Geschichte der Gelehrten aber nur beyläufig in dem einen oder andern dieser beiden Theile, so wie solche die Gelegenheit darzu darbothen, berühret habe. Der Grund hievon fällt ziemlich in die Augen. Das Völkerrecht hat bisher eben noch nicht das Glück

gehabt,

gehabt, als eine besondere Wissenschaft angesehen zu werden, und noch weniger haben sich Gelehrte dieser insbesondere gewidmet. Selbige haben vielmehr entweder Rechte oder Philosophie zu ihrer Hauptwissenschaft gemachet, und daneben das Völkerrecht nur beyläufig abgehandelt; mithin gehöret auch ihre Geschichte theils in die juristische theils in die philosophische Litteratur, und wird hier durch eine kurze gelegentliche Bemerkung der Hauptumstände ihres Lebens hinlänglich berühret. Sollte indessen mit der Zeit die Völkerrechtswissenschaft annoch die Ehre geniessen, daß sich Gelehrte derselben ganz eigends widmen, und daraus ihre Hauptbeschäftigung machen, so würde es alsdenn Zeit seyn, auch die Völkerrechtsgelehrtengeschichte in der Litteratur des Völkerrechts besonders zu bearbeiten. — Immer habe ich indessen für gut erachtet, in gegenwärtiger Einleitung die Quellen bemerklich zu machen, aus welchen man Kenntniß von der Geschichte der Gelehrten, die sich bishero um das Völkerrecht verdient gemacht haben, schöpfen kan.

a) Auch Pütter theilet seine Litteratur des Teutschen Staatsrecht also ab. S. deren Einleit. §. 8.

§. 3.

Andere nicht hierher gehörige Abtheilungen.

Es lassen sich noch manche andere Abtheilungen einer Litteratur gedenken, als nach gewissen Zeiten, z. E. ältere, mittlere, neuere Litteratur des Völkerrechts; nach gewissen Ländern und Gegenden ꝛc. aber alle diese finden bey einer allgemeinen Litteratur einer Wissenschaft keine Anwendung, und sind bey selbiger höchstens als Unterabtheilungen gewisser Abschnitte zu gebrauchen.

II. Abschnitt.

Von denen von der Litteratur des Völkerrechts handelnden Schriften.

§. 4.

Mangel an eigenen Werken über die Litteratur des Völkerrechts.

Die Völkerrechtslehre hat allererst in den neuesten Zeiten die Ehre genossen, sich zu dem Range einer eigenen für sich bestehenden Wissenschaft erhoben zu sehen, und kaum kan sie sich einst noch zur Zeit dieses Vorzugs rühmen; wenigstens fehlet annoch viel daran, daß ihre Grenzen richtig bestimmet, und sie in ihrem ganzen wahren Umfange, so wie ich solchen in der diesem Werke vorangeschickten Abhandlung abzuzeichnen mich bemühet habe, dargestellet, und scientifisch behandelt seyn sollte. Hieraus ergiebet sich dann auch leicht von selbst, daß man Schriften, in denen von der Litteratur des Völkerrechts insbesondere und ganz eigentlich die Rede ist, noch zur Zeit gar wenig antrift, ein Werk aber, welches eine vollständige Litteratur des Völkerrechts in ihrem ganzen Umfange, wie ich mir solchen gedenke, und gedenken zu können berechtiget zu seyn glaube, enthielte, annoch ganz und gar nicht vorhanden ist. Um so weniger habe ich daher der Versuchung widerstehen können, und um so ehender einigen Dank des gelehrten Publici zu verdienen gehoffet, wenn ich

den

den gegenwärtigen Versuch hier unterwagte. Um so mehr glaube ich indessen aber auch einige Nachsicht desselben mir dabey versprechen zu dürfen, da ein erster Versuch, besonders in einem litterarischen Fache, nicht gleich die äusserste Vollkommenheit erreichen, nicht gleich ein Meisterstück seyn kan. Ist indessen einmal das Eis gebrochen — und dazu wird gleichwohl dieser Entwurf immer dienen können — so kan demnächst um so ehender etwas vollständiges geliefert werden.

§. 5.

Es müssen daher theils allgemeine litterarische Werke, theils Werke über die philosophische und iuristische Litteratur zu Hülfe genommen werden.

Hat man daher die Litteratur des Völkerrechts noch zur Zeit wenig oder gar nicht für sich allein behandelt; so muß dasienige, was dahin einschläget, größtentheils aus den allgemeinen Werken über die Litteratur überhaupt, hiernächst aber und hauptsächlich aus den Litteraturen derienigen Wissenschaften, unter denen das Völkerrecht und dessen einzelne Theile bishero mit begriffen und abgehandelt worden sind, hervorgesuchet werden. Dieienige Wissenschaft aber der das Völkerrecht bisher gewöhnlich zugezählet, und als ein Theil derselben angesehen worden, ist das Recht der Natur. Dieses hat aber wiederum das Schicksal gehabt, daß es bald zum philosophischen bald zum iuristischen Fache gezählet, mithin auch die Litteratur des Rechts der Natur bald unter der philosophischen bald unter der iuristischen Litteratur mit begriffen worden ist; und daher muß die Litteratur des Völkerrechts theils aus den Schriften, welche die philosophische, theils aus denen, welche

che die juristische Litteratur abhandeln, entnommen werden.

§. 6.

Hieraus entstehende vier Classen von Schriften, so die Litteratur des Völkerrechts berühren.

Solchemnach giebt es vier Classen von Schriften, welche die Litteratur des Völkerrechts berühren; und ich werde solche anjetzt nach diesen vier Abschnitten durchgehen, indem ich im

1ten die der Litteratur überhaupt gewidmeten Werke, in denen die Litteratur des Völkerrechts beyläufig mit berühret wird; im

2ten die Schriften über die philosophische Litteratur, in so ferne solche die Litteratur des Völkerrechts als einen Theil derselben mit begreifen; im

3ten die Schriften über die juristische Litteratur, wiederum in so ferne darunter die Litteratur des Völkerrechts als ein Theil mit begriffen wird; und endlich im

4ten die wenige Schriften, welche der Litteratur des Völkerrechts ganz allein ohne Vermengung mit andern Wissenschaften gewidmet sind;

bemerklich machen werde.

I. Hauptstück.

Von den der Litteratur überhaupt gewidmeten Werken, welche die Litteratur des Völkerrechts nur beyläufig mit berühren.

§. 7.

Drey Abtheilungen von allgemeinen der Litteratur des Völkerrechts mit begreiffenden litterarischen Werken.

Dieser Abschnitt zerfällt wiederum in drey Abtheilungen, deren erstere die Geschichte der Wissenschaften selbst, die zweite die Geschichte der Gelehrten, und die dritte die Kenntniß gelehrter Werke begreifet.

I. Abtheilung.

Von den der Geschichte der Wissenschaften überhaupt gewidmeten Werken.

§. 8.

Schriften, welche der Geschichte der Gelehrsamkeit überhaupt gewidmet sind.

Von denen der Geschichte der Gelehrsamkeit überhaupt gewidmeten Werken sind zum Behuf der Litteratur

teratur des Völkerrechts hauptsächlich folgende mit Nutzen zu gebrauchen:

1) *Dan. Ge. Morhofii* Polyhistor. Lub. 1688. 1708. 1714. 1732. 1747. 4.

Der Herausgeber der beiden letzten Editionen, Joh. Alb. Fabricius, hat das Werk ansehnlich vermehret, auch bis auf die Zeit der Edition fortgesetzet. Viele besondere litterarische Nachrichten vom Völkerrechte muß man iedoch in selbigem nicht erwarten.

2) *Burch. Gotth. Struvii* Introductio ad notitiam rei litterariae et usum bibliothecarum. Ien. 1704. 1706. 1710. 1715. 1729. 8.

Nachdem dieses nützliche Werk fünfmal aufgeleget, und iedesmal durch verschiedener Gelehrten Beyträge vermehret worden war, ist solches theils von Joh. Christ. Fischer von neuem bearbeitet, und unter demselben Titel, iedoch ansehnlich vermehret 1754. Frankfurt 8. wiederum herausgegeben, theils aber und hauptsächlich von Joh. Friedr. Jugler mit dem rühmlichsten Fleisse fast ganz umgeschmolzen, und gleichsam als ein ganz neues Werk unter dem Titel: *Bibliotheca historiae litterariae selecta* Ien. 1754-1763. 8. in 3 Theilen dargestellet; und ist dieses letztere unstreitig für eines der nützlichsten und wichtigsten Werke in der Litteratur zu halten.

3) Gottl. Stolles Anleitung zur Historie der Gelahrtheit. Jen. 1718. 1724. 1727. 1736. 4.

4) *Christoph. Aug. Heumanni* Conspectus rei publicae litterariae sive via ad historiam litterariam iuventuti studiosae aperta. Hannover. 1718. 1726. 1732. 1735. 1746. 8.

Zur Erläuterung und weiteren Ausführung dieses nützlichen und noch immer brauchbaren Buches sind heraus gekommen, erreichen aber den Werth des Heumannischen Werkes selbst nicht: 1) Nic. Hier. Gundlings vollständige Historie der Gelahrtheit, oder ausführliche Discurse, so er in verschiedenen Collegiis litterariis sowohl über eigene positiones als Heumanns Conspectum gehalten, herausgegeben von C. F. H.

(Chr. Friedr. Hempel) 4. Theile 1434 - 36. Frft. und Leipz. 4. nebst Gundlings Leben und vollständigen Register über dieses Werk 1736. 2) Gottl. Stolles Anmerkungen über Heumanns Conspectum etc. Jen. 1738. 8.

§. 9.

Mangel eines vollständigen allgemeinen litterarischen Werks. Wunsch, ein solches nach dem Willischen Entwurfe ausgearbeitet zu sehen.

Alle vorstehende und andere zum Vorschein gekommene Werke dieser Art erschöpfen jedoch dasjenige nicht, was man sich unter einer vollständigen alle Wissenschaften und Gegenstände der Gelehrsamkeit umfangenden allgemeinen Litteratur gedenket. Nur erst alsdann wird dem billigen Verlangen nach einem solchen Werke ein Genügen geschehen, wenn des Herrn Prof. Georg Andr. Will zu Altdorf treflicher

Entwurf einer vollständigen Litteraturgeschichte in fünf Abtheilungen. Altdorf und Nürnberg 1780. 2te Aufl. Ebend. 1784. 8.

zur Ausführung gelanget. Sehr ist es zu wünschen, daß er selbst, wie er Hoffnung giebet, sollte es vorerst auch nur ein blosses Lehrbuch seyn, dazu bald Hand anlegen möge; nur würde ich demselben, wenn er anders meine in obiger vorläufiger Abhandlung geäusserte Gedanken gegründet findet, rathen, das allgemeine Völkerrecht, und das positive Europäische Völkerrecht (wie er es nennet) nebst der Völkerrechtspraxis, nicht, wie in dem Entwurfe geschehen, von einander abzusondern, sondern zusammen zu stellen *a*).

a) Ueberhaupt würde ich in seiner Stelle der ganzen der Jurisprudenz gewidmeten 2ten Abtheilung der wissen-

wissenschaftlichen Litterargeschichte eine andere Ordnung geben, und selbige in die 3. Hauptabschnitte, 1) Völkerrecht, 2) Staatsrecht, 3) Privatrecht; zerfallen lassen.

§. 10.

Allgemeine Encyclopädien.

Auch gehören noch hieher verschiedene über die Gelehrsamkeit überhaupt herausgekommene Encyclopädien, welche zugleich die ersten obwohl größtentheils nur sehr unvollkommenen Züge der allgemeinen Litteratur enthalten, als

1) *Ioh. Matth. Gesneri* primae lineae isagoges in eruditionem universalem Goetting. 1760. vermehrt herausgegeben von Joh. Nic. Niclas. Leipz. 1774. 2. Theile 8. Nochmahls vermehrt und verbessert von ebendens. Leipz. 1784.

2) Joh. Ge. Sulzers kurzer Begrif aller Wissenschaften. Frft. und Leipz. 1772. 8. redet vom Völkerrechte §. 222 - 224.

3) Chr. Hen. Schmid Abriß der Gelehrsamkeit. Berlin 1783. 8.

Ein kurzer doch brauchbarer eigentlicher Abriß, in welchem das Völkerrecht S. 241 - 243. berühret wird.

II. Abtheilung.

Von denen der Geschichte der Gelehrten überhaupt gewidmeten Werken.

§. 11.

Grosse der allgemeinen Gelehrtengeschichte zugleich mit gewidmete encyclopädische Lexica.

Zur Erlangung einer genauen Kenntniß der Gelehrten, welche sich im Völkerrechte hervor gethan, und dasselbe bearbeitet haben, insoferne diese Kenntniß aus allgemeinen litterarischen Werken geschöpfet werden kan, dienen erstlich selbst diejenigen der Geschichte der Gelehrsamkeit überhaupt gewidmeten Werke, deren hieher gehörende vorzüglichere bereits in der vorhergehenden Abtheilung angezeiget worden sind; sodann zweitens diejenigen grossen Werke, welche größtentheils in der Form von Lexicis, dem ganzen Umfange entweder der Gelehrsamkeit überhaupt oder doch der gesammten Geschichte gewidmet worden, unter welchen vornehmlich zu merken sind:

1) *Louis Moreri* grand Dictionaire historique. Amst. 1674. Fol. hat bis 1740. 18. verschiedene Editionen erlebet.

2) *Ioh. Iac. Hofmann* Lexicon universale historicum, Tomi II. Bas. 1677. Fol. Mit II. Tom. vermehrt 1643. Neu aufgelegt Lugd. Bat. 1698.

3) *Pierre Bayle* Dictionaire historique et critique II. Tom. Roterdam. 1697. Fol. 2te Edition III. Tom. Roterdam 1702. 3te Ed. IV. Tom. Roterdam 1720. 4te Ed. III. Tom. et Supplement. Genev. 1725. 5te Ed. IV. Tom. Amst. 1730. Fol. 6te Ed. IV. Tom. Amst. oder viel-

vielmehr Trevoux 1734 7te Ed. IV. Tom. Amst. 1740. 8te Ed. IV. Tom. Basil. 1748.

4) Allgemeines historisches Lexikon III. Tom. Leipz. 1709 - 1714. 2te Edit. III. Tom. Leipz. 1722. 3te Ed. III. Tom. Basel 1729. 4te Ed. VI. Tom. Leipzig 1730 - 1740.

An der ersten Ausgabe dieses Werkes haben unter der Aufsicht Joh. Franz Buddei hauptsächlich Friedr. Ludw. v. Bresler, Joh. Andr. Uhle, Burch. Gotth. Struv, Mart. Schmeizel, und Gottl. Stolle gearbeitet. Bei der 2ten kamen Ad. Friedr. Glafey, Joh. Jac. Schmauß, Joh. Matth. Gesner, und Mich. Christ. Hanov, bey der 3ten aber Jac. Chr. Iselin hinzu.

5) Grosses vollständiges Lexicon aller Wissenschaften und Künste ꝛc. LXIV. Tom. Leipzig verlegts Joh. Henr. Zedler 1732 - 1750. Fol.

Dieses ungeheure Lexicon, welches nach seinem Verleger gewöhnlich das Zedlerische genannt wird, ist auf Veranlassung des Canzlers von Ludwig zu Stande gebracht.

6) *Ephr. Chambers Cyclopaedia* or an *universal Dictionary* of arts and sciences etc. Lond. 1727. IV. Tom. Fol. 4te Edit. 1741.

7) *Encyclopedie* ou Dictionaire raisonné des sciences, des arts et des metiers, par une societé de gens de lettres etc. à Paris (et Neufchatel en Suisse) Fol. 17. Bände Text und II. Bände Kupfer 1751 - 1772. 2te rechtmäßige Edition, Geneve bey de Tournes und Cramer 1775 - 1777.

Diderot und Alembert, zwey erst kürzlich verstorbene berühmte Gelehrte, haben den wichtigsten Antheil an diesem Werke.

8) *Encyclopedie* ou Dictionaire universel raisonné des connoissances humaines, mis en ordre par *Mr. de Felice.* Yverdon 1770 - 1775. 42. Bände Text, 9. Bände Kupfertafeln und 6. Bände Supplemente 4.

Diese sogenannte Yverdoner Encyclopädie ist eigentlich eine neue nur vielfältig umgearbeitete und auffer Frankreich gemeinnütziger gemachte Ausgabe der Pariser Encyclopädie.

9) Deutsche Encyclopädie oder allgemeines Realwörterbuch aller Künste und Wissenschaften von einer Gelehrten Gesellschaft. Bis jetzt 9. Bände, welche von A. bis F. gehen. Frankfurt am Mayn 1778. — 1784. 4.

Dieses sehr nützliche Werk wird von einer ansehnlichen Anzahl Deutscher Gelehrten ausgearbeitet, und eifrig fortgesetzet.

§. 12.

Werke der allgemeinen Gelehrtengeschichte insbesondere.

Hiernächst drittens giebt es Werke, welche die Geschichte der Gelehrten insbesondere zum Gegenstande haben, und von diesen, grossen theils wiederum in alphabetischer Ordnung handeln. Hieher sind vorzüglich zu zählen:

1) *Herm. Conringii* Commentarius de scriptoribus XVI. post C. N. saeculorum; nach Conrings Tode mit Ergänzung des 17ten saeculi heraus gegeben von Gottl. Kranz.

in *Conringii* Operibus Tom. V. p. 762. — 870.

2) Christ. Gottl. Jöchers Allgemeines Gelehrten Lexicon 4. Theile, Leipz. 1750. gr. 4.

Ein sehr mühsames und verdienstliches Werk um die allgemeine Litteratur, die bey allen den noch anklebenden bey einem Unternehmen solcher Art sehr natürlichen Unvollkommenheiten doch immer höchst schätzbar bleibet. "Nichts ist unvollkommener, als Jöchers Gelehrtenlexikon" (Schmidts

Abriß

Abriß der Gelehrsamkeit S. 326) läßet sich gar bald sagen: aber es besser zu machen, ist nicht so leicht gethan.

3) Fortsetzung und Ergänzungen zu C. G. Jöchers allgemeinen Gelehrtenlexico — von Joh. Christoph Adelung. Erster Band A. und B. Leipz. 1784. gr. 4.

Dieses erst angefangene Werk wird eine vortrefliche Vervollständigung des Jöchers ausmachen. Schade ist es nur, daß der Verfasser nicht seinen ersten bey A. zum Grunde gelegten Plan verfolget hat, auch die fehlerhaften Jöcherischen Artickel zu verbessern. Ueberhaupt wäre es zu wünschen gewesen, daß eine ganz neue Auflage des Jöcherischen Werks daraus geworden wäre, wovon aber vermuthlich den Verleger der noch vorhandene Vorrath von Exemplarien der vorigen Edition abgehalten hat.

4) Ge. Chr. Hambergers gelehrtes Teutschland, oder Lexicon der jetztlebenden teutschen Schriftsteller; fortgesetzet von Joh. Ge. Meusel. Gött. 1767. 2te Ed. 1772. 3te Ed. Lemgo 1776. 4te Edit. Ebend. in 4 Bänden 1783. — 84. 8.

Vortreflich sind unstreitig die Hamberger- und nachher Meuselische noch immer rühmlichst fortgesetzt werdende Bemühungen; die Idee überhaupt aber gefällt mir, ich gestehe es, nicht gänzlich. Ob z. E. ein Gelehrter in dem oder dem Jahre gestorben ist, ist mir ziemlich gleichgültig; aber daß ich gerade deswegen, weil er vielleicht im letzten Jahre vor der letzteren Ausgabe gestorben, und das Lexicon nur jetzt lebende Gelehrten enthalten soll, nicht darinn finden kan, ist mir unangenehm, und ich sehe mich oft in Verlegenheit, in welcher der vorigen Ausgaben ich ihn suchen soll, und ob ich ihn überhaupt finden werde. Ich hätte gewünschet, daß man die erste Hambergerische Arbeit, so wie sie Anfangs war, gelassen, und dieser nur von Zeit zu Zeit Zusätze hinzu gefüget hätte, in welchen die Nachrichten von den dort anzutreffenden Gelehrten bloß vervollständiget, und die von Zeit zu Zeit hervorkommende neue Gelehrte hinzugefüget wären.

Alsdann hätte man durch die Suite des Hambergerischen Werks und seiner (nicht Unarbeitungen, sondern bloß) Zusätze, ein vollständiges Tableau, (man verzeyhe mir diesen Ausdruck, den ich nicht gleich teutsch zu geben weiß) aller teutschen Gelehrten etwa seit der Hälfte dieses Jahrhunderts vor sich, das einmal, wann der Zusätze nach gerade zu viel würden, in eins gezogen werden könnte, und gewiß seine Liebhaber finden würde.

§. 13.

Sammlungen einzelner Lebensbeschreibungen von Gelehrten.

Endlich giebt es schätzbare biographische Werke, in denen die Lebensbeschreibungen einzelner Gelehrten, ohne Ordnung unter sich, und ohne Rücksicht auf die Wissenschaften, in welche sie gearbeitet haben, enthalten sind. Von diesen kommen vorzüglich, wenn gleich nicht durchgängig wegen des innerlichen Werths der Ausarbeitungen, doch wenigstens wegen der Menge der Gelehrten, die sie abhandeln, in Betracht:

1) Memoires pour Servir á l' hiſtoire des hommes illuſtres dans la republique des lettres, avec un Cataloque raiſonné de leurs auvrages par le R. P. *Niceron*, Barnabite 42. Tom. Paris 1729. — 1741. 8.

Eine teutsche Ueberſetzung dieses Werks haben Sigm. Jac. Baumgarten und nachher Friedr. Eberh. Rambach in 21. Theilen 1749. — 1761. 8. heraus gegeben. Ein alphabetisches Verzeichniß aller im Niceroniſchen Werke beſchriebenen Gelehrten findet ſich in *Heumanns* conſpectu reipubl. litt. p. 411. — 425.

2) Gabr. Wilh. Göttens jetzt lebendes gelehrtes Europa. 3. Theile Braunſchw. 1735. — 1740. 8.

3) Ernſt

3) **Ernst Ludw. Rathlefs** Geschichte jetztlebender Gelehrten, als eine Fortsetzung des jetztlebenden gelehrten Europa 14. Theile. Zelle 1740. — 1747. 8.

Die sechs letzten Theile sind von **Joh. Christ. Strodtmann.**

4) **Joh. Christ. Strodtmanns** Beyträge zur Historie der Gelahrtheit, 5. Theile. Wolfenb. 1748. — 1752. 8.

Das Register zu diesem Werke befindet sich im 3ten Theile des gleich folgenden **gelehrten Europa.**

5) **Joh. Chr. Strodtmanns** neues gelehrtes Europa, als eine Fortsetzung der dreyen Werke: Gelehrtes Europa, Geschichte der Gelehrten, und Beyträge zur Historie der Gelahrtheit. 21. Theile. Wolfenb. 1752. — 1781. 8.

Vom 9ten Theile an ist nicht mehr **Strodtmann,** sondern der vormalige Consistorialrath und Generalsuperintendent zu Detmold, **Ferdinand Stosch** (* 1780.) der Verfasser.

6) **Joh. Matth. Schröckh** Abbildungen und Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten. 8 Sammlungen in 3 Bänden. Leipz. 1764. — 1767. 8.

Aus diesen nur zu bald abgebrochenen meisterhaften Lebensbeschreibungen gehöret hauptsächlich die des **Hugo Grotius** im 2ten Bande S. 237. — 376. hieher.

III. Abtheilung.

Von denen der Bücherkenntniß überhaupt gewidmeten Werken.

§. 14.

Zurückweisung auf die in den beiden vorigen Abtheilungen angeführten Werke.

Zuvörderst muß ich hier wiederum auf die in den beiden vorher gehenden Abtheilungen angeführten Werke zurückweisen, da nach einer natürlichen und fast unzertrennbaren Verbindung nicht allein in der Geschichte der Wissenschaften, von denen die Wissenschaften abhandelnden Werken, sondern auch und vornehmlich in der Geschichte der Gelehrten von denen von ihnen ausgearbeiteten Büchern zugleich mit Erwähnung geschiehet; und so findet sich, was letztere, die Gelehrtengeschichte insbesondere anlanget, fast in allen vorhin angeführten biographischen Werken bey jeder Lebensbeschreibung eines Gelehrten ein genaues Verzeichniß der von ihn geschriebenen Bücher, daher die Gelehrtenverzeichnisse und Gelehrtenbiographien fast eben soviel zur Bücherkunde als zur Gelehrtengeschichte beytragen.

§. 15.

Bücherverzeichniß.

Ausserdem fehlet es jedoch auch nicht an Werken, die der allgemeinen Bücherkunde insbesondere.

dere gewidmet sind. Hieher sind zuvörderst, die in grosser Menge vorhandene allgemeine Bücherverzeichnisse zu zählen. Selbige haben entweder die in der Welt überhaupt vorhandene Bücher, oder die, welche bey diesem oder jenem Buchhändler, Buchdrucker ꝛc. anzutreffen sind, oder diejenigen, welche in dieser oder jener öffentlichen oder Privatbibliothek beysammen sind, zum Gegenstande. Es würde mich zu weit führen, von diesen Bücherverzeichnißen ausführlich zu reden. Man kan davon in den grösseren allgemein litterarischen Werken, insbesondere in dem Struv-Juglerischen, hinlängliche Nachricht finden. Ich begnüge mich, hier nur folgender vorzüglich brauchbaren zu erwähnen:

1) Teoph. Georgii allgemeines europäisches Bücherlexicon. 4. Theile, Fol. Leipz. 1742. 5ter Theil von französischen Büchern 1753. 3. Bände Supplemente 1750. — 1758.

2) Catalogus *bibliothecae Bunavianae* (autore **J. M. Frank**, Bibliothecario) III. Tom. in 7. Bänden. Lips. 1750. — 1756. 4.

3) Bibliotheca sive Catalogus librorum, quibus utitur Georg. Sept. Dieterichs, Pars I. — VII. Ratisb. 1760. — 1763. 8.

Ich erwähne dieses auch sehr brauchbaren Catalogi hauptsächlich in der Absicht, um mich dabey der freundschaftlichen Bereitwilligkeit, mit welcher der Eigenthümer dieser schönen unter andern eine Anzahl von mehr als 40000. Stück Dissertationen und kleinen Abhandlungen enthaltenden Büchersammlung, Herr Hansgraf Dieterichs, mich davon bey Ausarbeitung gegenwärtiger Schrift vielen nützlichen Gebrauch machen lassen, dankbarlich zu erinnern.

§. 16.

§. 16.

Gelehrte Journale.

Von noch nützlicherem Gebrauche zur Bücherkunde sind hiernächst die größtentheils der Recension neuer Bücher gewidmete Gelehrte Journale, welche Art Schriften im Jahre 1665. mit dem Iournal des savans ihren Anfang genommen, und sich besonders in der letzten Hälfte des Jahrhunderts in allen Ländern, vorzüglich aber in Teutschland, zu einer ungeheuern Anzahl vermehret hat. Eine sehr gute bis aufs Jahr 1760. reichende Geschichte derselben liefert die Struv-Jugleriſche Bibliotheca historiae litterar. Tom. II. Cap. VI. und der neuesten Ausgabe von *Morhofs* Polyhistor ist ein ziemlich vollständiges von Joh. Albr. Fabricius entworfenes und von Joh. Joach. Schwaben fortgesetztes Verzeichniß aller gelehrten Journale, Zeitungen und Schriften dieser Art, welches bis zum Jahre 1747. sich erstrecket, vorangesetzet. Ich begnüge mich hier, nur drey der vollständigsten und merkwürdigsten allgemeinen, d. i. Bücher aus allen Wissenschaften in sich begreifenden sämmtlich noch fortdaurenden Journale, nehmlich ein Französisches, ein Lateinisches und ein Teutsches, in denen sich auch die vom Völkerrechte handelnden Werke zum Theil recensiret finden, anzuführen:

1) Iournal des sçavans.

Dieses merkwürdige Französische Journal nahm am 5. Jan. 1665. in Paris seinen Anfang, und dauret noch immer fort. Der erste Urheber desselben war der Parlementsrath Dionys de Sallo: Dieser hat eine ungemeine Anzahl Nachfolger, welche an diesem Werke nach und nach gearbeitet

arbeitet haben, gehabt, von denen man, so wie überhaupt von der Geschichte dieses Journals ziemlich vollständige Nachricht in der **Struv-Jugleriſchen** Bibl. hiſtor. litterar. ſelect. T. II. pag. 781. — 789. findet. Es kommt dieſes Journal in Paris monathlich in einer Auflage in 4. und in einer andern in 8. heraus, und wird ſogleich in Holland in 12. nachgedruckt, welcher Nachdruck in Teutſchland am gangbarſten iſt. Sehr brauchbar iſt zugleich ein Auszug, welcher unter dem Titel: Table generale des Malieres contenues dans le Iournal des Sçavane in Paris in 4. nach und nach erſcheinet, und bereits eine anſehnliche Anzahl von Bänden begreiffet.

2) Acta Eruditorum. Lipſ. 4.

Dieſes anſehnliche in Leipzig in Lateiniſcher Sprache herauskommende Teutſche Journal, welches als eine Nachahmung des Iournal des Sçavans anzuſehen iſt, nahm im Jahre 1682. ſeinen Anfang, und hat noch immer, obwohl die letztere Zeit über mit etwas langſamen Schritten, ſeinen Fortgang. Der erſte Urheber dieſes Journals war **Otto Menke**, nach deſſen 1707. erfolgten Tode ſein Sohn, **Joh. Burch. Menke**, und wiederum nach deſſen Tode 1732. ſein Sohn **Friedr. Otto Menke**, ſo dann aber, wie dieſer 1754. aus der Welt gieng, der Prof. **Bel**, welcher kürzlich ebenfalls verſtorben iſt, die Hauptdirection über ſelbiges gehabt haben. Nachdem bis 1732. 50. Bände dieſes Journals, jeder aus 12. Monathsſtücken beſtehend, erſchienen waren, hat daſſelbe von ſolchem Jahre an den Titel: *Nova acta Eruditorum* erhalten, zu welchen auch von Zeit zu Zeit Supplementbände hinzukommen. Es ſind übrigens dieſe noch fortdaurende Lateiniſche acta Eruditorum in 4. nicht mit andern in Teutſcher Sprache und in 8. erſchienenen und ebenfalls in Leipzig herausgekommenen actis Eruditorum zu vermengen, welche 1712. ihren Anfang genommen haben, und 1739. mit dem 20. Bande, deren jeder 12. Stücke, alſo überhaupt 240. Stück enthalten, geſchloſſen worden ſind. An letzteren haben hauptſächlich **Juſt. Gotth. Kateiner** und **Chr. Gottl. Jöcher** gearbeitet.

3) All-

3) Allgemeine Deutsche Bibliothek — bis jezt 61. Bände, jeder von 2. Stücken, und 14. Bände Anhang. Berlin. 1765 — 1785. 8.

Dieses treffliche Journal, welches nicht allein seinem Redacteur, dem gelehrten Herrn Nicolai, Buchhändler zu Berlin, sondern auch dem ganzen Teutschland zur wahren Ehre gereichet, und dem keine andere Nation ein ähnliches an Vollständigkeit, fleissiger Ausarbeitung und größtentheils richtigen Urtheilen an die Seite setzen kan, ist, wie es verdienet, hinlänglich bekannt, und wird ohngeachtet des vielfältigen Schreyens der Neider und hie und da sich beleidigt glaubenden Autoren, die bey diesen schreibseeligen Zeiten unmöglich durchgängig gelobet werden können, gewiß seinen gerechten Ruhm behaupten. Was bey demselben nach gerade höchst unentbehrlich wird, und dessen noch eintretender Mangel oft den Gebrauch des Werkes beschwerlich machet, ist ein baldigst zu wünschendes allgemeines Register.

§. 17.

Gelehrte Zeitungen.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen vornehmlich erst in diesem Jahrhunderte in Gang gekommenen und in der letzten Hälfte desselben zu einer ansehnlichen Anzahl angestiegenen guten theils sehr brauchbaren gelehrten Zeitungen, deren Geschichte und Verzeichniß ebenfalls beym Jugler und Morhof, so weit diese beide reichen, anzutreffen sind. Unter den neueren und brauchbarsten, in welchen man auch die mehresten in diesem Jahrhunderte heraus gekommene vom Völkerrechte und dessen Theilen handelnde Schriften angeführet und beurtheilet findet, zeichnen sich, ohne jedoch einigen andern an ihrem Ruhme und Brauchbarkeit etwas zu benehmen, vorzüglich aus: die Leipziger gelehrten

lehrten Zeitungen, welche, als die ersten dieser Art in Teutschland, im Jahre 1715. ihren Anfang genommen haben; die Göttingische seit 1739; die Jenaische seit 1749; die Strasburgische, und die Gothaische, welcher beiden letzteren Anfangsjahr mir unbekannt ist.

Eine allererst in diesem Jahre in Jena ihren Anfang genommene sogenannte allgemeine Litteraturzeitung verspricht viel Gutes, und hat einen sehr soliden Plan zum Grunde, in welchem jedoch das Völkerrecht nicht die Ehre genießet, daß auf selbiges, als auf eine besondere Wissenschaft, Rüksicht genommen werde, es wird indessen in der Ausführung desselben hofentlich nicht vergessen werden.

II. Hauptstück.

Von denen der philosophischen Litteratur insbesondere gewidmeten und die Litteratur des Völkerrechts zugleich mit berührenden Schriften.

§. 18.

Abtheilung in die philosophische Litteratur überhaupt und in die Litteratur des Rechts der Natur insbesondere.

Ich komme nunmehro zu denjenigen Werken, welche nicht der Litteratur überhaupt, sondern nur einem Theile derselben, nehmlich der philosophischen Litteratur gewidmet sind, und unter solcher die Litteratur des Völkerrechts einiger massen mit begreifen. Diese lassen sich jedoch füglich wiederum unter zwey Classen bringen, da nehmlich ein Theil, und zwar, in so ferne dabey die Litteratur des Völkerrechts mit berühret wird, der weit geringere, die Litteratur der gesammten Philosophie, ein Theil aber (und dieser ist in Rüksicht des Völkerrechts der wichtigste) nur allein die Litteratur des Rechts der Natur, welchen das Völkerrecht gewöhnlich als ein wesentlicher Theil (pars integrans) beygezählet wird, abhandelt. Wir wollen mehrerer Ordnung wegen von einer jeden Classe insbesondere reden.

I. Classe.

Von denen die Litteratur des Völkerrechts mit berührenden Schriften über die philosophische Litteratur überhaupt.

§. 19.

Schriften von der philosophischen Litteratur überhaupt.

Ohne daß es sich der Mühe verlohnte, diese die philosophische Litteratur behandelnden Schriften wieder unter sich in solche, welche die Geschichte der philosophischen Wissenschaften, die philosophische Gelehrtengeschichte, und die philosophische Bücherkunde insbesondere bearbeiten, abzutheilen, wie denn würklich die mehresten solcher Schriften diese 3. Stücke der philosophischen Litterairgeschichte mit einander verbinden, will ich hier nur einige der brauchbarsten in diesem Fache, welche auf die Völkerrechtslitteratur zugleich einigen Einfluß haben, beysammen anführen:

1) *Mart. Lipenii* bibliotheca realis philosophica. Francof. 1682. fol.

2) Acta philosophorum. Halle. 1715 — 1726. 8.

Sind Teutsch geschrieben, und haben größtentheils Chr. Aug. Heumann zum Verfasser.

3) *Burch. Gottl. Struvii* Bibliotheca philoſophica emendata, continuata et aucta a *Lud. Mart. Kahlio.* Tom. II. Goett. 1740. 8.

Dieſes von B. G. Struv 1704. zuerſt herausgegebene Buch iſt in der eben angezeigten neueſten Kahliſchen Ausgabe das brauchbarſte Werk über die philoſophiſche Litteratur, und handelt im 3ten Cap. des IIten Theils auch insbeſondere von der Litteratur des Völkerrechts.

4) Philoſophiſcher Bücherſaal 8. Bände, Leipz. 1741. — 1744. 8.

An dieſem Journal haben hauptſächlich Joh. Ge. Hager und Ge. Henr. Zink gearbeitet.

5) Philoſophiſche Bibliothek, 9. Bände, jeder von 6 Theilen. Hannover, nachher Nürnberg 1749. — 1757. 8.

6) Mich. Hißmann Anleitung zur Kenntniß der auserleſenen Litteratur in allen Theilen der Philoſophie Gött. und Lemgo. 1778. 8.

Einzig noch in ſeiner Art im philoſophiſchen Fache; aber auch ſehr unvollſtändig und ziemlich nachläſſig zuſammen getragen. Man ſehe vom Völkerrechte §. 192. — 196.

II. Classe.

Von denen die Litteratur des Völkerrechts mit berührenden Schriften über die Litteratur des Rechts der Natur.

I. Abtheilung.

Von denen Schriften, welche die Geschichte der Wissenschaft des Rechts der Natur abhandeln.

§. 20.

Schriften über die Geschichte des Rechts der Natur.

Die Geschichte der Wissenschaft des Rechts der Natur ist seit dem Anfange dieses Jahrhunderts ziemlich fleissig bearbeitet, und dabey auch meistentheils auf das Völkerrecht, als ein Theil desselben, insbesondere, von dem einen Schriftsteller mehr von dem andern weniger, Rükſicht genommen worden. Die erheblichsten Schriften dieser Art, obgleich keine dem Gegenstande völlig ein Genüge thut, sind folgende:

1) *Ioh. Franc. Buddei* (Prof. Theol. zu Jena, geb. 1667. †. 1729.) Historia iuris naturalis. Hal. 1695. 8.

Selbige ward nachher *Phil. Reinh. Vitriarii* Institutionibus iuris naturae gentium. 1701. 8. angehängt,

hängt, auch sehr vermehrt *Buddei* selectis iuris nat. et gent. Hal. 1704. und 1717. 4. als die ersten der daselbst vorkommenden Abhandlungen eingeschaltet.

2) *Iac. Frid. Ludovici* Delineatio historiae iuris divini naturalis et positivi universalis. Hal. 1701. 4. und 1714. 8.

Ist fast gänzlich aus Thomasischen Vorlesungen genommen.

3) *Ioh. Groening* Historia iuris naturae et gentium; stehet vor Puffendorfs Tract. de officio hominis et civis. Hamb. 1701. 12.

Sehr kurz und unvollständig.

4) *Ioh. Barbayrac* Historia iuris naturae; stehet als Vorrede vor dessen französischen Uebersezung von Puffendorfs Werke de iure naturae et gentium. Amst. 1706. und 1712. 4.

5) *Christ. Thomasii* paulo plenior historia iuris naturalis. Halae 1719. 4.

Das paulo plenior beziehet sich auf den ersten Entwurf dieser Geschichte in seiner Vorrede zu der Schützischen Teutschen Uebersetzung des Grotii. Leipzig 1707. 4.

6) *Laur. Reinhard* Historia iurisprudentiae naturalis. Lipf. 1725. 8.

7) Ad. Friedr. Glafey vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft. Leipz. 1739. 4.

Erschien zuerst als Einleitung in dessen Recht der Vernunft. Leipz. 1722. 4.

8) Joh. Jac. Schmaussens neues Systema des Rechts der Natur. Gött. 1754. 8.

Vom diesem in 3 Bücher abgetheilten Werke enthält das erste Buch eine Historie des Rechts der Natur, welche mit vielem Fleiße ausgearbeitet, und eine der besten in ihrer Art ist. Der Verfaßer saget jedoch gleich anfangs S. 6. daß er die Geschichte

schichte der Völkerrechtswissenschaft gänzlich hievon ausschließe, und er hält auch treulich Wort.

9) Kurzer Entwurf einer Historie des Natur- und Völkerrechts, nebst einigen Anmerkungen über die Unvollkommenheiten der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit. Leipz. 1759. 8.

Vermuthlich ist Georg Stephan Wiesand, Professor iuris zu Wittenberg, der Verfasser dieser wenig bedeutenden Schrift.

10) *Ge. Christ. Gebaueri* nova iuris naturalis historia; auxit et auditorum in usum edidit *Eric. Chr. Klevesahl.* Wetzl. 1774. 8.

Diese lange nach Gebauers Tode erschienene und vielleicht gar nicht von ihm zum Druck bestimmte Geschichte des Naturrechts hätte wohl mögen ungedruckt bleiben. S. Schotts unparth. Critik 6. Theil, S. 925.

§. 21.

Geschichten des Rechts der Natur, welche in Lehrbüchern dieser Wissenschaft vorangeschicket sind.

Hiernächst findet sich denen mehresten besonders neueren Schriften und Compendien des Naturrechts eine kurze Geschichte desselben, wobey auch zu Zeiten, obwohl nur sparsam, ein und anderes von der Geschichte des Völkerrechts insbesondere, wenigstens etwas zur Bücherkunde gehöriges mit einfliesset, voraus geschicket, oder doch beyläufig berühret. In Rücksicht dessen zeichnen sich vorzüglich aus: *Achenwalls* ius naturae, Höpfners Naturrecht, *Scheidemantel* leges naturales systematice pertractatae, und *Ulrichs* Initia philosophiae iusti. (von welchen allen unten in der Bücherkunde mit mehreren die Rede seyn wird.)

II. Abtheilung.

Von denen Schriften, welche die Gelehrtengeschichte des Rechts der Natur abhandeln.

§. 22.

Schriften von der Gelehrtengeschichte des Rechts der Natur.

Von der Geschichte der Gelehrten, welche das Natur- und Völkerrecht bearbeitet haben, findet sich das nöthige bereits theils in denen unter der vorigen Abtheilung berührten Schriften über die Geschichte der Naturrechtswissenschaft, theils in den unter der gleich folgenden Abtheilung vorkommenden Schriften über die Bücherkunde des Natur- und Völkerrechts zugleich mit beygebracht, und sind keine irgend erhebliche Werke über diesen Theil der Gelehrtengeschichte insbesondere vorhanden. Allenfalls ist zu merken:

Ioh. Balth. Wernher de praecipuis nonnullis iuris naturae scriptoribus. Lipſ. 1699. 4. und 1703. 8.

III. Abtheilung.

Von denen Schriften, welche von der Bücherkunde des Natur- und Völkerrechts handeln.

§. 23.

Schriften über die Bücherkunde des Natur- und Völkerrechts.

Unter den Schriften, welche von denen über das Natur- und Völkerrecht sowohl überhaupt als über dessen einzelne Theile geschriebenen Werken handeln, zeichnen sich vornehmlich aus:

1) *Ioh. Groening* Bibliotheca iuris gentium Europaea. Hamb. 1703. 8.

Nach dem Titul sollte man glauben, daß dieses Buch bloß dem Völkerrechte gewidmet wäre; es enthält jedoch zugleich eine bibliothecam iuris naturae, ob es gleich mit dem Völkerrechte sich vornehmlich beschäftiget. Gröning war ein Vielschreiber, der mehr versprach als er leistete und zu leisten vermochte. Indessen ist doch dieses sein Werk nicht ganz unbrauchbar, und verdienet die harten Urtheile, die es erfahren müssen, nicht allerdings. Ebendesselben schon vorher herausgegebene bibliotheca iuris gentium exotica, seu de iuris naturae et gentium principiis iuxta doctrinam Asiaticorum, Africanorum et Americanorum liber unus. Hamb. 1701. 8. hat wenigern Werth, und gehöret nicht hieher.

2) *Ge. Andr. Vinhold* notitia ſcriptorum iuris naturae, quorundam elogiis condecorata. Lipſ. 1723. 8.

3) Bibliotheca iuris imperantium quadripartita, ſive commentatio de ſcriptoribus iurium, quibus ſummi imperantes utuntur, naturae et gentium, publici univerſalis, et principum privati. Norib. 1727. 4.

Dieſes Werk gehöret ganz vorzüglich zur Litteratur des Völkerrechts, und iſt in der That das wichtigſte, das über ſolche, beſonders auch mit Inbegrif des praktiſchen Völkerrechts, geſchrieben worden, mithin noch zur Zeit einzig in ſeiner Art. Der Verfaſſer iſt lange unbekannt geblieben und man hat irrig Joh. Jac. Moſer und andere dafür gehalten; Jetzt aber iſt es ausgemacht, daß ſolches **Joh. Friedr. Wilh. von Neumann**, der Verfaſſer der bekannten Meditationum iuris privati principum, ſey. Er will durch dieſes Buch, wie er auch in der Vorrede ſagt, gleichſam das Jubiläum des eben hundert Jahre zuvor erſchienenen vortreflichen Werks des Grotius de iure belli et pacis feyern, durch welches die Lehre von den Rechten und Pflichten der Regenten zuerſt in eine wiſſenſchaftliche Form gebracht, und zu näherer Bearbeitung derſelben Anlaß gegeben worden, und er ſammlet daher alles, was hauptſächlich ſeit ſolcher Zeit über dieſe Materie, von allen Seiten betrachtet, zum Vorſchein gekommen iſt, mithin nicht allein über das Recht der Natur überhaupt, ſondern auch über das allgemeine Staatsrecht, das Völkerrecht, und das Privatrecht der Fürſten insbeſondere, geſchrieben worden. Solchemnach theilet er ſein Werk in 4. Capitel, von denen das **erſte** de ſcriptoribus iuris naturae generalioribus, das **zweite** de ſcriptoribus iuris publici univerſalis, das **dritte** de ſcriptoribus iuris gentium, das **vierte** de ſcriptoribus iuris principum privati handelt. Das **dritte** gehöret eigentlich hieher, und ich glaube, daß es meinen Leſern nicht unangenehm ſeyn werde, wenn ich ſie dadurch mit ſelbigem etwas näher bekannt mache, daß ich den Inhalt desſelben hieher ſetze:

Poſitio I. de exiſtentia et ſyſtemate iuris gentium §. 1. ſtatim via ſternitur ad ſpeciales iuris gentium materias,

ac

ac primo quidem *dominium maris*, §. 2. recenſentur itaque ſcriptores maris liberi §. 3. clauſi, quorum alii favent Britannis §. 4. alii Luſitanis §. 5. alii Venetis §. 6. Genuenſibus §. 7. Belgis §. 8. ſcriptores de dominio maris promiſcui §. 9. et 10. de legibus nauticis §. 11. et 12.

Poſ. II. ſcriptores tradit de *commerciis* §. 1. maritimis §. 2. bellicis §. 3. de *pactis* gentium §. 4. tum tacitis, v. c. moribus gentium, derelictione §. 5. praeſcriptione §. 6. tum expreſſis v. c. foederibus §. 7. et 8. protectione, clientela §. 9.

Poſ. III. de *legationibus* §. 1. ſcriptores veteres §. 2. recentiores §. 3. et 4. Wicquefort §. 5. Callieres §. 6. memoriae legationum §. 7. diſertationes de legatis in genere §. 8. de diſcrimine legatorum §. 9. de delictis legatorum §. 10. de ſanctitate et iudice legatorum §. 11. de iuribus Legatorum §. 12. de legatis Pontificum §. 13. ſtatuum Imperii §. 14. et 15.

Poſ. IV. de iure *belli* tradit ſcriptores §. 1. et 2. diſſertationes §. 3. de *duello* ſcriptores, Italos §. 4. Gallos §. 5. Belgas §. 6. Germanos §. 7. de belli cauſis §. 8. indictione §. 9. apparatu §. 10. de militum conſcriptione §. 11. iuribus §. 12. de tranſitu §. 13. metationibus §. 14. munimentis et fortalitiis §. 15. de modis bellum gerendi armisque prohibitis §. 16. de dolo in hoſtem licito §. 17. repreſſaliis §. 18. de victoria §. 19. occupatione bellica §. 20. captivis §. 21. de fide bellica §. 22. de *pace* §. 23. et 24. Amneſtia §. 25. induciis et obſidibus §. 26. arbitris, mediatoribus et ſponſoribus §. 27. de neutralitate et aſſecuratione §. 28.

Poſ. V. de iure *ceremoniarum* generaliores ſuppeditantur ſcriptores §. 1. Graſſus §. 2. Gothofredus §. 3. Cruſius §. 4. Letus §. 5. Winterfeld §. 6. Zwanzig, Stieve et Lunig §. 7. Wagenſeil et Marcellus §. 8. Ceremoniale Palatinum et Brandenburgicum §. 9. Beſſer §. 10. Brielmeyer, Glafey §. 11. de dignitatibus auctores §. 12. de praecedentia eccleſiaſtica et ſaeculari §. 13. ſcripta minora §. 14. et 15. de praerogativa, ſpeciatim Hiſpanorum §. 16. Gallorum §. 17. Anglorum aliorumque §. 18. Apanagiatorum, legatorum, foeminarum §. 19.

4) *Ad. Fried. Glafey* Bibliotheca iuris naturae et gentium; ist dessen vorhin erwähnten Geschichte des Rechts der Vernunft angehängt.

Ein nach den in alphabetische Ordnung gebrachten Haupttiteln der Materien geordnetes ziemlich unvollständiges Verzeichniß der Schriften des Natur- und Völkerrechts.

5) Chr. Fried. Ge. Meisters Ausbesserungen und Zusätze zu Herrn Hofrath Glafeys Bibliotheca iur. nat. et gent. Erstes Stück. Götting. 1740. zweites Stück Ebend. 1741. 4.

6) *Chr. Fr. Georg Meister* Bibliotheca iuris naturae et gentium P. I. Goett. 1749. P. II. III. ibid. 1757. 8.

Meister ward der Zusätze zur Glafeyischen bibliotheca iur. nat. et gent. müde, und arbeitete daher diese nach eben der Ordnung wie Glafey aus. Sie enthält bis zur Zeit, da sie verfaßt worden, das vollständigste Verzeichniß der hieher gehörigen Schriften, und ist daher sehr brauchbar, brauchbarer jedoch fürs eigentliche Naturrecht, als fürs Völkerrecht.

III. Haupt-

III. Hauptstück.

Von denen der juristischen Litteratur gewidmeten, die Litteratur des Völkerrechts jedoch mit berührenden Schriften.

I. Abtheilung.

Von den Schriften, welche die Litteratur der Rechtswissenschaft überhaupt abhandeln.

§. 24.

Schriften von der Litteratur der Rechtswissenschaft überhaupt.

Unter denen Schriften, welche die Litteratur der Rechtsgelahrtheit überhaupt abhandeln, und darunter auch die Litteratur des Völkerrechts als eines Theils derselben einigermaßen mit berühren, sind vornehmlich zu bemerken:

1) Gottl. Stolles Anleitung zur Historie der juristischen Gelahrtheit. Jena 1745. 4.

Verdienet zwar als eines der ersten Werke dieser Art im juristischen Fache noch immer alle Achtung, hat

hat jedoch grosse Mängel und Unvollständigkeiten, und berühret insbesondere das Völkerrecht wenig oder gar nicht.

2) *Ioh. Friedr. Eisenhart* Institutiones historiae iuris litterariae. Helmst. 1752. 8.

3) *Carl. Ferd. Hommel* Litteratura iuris Lips. 1761. 2te vermehrte Edition 1779. 8.

Nach Hommelscher Art in ganz besonderm Styl und Geschmack; enthält jedoch viel brauchbares, obwohl das Völkerrecht S. 30. nur kurz abgefertiget wird.

4) *Dan. Nettelbladt* Initia historiae litterariae iuridicae universalis. Hal. 1764. 2te Edition. 1774. 8.

Ist noch zur Zeit für das vorzüglichste Compendium der juristischen Litteratur zu halten. Was in das Völkerrecht einschläget, wird §. 464 — 468. desgleichen 602 — 608. nicht unberühret gelassen.

§. 25.

Juristische Encyclopädien.

So dann berühren wiederum auch im juristischen Fache verschiedene dem juristischen Studio gewidmete Grundrisse oder sogenannte Encyclopädien die Volkerrechtswissenschaft insbesondere, und verdienen daher hier Erwähnung, als:

1) Joh. Steph. Pütters Entwurf einer juristischen Encyclopädie. Götting. 1757. 8. 2te Edition unter dem Titul: Neuer Versuch einer juristischen Encyclopädie und Methodologie. Götting. 1767. 8.

Dieses ist die erste eigentliche juristische Encyclopädie, wodurch ein ungemein nützlicher Vorgang in dieser Art gar sehr zu empfehlender Schriften gemachet worden.

2) *Dan.*

2) *Dan. Nettelbladt* Praecognita iurisprudentiae positivae generalia. Hal. 1759. 8.

Ist nachher des Verfassers novae introductioni in iurisprudentiam positivam Germanorum communem. Hal. 1772. 8. mit eingeschaltet worden.

3) Aug. Fried. Schotts Entwurf einer juristischen Encyclopädie und Methodologie. Leipzig 1772. 2te Edit. 1774. 3te Edit. 1780. 8.

Diesem Werke, welches auch eine besonders wohl gefaßte Sciagraphie des Völkerrechts nach seinem wahren so vielfältig verkannt werdenden Umfange §. 40 — 55. enthält, kan ich meinen vorzüglichen Beyfall nicht versagen.

II. Abtheilung.

Von den Werken, welche die juristische Gelehrtengeschichte insbesondere, mit Inbegriff der Gelehrtengeschichte des Völkerrechts abhandeln.

§. 26.

Allgemein juristisch biographische Werke.

An Werken, welche, wenn gleich noch keine vollständige juristische Gelehrtengeschichte, dennoch sehr erhebliche Beyträge zu selbiger liefern, und durch welche man die berühmtesten Rechtsgelehrten hinlänglich kennen lernen kan, und die auch zugleich die Völkerrechtsgelehrten mit begreifen, fehlet es anjetzt nicht, und verschiedene derselben sind sehr lesenswürdig. Einige erstrecken sich auf alle wenigstens dermalen lebende Rechtsgelehrte überhaupt, andere bearbeiten nur die Lebensgeschichte eines oder des andern Rechtsgelehrten. Unter den ersteren sind die vorzüglichsten und besonders auch in Ansehung der Völkerrechtsgelehrtengeschichte brauchbarsten:

1) Joh. Jac. Mosers Lexikon der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland. Züllichau 1738. ibid. 1739. 8.

2) Gottl. Aug. Jemchen unpartheyische Nachrichten von dem Leben und Schriften der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland, nebst Anmerkungen über Mosers Lexikon ꝛc. Leipz. 1739. 8.

3) Chri-

3) Christoph Weidlichs Geschichte der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland, als ein Lexikon der Rechtsgelehrten in alphabetischer Ordnung. 2. Theile Merseburg 1748. 1749. 8.

Weidlich (geb. 1713. K. Preuss. Justizcommissarius und Notarius zu Halle) gieng auch mit einem allgemeinen juristischen Gelehrtenlexikon um, und gab zu dem Ende 1772. ein Avertissement heraus. S. Schotts unparth. Critik 5. Th. S. 90. f. Solches ist jedoch nicht zu Stande gekommen, und möchte auch ehender aus Juglers oder eines ähnlichen Gelehrten Feder zu wünschen seyn, als aus der des sonst fleissigen Weidlichs.

§. 27.

Sammlungen einzelner Lebensbeschreibungen von Rechtsgelehrten.

Von denen Schriften in welchen nur das Leben von ein und anderen nach Willkühr ausgewählten Rechtsgelehrten beschrieben wird, kommen vorzüglich in Betracht:

1) Les vies des plus celebres Iurisconsultes de toutes les nations tant anciennes que modernes, savoir Latins ou Romains, Francois, Espagnols, Italiens, Allemands, Anglois, Hollandois etc. par *Pierre Taisand*, Paris 1721. 4. 2te vermehrte Edition 1737. 4.

Der Verfasser (geb. zu Dijon 1644. Königlicher Schatzmeister †. 1715.) ließ dieses Werk im Manuscript nach, und sein Sohn gab es nachher in Druck.

2) Christoph Weidlichs zuverlässige Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten. Halle, 6. Bände 1757 — 1765. 8.

3) Joh. Friedr. Juglers Beyträge zur juristischen Biographie, oder genauere litterarische und critische Nachrichten von dem Leben und den Schriften verstorbe-

storbener Rechtsgelehrten auch Staatsmänner, welche sich in Europa berühmt gemacht haben. Leipz. 6. Bände, jeder von 2. Stüken 1773. — 1780. 8.

Sehr ist es zu bedauern, daß Alter und Kräfte den würdigen Mann verhindern, dieses trefliche Werk, in welchem 169. Rechtsgelehrte meisterhaft geschildert, und zugleich vollständige Verzeichnisse ihrer Schriften beygebracht werden, weiter fortzusetzen. Ihm, den rechtschaffenen Jugler, verehre ich als den Freund meiner Jugend und meiner reiferen Jahre, der mir zuerst den Trieb zu den Wissenschaften einflößte, und ich kan mich nicht enthalten, ihm dieses Denkmal meiner wahren Hochschätzung zu weihen.

4) Christoph Weidlichs biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland; mit einer Vorrede von dem gegenwärtigen Zustande der juristischen Litteratur in Teutschland 1 — 4ter Theil. Halle 1781 — 85. 8.

Wird von dem schon hochbejahrten Verfasser noch immer fortgesetzet.

III. Abtheilung.

Von denen der juristischen Bücherkunde insbesondere gewidmeten und zugleich Kenntniß der Völkerrechtsschriften darreichenden Werken.

§. 28.

Werke von der juristischen Bücherkunde überhaupt.

Unter dieser Rubrick giebt es zuvörderst Werke, welche die gesammte juristische Bücherkunde umfassen, und sind darunter folgende die vorzüglichsten:

1) *Mart. Lipenii* bibliotheca iuridica realis. Francof. 1679. 2te Edit. mit Wilh. Hieron. Brückners Vorrede und von Friedr. Gottl. Struv ansehnlich vermehrt. Ebend. 1720. 3te Edition mit Gottl. Aug. Jenichens noch ansehnlicheren Vermehrungen. Ebend. 1737. 4te Edition mit vieler anderer Gelehrten Zusätzen versehen. II. Tom. Leipz. 1757. Fol. Dieser lezteren Edition sind hinzu gekommen: *Aug. Friedr. Schott* Supplementa ac emendationes bibliothecae Lipenianae. Lipſ. 1775. Fol.

Besonders nachdem der Schottische wichtige Supplementenband hinzugekommen, hat nunmehro diese nach gewissen in alphabetischer Reihe gesezten Titeln geordnete lipenische Bibliothek einen hohen Grad der Brauchbarkeit erreichet, obgleich freylich noch mehr zu wünschen gewesen wäre, daß diese Supplemente dem Werke selbst hätten eingeschaltet werden mögen. Doch vielleicht geschiehet dieses

noch einst mit der Zeit von dem würdigen Schott oder einem andern Gelehrten, und wird alsdenn auch die manchmal gezwungene Ordnung geändert, und manche andere Verbesserung, welche dieses wichtige in seiner Art einzige Werk so sehr verdienet, angebracht werden können.

2) *Burch. Gotth. Struvii* Bibliotheca iuris selecta. Ien. 1703. 8. Bei der 5ten Auflage 1720. von Christ. Gottl. Buder ansehnlich vermehrt und verbessert, welche Buderische Verbesserungen bis zur 8ten und neuesten Ausgabe Ien. 1756. 8. fortgesezet sind.

Dieses schätzbare Werk ist einem jeden Rechtsgelehrten unentbehrlich; indessen wird nach gerade eine neue seit 1756. vervollständigte und auch noch manches vorhergehende ausbessernde Ausgabe nothwendig; möchte diese Arbeit nur in die rechte Hände fallen, und des stets verdient bleibenden Struv juristische Bibliothek ein gleiches günstiges Schicksal haben, wie dessen jetzt von Meusels Meisterhänden umgeschaffen werdende historische Bibliothek. — Doch ich vernehme jetzt eben, daß sich Herr Prof. Siebenkees zu Altorf dieser Arbeit gewidmet hat und mein Wunsch ist also seiner Erfüllung nahe.

3) Joh. Andr. Hofmanns auserlesene jedoch vollständige juristische Bibliothek. Jena 1748. 8.

Ein ebenfalls systematisch geordnetes nicht ganz verwerfliches jedoch den Struv-Buderischen bey weitem nicht gleich kommendes Werk.

§. 29.

Juristische Journale.

Sodann sind andere Werke bloß zu Recensionen juristischer mehrentheils neu herauskommender Werke gewidmet und bestehen diese vorzüglich in periodischen Schriften oder Journalen. Wir haben deren, zumal in den neueren Zeiten, in Teutschland

land sehr vorzügliche aufzuweisen, und es folgen die wichtigsten und bemerkenswerthesten etwa in folgender Ordnung aufeinander:

1) *Georg Beyeri* Schediasma de utili et necessaria autorum iuridicorum et iuris arti inservientium notitiae. Lips. 1698. 2te Edition 1726. 8. enthält zugleich das 1ste Specimen von 20. Recensionen; Specimen II. 1726. enthält abermals 40. Recensionen; Specimen III. 1726. wiederum 40. Recensionen.

Ist nachher annoch 1738. von Gottl. Aug. Jenichen mit einer continuation von 20. Recensionen, und hiernächst 1749. und 1750. mit der 2ten und 3ten continuation von Carl Ferdin. Hommel versehen worden.

2) (Joh. Jac. Mosers) Unpartheyische Urtheile von juristischen und historischen Büchern, 6. Stüke. Frankf. u. Leipz. (Nürnb.) 1722—1725. 8.

Haben vielen Beyfall gefunden, und waren wenigstens zu der Zeit, da sie geschrieben wurden, ein ziemlich neues und wohl ausgeführtes Unternehmen.

3) (Gottl. Slevogts) Nachricht von einigen auserlesensten größtentheils raren alten und neuen juristischen Büchern. Leipz. 1725. 8.

Dieses wohlgefaßte Journal sollte monatlich erscheinen, gieng aber schon mit dem 2ten Stüke zu Ende.

4) *Acta iure consultorum*, oder neueste Nachrichten von gelehrter Juristen Leben und Schriften und andere nützliche Beyträge zur heutigen Rechtsgelehrsamkeit. 8. Theile, die zusammen einen mässigen Band ausmachen. Wittenberg 1734—1737. 8.

Bis zum 3ten Theile war Fried. Bened. Carpzov der Hauptverfasser, nachher arbeiteten andere mit minderer Geschicklichkeit daran.

5) *Nova acta iure consultorum etc.* 9. Theile die ebenfalls nur einen mässigen Band ausmachen. Wittenb. 1738. 1739. 8.

Fried. Bened. Carpzov und seine vorigen Gehülfen arbeiten ebenfalls dieses Journal aus.

6) Juristischer Büchersaal, oder gründliche Nachricht von den besten juristischen Büchern, der berühmtesten Rechtsgelehrten Leben, und andern zur Rechtsgelahrtheit dienenden Sachen. 16. Stüke in 2. Bänden. Leipz. 1737 — 1739. 8.

Gottl. Aug. Jenichen ist der Verfasser dieses wohlgeschriebenen Journals.

7) Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern, akademischen Abhandlungen ꝛc. ꝛc. 80. Stüke in 10. Bänden. Frft. und Leipz. 1739. — 1755. 8.

Als eine Fortsetzung des vorhergehenden anzusehen, und von Gottl. Aug. Jenichen angefangen, und bis zum 47sten Stüke fortgeführet, nachher aber von Joh. Andr. Hofmann und Carl Fried. Walch fortgesetzet.

8) Unpartheyische Kritik über juristische Schriften in und ausserhalb Teutschland 6. Bände, jeder von 6. Theilen, Leipz. 1750. — 1758. 8.

Vornehmlich von Joh. Aug. Bach verfertiget, und durch dessen Tod unterbrochen.

Dan

9) (Dom. Nettelbladts) Hallische Beyträge zur juristischen Gelehrtenhistorie 3. Bände. Halle 1755. — 1762. 8.

Enthalten jedoch nicht bloß Bücherrecensionen, sondern auch andre juristische Aufsätze.

10) Carl Fridr. Gerstlachers juristische Bibliothek, 2. Theile, Stuttg. 1758. — 1762. 8.

11) Joh. Henr. Christ. von Selchow juristische Bibliothek 5. Bände, jeder von 4. Stüken, und 6ten Bandes 1tes Stük. Götting. 1764. — 1783. 8.

Dieses

Dieses gegen die Wünsche der Rechtsgelehrten nur sehr langsam fortgesetzte vorzügliche Journal scheinet seinem Ende nahe zu seyn.

12) Aug. Friedr. Schotts unpartheyische Critik über die neuesten juristischen Schriften, 10. Bände, jeder von 10. Stüken. Leipz. 1768. — 1782. 8.

Ist wohl das vollständigste und erheblichste aller bisherigen juristischen Journale, und enthält sehr gute Recensionen, besonders in so ferne solche aus des gelehrten Herrn Prof. Schotts eigener Feder geflossen sind; denn er wählte sich in den letzten Jahren einen doch auch keinesweges tadelnswürdigen ungenannten Mitarbeiter an selbigem.

13) Aug. Friedr. Schotts Bibliothek der neuesten juristischen Litteratur. Bis jetzt 4. Theile. Leipz. 1783. — 1784. 8.

Ganz dem Herrn Schott eigen, und als eine Fortsetzung des vorigen anzusehen, deren längste Fortdauer jeder Freund des Rechtsstudii zu wünschen Ursache hat.

14) Allgemeine juristische Bibliothek; herausgegeben von zweyen Altdorfischen Professoren (Jul. Friedr. Malblank und Joh. Chr. Siebenkees) bis jetzt 4. Bände, deren jeder 2. Stüke enthält. Nürnb. 1781. — 1784.

Eines unserer besten Journale, welches, so wie auch das vorstehende Schottische, gegen die bisherige Gewohnheit der juristischen Journale, fleissig auswärtige Schriften beybringet.

15) Andr. Jos. Schnaubert neueste juristische Bibliothek, vornehmlich des Teutschen Staats- und Kirchenrechts. Bis jetzt 3. Bände, deren jeder 10. Stüke enthält. Giessen 1782. — 8.

Ein sehr guter Anfang eines neuangehenden vielversprechenden Gelehrten.

IV. Hauptstück.

Von denen von der Litteratur des Völker-Rechts insbesondere handelnden Schriften.

§. 30.

Gar unbeträchtliches, was darüber bis jezt vorhanden ist.

Dieser Abschnitt fällt, welches billig zu bedauern ist, äusserst mager aus. Ein eignes Werk, welches von der Litteratur des Völkerrechts insbesondere handelte, ist annoch durchaus nicht vorhanden, und solche Schriften, welche dieselbe beyläufig berührten, giebt es ebenfalls fast gar nicht. Nur allein Joh. Jac. Moser bringet in seinen ersten Grundlehren des europäischen Völkerrechts, Nürnberg 1778. 8. (S. unten §. 103.) einen kurzen doch sehr unvollständigen Abriß derselben, S. 4 — 18. bey, und bedauret übrigens §. 40. daß noch nichts vollständiges von dieser Art vorhanden sey. Hiernächst liefert auch Achenwall in dem erst nach seinem Tode heraus gekommenen kleinen Buche: Iuris gentium Europaearum practici primae lineae (S. unten §. 105.) einige litterarische Nachrichten vom practischen oder europäischen Völkerrechte, welche jedoch ebenfalls nur etwas sehr unvollständiges enthalten; und solchemnach wünsche ich um desto mehr, daß gegenwärtiger Versuch diesem Mangel zu einiger Zufriedenheit des gelehrten Publici abhelfen möge.

Erſter Theil.

Erster Theil.

Geschichte der Völkerrechtswissenschaft.

I. Abschnitt.

Geschichte der Völkerrechtswissenschaft in den älteren Zeiten.

§. 31.

Zustand der Völkerrechtswissenschaft bey den Israeliten.

Man giebt sich vergebliche Mühe, wenn man in den ältesten Zeiten Spuren einer wissenschaftlichen Behandlung des Völkerrechts aufsuchen will. Vor den Zeiten der Römer lässet sich nichts dergleichen gedenken. Die einzigen Völker, bey denen man etwas davon anzutreffen glauben könnte, möchten etwa die Jüdische und die Griechische Nation seyn. Aber bey beyden findet man nichts erhebliches, das eine Bearbeitung dieser Wissenschaft vermuthen lässet. Bey den Juden wurden vor den Zeiten ihrer Unterwürfigkeit unter den Römern (und nach solcher hörten sie auf, ein freyes Volk zu seyn, auf das der Begrif des Völkerrechts nur allein passet,) die Wissenschaften überhaupt wenig betrieben, und daher lässet sich auch nicht vermuthen, daß sie auf

die

die Untersuchung und Bestimmung des Völkerrechts Fleiß gewandt haben sollten. Sie hatten ohnehin kein anderes Recht in Ansehung ihres Verhaltens sowohl gegen andere Völker als unter sich selbst zu beobachten, als dasjenige, was ihnen von Gott selbst vorgeschrieben war, und dieses war, so wie es in den Büchern Mosis anzutreffen ist, so deutlich und prácis, daß es keiner Auslegung, keiner wissenschaftlichen Cultur bedurfte, mußte auch von ihnen pünktlich und buchstablich befolget werden. Allerdings finden sich indessen unter solchen dem Jüdischen Volke vorgeschriebenen göttlichen Gesetzen verschiedene, die zusammen genommen ein israelitisches Völkerrecht ausmachen, dessen Hauptsätze, z. E. die Gerechtigkeit des Krieges, mit dem die Israeliten das Volk Canaan überziehen mußten, die vorgeschriebene Art der Eroberung dieses Landes mit Vertilgung aller Einwohner desselben, die mit einigen Völkern zu unterhaltende Erbfeindschaft ꝛc. freylich in einem heutigen europäischen Völkerrechte wahre Paradoxa ausmachen würden, in denen damaligen Umständen aber und den deutlich zu erkennen gegebenen göttlichen Absichten ihren guten Grund hatten. Der Herr Ritter Michaelis hat dieses alles, so weit dabey der menschliche Verstand durchzuschauen vermag, in seinem Mosaischen Rechte, und zwar dessen ersten Theile, der das Israelitische Staatsrecht abhandelt, vortreflich erläutert.

§. 32.

Zustand derselben bey den Griechen.

Den Griechischen Völkern war zwar die Natur und selbst der Name des Völkerrechts nicht gänzlich unbekannt; denn Themistokles berief sich, wie

wie er als Gesandter der Athenienser nach Lacedemon gieng, wo man jenen das Recht, die Stadt Athen durch Mauern zu befestigen, bestreiten wollte, auf das gemeinsame Völkerrecht, nach welchem ein Volk dem andern solches nicht wehren könne *a*), und ihre Philosophen, besonders Plato *b*) und Aristoteles *c*) berühren es in ihren Schriften an verschiedenen Orten, daß es Rechte und Verbindlichkeiten der Völker gegen einander gebe, ohne deren Beobachtung kein Staat sich erhalten könne, daß sie aber diesem von ihnen anerkannten Völkerrechte bereits eine wissenschaftliche Form sollten gegeben haben, ist um so weniger wahrscheinlich, da man in den Schriften ihrer Gelehrten, so viel deren aufbewahret geblieben sind, nichts davon berühret findet, und selbst Aristoteles, welcher gleichwohl die Wissenschaften, und besonders die verschiedene Fächer der Rechtswissenschaft, zu ordnen sich Mühe gegeben, nichts von einer solchen die Rechte und Streitigkeiten der Völker unter einander behandelnden Wissenschaft anführet; und die Gelehrten *d*) geben sich daher überflüssige Mühe zu untersuchen, unter welche von beiden Classen des Rechts, welche Aristoteles machet, wenn er dasselbe in naturale und legitimum absondert *e*), er das Völkerrecht habe gezählet wissen wollen, da er vermuthlich den Begriff desselben, als Wissenschaft betrachtet, gar nicht kannte. Es scheinet demnach, daß die Griechische Nationen diejenigen Vorschriften des Völkerrechts, welche sie in Ansehung ihrer Kriege, ihrer Bündnisse, der Absendung ihrer eigenen und der Aufnahme und Behandlung fremder Gesandten ꝛc. beobachtet, und in der That mehrentheils sehr richtig und regelmässig beobachtet haben, nur allein aus dem Antriebe ihrer inneren Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Sätze

und

und der Nothwendigkeit deren Beobachtung zum Wohl ihres eigenen Staats, ausgeübet haben, ohne daraus eine Lehre oder Wissenschaft zu formiren.

a) Ad Magistratum senatumque Lacedaemoniorum adiit, et apud eos liberrime professus est, Athenienses suo consilio, quod *communi iure gentium* facere possent, Deos publicos suosque patrios ac penates, quo facilius ab hoste possent defendere, muris sepsisse. *Corn. Nepos* in Themistocle Cap. VII.

b) Δοκεῖς ἂν ἢ πόλιν, ἢ στρατόπεδον, ἢ λῃστὰς, ἢ κλέπτας, ἢ ἄλλό τι ἔθνος, ὅσα κοινῇ ἐπὶ τι ἔρχεται ἀδίκως, πρᾶξαι ἄν τι δύνασθαι, εἰ ἀδικοῖεν ἀλλήλους; Οὐ δῆτα, ἦ δ' ὃς. *Plato* de Republica Lib. I. pag. 351. Tom. II. edit. Stephan.

c) Αὐτοὶ μὲν γὰρ παρ' ἑαυτοῖς τὸ δικάιως ἄρχειν ζητοῦσι πρὸς δὲ τὸς ἄλλους ὀυδὲν μέλει τῶν δικάιων. *Arist.* lib. VII. cap. II. Polit. p. 427. item Rhetoric. lib. I. cap. III. p. 519. Tom. II. edit. Paris. 1629.

d) *Bernh. Suthoff* in Diss. undeviginti ad ius universum. Diss. I. Thes. 60. *Ioh. Groening* biblioth. iur. gent. Eur. L. I. cap. X. §. 10.

e) In seinem libro magnor. moral. cap. 34.

§. 33.

Römisches Völkerrecht. Fecialen.

Einige bessere Wendung nahm die Sache bey den Römern. Diese hatten kaum ihren Staat errichtet, als sie auch gleich einsahen, daß es zu Gründung der Festigkeit desselben erforderlich sey, ihr Verhältniß mit andern Völkern sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten festzusetzen, und über dessen genaue Beobachtung zu wachen. Zu diesem Ende errichtete gleich einer ihrer ersten Kö-

nige,

nige, der weise friedliebende und tugendhafte Numa Pompilius das Collegium der Fecialen, welches nachher Ancus Martius noch in mehrere Ordnung brachte, und die Gesetze, nach welchen sie sich zu richten hatten, (iura fecialia) von dem benachbarten Volke der Aequicolen herbey holen ließ *a*). Dieses erste dem Völkerrechte gewidmete ehrwürdige Institut der Fecialen ist zu merkwürdig, als daß es hier nicht der Ort wäre, einige nähere Nachricht von selbigem mitzutheilen. Ihr Ursprung schreibet sich von den Griechen her, bey denen bereits dergleichen Kriegs- und Friedensbothen, welche zugleich Priester waren, (κήρυκες, caduceatores; so hiessen sie von dem Mercuriusstabe, mit welchem sie, mit aller Sicherheit, so wie heut zu Tage unsere Trompeter ins feindliche Lager giengen) anzutreffen sind *b*). Von diesen kamen sie mit den Aboriginern, der ersten sich in Italien niederlassenden Griechischen Colonie, dahin, und es zeiget sich ihr Gebrauch unter andern bey den Unterhandlungen, welche zwischen den Armeen des Königs Latinus und des den Einfall drohenden Trojanischen Prinzen Aeneas gepflogen wurden *c*). In der Folge kamen sie auch bey andern Völkern Italiens in Gebrauch, erhielten, vermuthlich von dem öffentlichen Treu und Glauben, welchen zu handhaben ihr Geschäfte war, (fide publica) den Namen Fecialen, bekamen die Obrigkeitliche Würde, und wurden endlich vom Könige Numa in ein förmliches Collegium, dem siebenten unter denen von ihm errichteten, geordnet, und ihnen gewisse Vorschriften, welche das siebende Capitel seines Gesetzbuches ausmachten, gegeben *d*), die nachher annoch sein zweiter Nachfolger, Ancus Martius, wie schon erwähnet worden, durch neue von den Aequis oder aequicolis geholte Zusätze, welche hauptsächlich die

Bestim-

Bestimmung der bey Kriegsankündigungen und sonstigen Geschäften derselben zu beobachtende Ceremonien zum Gegenstand gehabt zu haben scheinen, und den König der Aequicoler, Rhesus, zum Verfasser haben sollen *e*), vermehrte. Dieses Collegium der Fecialen nun scheinet aus etwa zwanzig Personen bestanden zu haben *f*). Der erste unter diesen hieß pater patratus, vermuthlich daher, weil er Vater und Kinder am Leben haben mußte, um desto mehreren Antheil am Wohl des Staats zu nehmen, und bey dessen Bearbeitung gleichsam rück- und vorwärts zu sehen *g*). Das Geschäfte der Fecialen war, über alles dasjenige zu wachen, und Rath zu ertheilen, was Krieg und Frieden, Bündnisse, Behandlung auswärtiger Gesandten, und andere öffentliche Staatsgeschäfte mit fremden Völkern betraf, und erstrekte sich also über den ganzen Umfang des Völkerrechts *h*). Sie wurden als Herolde und Gesandten andern Völkern sowohl in Kriegs- als Friedens-Angelegenheiten gesandt, mußten über die Rechtmässigkeit eines anzufangenden Krieges ihr Gutachten ertheilen *i*), sodann denselben unter gewissen Formuln und Gebräuchen ankündigen, und gleichsam heiligen, ꝛc. und überhaupt alles, was in dergleichen Angelegenheiten einschlägt, besorgen. Sie zeichneten alle ihre Verhandlungen fleissig auf, und liessen sich diese nebst ihren Gesetz- und Ritual-Büchern zur Vorschrift auf künftige Fälle dienen, woraus denn gleichsam ein corpus iuris gentium erwuchs, welches unter der Benennung des iuris fecialis den ganzen Umfang des Völkerrechts bezeichnete, welches aber gänzlich verlohren gegangen ist, so sehr auch dessen Aufbewahrung bis auf jetzige Zeiten zu wünschen gewesen wäre.

a) Auf dieſe Weiſe ſind wahrſcheinlich die alten Schriftſteller, deren einige die Errichtung der Fecialen dem **Numa**, Dionyſ. libr. II. pag. 131. Plutarch. in Numa p. 68. und in Camillo p. 137. andere aber dem *Anco Martio*. Liv. lib. I. c. 32. Aurel. Victor de viris illuſtr. Cap. V. Serv. ad Aeneid. L. X. v. 13. zuſchreiben, am beſten mit einander zu vereinigen. Numa war nehmlich der erſte Errichter, Ancus Martius der Verbeſſerer des Collegii fecialium.

b) Τὸ δὲ τῶν κηρύκων γένος ἱερον μὲν Ἑρμῆ, κατεκήρυττε δὲ ἡσυχίαν, ἔν τε ἀγῶσι καὶ ἱερυργίαις· καὶ σπονδὰς προήγγελλε, καὶ ἐκεχειρίαν ἐπήγγελλε, καὶ τὰς ἀγονιςὰς ἀνεκήρυττε. Praeconum genus Mercurio ſacrum eſt. Silentium autem promulgat in certaminibus et ſacrificiis. Foedera annuntiat, inducias indicit, et certatores deſignat: *Iul. Pollux* in Onomaſt. L. IV. cap. 12.

c) Dionyſ. L. I. p. 46.

d) Ebend. L. II. p. 131.

e) Aurel. Victor de viris illuſtr. c. V.

f) Varro de vita pop. Rom. Lib. III. apud *Nonium* L. III. c. 12.

g) Plutarch. quaeſt. Rom. LXI.

h) Dionyſ. a. a. O. Plutarch desgleichen.

Am kürzeſten drüket es *Varro* de lingu. lat. L. IV. folgendermaſſen aus: Feciales quod fidei publicae inter populos praeerant; nam per hos fiebat, ut iuſtum conciperetur bellum, et ut foedere fides pacis conſtitueretur. Ex his mittebant, antequam conciperetur, qui res repeterent; et per hos etiam nunc fit foedus.

Wer mehreres von dem Collegio fecialium, und deſſen Verrichtungen zu wiſſen wünſchet, der leſe F. C. Conradi Diſſ. de fecialibus et iure feciali populi Romani, beſonders das 3te, 4te und 5te Capitel. Dieſes enthält die beſten und ausführlichſten Nachrichten von dieſer Materie, und ich habe das hier in der Kürze beygebrachte größtentheils daraus genommen. Von den übrigen Schriften ſiehe unten in der Bücherkunde §. 114.

i) Belli quidem aequitas ſanctiſſime feciali populi iure praeſcripta eſt. *Cicero* de Offic. Lib. I.

§. 34.

Endschaft des Collegii der Fecialen.

Ein so vortreffliches Institut, als das der Fecialen, hätte gewiß die längste Dauer verdienet. Allein es erhielt sich in seiner ursprünglichen Verfassung nur so lange, als Rom eine wahre freye Republik ausmachte. Schon wie die innere bürgerliche Kriege ihren Anfang nahmen, welche von dem Collegio der Fecialen unmöglich gut geheissen, und regelmässig gefunden werden konnten, kam dasselbe in Verfall, der Name der Fecialen und selbst des patris patrati dauerte zwar, wie verschiedene Innschriften beym Gruter *a*) zeigen, annoch, doch nur als ein blosser Ehrentitul, sogar unter den ersten Kaisern fort, die Sache selbst aber verschwand immer mehr und mehr, und nach den Zeiten des Tibers ist weiter keine Spur davon anzutreffen.

a) *Gruteri* Inscript. Roman. pag. XXXIV. CCCXCVI. CCCCLVII. MCVII.

§. 35.

Verfall des Völkerrechts bey den Römern.

Ueberhaupt war die Verfassung des römischen Staats zur Zeit der bürgerlichen Unruhen und der nachherigen Kaiser nicht von der Beschaffenheit, daß man eine sehr ernstliche Beobachtung des Völkerrechts und noch weniger eine wissenschaftliche Bearbeitung desselben erwarten konnte. Denn, was erstens die Beobachtung des Völkerrechts selbst betrift, so ließ während der innerlichen Unruhen die Hitze der Partheyen, deren jede, das Uebergewicht zu erhalten, die äusserste oft unerlaubte

laubte Mittel anwandte, gewiß nicht zu, darauf das Augenmerk zu richten, und nachdem diese gestillet waren, und das römische Reich unter einem Oberhaupte vereiniget war, so brachte deren Uebermuth und das würkliche Uebergewicht des römischen Reichs über alle andere Völker, mit denen die Römer zu schaffen hatten, es nicht anders mit sich, als daß man alle diese für Barbaren ansahe, welche nur unterjochet werden mußten, ohne daß man dabey auf die Vorschriften des Völkerrechts Rücksicht zu nehmen sich schuldig glaubte. Was letzteres aber, das Völkerrecht nehmlich als Wissenschaft betrachtet, anlanget, so sollte man zwar nach der vielfältigen Erwähnung des iuris gentium, die man sowohl in römischen Schriftstellern, als selbst in den römischen Gesetzen so oft antrift, vermuthen, daß man zu den Zeiten der Römer recht reine Begriffe von dieser Wissenschaft gehabt, und ihr, so wie andern so vortreflich bearbeiteten gelehrten Fächern, eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet haben werde. Allein wenn man der Sache mehr auf den Grund gehet, so findet man bald, daß der Ausdruck: ius gentium, welcher dort so oft vorkommt, ganz und gar dasjenige nicht bedeute, was man eigentlich darunter zu verstehen hat. Es ist der Mühe werth, diesen Umstand noch etwas näher zu beleuchten.

§. 36.

Cicero hat keine eigentliche Kenntniß der Völkerrechtswissenschaft.

Unter den römischen Schriftstellern, welche des Völkerrechts, wenigstens dem Namen nach, erwähnen, ist Cicero der Vornehmste, und im Grunde

unter den Privatschriftstellern der einzige, der aber hierunter desto merkwürdiger ist, da er nicht Redner und Philosoph allein, sondern auch Rechtsgelehrter zugleich war, dessen Ausspruch darunter also eine Existenz der Völkerrechtswissenschaft zu seiner Zeit vermuthen lassen sollte. Aber, wenn man die Sache näher betrachtet, siehet man bald das Gegentheil. Denn wenn Grotius *a*) behauptet, daß Cicero den hohen Werth dieser Wissenschaft, als einer solchen, welche von Bündnissen, Verträgen, Verhältnissen der Völker, ihrer Beherrscher und überhaupt ganzer Nationen, ja von dem gesammten Rechte des Krieges und Friedens handle, anerkenne, so irret er sich, wie es diesem würdigen Manne bey seiner zu häufigen Allegirung anderer Autoren oft begegnet, gar sehr. Cicero *b*) thut nichts weiter, als daß er von dem Cn. Pompejus rühmet, daß dieser auch unter andern sehr gute Kenntniß von Bündnissen, Verträgen, Verhältnissen der Völker, Könige und Nationen, und überhaupt von dem gesammten Rechte des Krieges und Friedens besessen habe (praestabilem *eius* esse scientiam, nicht praestabilem esse scientiam). So wenig man demnach dem Cicero aus dieser Stelle eine Kenntniß der practischen Völkerrechtswissenschaft zuschreiben kan; so wenig zeigen auch diejenigen Stellen seiner Schriften, wo er des Völkerrechts (iuris gentium) namentlich erwähnt, daß er einen richtigen Begriff davon gehabt habe. Ich will die beide Hauptstellen, wo bey ihm davon Erwähnung geschiehet, unten *c*) anführen, und man wird bald bemerken, daß so oft er den Ausdruck, ius gentium, gebrauchet, er darunter nichts weiter, als das allgemeine Recht der Natur, welches er dem durch bürgerliche Gesetze näher bestimmten Civilrechte entgegen setzet, verstehe, keinesweges aber unter

jenem

jenem die Rechte und Verbindlichkeiten ganzer Völker unter einander sich gedenke.

a) Vere enim Cicero praestabilem hanc dixit scientiam in foederibus, pactionibus, conditionibus populorum, regum exterarumque nationum, in omni denique belli iure et pacis. *Grot.* de I. B. et P. Proleg. §. 2.

b) Equidem contra existimo, iudices, cum in omni genere ac varietate artium etiam illarum, quae sine summo otio non facile discuntur, Cn. Pompeius excellat, singularem quandam tamen eius et praestabilem esse scientiam in foederibus, pactionibus, conditionibus populorum, regum, exterarum nationum, in universo denique belli iure ac pacis. *Cicero* pro Balbo, c. 6.

c) Neque vero hoc solum natura, id est, *iure gentium*, sed etiam legibus populorum, quibus in singulis civitatibus respublica continetur, eodem modo constitutum est, ut non liceret, sui commodi causa nocere alteri. *De Officiis L. III. c.* 3. Hoc quanquam video propter depravationem consuetudinis neque more turpe haberi, neque aut lege sanciri aut iure civili, naturae tamen lege sancitum est; societas enim est latissime quidem quae pateat hominum inter homines, interior eorum, qui eiusdem gentis sunt, propior eorum, qui eiusdem civitatis. Itaque maiores aliud *ius gentium*, aliud ius civile esse voluerunt. Quod enim civile, non idem continuo gentium; quod autem gentium, idem civile esse debet. *De Offic. L. III. c.* 6.

§. 37.

Eben so wenig die römischen Rechtsgelehrten, aus deren Schriften die Justinianischen Gesetzbücher zusammen gesetzet sind.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denenjenigen römischen Rechtsgelehrten *a*), aus deren Schriften nachhero das Justinianische Recht zusammengesetzet worden, und also auch mit demjenigen, was unter der Benennung des iuris gentium in den rö-

mischen Gesetzbüchern vorkommt. Der Hauptsatz der Materie in diesen ist im 1sten Titul des 1sten Buchs der Pandecten, der de iustitia et iure überschrieben ist, und hiernächst im 2ten Titul des 1sten Buchs der Institutionen, der die Aufschrift de iure naturali, gentium, et civili, führet. Jener ist, so viel die des iuris gentium erwähnende Gesetze betrift *b*), aus den Aussprüchen des Caji, Pomponii, Ulpiani, Florentini und Hermogeniani, — ich nenne sie nach Ordnung der Zeit, in welcher sie gelebet haben, — zusammen gesetzet, und aus diesen haben wiederum die Verfertiger der Institutionen den eben erwähnten 2ten Titul derselben fast wörtlich genommen, und nur mit geringen Zusätzen vermehret. Die Sache verdient etwas näher beleuchtet, und es verdienet untersuchet zu werden, was ein jeder dieser Rechtslehrer unter dem iure gentium verstanden; welches jedoch freylich nur allein aus den kurzen und aus aller Verbindung, in welcher sie sich in ihren Schriften befanden, herausgerissenen Sätzen, die sich davon im römischen Rechtsbuche befinden, zu erweisen ist, da ihre Schriften im Zusammenhange leider nicht auf uns gekommen sind *c*).

a) Zu bedauren ist es allerdings, daß die Schriften der älteren römischen Rechtsgelehrten, die zur Zeit der freyen Republick lebten, verlohren gegangen, oder vielmehr unterdrükt worden sind. S. *Ant. Schulding* orat. culpandusne sit Tribonianus, quod ICtorum qui stante libera republica Romana claruere, scripta suppreſſerit, ac posteriorum, qui sub Imperatoribus floruere, responsa in Pandectas retulerit? Es entstehet hierdurch in der Alterthumsgeschichte des Völkerrechts eine merkliche Lüke, und man kan nicht wissen, ob nicht einer oder der andere von diesen Rechtsgelehrten das Völkerrecht auf eine eigentlichere Art behandelt habe, als sich von den nachherigen römischen Rechtsschriftstellern gleich zeigen wird.

b) Es

b) Es sind solches l. 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 9.

c) Man kan dieses am deutlichsten aus C. F. Hommels Palingenesia librorum iuris veterum ersehen, wo sich die Stellen, von denen hier die Rede ist, T. I. pag. 104. 175. 185. T. II. pag. 303. und T. III. pag. 411. finden.

§. 38.

Wie zum Beweise, Cajus.

Cajus oder Gajus, einer der ältesten von denen römischen Rechtsgelehrten, aus deren Schriften die Sätze des Justinianischen Gesetzbuches genommen sind, — er lebte im zweiten Jahrhundert — ist der Urheber des aus dem 1sten Buche seiner Institutionen *a*) genommenen l. 9. de iustit. et iure, in welchem er sich folgender massen ausdrücket: omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utuntur. Nam quod quisque populus ipse sibi ius constituit, id ipsius proprium civitatis est, uocaturque *civile*; quasi ius proprium ipsius civitatis, quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes peraeque custoditur, vocaturque *ius gentium*, quasi quo iure omnes gentes utuntur. Wer siehet nicht gleich, daß hier unter dem iure gentium lediglich das Naturrecht verstanden, und an den eigentlichen Begrif des Völkerrechts nicht gedacht werde? und eben so braucht auch Cajus den Ausdruck: ius gentium, vielfältig in seinen libris rerum cottidianarum sive aureorum *b*), aus denen die gleiche Ausdrücke gebrauchende ll. I. 5. und 7. ff. de acquir. rer. dominio genommen sind.

a) Hommel l. c. p. 104.

b) Ebend. p. 55. — 61.

§. 39.

Pomponius.

Ob **Pomponius**, der Zeitgenosse des Casii, in seinem libro singulari Enchiridii, aus welchem der l. 2. ff. de iustitia et iure genommen ist, überall vom Völkerrechte gehandelt, ob er einst des Ausdrucks ius gentium sich bedienet, und was er solchenfalls darunter verstanden habe, lässet sich aus den wenigen Ueberbleibseln, die nur allein noch davon vorhanden sind *a*), ganz und gar nicht abnehmen; wahrscheinlich aber ist es, daß die Verfertiger der Pandecten diesen l. 2. nur bloß zur Ausschmückung dem vom weit jüngern Ulpian herrührenden l. 1. angehänget, und mit dessen letzteren Paragraphen in Verbindung gesetzet haben; immer aber kan dessen nur ganz kurzer Inhalt: Veluti erga Deum religio, ut parentibus et patriae pareamus, ganz und gar nicht auf dasjenige Völkerrecht, wovon hier die Rede ist, gezogen werden, und soll es auch nicht, wie gleich nachher bey dem l. 1. sich zeigen wird.

a) *Hommel* l. c. T. II. pag. 303. — 308.

§. 40.

Ulpian.

Ulpian, der im dritten Jahrhundert lebte, hat so wie überhaupt an den Pandecten, also auch an deren Titul: de iustitia et iure, den grössesten Antheil, und es rühren die ll. 1. 4. 6. und 10. desselben von ihm her, von denen die drey ersteren des iuris gentium erwähnen. Ich will selbige, damit man desto bequemer mit einem Blicke übersehen könne, was Ulpian darunter verstehet, in ihrer Ordnung vollständig hieher setzen.

Iuri

Iuri operam daturum prius noſſe oportet, unde nomen iuris deſcendat. Eſt autem a iuſtitia appellatum. Nam, ut eleganter celſus definit, ius eſt ars boni et aequi, cuius merito quis nos ſacerdotes appellet. Iuſtitiam namque colimus, et boni et aequi notitiam profitemur, aequum ab iniquo ſeparantes, licitum ab illicito diſcernentes, bonos non ſolum metu poenarum, verum etiam praemiorum quoque exhortatione efficere cupientes, veram niſi fallor philoſophiam, non ſimulatam affectantes. Huius ſtudii duae ſunt poſitiones, publicum et privatum. Publicum ius eſt, quod ad ſtatum rei Romanae ſpectat. Privatum, quod ad ſingulorum utilitatem, ſunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim. Publicum ius in ſacris, in ſacerdotibus, in magiſtratibus conſiſtit. Privatum ius tripertitum eſt, collectum etenim eſt ex naturalibus praeceptis, aut *gentium*, aut civilibus. Ius naturale eſt, quod natura omnia animalia docuit. Nam ius iſtud non humani generis proprium, ſed omnium animalium, quae in terra, quae in mari naſcuntur, avium quoque commune eſt. Hinc deſcendit maris atque foeminae coniunctio, quam nos matrimonium appellamus, hinc liberorum procreatio, hinc educatio. Videmus etenim cetera quoque animalia, feras etiam, iſtius iuris peritia cenſem. *Ius gentium* eſt, quo gentes humanae utuntur, quod a naturali recedere facile intelligere licet, quia illud omnibus animalibus, hoc ſolis hominibus inter ſe commune ſit. (l. 1.) Manumiſſiones quoque iuris gentium ſunt. Eſt autem manumiſſio de manu miſſio, id eſt datio libertatis. Nam quamdiu quis in ſervitute eſt, manui et poteſtati ſuppoſitus eſt, manumiſſus liberatur

poteſtate. Quae res a iure gentium originem ſumpſit, utpote cum iure naturali omnes liberi naſcerentur, nec eſſet nota manumiſſio, cum ſervitus eſſet incognita, ſed poſteaquam iure gentium ſervitus invaſit, ſecutum eſt beneficium manumiſſionis, et cum uno naturali nomine homines appellaremur, iure gentium tria genera eſſe coeperunt, liberi et his contrarium ſervi, et tertium genus liberti, id eſt hi qui deſierant eſſe ſervi. (l. 4.)

Ius civile eſt, quod neque in totum a naturali vel gentium recedit, nec per omnia ei ſervit. Itaque cum aliquid addimus, vel detrahimus iuri communi, ius proprium id eſt civile efficimus. Hoc igitur ius noſtrum conſtat aut ex ſcripto, aut ſine ſcripto, ut apud Graecos τῶν νόμων οἱ μὲν ἔγγραφοι, οἱ δὲ ἄγραφοι, i. e. legum aliae quidem ſcriptae, aliae vero non ſcriptae. (l. 6.)

Dieſe Sätze im Zuſammenhang genommen, leget es ſich ſofort vor Augen, daß **Ulpian** ebenfalls an kein Völkerrecht in ſeinem eigentlichen Verſtande, da ſolches die Rechte und Verbindlichkeiten der Völker als Völker gegen einander begreiffet, gedenke, ſondern bloß das allgemeine Naturrecht darunter verſtehe. Er theilet nehmlich das Recht überhaupt in das öffentliche oder das Staatsrecht des römiſchen Staats, und in das Privat- oder bürgerliche Recht ab; und von letzterem macht er wiederum drey Claſſen, da er es in ius naturale, ius gentium und ius civile abſondert. Unter dieſen machet er von der zweiten Art, dem iure gentium, die Beſchreibung: ius gentium eſt, quo gentes humanae utuntur; und fügt hinzu: quod a naturali recedere facile intelligere licet; daher man beym erſten Anblick glauben ſollte, daß

Natur-

Natur, und Völkerrecht hier im eigentlichsten der Natur des wahren Völkerrechts gemäßen Verstande contradistinguiret würden. Allein der gleich folgende weitere Zusatz: quia illud (ius naturale) omnibus animalibus, hoc (ius gentium) solis hominibus inter se commune sit; setzet die Sache in näheres Licht, und zeiget ganz deutlich, daß unter dem iure gentium durchaus nicht dasjenige, was wir Völkerrecht nennen, sondern das eigentliche Naturrecht, nach welchem ein Mensch gegen den andern Verbindlichkeiten zu beobachten, und hinwiederum Rechte und Befugnisse zu fordern hat, unter dem iure naturali aber, nach der widersinnigen Abtheilung, welche mehrere Philosophen damaliger Zeit machten, und die sich aus der Schule der Stoiker herschrieb *a*), den thierischen Instinct, der Menschen und Vieh gemein ist, und beide zu verschiedenen Handlungen, z. E. der Zeugung, Selbsterhaltung ꝛc. vermöget, verstanden werde. Der weitere Verfolg des Ulpianischen Vortrages zeiget dieses ganz deutlich, wenn er im l. 6. zu den Gegenständen des iuris gentium die Lehre von den manumissionen, und verschiedenem Zustande der Menschen, da sie theils liberi, theils liberti, theils servi sind, zählet, von welcher doch kein Mensch behaupten wird, daß sie in das eigentliche Völkerrecht gehöre; und noch weiter erkläret sich dieß alles aus dem l. 5. und 7. ff. de pactis, wo eben dieser **Ulpian** die Verträge in öffentliche und Privatverträge, und letztere wiederum in legitima und iuris gentium abtheilet, mithin die conventiones gentium, wohin er alle bürgerliche Contracte, als Kauf, Verkauf, Miethe ꝛc. zählet, denen öffentlichen Verträgen, die doch ganz eigentlich Verträge des Völkerrechts sind, gerade entgegen setzet *b*).

a) Gro-

a) *Grotius* de I. B. et P. L. I. c. II. zeiget das fehlerhafte dieser Abtheilung sehr wohl. Ich will den Anfang des Capitels hersetzen: Discrimen autem, quod in iuris Romani libris extat, ut ius immutabile aliud sit, quod animantibus cum homine sit commune, quod arctiore significatu vocant ius naturae, aliud hominum proprium, quod saepe ius gentium nuncupant, usum uix ullum habet.

b) Conventionum autem tres sunt species, aut enim ex publica causa fiunt, aut ex privata; privata aut legitima aut iuris gentium. Publica conventio est, quae fit per pacem, quotiens inter se duces belli quaedam paciscuntur. (l. 5.) *Iuris gentium* conventiones quaedam actiones pariunt, quaedam exceptiones. Quae pariunt actiones, in suo nomine non stant, sed transeunt in proprium nomen contractus, ut emtio, venditio, locatio, conductio, societas, commodatum, depositum, et ceteri similes contractus. (l. 7.)

§. 41.

Florentinus.

Von dem in der Zeitordnung jetzt folgenden Florentinus — er war ein Zeitgenosse des Ulpians — rühret der l. 3. ff. de iust. et iure her, welcher jedoch namentlich vom iure gentium nichts erwähnet. Indessen wird der Inhalt desselben, welcher dahin gehet, daß es erlaubt sey, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, von den Compilatoren der Pandecten auf das vom Ulpian so genannte ius gentium gezogen, und dem von diesem herrührenden l. 1. angeschlossen. Man siehet daher, daß von selbigem alles gelte, was ich so eben zur Erläuterung solchen l. 1. beygebracht habe.

§. 42.

Hermogenian.

Endlich hat auch Hermogenian, welcher im vierten Jahrhunderte lebte, durch den l. 5. das

seinige zum Tit. ff. de iust. et iure beygetragen, und dieser lex scheinet, wenigstens in seinem Anfange dem wahren Völkerrechte etwas näher zu treten, wie denn auch dessen Erklärung den Vattel a) in Verlegenheit gesetzt hat. Es heisset in diesem Gesetze: Ex hoc *iure gentium* introducta bella, discretae gentes, regna condita, dominia distincta, agris termini positi, aedificia collacata, commercium, emtiones, venditiones, locationes, conductiones, obligationes institutae; exceptis quibusdam, quae a iure civili introductae sunt. Von allen diesen Dingen, deren Ursprung dem Völkerrechte zugeschrieben wird, kan indessen nichts zum eigentlichen Völkerrechte allenfalls gezählet werden, als die drey ersteren, die Einführung der Kriege, die Absonderung der Völker, und die Gründung der Staaten; alles übrige gehöret offenbar in das Privat-, oder wenigstens allen einzelnen Menschen gemeine Naturrecht. Theils aber überhaupt daher, daß die damalige Rechtsgelehrten offenbar keinen richtigen Begriff vom eigentlichen Völkerrechte hatten, theils daher, weil dieses Gesetz mit jenem l. 1. in Verbindung gesetzet wird, in welchem Ulpian zwar von einem so betitelten iure gentium, das aber offenbar nur blosses ius naturae ist, redet, theils endlich daher, weil selbst in diesem l. 5. so viele Sachen mit eingemischet werden, welche durchaus nicht aus dem wahren Völkerrechte hergeleitet werden können; aus allen diesen Umständen, sage ich, lässet sich mit Ueberzeugung schliessen, daß auch hier Hermogenian nur lediglich das eigentliche Naturrecht oder vielmehr die Anwendung des Naturrechts auf den vielfältigen zwischen den Menschen nach und nach entstandenen ihre natürliche Bedürfnisse zum Grunde habenden Verkehr verstehe; so daß sich bey diesem Schriftsteller eben so wenig richtige

tige Begriffe von dem Völkerrechte und noch weniger von einer Völkerrechtswissenschaft vermuthen lassen.

a) *De Vattel* Droit des gens, in der Vorrede.

§. 43.

Tribonian.

Aus allen diesen bisher angeführten Gesetzen hat nun Tribonian von Wort zu Wort den Eingang und ersten und zweiten Paragraph des zweiten Tituls seiner Institutionen: de iure naturali gentium et civili, nur mit gar geringen und unerheblichen Zusätzen zusammen getragen, und es erkläret sich daher schon aus jenen Gesezen hinlänglich dasjenige, was auch hier von einem sogenannten iure gentium gesaget wird, obgleich Vattel *a*) auch hiebey sich in einiger Verlegenheit zu finden glaubet. Ich will zu mehrerer Erläuterung dessen die ganze Stelle, wo vom iure gentium geredet wird, unten hersetzen, und jedesmal beyfügen, aus welcher Stelle der Pandecten solches genommen ist *b*). Man wird sodann sehen, daß Tribonian durchaus keine andere Gedanken von dem iure gentium, als seine Vorgänger, besonders Cajus und Ulpian heget, daß er solche getreulich abgeschrieben, und nichts weiters darunter verstehet, als das blosse allen Menschen und Völkern gemeine Naturrecht, welches zu allerley Verbindungen und bürgerlichen Contracten Anlaß giebet, und daß, wenn er diesem auch die Entstehung der Kriege beymischet, er solches in eben dem Verstande thut, wie Hermogenian im l. 5. ff. de iust. et iure. Ja, er erkläret sich selbst darunter hinlänglich in dem weiteren Verfolg seines Gesetzbuches, wenn er

im

im §. 11. Inst. de rerum divis. et acquir. ipſ. dom. ausdrücklich ſaget: Singulorum autem hominum multis modis res fiunt; quarundam enim rerum dominium nanciſcimur iure naturali, *quod, ſicut diximus, appellatur ius gentium.* Ich habe zwar den eigentlichen Ort, wo er dieſes, daß er mit dem Ausdrucke ius naturale *c*) und ius gentium einerley Begrif verknüpfte, ſaget, nicht auffinden können; immer aber ſehen wir ſchon aus dieſer Stelle, mit welcher man noch weiter die §§. 1. 4. 5. 12. 17. 20. und 41. dieſes Tituls und den §. 6. in fine tit. de uſu et habit. vergleichen kan, daß beide Ausdrücke bey ihm Synonima auf eben die Art ſind, wie ſolche in verſchiedenen ſchon oben (§. 43.) berührten Geſetzen des Titels der Pandecten de acquir. rer. dominio, aus dem wiederum dieſer Titel der Inſtitutionen de rerum divis. et acquir. ipſ. dom. ein bloſſer größtentheils wörtlicher Auszug iſt, gebrauchet werden.

a) In der Vorrede zu ſeinem Droit des Gens.

b) Ius naturale eſt, quod natura omnia animalia docuit; nam ius iſtud non humani generis proprium eſt, ſed omnium animalium, quae in coelo, quae in terra, quae in mari naſcuntur. Hinc deſcendunt maris et foeminae coniunctio, quam nos matrimonium appellamus, hinc liberorum procreatio, hinc educatio; videmus etiam, caetera quoque animalia iſtius iuris peritia cenſeri. (*Ulpianus* l. 1. §. 3. ff. de iuſt. et iur.) §. 1. Ius autem civile a iure gentium diſtinguitur; (Ein bloſſer Verbindungszuſatz) quod omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim ſuo proprio partim communi omnium hominum iure utuntur; nam quod quisque populus ipſe ſibi ius conſtituit, id ipſius proprium civitatis eſt, vocatur que ius civile, quaſi ius proprium ipſius civitatis. Quod vero naturalis ratio inter omnes homines conſtituit, id apud omnes peraeque cuſtoditur, vocaturque ius gentium, quaſi quo iure omnes gentes utuntur. (*Caius* ibid. l. 9.) Et populus itaque Roma-

Romanus partim ſuo proprio, partim communi omnium hominum iure utitur. Quae ſingula qualia ſint, ſuis locis proponemus. (Zuſatz) §. 2. ſed ius quidem civile ex unaquaque civitate appellatur, veluti Athenienſium; nam ſi quis velit Solonis vel Draconis leges appellare ius civile Athenienſium, non eraverit; ſic enim et ius, quo Romanus populus utitur, ius civile Romanorum appellamus, vel ius Quiritium, quo Quirites utuntur. Romani enim a Romulo, Quirites a Quirino appellantur. Sed quotiens non addimus nomen, cuius ſit civitatis, noſtrum ius ſignificamus; ſicuti cum pöetam dicimus, nec addimus nomen, ſubauditur apud Graecos egregius Homerus, apud nos Virgilius. (Zuſatz) *Ius* autem *gentium* omni humano generi commune eſt. (Ulp. l. 1. §. 4. ff. nur mit geringer Veränderung) nam uſu exigente et humanis neceſſitatibus gentes humanae iura quaedam ſibi conſtituerunt. (Zuſatz) Bella etenim orta ſunt et captivitates ſequutae, et ſervitutes, quae ſunt naturali iuri contrariae. Iure enim naturali omnes homines ab initio liberi naſcebantur. Et ex hoc *iure gentium* omnes pene contractus introducti ſunt, ut emtio, venditio, locatio, conductio, ſocietas, depoſitum, mutuum et alii innumerabiles. (Größtentheils aus dem *Hermogenian.* l. 5. ff. de iuſtit. et iure.)

c) Ius naturale, nehmlich für das wahre Naturrecht, nicht bloß für Folge der thieriſchen Inſtincte, wie im vorallegirten Intr. Inſt. de iure nat. gent. et cio. genommen.

§. 44.

Allgemeine Betrachtung über das bisher geſagte.

Ich habe mich über dasjenige, was von einem ſogenannten iure gentium in den römiſchen Geſetzbüchern vorkommt, etwas ausführlicher, als es vielleicht manchem meiner Leſer nöthig geſchienen haben, und angenehm zu leſen geweſen ſeyn mag, verbreitet, aus dem gleichwohl ſehr erheblichen Grunde, weil die in dieſen Geſetzbüchern herrſchenden Begriffe vom iure gentium ſo tiefe Wurzel geſchla-

geschlagen haben, daß solche vielen nachherigen Schriftstellern, sogar zum Theil bis auf die neuesten Zeiten, eigen geworden sind, und man daher solche Begriffe ein vor allemal kennen muß, um den Vortrag mancher neueren Schriftsteller darnach beurtheilen zu können; wie ich dann nunmehro bey Erwähnung dessen, was diese vielfältig in gleichem Sinne vom Völkerrechte gesaget haben, mich nur in aller Kürze auf das bishero davon angeführte zu beziehen nöthig haben werde. Und dieses wird gar sehr die Geschichte der Völkerrechtswissenschaft im mittleren Zeitalter, zu dem wir uns nunmehro zu wenden haben, abkürzen.

Ich fürchte mich übrigens nicht für dem Vorwurf, der mir etwa gemacht werden möchte, daß ich in diesem und auch hoch dem folgenden Abschnitte nicht sowohl eine Geschichte der Völkerrechtswissenschaft, als vielmehr nur bloß eine Geschichte des Worts: iuris gentium, liefere; denn was nicht existiret, davon kan man keine Geschichte schreiben; und in der That hat gar keine Völkerrechtswissenschaft vor dem Grorio, der der eigentliche Schöpfer derselben ist, existiret. Da jedoch der Ausdruk: **Völkerrecht**, so vielfältig vorher gebrauchet wird, so ist es in einer Geschichte der Völkerrechtswissenschaft nöthig zu wissen, und ins Licht zu setzen, was irrig darunter verstanden worden, um mancherley falsche Begriffe, die man sich davon vorhero gemachet hat, und sogar wohl zum Theil noch machet, aus dem Wege zu räumen.

II. Abschnitt.

Geschichte der Völkerrechtswissenschaft in den mittleren Zeiten.

§. 45.

Gänzliche Leere in Ansehung der Völkerrechtswissenschaft vom 6ten bis 15ten Jahrhundert.

Die Zeiten des Mittelalters, worunter ich hier den Zeitraum seit der Publication der im vorigen Abschnitte berührten römischen Gesetzbücher bis zu Erscheinung des vortrefflichen Werks des Grotii vom Rechte des Krieges und Friedens, welches ein helleres und ganz neues Licht in Ansehung des Völkerrechts anzündete, mithin vom ersten Viertel des 6ten bis zum ersten Viertel des 17ten Jahrhunderts, oder vom Jahre 533. bis zum Jahre 1625. verstehe, sind für die Wissenschaft des Völkerrechts äusserst unfruchtbar, und kaum kommt in diesem ganzen den Wissenschaften überhaupt so ungünstigen Zeitverlaufe irgend etwas in Ansehung dieses Theils der Gelehrsamkeit vor, was nur eine Erwähnung verdiente. Vom 6ten bis zum Anfange des 16ten Jahrhunderts findet man den Namen des Völkerrechts kaum von den Schriftstellern angeführet, und wenn solches auch etwa einmal, wie z. E. beym Michael Psellus dem jüngern *a*) oder beym Constantinus Harmenopulus *b*) deren iener im 11ten und dieser im 14ten Jahrhunderte lebte,

geschie-

geschiehet; so verstehen doch diese darunter weiter nichts, als Sitten und Gebräuche einzelner Völker, wie die unten angeführte beide Stellen ganz deutlich zeigen, oder höchstens das allgemeine Naturrecht nach dem in den römischen Gesetzbüchern herrschenden Sinne.

a) In dessen Synopsi legum:

Νόμιμον ἔθνικὸν ἐςιν ἐχὶ το βαρβαρῶδες, τὸ γὰρ τῦ ἔθνυς ὄνομα νομικῶς εἰρημένον γένων συλλητικὸν ἐςι νόμοις ὑποκειμένον. Ius gentium est non illud, quod est barbaricum. Scilicet gentis nomen legitime hic acceptum eas nationes complectitur, quae legibus subsunt.

b) In dessen Προχειρ. Lib. I. lit. I.

Ἐθνικὸς δε νόμος ἐςὶν, ὥτινι ἔθνος ἕν ἢ ἔθνη χρῶνται τινὰ· ὅιον τὸ μὴ μίγνυσθαι ταῖς μητράσι παρὰ Σάυραις καὶ Ἕλλησι· καὶ τὸ ἐνάντιον τὸ μίγνυσθαι τάυταις παρὰ Πέρσαις. Ius gentium est, quo gens gentesque utuntur aliquae; ut non miscери matribus apud Sauras (Sarmatas) et Graecos, contraque iis miscери apud Persas.

§. 46.

Oldendorp.

Im 16ten Jahrhunderte kommt vom Völkerrechte etwas mehr, obwohl größtentheils doch noch immer unter ziemlich unrichtigen Begriffen, die damit verknüpfet werden, vor. Zu Anfang dieses Jahrhunderts schrieb Johann Oldendorp (geb. 1506. zu Hamburg, †. als Professor zu Marburg 1567.) ein Werk, das als das erste System des Naturrechts anzusehen, in neueren Zeiten aber ziemlich unbekannt geworden ist *a*). Es führet den Titel: Isagoge seu elementaria introductio iuris naturae gentium et civilis. Colon. 1539. 8. vielleicht das erste Werk, — das daher schon um deswillen hier angeführet zu werden verdienet, — welches des

Völkerrechts als einer Wissenschaft wenigstens auf dem Titel gedenket, da es neben dem iure naturae et civili auch eine *introductionem in ius gentium* zu liefern verspricht. Würklich wird auch der dritte Abschnitt dieses Buches, der de iure gentium überschrieben ist, diesem insbesondere gewidmet, und dos ius gentium dem iuri naturae entgegen gesetzet, und von solchem verschieden zu seyn behauptet. Aber man sehe nur den ersten Anfang dieses Abschnittes an, und man wird bald finden, daß der gute Oldendorp nichts weniger als richtige Begriffe vom Völkerrechte hat, und unter solchem in der That doch nichts anders als das Naturrecht verstehet, in so ferne nehmlich solches von den Völkern würklich angenommen, und durch deren Gebrauch bey denselben bestättigt zu seyn, gezeiget werden kan, oder mit einem Worte, wie er selbst im 4ten Abschnitte sagt: determinationem iuris naturalis. Folgende Stelle zeiget aufs deutlichste den Gang seiner Gedanken und den Begrif, den er damit verbindet, wenn er das Recht überhaupt in ius divinum et humanum und letzteres wiederum in ius naturae, ius gentium und ius civile abtheilet. Quid est igitur ius gentium? est multorum populorum auctoritas. Quid ius civile? est unius populi iussus. Qui scies, an utrumque recte sit receptum? ex norma naturae seu fonte. Ubi est illa norma? in corde et conscientia hominis a Deo insculpta. Quid si multi dissentiant circa hanc normam, nec recte de ea iudicent? recurrendum est ad tabulas divinas, in quibus renovatum est ius vel lex naturae tam certo testimonio, ut variari non possit. Man siehet daher leicht, daß man sich in diesem Buche auf keine Weise eine Abhandlung über das wahre Völkerrecht zu versprechen habe, und sich durch den Titel desselben nicht verführen lassen müsse.

a) *Mei-*

a) *Meister* Bibl. iur. nat. et gent. T. I. pag. 373. sqq. Doch ist solches auf Veranstaltung des Herrn von Martini zu Wien 1759. 8. von neuem aufgeleget worden.

§. 47.

Vasquez.

Etwas verschiedene aber nicht weniger unrichtige Begriffe vom Völkerrechte hatte ein anderer um die damalige Zeit lebender Gelehrter, Ferdinand Vasquez oder *Vasquius*, ein Spanier. (geb. 1509. †. 1566.) Dieser berühret in seinen Controversiis illustribus Lib. II. cap. 54. §. 2. — 6. auch das Völkerrecht, und er ist mir deswegen merkwürdig, weil er, so viel ich finden kan, einer der ersten ist, der dasselbe in ius gentium primaevum und secundarium, eine nachher vielfältig gebrauchte Distinction, abtheilet a). Unter dem iure gentium primaevo verstehet er das wahre reine ius naturae, unter dem iure gentium secundario aber die bürgerlichen Gesetze und Einrichtungen, welche von mehreren Völkern willkührlich angenommen worden, oder das ius civile, in so ferne dasselbe bey mehreren Völkern einförmig, obwohl ohne irgend einige Abrede oder Verbindung des einen Volks mit dem andern beobachtet wird. Denn so saget er davon: ius gentium secundarium naturale non tam est quam positivum; nam ea omnia, quae sunt iuris gentium, prius fuerunt iuris tantum civilis; sed paulatim serpserunt aut velociter transvolarunt ad reliquas gentes et regiones, sicque cum primum ab uno vel altero homine vel regione inventum fuisset et receptum, tunc iuris tantum civilis non etiam iuris gentium id fuit. Postquam vero eo iure

omnes omnino aut pleraeque aliarum gentium uti quoque coepiſſent, iam iuris gentium effectum videtur, inque ius gentium converſum et transformatum eſt. Quemadmodum et ex diverſo, ſi quod hodie iuris gentium eſt, in deſuetudinem abire forte coepiſſet, ita ut penes unam tantum provincium maneret, ſine dubio iuris gentium eſſe deſineret, et iam iuris tantum civilis eſſe diceretur; hoc eſt illius civitatis vel regionis, penes quam adhuc id ius perduravit. Wiederum alſo ein neuer Begriff des iuris gentium, der jedoch um nichts beſſer iſt, als alle andere ſchon vorerzählte.

Uebrigens iſt Vaſquez doch wenigſtens inſoferne den Völkerrechtsſchriftſtellern beyzuzählen, daß er in ſeinen einmal in 3. Büchern und nachher noch in andern 6. Büchern heraus gekommenen controverſiis illuſtribus verſchiedene Abhandlungen von Rang- und andern Streitigkeiten der Völker und Regenten liefert. Wie wenig Völkerrechtsmäſſig ſolche jedoch geſchrieben ſind, da ſie gröſtentheils Grillen, oder doch nur Gründe, die nach Gewohnheit damaliger Zeiten bloß aus dem römiſchen Rechte geborget ſind, enthalten, zeiget z. E. gleich die erſte Abhandlung: de Hiſpaniarum regis praeeminentia.

a) Man ſehe auch davon *Bernh. Sutholt* Diſſert. undeviginti in Inſtitutiones. Diſſ. I. §. 55. — 57.

§. 48.

Suarez.

Faſt zu gleicher Zeit mit dem Vaſquez lebte ein anderer ſpaniſcher Gelehrter, Franz Suarez (geb. 1548. †. 1617.) der aber in ſeinem Werke: de

de legibus et Deo legislatori; weit beſſere und ziemlich richtige Begriffe vom Völkerrechte äuſſert, und inſofern in ſeinen Zeiten ein wahres Phänomen iſt. Ich kan ſeine Meinung hievon nicht deutlicher, als mit Anführung ſeiner eignen Worte geben:

Nachdem er das ius gentium vom iure naturae unterſchieden, ſo ſagt er von erſterem: Ratio huius iuris eſt, quia humanum genus, quamvis in varios populos et regna diviſum, ſemper habeat aliquam unitatem, non ſolum ſpecificam, ſed etiam quaſi politicam et moralem, quam indicat naturale praeceptum mutui amoris et miſericordiae, quod ad omnes extenditur, etiam extraneos et cuiuscunque nationis. Quapropter licet unaquaeque civitas perfecta, respublica aut regnum ſit in ſe communitas perfecta et ſuis membris conſtans, nihilo minus quaelibet illarum eſt etiam membrum aliquo modo huius univerſi, prout genus humanum ſpectat. Nunquam enim illae communitates adeo ſunt ſibi ſufficientes ſigillatim, quin indigeant aliquo mutuo iuvamine et ſocietate ac communicatione, interdum ad melius eſſe maioremque utilitatem, interdum vero et ob moralem neceſſitatem. Hac ergo ratione indigent aliquo iure, quo dirigantur et recte ordinentur in hoc genere communicationis et ſocietatis. Et quamvis magna ex parte hoc fiat per rationem naturalem, non tamen ſufficienter et immediate quoad omnia: ideoque ſpecialia iura potuerunt uſu earundem gentium introduci *a*).

Man ſiehet hieraus, daß Suarez völlig auf dem rechten Wege war, und nur Schade iſt, daß er die Materie nicht weiter ausgeführet hat.

a) L. 2. c. 19. n. 9.

§. 49.

Albericus Gentilis.

Diesem nicht ganz unähnliche Gedanken hegete der mit Suarez zu gleicher Zeit lebende Albericus Gentilis (geb. 1551. †. 1611.) ein gebohrner Italiener, der aber der Religion wegen sein Vaterland verließ, und nach Engelland gieng, wo er lange Jahre lebte, und als Professor iuris zu Oxfort starb. Dieser ist der erste Gelehrte, der sich einige wahre Verdienste um die Völkerrechtswissenschaft erworben hat. Er schrieb, so viel in diese Wissenschaft einschlägt, de iure maris, de iure belli und de legationibus; und hat besonders die Materie vom Rechte des Kriegs und vom Gesandtschaftsrechte zu allererst auf eine der Sache ziemlich angemessene Art ausgeführet. Denn wenn gleich, was insbesondere das Recht des Krieges angehet, verschiedene andere, theils Theologen, theils Juristen, welche auch Grotius *a*) nennet, z. E. Franciscus Victoria *b*), Heinrich von Gorcum *c*), Wilhelm Matthaei *d*), Johannes Carthagena *e*), Johannes Lupus *f*), Franciscus Arias *g*), Johannes von Lignano *h*), Martin Garat *i*), insbesondere aber Balthasar Ajala *k*) von eben derselben Materie schon vorhin geschrieben hatten, so war doch Gentilis zuerst der, der solche als einen Gegenstand des Völkerrechts abhandelte. In solchem seinem Tractate: de iure belli, nun berühret er auch die Natur und den eigentlichen Begrif des iuris gentium, und giebt dasselbe als ein solches an, das ex compacto gentium entstanden sey, und setzet hinzu: ista tamen non sic sunt capienda, quasi convenerint unquam gentes omnes, et ius istud constituerint. — Sed quod succes-

sive

ceſſive placere omnibus viſum eſt, id totius orbis decretum et concilium fuiſſe exiſtimetur. Indeſſen ſcheinet es doch immer, daß er mehr auf das durch langjährigen Gebrauch bey mehreren Völkern eingeführte gemeine Naturrecht, als auf das wahre Völkerrecht ſein Abſehen richte.

a) *Grotius* de I. B. et P. in prolegom. §. 38.

b) Ein Spaniſcher Dominicanermönch (geb. 1480. †. 1546.) ſchrieb praelectiones theologicas XII. wovon eine de Indis et iure belli handelt.

c) Ein Holländer nach ſeiner Vaterſtadt alſo genannt, ein Theologe, war Vicecanzler der Univerſität Cölln, und ſchrieb um 1460. einen Tractat: de bello iuſto.

d) Man weiß von dieſem weiter nichts, als daß ihn Grotius unter den theologiſchen Schriftſtellern vom Rechte des Krieges anführet.

e) Ein Jeſuite und nachher Barfüſſermönch aus Spanien, lehrte zu Salamanca, und nachher zu Rom, ſchrieb an lezterem Orte 1609. ein Buch: propugnaculum catholicum de iure belli Romani Pontificis adverſus eccleſiae iura violantes; und ſtarb zu Neapolis 1617.

f) Ein ſpaniſcher Rechtsgelehrter in Segovia, ſchrieb einen Tractat: de bello et bellatoribus; welcher ſich nebſt einem andern ins Völkerrecht einſchlagenden von ihm: de confoederationibus principum, im 16ten Theile des ungeheuren ſogenannten Tractatus Tractatuum oder Oceani iuris (ſ. unten §. 147.) findet.

g) Ein ſpaniſcher Jeſuite †. 1605. ſein Tractat: de bello et eius iuſtitia, ſtehet ebenfalls im 16ten Theile des Tractatus Tractatuum.

h) Er war Profeſſor iuris zu Bologna †. 1383. und ſchrieb einen Tractat: de bello, der im 5ten Tom. oftgedachten groſſen Werks zu finden.

i) Grotius citiret ihn unrichtig unter dem Namen: Martinus Laudenſis nach ſeiner Vaterſtadt Lodi. Er lebte im 15ten Jahrhunderte, war Profeſſor iuris zu Pavia, und ſchrieb einen Tractat: de bello, welcher nebſt vielen andern von ihm, von denen die: de confoederatione, pace et conventionibus principum, de legatis principum, und de repreſſaliis, ebenfalls ins Völkerrecht einſchlagen, in gedachtem Tractatu Tractatuum anzutreffen ſind.

k) Von Antwerpen gebürtig, war Generalauditeur des Herzogs von Parma, und hernachmals Rath der königlichen Regierung zu Mecheln, ſchrieb ein Werk: de iure et officiis bellicis; und ſtarb 1584.

§. 50.

Benedict Winkler.

Endlich iſt annoch ebenfalls ein teutſcher Gelehrter, der kurz vor und mit dem Grotius lebte, Benedict Winkler, (geb. 1579. zu Soltwedel, Syndicus zu Lübeck, †. 1648.) zu merken. Dieſer ſchrieb im Jahre 1615. ein Werk über das geſammte Recht, unter dem Titul: Principiorum iuris libri V. in welchem er denn auch einen ganzen Abſchnitt, nehmlich das 4te Buch, dem iuri gentium widmet. Aber ſchon vorher im 2ten Buche, Cap. 9. S. 231. erklärt er den Begrif, den er ſich von dieſem iure gentium macht, und zeiget, daß er nichts anders darunter, als das unter den Menſchen durch mancherley von denſelben gemachte bürgerliche Einrichtungen und erſonnene Verträge in Anwendung gebrachtes Naturrecht verſtehe; und alſo gehöret auch er im eigentlichen Verſtande auf keine Weiſe zu den Lehrern des Völkerrechts.

III. Abschnitt.

Geschichte der Völkerrechtswissenschaft in den neueren Zeiten.

§. 51.

Schicksale der neueren Völkerrechtswissenschaft im allgemeinen. Bestimmung dreyer Epochen für selbige, und Gründe davon.

Bishero haben wir nur bloß den Ausdruck ius gentium gebrauchen, und mit selbigem lauter solche Begriffe verknüpfen sehen, welche von dem eigentlichen Sinne des Völkerrechts nichts mit sich führen; und daher kan man sicher behaupten, daß vor dem Anfange des 17ten Jahrhunderts gar keine Völkerrechtswissenschaft existiret hat, wie denn die bis dahin vielfältig vorkommende Benennung des Völkerrechts nur deswegen etwas umständlich zu erwähnen nöthig gewesen ist, um zu zeigen, daß die älteren Zeiten keine Kenntniß dieser Wissenschaft gehabt haben, und man nur mit dem Worte ius gentium, gespielet hat. Aber mit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts kommt diese Wissenschaft in ihrem wahren Verstande zum Vorschein, und Hugo Grotius ist der unvergeßliche Mann, der als der Schöpfer der Völkerrechtswissenschaft anzusehen ist. Jedermann kennet sein vortreffliches Buch de iure belli et pacis, und dieses ist es, welches als die erste Abhandlung des gesammten Völkerrechts zu achten, und obgleich noch sehr unvoll-

vollkommen, doch die erste in ihrer Art ist, welche immer viel lehrreiches und vortrefflich durchgedachtes enthält. Nichts ist daher billiger und natürlicher, als daß wir mit Grotius eine ganz neue Epoche anfangen, die zwar gegen die vorigen nur sehr kurz ist, und bis auf die jetzige Zeit noch nicht volle 160. Jahre in sich fasset, jedoch desto reichhaltiger an innerem Werth ist. Sie liefert so reichen Stof zu unserm Gegenstande, daß sie nothwendig einiger Unterabtheilungen bedarf, und diese glaube ich nicht angemessener wählen zu können, als wenn ich drey Hauptepochen bestimme, deren erstere von Grotius bis auf Puffendorf, und also von 1625. bis etwa zum Jahre 1673. die zweite von Puffendorf bis auf Wolf und Moser, mithin vom Jahre 1673. bis etwa 1740. und die dritte von den ersten Völkerrechtswerken dieser Gelehrten (1740.) bis auf gegenwärtige Zeit gehet. Die Gründe dieser Abtheilung werden sich im Verfolg der Geschichte deutlich ergeben. Grotius, der Schöpfer sowohl der Lehre des Naturrechts als des Völkerrechts, sonderte beide Wissenschaften deutlich von einander ab, zog richtige Grenzlinien zwischen beiden, und hatte daher bis auf die Zeiten Puffendorfs verschiedene Nachfolger, die das Völkerrecht zum Gegenstande einer besondern Wissenschaft machten. Aber Puffendorf, ein sonst grosser und einsichtsvoller Mann, hielt irrig dafür, daß das Völkerrecht lediglich ein auf ganze Völker angewandtes Naturrecht sey, wollte daher demselben nicht einst einen eigenen Abschnitt in der Ausführung des letzteren gönnen, und sprach ihm das Recht, eine eigene Scienz auszumachen, gänzlich ab, daher dann die durch die Bemühungen Grotii und anderer kaum aufblühende Wissenschaft des Völkerrechts fast gänzlich wieder unterdrükt wurde.

Dieses

Dieses Schicksal derselben dauerte fort bis gegen die Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts, da diese Wissenschaft ihr gesunkenes Haupt mit verdoppelten Kräften wieder empor hob, indem nunmehro neben verschiedenen anderen vorzüglich zwey der verehrungswürdigsten Gelehrten unsers Jahrhunderts, nehmlich **Wolf** und **J. J. Moser** sich derselben ernstlich annahmen, und sie nicht bloß wieder herstellten, sondern sie gleichsam von neuem schuffen, obgleich sie selbige auf verschiedenem Wege bearbeiteten, und ihr eine gedoppelte zwar ziemlich von einander abweichende aber doch in mehrerem Betracht wohl angemessene Gestalt gaben, indem **Wolf** ein vollständiges Lehrgebäude des natürlichen Völkerrechts aufführte, **Moser** aber das positive Völkerrecht zu bearbeiten unternahm, und daraus eine bisher noch gänzlich unbekannt gewesene Wissenschaft formirte. Diese beide fast zu gleicher Zeit die Wiederherstellung der Völkerrechtswissenschaft, welche demnach in die Jahre 1740.—1750. fällt, unternehmende Gelehrte verdienen es daher vollkommen, daß man mit ihnen eine eigene und zwar die neueste Epoche der Völkerrechtswissenschaft eintreten lässet, und dieses um so mehr, da es ihren Bemühungen hauptsächlich zu verdanken ist, daß von solcher Zeit an diese Wissenschaft, sowohl was das natürliche, als auch insbesondere was das positive oder so genannte practische Völkerrecht betrift, einen ungemeinen Fortgang gewonnen hat, und nun nach gerade zu derjenigen Reife gekommen ist, daß ein System des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts auf die lobenswürdigen Bemühungen und Vorarbeitungen der neueren Gelehrten gebauet werden kan.

I. Epoche.

I. Epoche.

Neuere Geschichte der Völkerrechtswissenschaft von Grotius bis auf Pufendorf. (1625. — 1673.)

§. 52.

Absicht dieses Abschnittes.

Da die Völkerrechtswissenschaft mit dem Grotius ihren Anfang nimmt, und er zu solcher den Grund geleget hat, so verdienet es allerdings die Mühe, genau zu untersuchen, auf was Art derselbe dazu die Einleitung gemachet, und was er eigentlich darunter geleistet habe. Bevor ich dazu schreite, will ich allererst die hauptsächlichsten Lebensumstände des grossen Mannes beybringen, und sodann von seinem unsterblichen Werke vom Krieg und Friedensrechte, näher reden.

§. 53.

Grotii Lebensumstände.

Hugo de Groot, oder wie er nach der damaligen Weise, den Namen der Gelehrten lateinische Endigungen zu geben, gewöhnlich genennet wird, Hugo Grotius, wurde den 10ten April 1583. zu Delft, wo sein Vater Johann de Groot Burgermeister war, gebohren. Er zeigte schon in seiner frühen Jugend ausserordentliche Fähigkeit, fieng

im

im 15ten Jahre seines Alters an, gelehrte Werke zu schreiben, und ward im 16ten Doctor der Rechte. 1600. ward er bereits Advocatus Fisci im Haag, 1607. aber Fiscal oder Generaladvocat von Holland, Seeland und Westfrießland, und schrieb in dieser Bedienung 1609. sein: Mare liberum, zur Vertheidigung der Freyheit des holländischen Handels nach Indien, in welcher Staatsangelegenheit er nachher nach Engelland verschicket wurde. Im Jahre 1613. wurde er als Pensionarius (Syndicus) nach Rotterdam gerufen, durch welche Stelle er denn zugleich Mitglied des Collegii der abgeordneten Räthe der Provinz Holland wurde, auch in der Versammlung der Generalstaaten Sitz und Stimme bekam. Hier ward er in die heftigen theologischen Streitigkeiten, welche damals ganz Holland zerrütteten, und die Lehre des Arminius von der Gnadenwahl zum Gegenstande hatten, verflochten. Grotius war, so wie die mehresten obrigkeitlichen Personen in Holland, denen Arminianern oder Remonstranten geneigt, und zog sich daher den Haß der Geistlichkeit und des gemeinen Volks zu, welche es mit den Contraremonstranten oder Gegnern der Arminianer hielten; und diese erbitterte er noch mehr dadurch, daß er 1614. in Auftrag der Staaten von Holland einen Befehl ausfertigte, wodurch Verträglichkeit und Duldung der Arminianisch-Gesinnten empfohlen ward. Der damalige Statthalter der vereinigten Provinzen, Prinz Moritz von Oranien, bediente sich dieser Religionshändel, um sich die Gunst des Volkes zu erwerben, seine Macht zum Schaden der Freyheit des Staats zu vergrössern, und den ihm hauptsächlich darunter entgegen stehenden Großpensionarius Oldenbarneveld mit allen seinen Anhängern, zu denen auch vornehmlich Grotius gehörte, zu stürzen.

Der

Der von diesen bewirkte Befehl der Staaten von Holland an die Städte dieser Provinz, zu Dämpfung der Unruhen, Trouppen anzuwerben, mußte dem Prinzen zum Vorwande dienen; er hielt solchen für einen Eingriff in seine Statthalterischen Gerechtsame, wußte die Generalstaaten auf seine Seite zu ziehen, und auf deren Befehl wurden **Oldenbarneveld**, **Hogerbeers** und **Grotius**, auf welche drey es hauptsächlich abgesehen war, am 29sten August 1618. im Haag in Verhaft gezogen, und als Aufwiegler und Verräther des Vaterlandes angeklaget. Weder der Widerspruch der Staaten von Holland gegen diese Gefangennehmung noch die Fürsprache des Königes von Frankreich konnte sie retten; **Oldenbarneveld** wurde in einem Alter von ein und siebenzig Jahren enthauptet, und **Hogerbeets** und **Grotius** wurden am 18ten May 1619. mit Einziehung ihrer Güter zu einer ewigen Gefangenschaft verdammet, zu welchem Ende letzterer am 6ten Jun. desselben Jahrs nach dem Schlosse Loevestein abgeführet wurde. Hier saß er bis in den Merz 1621. da er von seiner Gemahlin, Maria von Reigersberg, die sich mit ihm hatte einschliessen lassen, in einem Bücherkasten fortgeschaffet ward, und also auf eine bewunderungswürdige Art nach Gorcum, von da nach Waalwyk in Brabant, nach Antwerpen, und so weiter nach Frankreich entkam, wo er Schutz und durch eine ihm vom Könige bewilligte Pension von 3000. Livres auch Unterhalt fand. Hier blieb er bis zum Jahre 1631. und nutzte diese glükliche Musse dazu, verschiedene gelehrte Werke, vorzüglich aber sein unvergeßliches Werk vom Rechte des Krieges und Friedens auszuarbeiten, unstreitig das vorzüglichste Product seines Geistes, welches er, von dem grossen französischen Beförderer der Wissenschaften, Herrn von Peiresc,

dazu ermuntert, größtentheils zu Balagny auf dem Landgute des Präsidenten von Mesmes vom Junio 1623. bis zum November 1624. zu Stande brachte. In vorgedachtem Jahre 1631. gieng er, nachdem ihm das Jahr zuvor seine Güter wieder zurük gegeben wurden, dagegen aber seine französische Pension auf Veranlassen des ihm ungünstig gewordenen Cardinals von Richelieu sehr unrichtig ausgezahlt zu werden anfieng, nach Holland zurük, wo er durch Verwendung des neuen Statthalters, Prinz Friedrich Heinrich von Oranien und anderer Grossen die Aufhebung seines Urtheils zu erlangen hofte; er konnte aber bey den Generalstaaten nichts ausrichten, kam vielmehr in Gefahr, zum zweitenmale arretirt zu werden, und mußte daher von neuem flüchten, da er sich denn 1632. nach Hamburg wandte. Von hier aus suchte er an verschiedenen Orten Dienste; oder ward, wie andere wollen, in Dienste zu ziehen gesucht, und hatte eben Hofnung, solche bey dem grossen Könige Gustav Adolph von Schweden, der ihn ungemein schätzte, zu erlangen, wie der plötzliche Heldentod dieses Monarchen bey Lützen noch in demselben Jahre diese Hofnung unterbrach. Doch der Canzler Oxenstiern erfüllte solche 1634. während der Minderjährigkeit der Königin Christina, und ernannte den Grotius zum schwedischen Rath und Gesandten am französischen Hofe.

In diesem Gesandtschafts-Posten stand er bis zum Jahre 1644. er zeichnete sich jedoch in solchem nicht so sehr aus, als man es von einem so grossen Manne hätte erwarten sollen. Ich lasse dahin gestellet seyn, ob die damalige ungünstige Lage der Geschäfte zwischen Schweden und Frankreich, die Abneigung des ersten Ministers oder vielmehr Re-

genten von Frankreich, des Cardinals von Richelieu, gegen ihn, und andere äussere Umstände solches verursachet, oder ob Grotius selbst daran Schuld gewesen; es scheinet, daß sowohl das eine als das andere dazu beygetragen, und freylich mochte es wohl einem Manne, der einen grossen Theil seiner Zeit den tiefsinnigsten theologischen und critischen Untersuchungen des alten und neuen Testaments widmete, und der sich nicht enthalten konnte, selbst wenn er bey Hofe war, sich mit einem Buche in der Hand in den Winkel zu stellen, zu Zeiten an der bey den höchst verwickelten damaligen Staatsgeschäften nöthige Betriebsamkeit fehlen *a*). Genug Grotius konnte den Tractat mit Frankreich, den er betreiben sollte, nicht zu Stande bringen; Oxenstirn mußte selbst nach Frankreich kommen, und solchen bewirken; er bekam verdrießliche Rangstreitigkeiten mit Richelieu, der als Cardinal ihm sowohl als andern königlichen Gesandten die Oberhand, selbst in seinem eigenen Pallaste, nicht einräumen wollte, und er brach daher zum Nachtheil der Geschäfte alles Commercium mit ihm ab. Fast der ganze französische Hof war dem Grotius entgegen; man verlangte sogar seine Zurükberufung, die jedoch sogleich nicht bewilliget wurde. Nachdem er aber den Verdruß erfahren, daß ihm erstlich ein Gesandtschaftssecretair Namens Schmalz von seinem Hofe gleichsam zum Aufseher gegeben, und nachmals ein Franzose Namens Cerisant als Resident gar an die Seite gesetzet wurde, so sehnte er sich selbst nach seiner Zurükberufung, und diese erfolgte, es sey nun auf sein Ansuchen, oder aus eigener Bewegung seines Hofes, im Jahre 1644. Er gieng sodann durch Holland, welches seinen öffentlichen Character respectiren mußte, gleichsam im Triumphe über seine Feinde den Weg nehmend,

nach Schweden zurük, verließ aber auch dieses Königreich, nachdem es Anfangs den Anschein gewonnen, daß er in den Staatsrath gesetzet werden würde, solches aber von seinen auch dort vorgefundenen Feinden hintertrieben zu seyn scheinet, gar bald wieder im Jahre 1645. und entledigte sich gänzlich der schwedischen Dienste. Man weiß nicht eigentlich, wohin damals seine weitere Absichten gegangen sind, ob auf ein Privatleben, oder auf andere Dienste. Er wollte sich zuerst nach Lübeck wenden; wurde aber mit dem Schiffe, welches ihn überführen sollte, an die cassubische Küste verschlagen, ließ sich krank von da nach Rostock transportiren, und starb wenig Tage darauf an diesem Orte, 62. Jahr alt, am 28ten August 1645. Sein Körper wurde nach Delft abgeführet, und ruhet daselbst unter seinen Vorfahren *b*).

a) Ich wage es, hier den Behauptungen des vorzüglichsten Biographen des **Grotius**, des Herrn **Schröckh**, dessen vortreffliche Lebensbeschreibung, die von jedem Verehrer der Völkerrechtswissenschaft und des Vaters derselben ganz gelesen zu werden verdienet, und die ich bey den gegenwärtigen ersten Grundzügen derselben hauptsächlich benutzet habe, einigermassen zu widersprechen, und habe gute Gründe dazu, welche hier umständlich auseinander zu setzen zu weitläuftig seyn würde. Die übrigens gerechte Verehrung des grossen Mannes, und die einseitige Vorstellung, welche **Grotius** von seinen gesandtschaftlichen Ausrichtungen in seinen eigenen Briefen machet, scheinet Herrn **Schröckh** etwas zu sehr, so wie gewöhnlich jeden Biographen die Neigung für seinen Helden, hingerissen zu haben.

b) Ein Verzeichniß der so häufig herausgekommenen Lebensbeschreibungen des **Hugo Grotius** dürfte hier nicht am unrechten Orte stehen. Es ist aber sein Leben theils in besonderen demselben gewidmeten Schriften, theils in Sammlungen von Lebensbeschreibungen meh-

rerer Gelehrten beschrieben worden. Von ersterer Art sind folgende:

1) *Ioh. Gerh. Meuschen* Observatio de vita, morte et scriptis Hug. Grotii e variis collecta auctoribus.

Ist auch ohne Vorsetzung des Namens des Verfassers den Obss. Halens. (Hal. 1703. 8.) Tom. VII. n. 15. p. 329. sqq. eingerüket.

2) *Ioh. Iac. Schudt* Vita Hug. Grotii succinctim narrata variisque rerum memorabilium adnotationibus illustrata. Frf. 1722. 8.

3) *Hug. Grotii*, Belgarum Phoenicis, Manes ab iniquis obtrectationibus vindicati. Tom. II. Delphis 1727. 8.

Peter Ambros. Lehmann ist der Verfasser, und das Buch in Leipzig gedruckt. Es enthält eine sehr ausführliche und mühsam gesammlete Lebensbeschreibung und Vertheidigung des Grotii, nur wird es durch die übertriebenen Lobeserhebungen desselben eckelhaft zu lesen. Zwey schöne Kupferstiche vom Grotio zieren dasselbe.

4) *Casp. Brandt* Historie van het Leven des Heeren *Huig. de Groot*, beschreven tot den aanvang van zyn Gesandschap wegens der Koniginne en Kroone van Zweden aan't Hof van Vrankryk; en vervolgt tot zyn Doodt door *Adrian van Cattenburgh*. Dordrecht en Amsterdam 1727. 2. Bände mit Kupfern gezieret. fol. 2te Edition. Ebend. 1732. fol.

5) Vie de Hugues Grotius, par *M. de Burigny*. a Paris 1752. 12. 2te Edit. Amsterd. 1753. 12.

Ist gut und mit vielem Fleiß, aber auch oft wegen der Religion etwas partheyisch geschrieben. Ist auch Leipzig 1755. 12. ins Teutsche übersetzet.

Die Lebensbeschreibungen des Grotii von der andern Art, nehmlich diejenigen, welche sich bey Gelegenheit in Schriften, besonders in Sammlungen von Lebensbeschreibungen der Gelehrten finden, sind fast unzählig. Ich kan hier nur die vorzüglichsten anführen:

1) *Franc.*

1) *Franc. Sweert* in den Athen. Belgic. pag. 352.

2) *Parsius* in der Naemroll van de Batavische Schrievers pag. 280.

3) Vita *Hug. Grotii* cum litteris Principis Arausionensis ad Grotium et reginae Christinae ad Grotii viduam.

Ist *a*) Grotii Oper. theologicis Amsterd. 1679. fol. vorgesetzet, und findet sich *b*) in Guil. Batesii vitis select. viror. erudit. Lugd. 1681. 4. pag. 420.

4) In *Louis Aubery Chev. Seigneur de Maurier* (des Sohns eines vertrauten Freundes des Grotius) Memoires pour servir à l' historie d' Hollande et des autres provinces. Paris 1680. 1688. 12. und daselbst pag. 433 — 480.

5) In *Buddei* lexico histor. T. II. pag. 306. sqq.

6) In *Ioh. Ad. Osiandri* Prolegom. Observ. in *Hug. Grotii* de I. B. et P. libros pag. 33. sqq.

7) In *Isaac Bullart* academie des sciences et des arts T. II. pag. 213.

8) In *Valer. Andr. Dessel* Bibliotheca Belgica pag. 397.

9) In *P. Bayle* Dict. hist. crit. Art. *Grotius*.

Diese ist nachher auch *Henr. de Cocceji* Grotio illustrato vorgesetzet.

10) In *Ioh. Molleri* Cimbria litterata T. II. p. 253. sqq.

11) Von Barbeyrac in dessen Vorrede zur französischen Uebersetzung von Grotii I. B. et P.

12) Im Niceron Tom. XIX. pag. 315. Tom. XX. pag. 173. und in der teutschen Uebersetzung 1ten Theil, S. 31 — 86.

13) Von Ge. Chr. Gebauer, der von ihm besorgten Ausgabe von H. *Grotii* florum sparsione ad ius Iustinianeum Hal. 1729. 8. vorgesetzet.

14) In Ad. Friedr. Glafeys Geschichte des Rechts der Vernunft. Leipz. 1739. S. 99. ff.

15) In *Bruckeri* historia critica philosophiae T. IV. P. 2. pag. 130 — 147.

16) In Jöchers Gelehrtenlexico 1ten Theil, S. 1203. — 1207.

17) In Joh. Matth. Schröckhs Abbildungen und Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten 2ter Band, S. 257 — 376.

Wer Grotii Leben mit Geschmack geschrieben und mit angenehmen und zutreffenden Reflexionen gewürzet zu lesen wünscht, der nehme diese letztere Lebensbeschreibung zur Hand.

§. 54.

Absicht des Grotii bey seinem Werke de iure belli et pacis.

Man wird es mir vermuthlich leicht verzeihen, daß ich der Anziehung nicht widerstehen können, die Hauptzüge der so mannigfaltigen besondern Lebensschicksale eines der merkwürdigsten Gelehrten, welche die Welt aufzuweisen hat, hier mitzutheilen. Jetzt ist es Zeit, daß ich mich zu seinem Werke de iure belli et pacis, wovon hier eigentlich die Rede ist, wende. Ich werde über solches mich etwas umständlich verbreiten müssen, und dieses um so mehr, da dieses Werk die Grundlage alles dessen, was nachhero über das Völkerrecht geschrieben worden ist, — denn fast kein Schriftsteller in diesem Fache kan umhin, sich auf den Grotium zu beziehen, — ausmachet, und gleichwohl fast noch niemand es von der Seite, da es ein Hauptwerk in dieser Wissenschaft ist, und absichtlich gerade diese und nichts anders abhandelt, betrachtet hat, vielmehr

mehr die mehresten es durchaus nicht von dieser Seite, sondern irrig von andern betrachtet haben. Es ist nehmlich fast unbegreiflich, aber gleichwohl wahr, daß bey der ungeheuren Menge der Commentatoren, Notenschreiber und Uebersetzer des Grotius (man sehe unten in der Bücherkunde §. 123. 124.) welche fast jedes seiner Worte zerleget, untersuchet und beleuchtet haben, dennoch fast kein einziger den eigentlichen Gesichtspunkt, von welchem Grotius ausgieng, getroffen, und also seinen Zwek richtig beurtheilet hat. Alle nehmlich sehen sein Werk als ein Compendium oder System des allgemeinen Rechts der Vernunft an, und glauben, daß Grotii Absicht dahin gegangen sey, das Recht der Natur überhaupt in selbigem abzuhandeln; und gleichwohl ist nichts irriger als dieses. Freylich mußte er, da er eine Materie bearbeiten wollte, welche mit dem Naturrechte in so genauer Verbindung stehet, und ihren Grundstoff und hauptsächlichsten Sätze aus selbigem hernimmt, vielfältig dasselbe berühren, und er breitet sich allerdings darüber manchmal ziemlich weitläuftig und mit Anbringung mehrerer spitzfindiger Distinctionen und Definitionen aus, als er nach seinem eigentlichen Zwecke nöthig gehabt hätte; aber immer ist es unläugbar, und wird man bey näherer Untersuchung bald finden, daß es nie seine Absicht gewesen ist, das Naturrecht in seinem ganzen Umfange, und, daß ich mich des deutlichsten Ausdruks bediene, ex professo zum Gegenstande seiner Untersuchungen zu machen; er beschränkte sich vielmehr lediglich auf denjenigen Theil desselben, welcher die Verhältnisse ganzer Völker und ihrer Regenten unter einander festsetzet, und allein mit Recht den Namen: **Völkerrecht**, führet; ja in der That selbst nur auf einen Theil dieses Völkerrechts, nehmlich denjenigen, der das

Recht des Krieges abhandelt *a*.) Ich kan diese seine Absicht und den Plan seines ganzen Werks nicht deutlicher vor Augen legen, als wenn ich in aller Kürze hier den Inhalt des ganzen Werks mittheile, und solchen mit einigen in den darunter gesetzten Noten angebrachten Bemerkungen begleite. Ich glaube, was diese Hersetzung des Inhalts betrift, die übrigens nicht blosse Abschrift ist, sondern von mir nach mehrmaliger Durchlesung des Grotii mit möglich angewandtem Fleisse zusammen getragen worden, um so mehr dazu berechtiget zu seyn, und vielen meiner Leser dadurch einen Gefallen zu erweisen, da doch ohnehin die mehresten derselben eine genaue und detaillirte Anzeige eines so merkwürdigen hier ganz Epoche machenden Werks von mir erwarten, und hier suchen werden. Wem solche zu troken und umständlich scheinet, der schlage die folgenden Paragraphen über.

a) Daß **Grotius** auch vom Anfange seiner Arbeit an nicht die Absicht, etwas allgemeines über das Naturrecht zu schreiben, gehabt habe, sondern gleich sein Vorsatz gewesen sey, bloß vom Völkerrechte, und vom Rechte des Krieges insbesondere zu handeln, erhellet ganz klar aus seinen Briefen, die er während der Ausarbeitung dieses Werks an seine Freunde geschrieben hat. Denn so oft er in solchen desselben erwähnet, redet er von dessen Inhalt so, wie ich eben gesagt habe. Am 16. Jun. 1623. schreibet er an seinen Bruder **Wilhelm Grotius**: Ego absoluto Stobaeo do operam commentationi de *iure belli*, sed lente satis procedo etc. S. dess. Epistolae Amst. 1687. fol. pag. 771. den 7ten Aug. dess. Jahres schreibt er an den Präsidenten *de Thou*: si, quid agam, cupis scire, versor in examinandis controversiis praecipuis, quae ad *ius gentium* pertinent. Ebend p. 71. ingleichen am 11. Jan. 1624. an seinen Freund **Peiresc**: Interim non otior, sed in illo de *iure gentium* opere pergo, quod si tale futurum sit, ut lectores demereri possit, habebit, quod tibi debebit posteritas,

ritas, qui me ad hunc laborem et auxilio et hortatu tuo excitasti. Lauter redende Beweise, daß **Grotius** bloß das Völkerrecht zu seinem Gegenstande gemachet. Man siehet zugleich hieraus, wie irrig es sey, wenn von vielen behauptet wird, er habe bloß deswegen nicht, wie er Anfangs Willens gewesen, dem Buche den Titel eines Naturrechts vorgesetzet, sondern den interessanten Titel eines Rechts des Krieges und Friedens gegeben, um dasselbe dadurch desto leichter in die Hände der Grossen zu spielen. Man sehe davon die Bibl. philos. *Struvio-Kahl.* Tom. II. pag. 321.

§. 55.

Inhalt der Einleitung.

Ich will zuvörderst den Inhalt der vom Grotius seinem Werke vorgesetzten Einleitung, welche aus 63. nicht immer wohl abgetheilten §§. bestehet, oder vielmehr von andern in solche abgetheilet worden ist (denn diese Abtheilung rühret nicht von Grotius selbst her, der wenigstens die Einleitung in einem Contexte fortschrieb) in kurzen Sätzen hier anzeigen, in welchen ich mit äusserster Treue und Präcision den ganzen Gang der Gedanken des Grotius darzulegen mich bemühen werde. Er ist dieser:

Das theils aus den natürlichen Gesetzen, theils aus göttlichen Vorschriften, theils endlich aus den Gebräuchen und stillschweigenden Verträgen der Völker entspringende Völkerrecht *a*) ist eine wahre und vortreffliche Wissenschaft, welche bisher fast von allen Schriftstellern verkannt worden. §. 1. 2.

Selbige zu bearbeiten und ins Licht zu setzen ist um so nützlicher und nöthiger, da bisher fast alle in dem Irrthum gestanden haben, daß zwischen den Völkern und deren Regenten gar keine Verbindlichkeiten Statt finden, und diese nach blossem Gefallen handeln können.

Um so grösserer Nutzen ist auch deswegen davon zu erwarten, weil die Streitigkeiten der Grossen gemeiniglich durch den Krieg geendiget zu werden pflegen, und man dabey fast in dem allgemeinen und schädlichen Wahne stehet, daß im Kriege alles erlaubt sey. §. 3. 4.

Vor allen Dingen kommt es aber hier darauf an, ob es würklich ein Recht und besonders ein natürliches Recht gebe? Diesem ist aber unstreitig also. Das Naturrecht entspringet aus der dem Menschen von Natur eingepflanzten Socialität, und stimmet genau mit den von Gott selbst gegebenen Vorschriften überein, welche die Quelle eines andern erheblichen Theils des Rechts, nehmlich des göttlichen Rechts ausmachen. Beide hat das bürgerliche Recht zum Grunde, welches die den Unterthanen eines Staates von deren Beherrschern gegebene Vorschriften enthält. §. 5. — 17.

Gleichwie aber die Rechte eines jeden Staats die Wohlfahrt der Einwohner dieses Staats zum Gegenstande haben; so giebet es noch ein anderes Recht, welches die Wohlfahrt der Staaten überhaupt und in Rüksicht deren Verhältnisses gegen einander bezielet, und dieses ist das Völkerrecht, welches wir hier insbesondere, in so ferne als es aus der Einwilligung der Völker gegeneinander entspringet, und über die Sätze des Naturrechts hinausgehet, Völkerrecht nennen *b*). §. 18.

So wie demnach alle diese verschiedene Rechte ihren guten Grund haben, so hat auch deren Befolgung oder die Ausübung der Gerechtigkeit ihren guten Grund, und ist, so wenig sie in Rücksicht einzelner Menschen aus den Augen zu setzen ist, eben

so

so wenig auch in Rücksicht der Staaten untereinander zu verabsäumen, mithin auch das Völkerrecht genau zu befolgen.

Zu Ausübung jeder Art der Gerechtigkeit mithin auch zu Beobachtung des Völkerrechts muß man sich nicht bloß durch den Nutzen, den man davon erwartet, bewegen lassen; indessen zeiget sich doch auch solcher bey gewissenhafter Befolgung des Völkerrechts, indem kein Staat wohl den andern entbehren kan, der andere Staat ihm aber nicht sein Zutrauen gönnen, ihm Hülfe leisten, und sich mit ihm in Bündnisse einlassen wird, wenn er nicht erwarten kan, daß dieser ihm ebenfalls Gerechtigkeit widerfahren lassen, sich dazu verbunden achten, und die Heiligkeit der Bündnisse anerkennen werde. §. 19. — 25.

Auch auf den Krieg findet die Gerechtigkeit, die aus der Befolgung der Vorschriften des Völkerrechts entspringet, ihre volle Anwendung. Kein Krieg muß ohne gerechte Ursache unternommen, keiner auf andere, als erlaubte Art fortgeführet werden. §. 26. — 29.

Die aus dem vorhergehenden herfliessende lebhafte Ueberzeugung, daß es Rechte und Verbindlichkeiten unter den Völkern gebe, welche sowohl auf die Unternehmung eines Krieges, als auf die Art und Weise, denselben zu führen, ihre Anwendung finden, hat mich bewogen, über diese Materie zu schreiben *c*), um so mehr, da ich den grossen Mißbrauch wahrgenommen, der in Ansehung sowohl der Entstehung der Kriege, als deren Führung immer weiter um sich greifet. Man gehet auf beiden Seiten zu weit, sowohl wenn man auf

der

der einen gar keine Vorschriften des Völkerrechts beym Kriege Statt finden lassen will, als wenn man auf der andern den Krieg ganz und gar für unerlaubt hält. Ich habe geglaubet, die richtige Mittelstrasse hierunter zeigen zu müssen, und die mir durch die Ungerechtigkeit meines Vaterlandes veranlaßte Muße nicht besser benutzen zu können.

Verschiedene haben bereits diese Materie zu bearbeiten unternommen, keiner aber hat annoch etwas vorzügliches darinn geleistet.

Wenn man die Sache in eine wissenschaftliche Form bringen will, muß man alles, was willkührlich ist, und in dem einen Lande so, in dem andern anders gehalten wird, davon absondern, und bloß dasjenige, was das Recht der Natur mit sich bringet, zum Grunde legen.

Ueberhaupt wäre es zu wünschen, daß mehrere Gelehrte einzelne Theile des Naturrechts bearbeiteten, da denn allererst durch Zusammensetzung dieser einzelnen Theile ein vollständiges System des Rechts der Natur zu Stande gebracht werden könnte *d*). §. 30. — 33.

Mein gegenwärtiges vom Rechte des Krieges handelndes Werk hat 3. Theile.

Im ersten handle ich zuvörderst Einleitungsweise vom Ursprunge der verschiedenen Rechte, und sodann von der Gerechtigkeit der Kriege überhaupt, da ich denn zu näherer Bestimmung des Unterschiedes der öffentlichen und Privatkriege zugleich von den Staaten und der Souverainität überhaupt und von den Pflichten der Unterthanen gegen den Staat das nöthige beybringe. §. 34.

Der

Der zweite Theil hat alle und jede Veranlassungen des Krieges zum Gegenstande. Zu deren vollständigen Auseinandersetzung rede ich demnach hier vom öffentlichen und Privateigenthum, von persönlichen Rechten, von dinglichen Rechten, vom Successionsrechte der Regenten, vom Rechte der Verträge und Contracte; von Bündnissen und Privatverpflichtungen, und der Bekräftigung beides durch Eidschwüre; ferner von Schadensersetzungen; von den Gesandtschaften; von den Begräbnissen; von Strafen e). §. 35.

Im dritten Theile endlich untersuche ich, was im Kriege erlaubt, was darum zugelassen ist, ich gehe sodann zu der Materie vom Frieden über, bestimme dessen verschiedene Arten, und handle endlich von den Verträgen, die im Kriege Statt finden. §. 36.

Die Hülfsmittel und älteren Schriften dieser Art, welche ich bey meiner Arbeit gebrauchen kan, (und welche Grotius nunmehr einzeln durchgehet) sind nur gering und höchst unvollkommen. §. 37. —39.

Zum Leitfaden meiner Untersuchungen hat mir zuvorderst und hauptsächlich das Recht der Natur gedienet, dessen hieher gehörige Sätze ich aufs evidenteste darzustellen mich bemühet habe. §. 40.

Sodann habe ich die Zeugniße der Philosophen, der Geschichtschreiber, der Poeten und der Redner zu Rathe gezogen, nicht aus blindem Zutrauen zu allen diesen, sondern weil es mir geschienen hat, daß wenn mehrere zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten lebende etwas bekräftigen,

tigen, solches ziemlichermassen Glauben verdiene, und nicht wohl anders woher rühren könne, als entweder aus einer Illation, aus richtigen Grundsätzen des Rechts der Natur, oder aus einer gewissen allgemeinen Uebereinkunft; und jenes ist, was das Naturrecht, so wie dieses hauptsächlich das Völkerrecht bezeichnet *f*). §. 41. 42.

Unter den Philosophen schätze ich vor allen den Aristoteles, folge ihm jedoch nicht blindlings. §. 43 — 46.

Aus den Geschichtschreibern entnehme ich theils Beyspiele, theils Zeugnisse von gewissen das Völkerrecht insbesondere bestättigenden Gebräuchen; mir sind darunter die aus der griechischen und ältern römischen Geschichte sich herschreibenden die liebsten. §. 47.

Die Poeten und Redner ziehe ich mehr, um mein Werk dadurch auszuschmüken, an, als um Beweise aus ihnen herzunehmen. §. 48.

Auch von den göttlichen Schriften mache ich, jedoch mit sorgfältiger Unterscheidung des alten und neuen Testaments, vielen Gebrauch. §. 49 — 53.

Unter den Schriften der Rechtsgelehrten kan ich nur vornehmlich diejenigen brauchen, welche die römischen Gesetzbücher zu erklären suchen, da diese manchmal gründliche Erörterungen verschiedener Sätze des Natur- und Völkerrechts mit einmischen. §. 54 — 57.

Mein Bestreben ist übrigens hauptsächlich dahin gerichtet gewesen, alles mit klaren und deutlichen

lichen Beweisen zu unterlegen, hiernächst die Sachen in gehöriger Ordnung vorzutragen, und endlich richtige Distinctionen anzubringen. §. 58.

Politik habe ich sorgfältig vom Völkerrechte unterschieden, und erstere als zu meinem Zwecke durchaus nicht gehörig wenig oder gar nicht berühret. §. 59.

Ich habe sowohl auf gegenwärtige als auf wahrscheinlich bevorstehende Weltbegebenheiten schlechterdings nicht die mindeste Rüksicht genommen, und man würde sich sehr irren, wenn man so etwas von mir vermuthen wollte. §. 60.

Meinen Vortrag habe ich nicht künstlich, sondern plan und gedrungen, und überhaupt, so wie es für ein Lehrbuch sich schicket, einzurichten mich bemühet. §. 61.

Unnöthige Allegationen habe ich vermieden g), jedoch da, wo es mir rathsam geschienen, selbst Stellen griechischer Schriftsteller, welchen ich jedoch immer eine lateinische Uebersetzung beygefüget habe, mit einzurüken mir kein Gewissen gemachet. §. 62.

Ich lasse mir die freymüthigste Beurtheilung meines Buchs gefallen, und ersuche selbst darum.

Alles was gegen Religion und gute Sitten anzustossen scheinen möchte, bitte ich als nicht geschrieben anzusehen. §. 63.

a) Illud ius, quod inter populos plures aut populorum rectores intercedit, sive ab ipsa natura profectum, aut divinis constitutum legibus, sive moribus et pacto tacito introductum. Ich frage hier gleich, ob diese

Beschrei-

Beschreibung oder Definition, wie man es nennen will, wohl auf das allgemeine Naturrecht oder auf irgend etwas anderes als das Völkerrecht zutrift? Ich weiß zwar wohl; daß viele Gelehrten den Worten: Sive —— introductum; den Sinn beylegen, daß Grotius hier drey verschiedene Wissenschaften, nehmlich das Naturrecht, das göttliche allgemeine Positivrecht, und das Völkerrecht contradistinguire, da er denn freylich das Völkerrecht nur bloß in den Gebräuchen und stillschweigenden Verträgen begründete; welches vielen Commentatoren des Grotii, die ihn also verstanden haben, äusserst anstössig gewesen ist. Allein zu geschweigen, daß nach dem wahren Sinne der lateinischen Sprache, die Grotius gewiß verstand, die Particuln: sive - aut - sive; hier viel ehender für copulirende als für disjungirende Verbindungsworte anzusehen sind, so läßt sich doch wohl unmöglich so wenig auf das ganze Naturrecht, als auf das ius divinum positivum universale, die Beschreibung anwenden, quod sit ius, quod inter populos plures aut populorum rectores intercedit. Diese bezeichnet nur alleine das eigentliche Völkerrecht. Grotius drükte sich gewiß so schwankend nicht aus, daß er ihm gar wohl bekannte Dinge so ganz unangemessen beschrieb, und in der That trift die hier gemachte Beschreibung sowohl, als die Abtheilung der Grundsätze des Völkerrechts, wenn ich allein die auf dasselbe angewandte göttliche Gesetze ausnehme, mit dem eigentlichen Begriffe des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts, wie ich selbigen mit mehrerem in der diesem Werke vorangeschickten Abhandlung auseinander zu setzen gesuchet habe, auf das vollkommenste zu.

b) Wenn man die hier beym Grotius vorkommende Worte: inter civitates aut omnes aut plerasque ex consensu iura quaedam nasci potuerunt; — et hoc *ius* est, quod *gentium* dicitur, quoties id nomen a iure naturali distinguimus; damit, daß gleichwohl im Werke selbst bey jedem Gegenstande des Völkerrechts die Grundsätze, welche das natürliche Recht an Hand giebet, voraus geschiket, und sodann mit demjenigen, was die stillschweigende Uebereinkunft der Völker weiter darunter bestimmet, verbunden werden, zusammen

men hält; so siehet man deutlich, daß Grotius sowohl ein natürliches als willkührliches Völkerrecht annehme, nur aber hier das letztere im engeren Verstande mit dem Namen Völkerrecht belege.

c) Ich habe hier buchstäblich die eigenen Worte des Grotius übersetzet: Sie sind folgende: Ego cum ob eas quas iam dixi rationes compertissimum haberem, esse aliquod inter populos ius commune, quod et ad bella et in bellis valeret, cur de eo instituerem scriptionem, causas habui multas et graves. Nun darf ich einen jeden fragen, ob man hier ein compendium iuris naturae, oder nicht vielmehr eine Abhandlung vom Völkerrechte, und insbesondere von dem wichtigsten Theile desselben, dem Rechte des Krieges, zu suchen habe. Die ganze vorhergehende Disposition zeiget solches, deucht mir, ohnehin aufs deutlichste.

d) Auch hier zeiget sich wiederum, daß Grotius nicht das Naturrecht überhaupt abhandeln, sondern nur einen einzelnen Theil desselben, de iure belli, zu seinem Gegenstande nehmen will.

e) Hier sehen wir, wie eine ziemlich weitläuftige Ausführung vieler Gegenstände des allgemeinen Natur- und zum Theil auch römischen Rechts in diesen zweiten Theil kommt, und woher sich die mehresten Ausleger des Grotius verführen lassen, wegen dieser solche enthaltenden einzelnen Capitel des grotianischen Werks das ganze für ein Lehrbuch des Naturrechts zu halten. Grotius findet nehmlich in dem ganzen Verhältnisse sowohl einzelner Menschen als ganzer Staaten untereinander Veranlassungen zum Kriege, und er findet daher für nöthig; alle diese Verhältnisse, welche theils in dem natürlichen, theils in dem römischbürgerlichen, theils in dem Völkerrechte ihren Grund finden, deutlich auseinander zu setzen. Freylich geschiehet nun dieses, wenn man auf den eigentlichen Gegenstand, den Grotius vor Augen hatte, Rükſicht nimmt, vielleicht mit etwas zu vieler Weitläuftigkeit; indessen können die ohngefehr hievon handelnde 14. Capitel im 2ten Buch ohnmöglich das ganze überhaupt aus 56. Capiteln bestehende Werk in ein Lehrbuch des Naturrechts umschmelzen.

f) Ich gestehe, daß diese Worte (sie lauten im Grundtext so: aut recta illatio ex naturae principiis procedens, aut communis aliquis consensus. Illa ius naturae indicat, hic ius gentium, quorum discrimen non quidem ex ipsis testimoniis, sed ex materiae qualitate intelligendum est) abermals Verdacht erwecken können, als ob Grotius das Völkerrecht lediglich in der allgemeinen Uebereinkunft der Völker, oder demjenigen, was er ius gentium voluntarium nennet, setze. Allein ich muß hier wiederum dasjenige wiederholen, was ich schon vorhin (Note *b*) bemerket habe. Das weiter vorhergehende und der ganze Zusammenhang, ja, ich kan dreiste sagen, der ganze Inhalt des Werks zeiget, daß Grotius sich hier nur etwas uneigentlich ausdrüke, und nur soviel sagen wolle, daß das Völkerrecht theils auf Grundsätze der Vernunft, (ius gentium naturale) theils auf stillschweigende Uebereinkunft der Völker (ius gentium voluntarium, consuetudinarium, positivum) sich gründe. Die Sache selbst und die wahre Behandlung derselben beym Grotio spricht mehr als die von ihm hie und da gebrauchte Ausdrücke.

g) Hier verspricht Grotius mehr als er geleistet; denn sein Werk wimmelt von grossentheils überflüssigen Allegationen, welche die meisten heutiges Tages von Lesung desselben abschrecken.

§. 56.

Art und Absicht des folgenden Auszuges des Grotianischen Werkes selbst.

Ich gehe nunmehro zu dem Werke selbst über, und werde dabey die Ordnung beobachten, daß ich den Titul, welcher jedem Kapitel vom Grotio selbst überschrieben worden, mehrerer Präcision wegen wörtlich in der Lateinischen Urschrift hersetze, sodann aber darunter den Hauptinhalt jeden Kapitels in gedrungener Kürze anzeige. Man wird indessen nach der Absicht, die ich eigentlich dabey hege, nicht sowohl, wie Grotius jeden einzelnen Gegenstand abge-

abgehandelt habe, als vielmehr nur, was er abgehandelt und zum Gegenstande seiner Untersuchungen gemachet habe, angezeiget verlangen. Ersteres würde einen so weitläuftigen gar nicht hiehergehörigen Auszug erfordern, der schon allein ein eigenes Buch ausmachen müßte. Mein Vorsatz ist bloß, die Gedankenreihe des Grotius darzustellen, und zu zeigen, was er eigentlich abhandeln wollen, und in welcher Ordnung und Verbindung er es abgehandelt habe, d. i. ich will, wie dieses in der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft ohnstreitig mit Recht einen Platz verdienet, möglichst anschaulich zu machen suchen, was Grotius in seinem Werke leiste, und in wie ferne er sich dadurch um das Völkerrecht verdient gemachet habe.

§. 57.
Inhalt des ersten Buchs.

Erstes Buch,

Cap. I. Quid bellum, quid ius?

Die Streitigkeiten der Völker und ihrer Beherrscher *a*) gehören entweder in die Zeiten des Krieges oder des Friedens. Weil aber der Krieg um des Friedens willen unternommen wird, und aus jeder Streitigkeit der Völker Krieg entstehen kan; so lassen sich auch in dem Rechte des Krieges sehr schicklich alle und jede Streitigkeiten der Völker abhandeln; von dem Kriege kommen wir nachher auf den Frieden, als dessen Zweck und Ausgang. (§. 1.)

Wenn wir demnach vom Rechte des Krieges handeln wollen, so ist nothwendig, vor allen Dingen

zu untersuchen, was Krieg und was Recht sey. Beschreibung des Krieges und Ursprung der Benennung. (§. 2.)

Bedeutung des Worts: ius, 1) als Eigenschaft einer Handlung genommen. Abtheilung desselben in aequatorium und rectorium. (§. 3.)

2) Als Befugniß einer Person, etwas zu haben oder zu thun. Abtheilung dieser Befugniß in vollkommene (facultas) und unvollkommene (aptitudo) und nähere Beleuchtung beyderley Arten. (§. 4. — 8.)

3) Als verbindliche Vorschrift der moralischen Handlungen genommen (lex); ist entweder natürlich oder willkührlich (ius naturale vel voluntarium). (§. 9.)

Das Recht der Natur enthält diejenige Vorschriften, welche das Licht der Vernunft an Hand giebt. Ist unveränderlich. (§. 10.)

Der dem Menschen mit den unvernünftigen Thieren gemeine Instinct macht keine besondere Art des natürlichen Rechts aus. (§. 11.)

Die Grundsätze des Rechts der Natur werden theils a priori, theils a posteriori, d. i. theils durch Vernunftschlüsse, theils durch den durchgängigen Gebrauch bey allen Völkern, wenigstens den gesitteten, erwiesen. (§. 12.)

Das willkührliche Recht (ius voluntarium) entspringet aus willkührlichen Anordnungen, und wird in das göttliche und menschliche (divinum vel humanum) abgetheilet. (§. 13.)

Das

Das menschliche Recht (ius humanum) kan man in das bürgerliche, in das weiter als das bürgerliche sich erstreckende, und in das enger als das bürgerliche eingeschränkte, (ius civile, ius latius patens, ius arctius patens) abtheilen. Das bürgerliche ist das von der höchsten Gewalt im Staate vorgeschriebene; das enger als das bürgerliche eingeschränkte ist dasjenige, was nicht von der höchsten Gewalt im Staate vorgeschrieben, jedoch derselben untergeordnet ist, und eine geringere Gewalt, z. E. die väterliche, die herrschaftliche (potestas patria, dominica) zum Grunde hat. Das weiter als das bürgerliche Recht sich erstreckende ist das Völkerrecht, das durch den übereinstimmenden Willen aller oder doch mehrerer Völker Kraft der Verbindlichkeit erlanget hat *b*). Bey letzterem ist die Uebereinkunft mehrerer Völker ohnstreitig hinlänglich; denn ein allen und jeden Völkern zur allgemeinen Regel dienendes Recht wird man ausser dem Rechte der Natur, welches man ebenfalls das Völkerrecht zu nennen pfleget, nicht leicht finden. Das hier eben berührte Völkerrecht aber wird theils aus dem ununterbrochenen Gebrauche desselben, theils aus den Zeugnissen der Schriftsteller erwiesen. (§. 14.)

Das göttliche Recht ist entweder dem ganzen menschlichen Geschlechte oder einem Volke allein vorgeschrieben, (ius divinum universale vel particulare). Jenes ist zu dreyenmalen von Gott bekannt gemachet, nehmlich erstlich gleich nach der Schöpfung, zweitens nach der Sündfluth, und drittens durch den Erlöser der Welt. §. 15.

Das göttliche Particularrecht ist dem jüdischen Volke allein vorgeschrieben. (§. 16.)

Dasselbe lauft jedoch nie gegen das Recht der Natur, bindet aber die Christen nicht, ob es gleich manchen guten Einfluß auf deren Gesetze hat. (§. 17.)

Cap. II. An bellare unquam iustum sit?

Das Recht der Natur verbietet den Krieg an und vor sich nicht, wie Vernunft, Geschichte und Uebereinstimmung aller Schriftsteller zeigen. (§. 1. 2. 3.)

Das willkührliche Völkerrecht *c*) eben wenig. (§. 4.)

So auch das göttliche Recht nicht, weder vor noch nach den Zeiten des verkündigten Evangelii. (§. 5.—9.)

Cap. III. Belli partitio in publicum et privatum. Summi imperii explicatio.

Man kan den Krieg in den öffentlichen, in den Privatkrieg, und in den gemischten eintheilen. Der öffentliche ist derjenige, welcher von der höchsten Macht im Staate geführet wird; der Privatkrieg derjenige, der von solchen, die nicht die höchste Macht im Staate haben, geführet wird, und der gemischte Krieg, der von der einen Seite von ersteren, von der andern von letzteren unternommen wird. (§. 1.)

Der Privatkrieg war in den ersten rohen Zeiten der Menschheit, wie noch keine Gerichte angeordnet waren, unstreitig erlaubt. Ebend.

Auch nach angeordneten Gerichten kan derselbe annoch in Fällen, da diese nicht angegangen werden kön-

können, in der Nothwehr ꝛc. statt finden. Zeugnisse des alten Testaments hievon. (§. 2.)

Zeugnisse des neuen Testaments. (§. 3.)

Der öffentliche Krieg theilet sich in den solennen und nicht solennen. (Solenne et minus Solenne) Gründe, warum eigentlich nur der höchsten Gewalt im Staate, nicht jeder Obrigkeit das Recht Krieg zu führen, zustehe. (§. 4.)

Doch lässet sich solches in gewissem Verstande auch von untergeordneten Obrigkeiten gedenken. (§. 5.)

Beschreibung der höchsten Gewalt und deren Umange. (§. 6. 7.)

In denen Staaten, die einen Regenten haben, ist die höchste Gewalt nicht in den Händen des Volks. (§. 8.)

Noch sie etwa unter beiden also getheilet, daß das Volk zwar dem Regenten unterworfen, dieser aber dem Volke, in so ferne er nicht gehörig regieret, unterworfen seyn sollte. (§. 9.)

Es finden in Ansehung der Concurrenz beider verschiedene Einschränkungen statt. (§. 10. 11.)

Die höchste Gewalt im Staate ist entweder gänzlich uneingeschränkt monarchisch und veräusserlich. (Patrimoniatreiche) (§. 12.)

Oder mehr oder weniger eingeschränket. (§. 13. 14.)

Es giebet sich dieses unter andern bey der bald dem Volke, bald den nachsten Anverwandten

zustehenden Rechte, dem minderjährigen Regenten Vormünder zu bestellen, zu erkennen. (§. 15.)

Die Regierungsform höret nicht auf, monarchisch zu seyn, wenn gleich der Regent seinen Befugnissen durch Capitulation ꝛc. ꝛc. einige Grenzen sezet. (§. 16.)

Zuweilen wird die höchste Gewalt unter mehrere entweder nach Anzahl der Personen oder nach gewissen Fächern, Aemtern, Titeln ꝛc. getheilet. (§. 17.)

Der Regent ist Souverain, wenn er gleich zu Ausübung seiner Gerechtsame sich Rathgeber gleichsam zur Seite setzet. (§. 18. 19. 20.)

Auch dann bleibet der Regent Souverain, wenn er gleich mindermächtig und von lauter stärkeren Staaten umgeben ist. (§. 21.)

Auch sogar, wenn er zu Abgaben an andere verpflichtet (Tributarius) ist. (§. 22.)

Nicht weniger, wenn er auch gleich in Lehnsnexu mit andern stehet. (§. 23.)

Auch wenn er gleich bey Minderjährigkeit, Schwäche der Gemüthskräfte, Gefangenschaft, oder sonstigen Ursachen, auf eine Zeitlang der eigenen Verwaltung der Souverainitätsrechte beraubet seyn sollte *d*). (§. 24.)

Cap. IV. De bello subditorum in superiores *e*).

Was Krieg der Unterthanen gegen ihre höchste Obrigkeit sey. (§. 1.)

Derselbe ist weder nach dem Rechte der Natur, (§. 2.) noch nach den Vorschriften des alten (§. 3), noch

noch des neuen Testaments (§. 4.), noch auch den christlichen Sitten und Gebräuchen (§ 5.) erlaubt.

Auch denen untergeordneten Obrigkeiten stehet eine solche Befugniß gegen die höchste Obrigkeit nicht zu. (§. 6.)

Auch lässet sich hier nicht einst ein äusserster Nothfall, der solches erlaubt machte, gedenken. (§. 7.)

Wohl aber können die Unterthanen in einem Staate mit Gewalt zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden. (§. 8.)

Auch ein Regent, der der Regierung entsaget, oder sich sonst deren entschlagen hat, kan bekrieget, oder doch als ein Privatmann behandelt werden. (§. 9.)

Auch ein Regent, der sein Reich zu veräussern gedenket, kan mit Gewalt davon abgehalten werden. (§. 10.)

Auch ein solcher Regent, der offenbar den Untergang seines Reichs zu befördern suchet, obgleich der Fall sich kaum gedenken lässet. (§. 11.)

Nicht weniger höret die Verbindlichkeit der Unterthanen gegen einen solchen Regenten auf, der denen ihm vorgeschriebenen Bedingungen, unter welchen er die Regierung übernommen hat, gänzlich zuwider handelt. (§. 12.)

Auch kan einem Regenten, der nur einen Theil der Regierung überkommen hat, und weiter greifen will, Gewalt entgegen gesetzet werden. (§. 13.)

Um so mehr kan dieß geschehen, wenn dem Regenten die Bedingung gemachet ist, daß man sich ihm in gewissen Fällen widersetzen dürfe. (§. 14.)

Einem Usurpateur ist nur, in so ferne es die Noth mit sich bringet, zu gehorchen. (§. 15.)

Man kan sich ihm widersetzen, sowohl in dem Falle des immer von wegen des Staats gegen ihn annoch fortdauernden Krieges, (§. 16.) als auch wegen eines im Staate vorhandenen diese Erlaubniß ertheilenden Gesetzes, (§. 17.) oder auch auf Befehl des dermaligen würklichen Regenten. (§. 18.)

Ausser diesen drey Fällen nicht wohl, (§. 19.) und der Unterthan kan sich nicht zum Schiedsrichter öffentlicher Streitigkeiten aufwerfen. (§. 20.)

Cap. V. Qui bellum licite gerat.

Gewöhnlicher Weise führet man um seines eigenen Besten willen Krieg. (§. 1.) Doch ist auch um anderer willen Krieg zu führen nicht unerlaubt. (§. 2.)

Man kan auch durch andere Krieg führen (§. 3.) und nach dem Rechte der Natur können sowohl Unterthanen als andere dazu gebrauchet werden. (§. 4.)

a) Die Stelle ist zu wichtig, und zeiget die Absicht des Verfassers bey Entwerfung dieses Werks wiederum zu deutlich an, als daß ich sie nicht ganz hersetzen sollte: Controversiae eorum, quos nulla iuris civilis tenet communio, quales sunt et qui in gentem nondum coierunt, et qui inter se diversarum sunt gentium, tum privati tum reges ipsi, quique par regibus ius obtinent, sive illi optimates sunt, sive populi liberi. — — Will also Grotius wohl etwas anders abhandeln, als bloß

bloß Völkerrecht, und von diesem eigentlich nur eines der wichtigsten Capitel, das Recht des Krieges?

b) Dieses ist eine der bestrittensten Stellen des Grotii, über welche sich fast alle Commentatoren desselben ereifert haben, da dieselben die Existenz eines iuris gentium voluntarii nicht einräumen wollen. Man sehe davon vorzüglich *Pufendorfii* ius nat. et gent. L. II. c. III. §. 23. *Barbeyrac* in den seiner französischen Uebersetzung des Grotii beygefügten Noten pag. 56. *E. A. Bertling* de iure gentium voluntario. Goett. 1745. *Cocceji* Grotius illustr. T. I. p. 108. desgleichen die ganze Diss. prooem. IV. in der Introd. ad Grot. illustr. pag. 54 — 71. In letzterer gibt *Cocceji* dieses ius gentium voluntarium für ein wahres monstrum aus; ich glaube jedoch das Gegentheil in meiner vorläufigen Abhandlung §. 5. bereits einiger massen gezeiget zu haben. Ein mehreres hievon gehöret nicht in die Geschichte der Völkerrechtswissenschaft, sondern in die Abhandlung der Wissenschaft selbst.

Uebrigens gewinnet es zwar aus dieser Stelle grossen Anschein, als ob Grotius das Völkerrecht bloß auf die willkührlichen stillschweigenden Verabredungen der Völker, auf das ius gentium voluntarium einschränke, und also kein natürliches Völkerrecht annehme, oder wenigstens unter der Benennung: ius gentium, nicht mit begreife. Allein seine Prolegomena zeigen an mehreren vorhin angezogenen Orten das Gegentheil; es lässet sich ohnehin so etwas von einem Philosophen, wie Grotius, nicht gedenken, und man siehet vielmehr, wenn man den ganzen Zusammenhang seines Vortrages sich vor Augen stellet, deutlich, daß er hier nur soviel sagen wolle, von dem aus menschlichen Anordnungen herrührenden Rechte (dem iure humano) mache auch noch derjenige Theil des Völkerrechts, der durch stillschweigende Verabredung der Völker entstanden sey, das ius gentium voluntarium, einen Theil aus, ohne gleichwohl auf dieser blossen specie iuris gentium das ganze Völkerrecht beschränken zu wollen. Sein ganzes Werk zeiget das Gegentheil von letzterem. Man sehe Not. *b*. und *f*. zu den Prolegomenen.

c) Hier

c) Hier heisset es wörtlich folgender massen: de iure naturali, *quod et gentium dici potest*, satis constat, eo bella non omnia improbari. *Iure* autem *gentium voluntario* itidem non damnari bella satis nos docent historiae et omnium populorum leges ac mores. Wir sehen also nunmehro deutlich, daß Grotius immer zuerst, was nach dem natürlichen Völkerrechte Rechtens sey, und sodann in wie ferne das willkührliche Völkerrecht damit übereinstimme, in Untersuchung ziehe, mithin beide Arten des Völkerrechts gar wohl und richtig miteinander verbinde.

d) Man siehet leicht, daß dieses ganze von den verschiedenen Regierungsformen handelnde Capitel zum allgemeinen Staatsrechte gehöret, welches zwar Grotius nicht ganz unschicklich zur näheren Bestimmung der Frage: Wer als höchster Regent im Staate Krieg zu führen berechtiget sey? hier eingeschoben hat. Ist es ein Fehler, wie er es denn systematisch gedacht, unstreitig ist, so ist er gleichwohl dem Grotius viel ehender zu verzeihen, als den mehresten und zum Theil aufgeklärtesten seiner Nachfolger, z. E. Vattel, welche ihn nicht weniger und fast noch eigentlicher begangen haben.

e) Auch dieses Capitel gehöret annoch ganz zum allgemeinen Staatsrechte.

§. 58.

Inhalt des zweiten Buches.

Zweites Buch.

Cap. I. De belli causis et primum de defensione sui et rerum.

Gerechte Ursache zum Kriege kan keine andere seyn, als erlittene oder erleidende oder wenigstens zu erleidende Beleidigung. (§. 1.)

Daher entstehet der Krieg entweder 1) zur Vertheidigung, oder 2) zur Einforderung desjenigen,

gen, was uns gehöret, oder uns gebühret, oder auch 3) um Bestrafung, Rache auszuüben. (§. 2.) Hier zuerst vom Rechte der Vertheidigung, und zwar sowohl seiner Person als seiner Güter.

Zur Vertheidigung seines Lebens ist es erlaubt, Krieg zu führen (§. 3.) doch nur gegen denjenigen, der unserm Leben drohet, ganz allein, (§. 4.) und in augenscheinlicher, gewisser, nicht bloß zu vermuthender Gefahr, (§. 5.) sowohl um seinen Körper, (§. 6.) als seine Keuschheit zu beschützen. (§. 7.) *a*).

Sich der Vertheidigung zu enthalten, ist gleichwohl wohl erlaubt. (§. 8.)

Und sie ist vielmehr unrecht, wenn sie gegen eine dem gemeinen Wesen nützliche Person gerichtet ist. (§. 9.)

Um Beschimpfungen willen darf kein Christ den andern töden. (§. 10.)

Wohl aber ist es nach dem Rechte der Natur erlaubt, zu Vertheidigung seiner Güter sich dieses gewaltsamen Mittels zu bedienen, (§. 11.) doch machen das mosaische Recht sowohl (§. 12.) als auch die Vorschriften des Christenthums (§. 13.) nicht weniger die bürgerlichen Rechte darunter Einschränkungen. (§. 14. 15.)

Das Recht der Vertheidigung durch öffentlichen Krieg ist fast an dieselben Regeln gebunden. (§. 16.) Bloß zu Verhinderung der Zunahme der Macht seines Nachbaren ist es nicht erlaubt Krieg anzufangen. (§. 17.) Auch hat der, welcher durch eigene Schuld zum Kriege Anlaß gegeben, kein Recht, sich zu vertheidigen. (§. 18.)

Cap. II. De his quae hominibus communiter competunt.

Da der zweite gerechte Grund zum Kriege in der Einforderung deſſen, was uns gehöret, beſtehet, ſo iſt vorläufig zu unterſuchen, was dasjenige ſey, ſo uns gehöret. Hier alſo zuerſt vom Rechte des Eigenthums. (§. 1.)

Urſprung und Fortgang des Rechts des Eigenthums. (§. 2.)

Das Meer im Ganzen oder nach ſeinen Haupttheilen kan nicht zum Eigenthum gemachet werden. (§. 3.)

Andere Dinge können durch Occupation Privateigenthum werden, wenn ſie nicht von einem ganzen Volke bereits im allgemeinen occupirt worden ſind. (§. 4.) Exempel davon und Ausnahmen. (§. 5.)

Auch von anderer Eigenthum kan man im Nothfalle Gebrauch machen. (§. 6. 7. 8.) Doch mit der Schuldigkeit, ſolches nachher zu reſtituiren. (§. 9.) Anwendung dieſes Satzes auf die Beſetzung der Lande eines Freundes im Kriege. (§. 10.)

Desgleichen kan man von fremdem Eigenthume einen dem Eigenthümer ganz ohnſchädlichen Gebrauch ſich gar wohl anmaſſen. (§. 11.) Anwendung hievon auf die Benutzung der Flüſſe, (§. 12.) und das Recht, durch eines Land zu reiſen, (§. 13.) wobey ſich frägt, ob die durchgehenden Waaren mit Zoll- und andern Abgaben können beleget werden. (§. 14.) Das Recht, ſich eine Zeitlang in einem fremden Lande aufzuhalten, (§. 15.) ſich in demſel-

demselben, wenn man aus dem seinigen vertrieben ist, ganz nieder zu lassen, (§. 16.) leere Orte in selbigem zu occupiren. (§. 17.)

Ausser dem Rechte auf gewisse Sachen hat aber auch der Mensch ein Recht auf gewisse Handlungen, ohne welche das menschliche Leben nicht wohl erhalten werden kan, (§. 18.) z. E. die nothwendigen Lebensmittel einzukaufen, (§. 19.) obwohl nicht auch immer das Recht, seine Waaren zu verkaufen, (§. 20.) ferner das Recht, sich zu verehlichen, (§. 21.) das Recht, dasjenige zu thun, was andern Auswärtigen erlaubt ist. (§. 22.) Doch kan er nur auf dasjenige gegründeten Anspruch machen, was nach der allgemeinen natürlichen Freyheit, nicht aber etwa durch eine besondere Vergünstigung erlaubt ist. (§. 23.)

Ist es einem Volke erlaubt, mit einem andern einen Contract zu schliessen, nach welchem es sich diesem verbindlich machet, diesem nur allein seine Früchte zu verkaufen? (§. 24.)

Cap. III. De acquisitione originaria rerum, ubi de mari et fluminibus.

Die Acquisition ist entweder originair, oder derivativ. Die originaire Acquisition geschiehet hauptsächlich durch Occupation. (§. 1.) Andere angebliche Arten werden verworfen. (§. 2. 3.)

Durch Occupation kan entweder Herrschaft oder Eigenthum erworben werden. (§. 4.) Wer erstere hat, kan letztere verhindern. (§. 5.)

Vom Eigenthume der Kinder und Wahnwitzigen. (§. 6.)

Flüsse

Flüsse können durch Occupation zum Eigenthume gemachet werden. (§. 7.) Ob auch das Meer? (§. 8.) Die Römer hielten es nicht dafür. (§. 9.) Das Naturrecht verhindert indessen nicht, daß nicht ein mit Lande guten theils umschlossener Theil des Meers zum Eigenthume gemachet werden könne. (§. 10.) Dieses muß jedoch durch würkliche Occupation geschehen. (§. 11.) Diese Occupation giebet gleichwohl kein Recht, andern eine unschädliche Schiffahrt zu verwehren. (§. 12.) Auch eine vom Eigenthume abgesonderte Herrschaft über die See kan durch Occupation erworben werden. (§. 13.) Es ist nicht unbillig, für den Schutz der Schiffahrt, Zoll- und sonstige mässige Abgaben zu fordern. (§. 14.)

Völker beschränken oft durch Verträge das Recht der Schiffahrt des einen oder des andern Theils. Dieß zeiget aber an und vor sich noch keine Herrschaft des beschränkenden Theils über das Meer an. (§. 15.)

In wie ferne der veränderte Lauf eines Flusses die Gränzen des Territorii verändern könne? (§. 16. 17. 18.)

Eine Privatoccupation findet alsdenn nicht statt, wenn der Staat ein allgemeines Eigenthum bereits erworben hat. (§. 19.)

Cap. IV. De derelictione praesumta et eam secuta occupatione, et quid ab usucapione et praescriptione differat.

An und vor sich genommen, kan die bloß in bürgerlichen Gesetzen gegründete Usucapion und Präscription auf ganze Völker und deren Regenten keine Anwendung finden. (§. 1.) Indessen hat doch

auch

auch unter diesen der langjährige Besitz eine grosse Kraft, (§. 2.) indem daraus die Willensmeynung des andern Theils, sich der Sache zu entschlagen, erhellet, und eine solche Willensmeynung sich nicht allein aus Worten, sondern auch sowohl aus Handlungen, als aus Unterlassung von Handlungen schliessen lässet. (§. 3.—5.) Inzwischen wird eine geraume Menschengedenken übersteigende Zeit, wofür man nicht immer einen Zeitraum von 100. Jahren annehmen kan, dazu erfordert. (§. 6. 7.)

Beantwortung des Einwurfs, daß niemand das Seinige in die Schanze schlagen zu wollen auch nach noch so langer Zeit präsumiret werden könne. (§. 8.)

Die Verjährung von unvordenklicher Zeit scheinet auch selbst im willkührlichen Völkerrechte ihren Grund zu haben. (§. 9.) Endlich kan der Völkerverjährung der Einwurf nicht schaden, daß den Nachkommen nichts vergeben werden könne. (§. 10.)

Gleichwie demnach ein Volk nicht allein durch ausdrückliche Einwilligung des andern, sondern auch durch einerseits eingetretene Dereliction und daraus andererseits folgende Verjährung acquiriren kan; So kan auch in gleicher Maasse eine Verjährung der höchsten Gewalt zwischen einem Volke einerseits und dessen Regenten andererseits eintreten. (§. 11.) Art und Weise dieser letzteren Verjährung, und: ob die Civilgesetze eines Volks von der Verjährung den Regenten dieses Volks binden? (§. 12.—15.) *b*).

Cap. V. De acquisitione originaria iuris in personas; ubi de iure parentum, de matrimoniis, de collegiis, de iure in subditos, servos.

In diesem Capitel träget freylich Grotius lauter Sätze des allgemeinen Natur- und des allgemeinen Staatsrechts vor, indem er §. 1—7. von der Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern. §. 8—16. von der ehelichen Gesellschaft, §. 17—22. von gesellschaftlichen Rechten überhaupt, §. 23—26. von der bürgerlichen Gesellschaft, und §. 27—32. von der Gesellschaft zwischen Herrn und Dienern handelt. Ein näherer Auszug von diesem allen wird hier überflüssig seyn.

Cap. VI. De acquisitione derivativa facto hominis, ubi de alienatione imperii et rerum imperii.

Dieses ganze Capitel wiederum gehöret zum allgemeinen Staatsrechte, und wird daher hier nicht weiter zu berühren nöthig sey.

Cap. VII. De acquisitione derivativa, quae fit per legem, ubi de successionibus ab intestato.

Nachdem Grotius zuvörderst einleitungsweise §. 1—11. etwas von der Erbfolge nach dem Rechte der Natur überhaupt gesaget, handelt er in dem ganzen übrigen Capitel §. 12. — 37. von Erbreichen und der Succession in selbigen, welches alles wiederum zum allgemeinen Staatsrechte gehöret.

Cap. VIII. De acquisitionibus, quae vulgo dicuntur iuris gentium.

Grotius bemerket zuvörderst §. 1. Erwerbungen nach dem willkührlichen Völkerrechte gebe es nicht leicht andere, als die durch den Krieg geschehen,

schehen, wovon unten die Rede seyn werde. Alles, was die Römer acquisitiones iuris gentium nennten, führe sehr uneigentlich diesen Namen. Indessen gehet er nunmehro solche angebliche Völkerrechtserwerbungen durch, und handelt §. 2. — 5. vom Fang der wilden Thiere, §. 6. — 7. von Besitzergreifung anderer herrenloser Dinge, besonders gefundener Schätze, §. 8. — 17. von Inseln, Alluvionen, und locis derelictis, endlich §. 18. — 26. von andern dergleichen Erwerbungsarten, welches alles theils ins natürliche, theils ins römische Recht, nicht aber hieher gehöret.

Cap. IX. Quando imperia vel dominia desinant.

Ganz von Sätzen des allgemeinen Staatsrechts zusammen gesetzet.

Cap. X. De obligatione, quae ex dominio oritur.

Explicato, *quantum instituto nostro sufficit* (sagt Grotius im Anfange dieses Capitels zum abermaligen Beweise, daß dasjenige, was er aus dem allgemeinen Naturrechte anführet, nur bloß relativ zu besserer Bearbeitung seines Hauptzweckes (instituto nostro) nehmlich des Völkerrechts und besonders des Rechts des Krieges beygebracht wird) iure eo, quod in personas aut res nobis competit, videndum etiam, quae exinde nascatur obligatio adversus nos; und nun gehet er zu den Verpflichtungen, welche aus dem Rechte des Eigenthums und des Besitzes fliessen, zu der Lehre vom bonae und malae fidei possessore über, welches alles wiederum ins allgemeine Naturrecht einschläget, also hier nicht weiter zu berühren ist.

Cap. XI. De promiſſis.

Hier wird die ganze Lehre des Naturrechts von Verſprechungen und deren Acceptation abgehandelt.

Cap. XII. De contractibus.

Grotius gehet weiter zu den Contracten über, und träget das nöthige davon ſowohl überhaupt, als insbeſondere in Anſehung der hauptſächlichſten derſelben, des Kauf- und Verkauf-, Mieth-, Darlehns-, Aſſecurations-, Societäts-, Contracts nach den Regeln des Naturrechts vor. Nur in dem letztern §. 26. wird des willkührlichen Völkerrechts erwähnet, und behauptet, daß nach ſolchen keine Ungleichheit bey Contracten nach einmal erfolgtem Conſenſe attendiret werde.

Cap. XIII. De iureiurando.

Eben ſo findet ſich hier die ganze Lehre von Eidſchwüren, als einer Beſtärkung der Contracte und Verabredungen aller Art, nach den Grundſätzen des Naturrechts abgehandelt.

Cap. XIV. De eorum, qui ſummum imperium habent, promiſſis et contractibus et iuramentis.

Grotius ſuchet nunmehro dasjenige, was er bishero von Verſprechungen, Verabredungen, Contracten und Eidſchwüren überhaupt vorgetragen hat, auf Regenten und Staaten anzuwenden, und handelt in dieſem Capitel zuvörderſt von den Privatverträgen der Fürſten, und von demjenigen, was ſelbigen darunter, theils in Rückſicht ihrer ſelbſt, theils ihrer Unterthanen, theils ihrer Nachfolger zu thun erlaubt iſt, welches alles theils ins Privatfürſtenrecht,

recht, theils ins allgemeine Staatsrecht, immer aber nicht hieher gehöret.

Cap. XV. De foederibus ac ſponſionibus.

Oeffentliche Verträge, auf welche, als wahre Gegenſtände des Völkerrechts, dann Grotius nun endlich kommt, ſind, ſagt er, diejenigen, welche von denen, welche die höchſte Macht im Staate beſitzen, Kraft ſolcher höchſten Macht geſchloſſen werden. (§. 1.) Sie theilen ſich in Bündniſſe und Sponſionen und andere Verträge. (§. 2.) Der Unterſchied zwiſchen Bündniſſen und Sponſionen beſtehet darinn, daß erſtere auf würkliches Geheiß der höchſten Macht im Staate, leztere aber ohne deren Geheiß geſchloſſen werden. (§. 3.) Die von Menippus gemachte dreyfache Eintheilung der Bündniſſe in ſolche, welche mit im Kriege überwundenen gemacht, und dieſen dadurch Geſetze vorgeſchrieben werden, theils ſolche, welche beym Ausgange eines mit beiderſeitigem gleichen Glücke geführten Krieges zu Errichtung Friedens und Freundſchaft geſchloſſen werden, theils endlich in ſolche, welche ohne vorgängigen Krieg bloß zu ſtärkerer freundſchaftlicher Vereinigung geſchloſſen werden, wird verworfen, (§. 4.) und ſie werden dagegen in ſolche, welche den Naturgeſetzen gänzlich gemäß ſind, und in ſolche, welche auſſer dieſen noch etwas hinzufügen, abgetheilet. (§. 5.) Letztere aber wiederum in gleiche und ungleiche. (§. 6. 7.) Mit irrgläubigen Bündniſſe zu ſchlieſſen, iſt nach dem Rechte der Natur erlaubt, (§. 8.) auch ſowohl nach den Vorſchriften des alten als neuen Teſtaments nicht durchaus verbothen, (§. 9. 10.) immer aber mit Vorſicht zu unternehmen. (§. 11.) Gegen einen gemeinſchaftlichen Feind der Chriſtenheit ſind alle

christliche Mächte sich einander Hülfe zu leisten schuldig. (§. 12.) Wenn zwey beide mit uns verbundene Mächte untereinander Krieg führen, so ist in Ansehung der Frage: welchem von beiden sodann von uns beyzustehen sey? Zuforderst darauf zu sehen, an wessen Seite der Krieg gerecht sey? Ist der Krieg von beiden Seiten ungerecht, so ist man keinem von beiden Hülfe zu leisten schuldig. Sonst hat der ältere Bundsgenosse den Vorzug vor den jüngern. (§. 13.) Wenn die zur Dauer des Bündnisses bestimmte Zeit abgelaufen, ist keine stillschweigende Erneuerung desselben anzunehmen, wenn nicht ganz klare Thathandlungen darauf schliessen. (§. 14.) Wann ein Theil das Bündniß verletzet, kan, wenn nichts ausdrückliches in selbigem über diesen Fall bestimmet worden, der andere ebenfalls von selbigem zurücktreten. (§. 15.) Sponsionen verbinden an und für sich nur allein diejenigen, die sie gemacht haben, welche auf alle Weise dafür einstehen müssen. Caudinische und Numantinische Sponsionen. (§. 16.) Von der Frage, ob der Regent, der die für ihn gemachte Sponsion erfahren, und stille geschwiegen, sodann verbunden sey. Luctatianische Sponsion.

Cap. XVI. De interpretatione.

In diesem ganzen Capitel werden in 32. §§. Die vortrefflichsten Regeln zu Erklärung der Verträge und insbesondere der öffentlichen Verträge gegeben, deren nähere Berührung hier aber zu weit führen würde.

Cap. XVII. De damno per iniuriam dato, et obligatione, quae inde oritur.

Nunmehro gehet Grotius wieder ins Naturrecht zurück, und erkläret in diesem Capitel die Verpflich-

pflichtungen, welche aus zugefügtem Unrechte erwachsen.

Cap. XVIII. De legationum iure.

Unter denen nun abzuhandelnden Verpflichtungen, welche das willkührliche Völkerrecht, indem dasselbe dem Naturrechte etwas hinzu thut, an Hand giebet, stehet das Gesandtschaftsrecht oben an. (§. 1.) Gesandten im Völkerrechtlichen Verstande sind nur bloß diejenigen, die von souverainen Staaten oder Regenten abgesandt werden. Nähere Bestimmung dieser Regel in verschiedenen Fällen. (§. 2.) Gesandtschaften sind der Regel nach von dem Souverain, an den sie gesandt sind, zuzulassen; doch findet diese Regel auch ihre Ausnahmen, theils in Rücksicht dessen, der den Gesandten absendet, theils in Rücksicht der Person des Gesandten selbst, theils in Rücksicht des Gegenstandes seiner Absendung. (§. 3.) Der Gesandte ist unverletzlich, sowohl in Ansehung seiner Person, als seiner Gefährten und seiner Güter; doch wird über den Grad solcher Unverletzlichkeit, besonders in so ferne der Gesandte Verbrechen begehet, vieles gestritten. Das richtigste sind wohl folgende Grundsätze: durch eine allgemeine Völkervereinigung ist es ein für allemal angenommen, daß der Gesandte den Gesetzen des Landes, in welches er geschicket wird, nicht unterworfen, sondern exterritorial ist. Begehet er demnach ein solches Verbrechen, das nicht äusserst erheblich ist, so ist dasselbe entweder zu übersehen, oder der Gesandte aus dem Lande zu weisen. Ist aber das Verbrechen zu erheblich, um unbestraft zu bleiben, so ist der Gesandte seinem Herrn zurück zu schicken, und zu verlangen, daß dieser ihn entweder bestrafe oder ausliefere. Ist endlich aber das Verbrechen so be-

schaffen, daß daraus eine äusserste Gefahr für den Staat erwächset, so ist es unstreitig erlaubt, jedoch nicht als Bestraffung, sondern als Nothwehr anzusehen, daß man sich der Person des Gesandten bemächtige. (§. 4.) Alles dieses trift jedoch gleichsam als eine stillschweigende Verabredung bloß auf diejenigen zu, an welche der Gesandte gesandt worden, nicht aber auf eine dritte Macht, durch deren Land etwa ein fremder Gesandter reiset, dessen Verletzung sodann zwar als eine Beleidigung der Höflichkeit gegen dessen Herrn, nicht aber als eine Beleidigung des Völkerrechts anzusehen ist, zumal wenn der Gesandte etwa vom Feinde kommt, oder zum Feinde gehet, oder gar etwas feindliches im Schilde führet. (§. 5.) Auch beym Feinde ist ein Gesandter, Herold, Trompeter, wenn er einmal zugelassen worden, unverletzlich. (§. 6.) Das Vergeltungsrecht an einem Gesandten auszuüben, ist, wenn gleich der unsrige von der Gegenseite mißhandelt seyn sollte, dennoch nicht erlaubt. (§. 7.) Die Gefährten und Güter des Gesandten sind ebenfalls unverletzlich. Ob aber der Gesandte die Jurisdiction über die Seinigen und das ius asyli ausüben dürfe, hänget von dem Willen desjenigen, an den er gesandt worden, ab, und bestimmet das Völkerrecht nichts darunter. (§. 8. — 11.)

Cap. XIX. De iure sepulturae.

Grotius hält mit vielen seiner Nachfolger irrig dafür, daß das Recht des Begräbnisses zum Völkerrechte gehöre, und daher ist dieses Capitel entstanden. Eben so behauptet er am Ende desselben (§. 6.) gleich irrig: sunt et alia quaedam, quae ex iure gentium voluntario debentur, ut longo tempore possessa, successionis ab intestato, et

quae ex contractu quantumvis inaequali veniunt. Nam haec omnia quanquam ex iure naturae ortum aliquatenus habeant, accipiunt tamen ex humana lege (hier verwechselt Grotius offenbar das bürgerliche mit dem Völkerrechte) firmitatem quandam etc. Doch lässet er sie in der Ausführung selbst unberühret.

Cap. XX. De poenis.

Hier wird zuvörderst Einleitungsweise in den 37. ersten §§. die Lehre von den Strafen überhaupt nach Grundsätzen des allgemeinen Naturrechts weitläuftig abgehandelt, und sodann in den übrigen 14. §§. von dem Strafkriege folgender massen gehandelt.

Im Strafkriege ist Maase zu halten. (§. 38.) Zumal bey erst angefangenen und noch nicht völlig vollführten Verbrechen. (§. 39.) Indessen wird der Strafkrieg gegen einen dritten, auch wenn man keine Jurisdiction über ihn hat, wegen wahrer gegen das Naturrecht laufenden Verbrechen, allerdings mit Recht ausgeübet. (§. 40.) Doch ist dabey nur von Vergehungen gegen das eigentlich allgemeine Naturrecht, nicht etwa auch gegen blosse, wenn gleich allgemeine Sitten oder gegen das willkührliche göttliche Gesetz, die Rede, und auch nur von solchen Vergehungen, die gegen ganz offenbare allgemein bekannte Gesetze des Naturrechts laufen. (§. 41 — 43.) Auch wegen Verbrechen gegen Gott kan der Strafkrieg eintreten, aber wiederum nur wegen solcher, welche als Verbrechen allgemein bekannt sind, und aus den zehen Geboten erhellen. (§. 44 — 47.) Wegen verweigerter Annehmung der christlichen Religion darf man niemand bekriegen. (§. 48.) Wohl aber solche, die die Christen wegen

ihrer Religion drüken, und anfechten. (§. 49.) Ingleichen keine bloſſe Ketzer. (§. 50.) Wohl aber solche, die im eigentlichen Verstande Gott lästern.

Cap. XXI. De poenarum communicatione.

Wiederum lauter Sätze des Naturrechts von der Theilnehmung an anderer Verbrechen und Strafen.

Cap. XXII. De causis iniustis.

Wahre Ursachen zum Kriege und bloſſe Kriegsprätexte sind von einander unterschieden. (§. 1.) Wo keines von beiden ist, gleichet der Anfänger des Krieges einem wilden Thiere. (§. 2.) Wer aber bloß Kriegsprätexte ohne wahre Ursache anführet, einem Räuber. (§. 3.) Manche angebliche Ursachen des Krieges haben auch nur bloß den Anschein davon. (§. 4.) Als z. E. die Furcht für die gegenseitig anwachsende Macht. (§. 5.) Der Nutzen des Krieges, wo keine Nothwendigkeit dazu ist. (§. 6.) Eine abgeschlagene Vermählung. (§. 7.) Eine Veränderung seines territorii. (§. 8.) Eine anmaßliche Occupation von Sachen, die noch von andern besessen werden. (§. 9. 10.) Der Trieb zur Freyheit. (§. 11.) Die Unterjochung anderer unter dem Vorwande, daß deren eigenes Bestes es erfordere. (§. 12.) Die Einbildung einer zustehenden Universalmonarchie, wie man solche dem römischen Kaiser zuschreiben wollen. (§. 13.) Oder eines zu erweiternden Kirchenregiments über Unglaubige. (§. 14.) Oder die Erfüllung einer Prophezeyhung. (§. 15.) Oder endlich die Vorschützung einer gegenseitigen Undankbarkeit oder sonstigen bloß unvollkommenen Verpflichtung. (§. 16.) Ein Krieg kan an und vor sich gerecht seyn, aber nur ein Fehler dabey hinzu kom-

kommen, (in modo peccíret werden,) der Krieg höret jedoch deswegen nicht auf, an und vor sich gerecht zu seyn. (§. 17.)

Cap. XXIII. De rebus dubiis.

Ueberhaupt ist, ausser dem mathematischen Fache, und besonders in moralischen Dingen, nichts ausser allen Zweifel gesetzet. (§. 1.) Man muß in solchen zweifelhaften Dingen, nachdem man sich möglichst darüber zu belehren gesuchet, und gleichwohl keine vollständige Ueberzeugung erlangen können, dem inneren Antriebe seines Herzens folgen. (§. 2 — 4.) oder bey wichtigen Vorfällen das sicherste wählen. (§. 5.) Mithin im Zweifel vom Kriege abstrahiren, und demselben auf andere Weise auszuweichen suchen. (§. 6.) Zu welchen Auswegen zu zählen ist: 1) Mündliche Explication. (§. 7.) 2) Compromiß; welcher Ausweg sich besonders für christliche Fürsten schiket. (§. 8.) 3) Das Loos. (§. 9.) Auch ist die Entscheidung durch den Zweykampf (certamen singulare) nicht ganz zu verwerfen. (§. 10.) Im Zweifel hat derjenige, der die streitige Sache nicht besitzet, sich mehr nach Auswegen umzusehen, als derjenige, für den der Besitz spricht. (§. 11.) Besitzet aber bey zweifelhaftem Rechte zugleich keiner, so ist eine Theilung der streitigen Sache das rathsamste. (§. 12.) In gewissen Fällen kan auch ein Krieg von beiden Seiten gerecht seyn. (§. 13.)

Cap. XXIV. Monita de non temere etiam ex iustis causis suscipiendo bello.

Obgleich moralische Betrachtungen über den Krieg in eine völkerrechtliche Abhandlung vom Kriege eigentlich nicht gehören, so ist doch nicht ganz ungemäß

gemäß hier anzuführen, daß man nicht glauben müsse, wenn gerechte Ursachen zum Kriege vorhanden sind, so solle man nur sogleich zufahren. Es giebt nehmlich moralische Gründe, und vorzüglich Gründe der Christlichen Religion, welche vielfältig davon abrathen. (§. 1.) Besonders, wenn es nur bloß auf Bestraffung des andern ankommt. (§. 2. 3.) Auch treten oft Gründe der Selbsterhaltung und des ermangelnden wenigstens die Uebel des Krieges nicht klar überwiegenden eigenen Nutzens ein. (§. 4-6.) Straffkriege besonders hüte man sich wohl anzufangen, wenn man dem andern nicht an Macht auf das vollkommenste überlegen ist. (§. 7.) Solchem allen nach ist zu rathen, daß man keinen Krieg anders anfange, als aus höchster Noth, oder etwa alsdenn, wenn eine vollkommene Ursache zu selbigem und zu gleicher Zeit die gegründeteste Hoffnung eines glücklichen Ausganges vorhanden ist. (§. 8. 9.) Noch werden die Uebel des Krieges geschildert. (§. 10.)

Cap. XXV. De causis belli pro aliis suscipiendi.

Manchmal wird auch der Krieg mit Recht um anderer willen unternommen, als vor allen Dingen für Unterthanen. (§. 1.) Wenn nehmlich darunter, daß er etwa für einen Theil derselben unternommen wird, der andere Theil nicht zu sehr leidet. (§. 2.) In Rücksicht der letzteren Regel kan es in einigen Fällen erlaubt seyn, daß ein wenn gleich unschuldiger Unterthan, um die Gefahr von den übrigen abzuwenden, Preis gegeben, und dem Feinde überliefert wird. (§. 3.) Ferner kan auf gerechte Art für Bundesgenossen allerley Art Krieg geführet werden. (§. 4.) Desgleichen auch für

Freunde,

Freunde, wenn gleich solche keine eigentliche Bundsgenossen sind. (§. 5.) Endlich sogar für uns übrigens ganz gleichgültige Mitglieder der menschlichen Gesellschaft, wenn solche unterdrücket werden wollen. (§. 6.) Doch ist dieses keine eigentliche Pflicht, und kan auch ohne Verantwortung unterlassen werden. (§. 7.) Sich fremder Unterthanen gegen ihren Regenten anzunehmen, ist bedenklich und selten rathsam.(§. 8.) Unbedingte Hülfsversprechungen sind unerlaubt, und noch schändlicher ist das Handwerk, sich vor Geld zum fremden Kriege gebrauchen zu lassen. (§. 9. 10.)

Cap. XXVI. De causis iustis, ut bellum geratur ab his, qui sub alieno imperio sunt.

Unter der Herrschaft stehen Kinder, Knechte, Unterthanen, auch Bürger in Rücksicht des Staats. (§. 1.) Stehet es in deren Macht, sich zum Kriege gebrauchen zu lassen oder nicht, so müssen sie die vorstehenden Regeln beobachten. (§. 2.) Wenn sie aber dazu befehliget werden, und gleichwohl von der Ungerechtigkeit des Krieges überzeugt sind, so müssen sie dennoch sich des Krieges enthalten. (§. 3.) auch sogar, wenn sie darüber zweifelhaft sind, obgleich viele auf solchen Fall das Gegentheil dafür halten. (§. 4.) Billigdenkende Regenten sollten billig solche entweder gänzlich gegen den Krieg eingenommene oder doch wenigstens darüber zweifelhafte Unterthanen von der Theilnahme an solchem befreyen, und ihnen dagegen allenfalls ausserordentliche Steuern auflegen. (§. 5.) Doch können auch Unterthanen zu Mitführung eines an sich ungerechten Krieges gerechte Ursachen haben, wenn dieser einmal unternommen ist, und zum Verlust ihres Lebens und ihrer Güter ausschlagen könnte. (§. 6.) *c*).

a) Hier und in den folgenden Sätzen verfällt der gute Grotius in mancherley Subtilitäten und Behauptungen, die nach der Schule der Stoiker schmecken, und zudem in das nur unter Völkern, nicht einzelnen Menschen zur Norm dienende Völkerrecht gar nicht gehören.

b) Daraus, daß in diesem Capitel nicht von der Verjährung nach den Gesetzen des Naturrechts im allgemeinen, sondern bloß von der Völkerverjährung (praescriptione iuris gentium) insbesondere, nur mit Beymischung der allgemeinen Staatsrechtsverjährung in den letzten §§. gehandelt wird, zeiget sich wiederum, daß Grotius nicht das Recht der Natur überhaupt, sondern nur das Völkerrecht insbesondere lehren wollen.

c) Man siehet, daß dieses ganze Capitel eigentlich ins allgemeine Staatsrecht gehöret.

§. 59.

Inhalt des dritten Buchs.

Drittes Buch.

Cap. I. Quantum in bello liceat, regulae generales ex iure naturae; ubi et de dolis et mendacio.

Nachdem wir untersuchet haben, theils wer Krieg führen kan, theils aus welchen Ursachen derselbe unternommen werden darf; So wollen wir nunmehro drittens auch sehen, was im Kriege erlaubt ist; und zwar dieses erstlich nach dem Natur- und sodann auch nach dem Völkerrechte. (§. 1.) Erstlich ist im Kriege alles erlaubt, was zu Erreichung des Endzweckes nöthig ist. (§. 2.) Die Befugnisse im Kriege sind zweitens nicht allein nach der ursprünglichen Veranlassung zum Kriege, sondern auch nach denen im Kriege selbst vorkommenden Vorfällen abzumessen. (§. 3.) Drittens: verschiede-

schiedenes wird durch Veranlassungen im Kriege nothwendig und erlaubt, was ursprünglich und an und für sich es nicht ist. Von diesen drey allgemeinen Regeln ist die Anwendung auf einzelne Fälle zu machen. (§. 4.) Bey der Frage: wie man sich gegen diejenigen zu verhalten habe, die keine Feinde sind, aber unsern Feinden Sachen zuführen? kommt es hauptsächlich auf die Sachen selbst an, die sie ihm zuführen. Solches sind entweder eigentliche Kriegsbedürfnisse, oder Sachen, die nicht zum Kriege erforderlich sind, oder endlich Sachen, die so wohl zum Kriege, als ausser dem Krieg brauchbar sind. Die Zuführung der ersteren enthält eine offenbare Feindseeligkeit; die Zuführung der zweiten ist erlaubt; bey der dritten Art ist zu unterscheiden, ob ich solche Sachen unumgänglich bedarf oder nicht, da ich denn ersteren Falls sie unter der Verbindlichkeit der Wiedererstattung wegnehmen kan. (§. 5.) Darüber: ob es erlaubt sey, dem Feinde durch Listen und falsche Vorspiegelungen zu schaden; wird vielfältig gestritten. In den mehresten Fällen ist solches erlaubt, obgleich nicht immer anständig. (§. 6—22.) *a*).

Cap. II. Quomodo iure gentium bona subditorum pro debito imperantium obligentur; ubi de repressaliis.

Der Regel nach ist niemand wegen eines andern Handlungen gehalten, als der Erbe. (§. 1.) Nach dem willkührlichen Völkerrechte indessen kan man sich wegen Streitigkeiten mit dem Staat und dessen Regenten, selbige mögen bereits zum Kriege ausgebrochen seyn, oder noch nicht, an die Unterthanen und deren Güter halten. (§. 2.) Es ist daher die Wegnahme von Menschen (androlepsia) erlaubt. (§. 3.) Desgleichen die Pfändung eines

Vol-

Volkes gegen das andere, welches man Repressalien nennt, und welche eintreten, wenn man sonst kein Recht erlangen können. (§. 4. 5.) Doch dürfen sich diese nicht auf das Leben gegenseitiger Unterthanen erstrecken. (§. 6.) Auch hier muß man übrigens dasjenige, was das willkührliche Völkerrecht mit sich bringet, wohl von demjenigen unterscheiden, was durch Civilgesetze oder durch ausdrükliche Verträge der Völker fest gesetzet worden.

Cap. III. De bello iusto sive solenni iure gentium, ubi de indictione.

Der Ausdruck: gerechter Krieg, (bellum iustum) wird hier nicht in Rüksicht der verschiedenen rechtlichen Würkungen desselben gebrauchet. (§. 1.) Vor allen gehöret dazu, daß der Krieg zwischen souverainen Völkern und würklichen Staaten geführet werde. Unterschied zwischen diesen und einem Räubervolke (§. 2—4.) Ferner muß derselbe förmlich angekündiget werden. (§. 5.) Freylich ist dieses nach dem Naturrechte in den wenigsten Fällen erforderlich, nach dem Völkerrechte aber jederzeit. (§. 6.) Die Kriegsankündigung ist entweder bedingt, d. i. mit der Zurükforderung sich anmassender Sachen, oder Entschädigungs-Genugthuungs-Forderungen ꝛc. ꝛc. verknüpfet; oder pur. (§. 7.) Verschiedene alte völkerrechtliche Ceremonien bey der Kriegsankündigung. (§. 8.) Dadurch, daß einem Staate der Krieg angekündiget wird, wird er zugleich dessen Unterthanen und allen seinen Anhängern angekündiget. (§. 9. 10.) Die Kriegsankündigung hat ihre gewisse Wirkungen. (§. 11. 12.) Sobald der Krieg angekündiget worden, kan er angefangen werden. (§. 13.) Eine gegenseitige Verletzung des Gesandtschaftsrechtes hebet jedoch die Schuldigkeit,

den

den Krieg zuvor auf andere thunliche Weise, z. E. schriftlich anzukündigen, nicht auf. (§. 14.)

Cap. IV. De iure interficiendi hostes in bello solenni et alia vi in corpus.

Wir wenden uns nunmehro zu den Würkungen eines solennen, d. i. angekündigten Krieges, und was durch selbigen erlaubt wird. (§. 1.) Verschiedener Sinn des Ausdrucks: erlaubt seyn. (§. 2. 3.) Ein solenner Krieg macht alles gegen den Feind erlaubt. (§. 4. 5.) Also zuvörderst: alle, die man in den feindlichen Landen findet, feindseelig zu behandeln und zu tödten. (§. 6.) Sie mögen ursprünglich feindliche Unterthanen, oder erst kurze Zeit vor dem Kriege dahin gekommen seyn, (§. 7. 8.) auch sogar Weiber und Kinder. (§. 9.) Gefangene (§. 10.) und die sich gefangen geben wollen, (§. 11.) auch die sich auf Gnade und Ungnade würklich ergeben haben (§. 12.) ohne daß andere Gründe, als das blosse Recht des Krieges dazu erforderlich wären. (§. 13.) Auch sogar Geisseln können feindlich behandelt werden. (§. 14.) Einige andere nach dem blossen Naturrechte erlaubte Dinge hingegen sind nach dem Völkerrechte unerlaubt, wie z. E. der Gebrauch des Gifts, (§. 15.) und vergifteter Waffen (§. 16.) Doch darf man das Wasser wohl, wenn man sich nur keines Gifts dabey bedienet, sonst untrinkbar machen. (§. 17.) Auch ist es nicht unerlaubt, den Feind hinterlistiger Weise umzubringen, wenn es nur nicht durch solche geschiehet, welche mit dem Feinde in Verbindung stehen, und dadurch treulos werden. (§. 18.) Desgleichen ist nach dem gewöhnlichen Völkerrechte die Nothzucht in Feindeslanden nicht verstattet.

Cap. V. De rebus vaſtandis eripiendisque.

Die Güter des Feindes dürfen auf alle Weiſe verdorben und hinweg genommen werden. (§. 1.) Auch ſogar geiſtliche und gottesdienſtliche Sachen. (§. 2. 3.) wenn es auch gleich durch Liſt geſchiehet. (§. 4.)

Cap. VI. De iure acquirendi bello capta.

Das bloſſe Naturrecht ſpricht uns das vom Feinde eroberte nur in ſo weit zu, als daſſelbe dem, was wir vom Feinde zu fordern haben, oder der von ihm uns zu leiſtenden Genugthuung gleich geſchätzet werden kan, und der Krieg gerecht iſt. (§. 1.) Das Völkerrecht hingegen räumet uns in jeder Art des Krieges alles und jedes, was wir in ſelbigem erobern können, eigenthümlich ein. (§. 2.) Unter dem Ausdrucke: Eroberung, verſtehet man bey beweglichen Dingen eine ſolche Hinwegnahme, bey der gegenſeits die Hoffnung, die Sache wieder zu erlangen, hinweg fällt. Nach dem europäiſchen Völkerrechte nimmt man gewöhnlich an, daß die eroberte Sache 24. Stunden lang in unſerer Gewalt geweſen ſeyn müſſe. (§. 3.) Liegende Gründe hingegen, die nicht weg zu transportiren ſind, können nicht wohl anders für würklich erobert angeſehen werden, als wenn ſolche durch Befeſtigung in hinlänglichen Vertheidigungsſtand geſetzet worden. (§. 4.) Sachen, die dem Feinde nicht gehören, obgleich ſie bey ihnen gefunden werden, ſind nicht eroberungsfähig. (§. 5.) Daher darf auch fremdes Eigenthum, das ſich auf feindlichen Schiffen findet, wenn es anders dem Feinde nicht zu gehören bewieſen werden kan, nicht weggenommen werden. (§. 6.) Sachen hingegen, welche zwar Fremden gehöret haben, ihnen aber von unſern Feinden genommen ſind, können dieſen wieder genommen, und

von

von den ersten Besitzern nicht weiter vindiciret werden. (§. 7.) Zweifelhafter hingegen ist die Frage: was Eroberung und was Beute sey, d. i. was von denen dem Feinde abgenommenen Sachen dem Krieg führenden Staate, und denen einzelnen Personen, durch welche die Hinwegnahme geschehen, gehöre? der Regel nach ist dabey anzunehmen, daß solche dem Staate, der die Hinwegnahme verrichten lassen, gehören. (§. 8.) Denn es ist bekannt, daß man auch durch andere acquiriren könne. (§. 9.) Es ist indessen hiebey unter förmlichen Kriegsexpeditionen und blossen Privatunternehmungen, die zwar in Gefolg des Krieges geschehen, zu distinguiren. (§. 10.) Was bey ersteren dem Feinde abgenommen wird, gehöret dem Staate, wohin vor allen Dingen liegende Gründe gehören, (§. 11.) bewegliche Sachen hingegen, die durch Privatunternehmungen im Kriege erbeutet werden, gehören dem, der sie erbeutet. (§. 12.) In so ferne nicht ein anderes durch ausdrückliche Gesetze des Staats festgesetzet worden. (§. 13.) Was aber in förmlichen Kriegsunternehmungen erobert worden, gehöret dem Staate. (§. 14.) Doch pfleget der Ermässigung des Feldherrn vieles überlassen zu werden. (§. 15.) Dieser schläget entweder die Beute gänzlich der Kriegscasse zu, (§. 16.) oder vertheilet sie nach verschiedenen Grundsätzen unter die Soldaten (§. 17.) oder erlaubet diesen sogar die Plünderung (§. 18.) oder theilet die Beute sogar anderen, z. E. denen so Beyträge zu den Kriegskosten geleistet, zu, (§. 19.) oder lässet endlich alle oder die mehresten von vorstehenden davon nach gewissen Theilen praticipiren. (§. 20.) Derselbe kan sich indessen dabey des Verbrechens der öffentlichen Untreue (Peculats) schuldig machen. (§. 21.) Vieles pfleget inmittelst darunter, theils durch Gesetze, theils durch

stillschweigende Willensmeynung der Fürsten näher bestimmet zu werden. (§. 22.) Auch pflegt man den Bundsgenossen die von ihnen gemachte Beute zu überlassen. (§. 23.) Ja sogar zuweilen den Unterthanen, wenigstens zum theil, wenn solche auf eigene Kosten den Staat im Kriege unterstützet haben. (§. 24.) Immer aber gehört, wo keine nähere Regeln vorhanden sind, alles dem Staate. (§. 25.) Auch in Freundeslanden kan man das dem Feinde gehörige an sich ziehen, wenn der Landesherr es zugiebt. (§. 26.) Doch ist alles dieses nur im solennen Kriege erlaubt.

Cap. VII. De iure in captivos.

Nach dem Völkerrechte *b*), wenn gleich nicht nach dem Naturrechte, gerathen alle Gefangene in den Stand der Knechtschaft. (§. 1.) Nebst ihrer ganzen Descendenz. (§. 2.) Dem Ueberwinder ist alles gegen sie erlaubt, auch die Wegnahme ihrer Sachen. (§. 3. 4.) Diese Einrichtung ist deswegen gemachet, damit die Ueberwinder von Ausübung des äussersten Rechts, sie nehmlich zu tödten, abgehalten werden mögen. (§. 5.) Zu entfliehen ist jedoch einem Gefangenen wohl erlaubt. (§. 6.) Aber nicht seinem Herrn und Ueberwinder sich zu widersetzen. (§. 7.) Das in dieser Materie statt findende Völkerrecht ist übrigens nicht allgemein angenommen. (§. 8.) So wie insbesondere bey den Christen alle Strenge der vorstehenden Sätze verbannt ist. (§. 9.)

Cap. VIII. De imperio in victos.

Der Ueberwinder erlanget hiernächst auch das Recht der höchsten Gewalt (Souverainität, imperium) über die Ueberwundenen. (§. 1.) Welches sogar

gar noch weiter getrieben, und sie gänzlich unterjochet werden können, so daß sie aufhören, einen Staat auszumachen. (§. 2.) Bisweilen tritt eine Mischung beider Würkungen der Ueberwindung ein. (§. 3.) Nicht weniger machet sich der Ueberwinder alles Volkseigenthum des überwundenen Staats eigen, so wie z. E. Alexander nach Ueberwindung des Thebanischen Staats die Schuld von 100. Talenten, die ihnen die Thessalier schuldig waren, aus eigener Macht diesen erließ.

Cap. IX. De postliminio.

Etymologischer Ursprung des Worts postliminium. (§. 1.) Das postliminium ist das Recht, was aus der Wiederkehr in die vorige Grenzen erwächst. Doch wird davor gehalten, daß auch derjenige des Postliminiums genieſſe, der nur zu unsern Bundsgenossen zurük kommt. (§. 2.) Es giebt zwey Arten des Postliminiums, da nehmlich entweder etwas zurück kehret, oder etwas zurück genommen wird. (§. 3.) Das Postliminium ist verschieden im Kriege und beym Frieden. Bey letzterem nehmlich erlangen alle diejenigen, welche nicht im Kriege überwunden, sondern auf beyläufige Art in des Feindes Gewalt gekommen sind, ihre Freyheit wieder, nicht aber die wirklich überwundene Gefangenen, wenn es nicht auch von diesen ausgemachet worden. (§. 4.) Ein freyer Mensch tritt durchs Recht des Postliminiums in seine völlige Freyheit und in den Besitz seiner Güter zurück, wenn er zu den Seinigen zurückkehret. (§. 5 — 7.) Nur diejenigen, die sich freywillig dem Feinde ergeben, also gleichsam mit ihm einen Vertrag gemachet haben, können aufs Postliminium, keinen Anspruch machen. (§. 8.) Auch ein ganzes überwundenes Volk gehet, wenn

es von der feindlichen Gewalt befreyet worden, in seine vorige Freyheit und in seinen ganzen vorigen Zustand, wenn derselbe nicht etwa immittelst gänzlich dissolviret worden, wieder über. (§. 9.) Einige Bestimmungen der römischen Gesetze übers Postliminium. (§. 10.) Nach erwogener erster Art des Postliminiums, nehmlich der Zurückkehr, kommen wir auf die zweite Art, die Zurücknahme. Zurücknahme der Knechte und Mägde. (§. 11.) Der Unterthanen. (§. 12.) Der liegenden Gründe. (§. 13.) Bewegliche Sachen sind als gemachte Beute dem Postliminium nicht unterworfen. Vormals hielt man solches zwar von Kriegsbedürfnissen und Gerähtschaften dafür; aber auch dieses scheint heutiges Tages weg zu fallen. (§. 14. 15.) Sachen, die noch nicht über die Grenze gebracht, oder von Seeräubern genommen worden, bedürfen des Postliminiums nicht, da deren Eigenthum noch nicht zum Feinde übergegangen. (§. 16. 17.) Vormals trat auch ausser dem Kriege das Recht des postliminii zwischen den Römern und fremden Völkern ein. (§. 18.) Dieses fällt jedoch heutiges Tages weg.

Cap. X. Monita de his, quae fiunt in bello iniusto.

Bisher haben wir gesehen, was der strengen Regel nach durchs Völkerrecht erlaubt ist; jetzt wollen wir bestimmen, was gleichwohl darunter Ehre und Gewissen verbieten. (§. 1. 2.) So ist alles, was in einem ungerechten Kriege unternommen ist, im Gewissen unerlaubt. (§. 3.) Und es muß billig alles darinn genommene wieder erstattet werden. (§. 4.) Nicht allein von dem, der die Sache genommen hat, (§. 5.) sondern auch von dem, der sie in Besitz hat. (§. 6.)

Cap. XI. Temperamentum circa ius interficiendi in bello iusto.

Aber auch in einem gerechten Kriege fällt vieles vor, was im Gewissen unerlaubt ist. (§. 1.) So ist es unrecht, jemand anders zu tödten, als zur gerechten Strafe, oder weil die Erhaltung unsers eigenen Lebens und Güter es erfordert. (§. 2.) Wer demnach nicht die Absicht hat, uns zu beleidigen, und z. E. gezwungen gegen uns die Waffen führet, wird mit Unrecht getödtet. (§. 3.) Auch ist in Rücksicht derer Maaß zu halten, bey denen gleich einige Imputation (culpa media) statt findet. (§. 4.) Ueberhaupt ist unter den eigentlichen Urhebern des Krieges, und denen, die diesen bloß folgen, zu distinguiren. (§. 5.) Und selbst bey jenen giebt es bald mehreren bald wenigern Grund zum Kriege. (§. 6.) Immer zieret Großmuth und Verschonung den Ueberwinder. (§. 7.) Auch ohne Vorsatz im Kriege zu tödten, muß man möglichst zu vermeiden suchen. (§. 8.) Der Kinder, Weiber uud Alten ist aufs äusserste zu schonen. (§. 9.) So wie auch dererjenigen männlichen Geschlechts, deren Beschäftigung mit dem Kriege keine Gemeinschaft hat; wie der Geistlichen und Gelehrten. (§. 10.) Der Ackerleute. (§. 11.) Der Kaufleuthe, Handwerker und Künstler. (§. 12.) Einem Gefangenen muß man desgleichen nicht leicht das Leben nehmen. (§. 13.) So wie auch denen, die sich, es sey nun mit Ausbedingung ihres Lebens, oder auch bloß auf Gnade und Ungnade, ergeben. (§. 14. 15.) Eine Ausnahme hievon machet jedoch, wenn jemand von diesen sich schwerer Vergehungen gegen seinen Ueberwinder schuldig gemachet hat. (§. 16.) Doch ist auch alsdenn, wenn es eine Menge Menschen betrift, Gelindigkeit zu gebrauchen. (§. 17.) Auch

soll man keine Geiseln ums Leben bringen, es seydenn, daß sie selbst sich vergangen haben. (§. 18.) Ueberhaupt endlich ist zur Regel anzunehmen, daß des Menschenbluts aufs äusserste zu schonen ist.

Cap. XII. Temperamentum circa vastationem et similia.

Verheerungen sind ebenfalls nicht anders zu unternehmen, als wenn es die Nothwendigkeit mit sich bringet. (§. 1.) Zumal wenn die Sache uns selbst, dem Feinde aber keinen Nutzen mehr bringen kan. (§. 2.) Oder wir sie doch bald in unsere völlige Gewalt zu bekommen Hoffnung haben. (§. 3.) Auch wenn der Feind ohnehin hinlänglichen Lebensunterhalt behält. (§. 4.) Desgleichen, wenn davon im Kriege kein Gebrauch gegen uns gemachet werden kan. (§. 5.) Wohin insonderheit Sachen, die zum gottesdienstlichen Gebrauche gewidmet sind, gehören. (§. 6. 7.) Nutzen, der selbst aus dergleichen Mässigung entspringet. (§. 8.)

Cap. XIII. Temperamentum circa res captas.

Der Billigkeit nach sollen unsere Eroberungen sich nicht weiter erstrecken, als auf den Werth dessen, was wir an den Feind zu fordern zu haben glauben. (§. 1.) Bey einem blossen Strafkriege ist es aber überhaupt unrecht, dem Unterthanen etwas um der Vergehungen seines Beherrschers willen zu nehmen. (§. 2.) Uebrigens aber ist bey der ersten Art des Krieges nicht bloß darauf zu sehen, was man im Anfange des Krieges zu fordern hatte, sondern auch was beym Verlauf des Krieges weiter hinzu gekommen. (§. 3.) Ueberhaupt ist indessen auch bey Eroberungen und Erbeutungen mit Menschlichkeit zu verfahren.

Cap. XIV.

Cap. XIV. Temperamentum circa captos.

Wo es Gebrauch ist, die Gefangenen zu Sclaven zu machen, da soll doch billig dieses nicht weiter ausgedehnet werden, als bis der Werth der an den Feind habenden Forderung erreichet ist. (§. 1.) Auch müssen dergleichen Sclaven glimpflich behandelt werden. (§. 2.) Daher man sie nicht unschuldiger weise tödten, (§. 3.) nicht barbarisch strafen, (§. 4.) nicht mit schweren Arbeiten überladen darf, (§. 5.) dagegen sie behörig speisen und kleiden, auch ihnen ihre Ersparniß lassen muß. (§. 6.) Zu entfliehen ist einem solchen Gefangenen nicht wohl erlaubt, es wäre denn, daß er durch unmenschliche Härte dazu gezwungen würde. (§. 7.) Nach dem blossen Völkerrecht scheinet es indessen nicht, daß die Kinder und Descendenten dieser Gefangenen gleichfalls in die Knechtschaft übergehen. (§. 8.) Wo es übrigens nicht Gebrauch ist, die Gefangenen zu Knechten zu machen, da werden sie entweder ausgewechselt, oder sind gegen ein nicht unbilliges Lösegeld zu ranzioniren.

Cap. XV. Temperamentum circa acquisitionem imperii.

Auch die Ansichziehung der höchsten Gewalt über das eroberte Land muß billig nur, in so ferne eine hohe Gefahr dadurch abgewandt wird, geschehen. (§. 1. 2.) Und es kan auf gedoppelte Art darunter die Mässigung gebrauchet werden, daß man entweder den eroberten Staat dem seinigen einverleibet. (§. 3.) Oder die Regierungsform auf den bisherigen Fuß lässet. (§. 4.) Man kan alsdenn Besatzungen in die eroberten Oerter legen. (§. 5.) Abgaben aus selbigen erheben, und sich auf mehrere Art in Sicherheit und Vortheil gegen selbige

setzen. (§. 6.) Eine solche gemilderte Einrichtung ist nicht ohne eigenen Nutzen. (§. 7.) Beyspiele davon. (§. 8.) Will man sich aber dennoch der höchsten Gewalt selbst anmassen; so lasse man doch immer einigen Theil an der Regierung den bisherigen Regierern. (§. 9.) Oder doch wenigstens dem Lande seine Verfassung, Gesetze, Obrigkeiten und Privilegien. (§. 10.) Und vor allen Dingen sein bisheriges Religionswesen, (§. 11.) und betrage sich überhaupt milde gegen das eroberte Land und dessen Einwohner. (§. 12.)

Cap. XVI. Temperamentum circa ea, quae iure gentium postlimino carent.

Im Gewissen ist jeder, der auch den Rechten nach nicht dazu verbunden wäre, dasjenige, was der Feind in einem ungerechten Kriege jemanden abgenommen hat, demselben zurück zu geben gehalten, sollte es sich auch schon in der dritten oder vierten Hand befinden. (§. 1.) Beyspiele davon. (§. 2.) Doch werden billig die etwa davon gehabten Kosten abgezogen. (§. 3.) Alles dieses findet nun nicht allein bey einzelnen Sachen, sondern auch bey ganzen durch unrechtmässigen Krieg in seine Gewalt gebrachten Völkern statt. (§. 4.) Wie lange diese innerliche Wiedererstattungsverbindlichkeit daure, imgleichen was bey einem zweifelhaften Kriege zu thun sey, darüber haben wir nichts bestimmtes. (§. 5. 6.)

Cap. XVII. De his, qui in bello medii sunt.

Neutrale Mächte sind im Kriege auf keine Weise zu beleidigen, und wenn der höchste Fall der Noth eintritt, von ihnen etwas zu verlangen, so muß alles demnächst restituiret oder vergütet werden.

werden. (§. 1. 2.) Die neutrale Mächte sind dagegen verbunden, keinem von beiden kriegenden Theilen gegen den andern auf irgend einige Weise beyzustehen. (§. 3.)

Cap. XVIII. De his, quae in bello publico privatim fiunt.

Nach dem Völkerrechte dürfen auch solche, die nicht zum Kriegsvolke gehören, dem Feinde schaden. (§. 1.) So wie ebenfalls diejenigen, die auf eigene Kosten Ausrüstungen machen, und dem Kriegführenden Theile dadurch beystehen. (§. 2. 3.) Nach dem Christenthume ist jedoch solches schwerlich erlaubt. (§. 4.) Privatkrieg ist mit öffentlichem Kriege nicht zu vermengen. (§. 5.) Verheerungen einzelner Soldaten ohne höheren Befehl sind unbillig. (§. 6.)

Cap. XIX. De fide inter hostes.

Treu und Glauben muß auch unter Feinden sorgfältig bewahret werden. (§. 1.) Und auch sogar Räubern und Tyrannen angedeihen (§. 2. — 5.) Nicht weniger, obwohl mit mehrerem Zweifel, Unterthanen, die gegen ihren Landesherrn kriegen. (§. 6. — 10.) Nach dem Völkerrechte kan der Vorwand der erlittenen Furcht nicht davon befreyen, dem Feinde Wort zu halten. (§. 11. 12.) Auch sogar gegen Treulose muß Treu und Glauben beobachtet werden. (§. 13. — 19.) c).

Cap. XX. De fide publica, qua bellum finitur, ubi de pacis pactione, de sorte, de certamine condicto, de arbitrio, deditione, obsidibus, pignoribus.

Eintheilung der verschiedenen Fälle, bey denen sich Treu und Glauben zwischen Feinden zeiget,

und

und die in folgendem vorkommen. (§. 1.) Frieden können nur die schliessen, die Krieg führen können; also in einem monarchischen Staate der Monarch. (§. 2.) Wie, wenn dieser ein Kind, oder nicht bey Verstande, oder gefangen, oder aus dem Lande vertrieben ist? (§. 3.) In einem republicanischen Staate diejenige Personen, die dem Staate vorstehen. (§. 4.) Bey **Usufructuarreichen** kan der Monarch die höchste Gewalt oder einen Theil derselben nicht ohne Zuziehung des Volks veräussern, wohl aber bey **Patrimonalreichen.** (§. 5.) In wie ferne der Regent durch den Frieden sein Volk verbinde, ist mit Unterschied zu bestimmen. (§. 6.) Der Regent kan um des gemeinen Bestens willen im Frieden die Güter einzelner Unterthanen veräussern; doch ist diesen sodann der Staat zur Vergeltung verbunden. (§. 7.) Wie dann auch letzteres in Ansehung der von einzelnen Unterthanen im Kriege aufgeopferten Güter eintritt. (§. 8. — 10.) Bey Auslegung der Friedensverträge ist die allgemeine Regel zum Grunde zu legen, daß dasjenige, was günstig ist, die möglichste Ausdehnung, das gegentheilige aber die möglichste Restriction verdienet. (§. 11.) Im Zweifel ist dafür zu halten, daß alles in seinem bisherigen Zustand bleiben solle. (§. 12.) Wenn aber bedungen worden, daß etwas in den vor dem Kriege gewesenen Zustand wieder hergestellet werden solle; So ist der Zustand, in dem sich die Sache unmittelbar vor dem Kriege befunden, zu verstehen. (§. 13.) Auf diejenigen ist indessen solche Wiederherstellung nicht zu ziehen, die sich freywillig ergeben haben. (§. 14.) Wenn wegen der Kriegsschäden nichts stipuliret worden; so ist anzunehmen, daß solche gegen einander aufgerufen sind, (§. 15.) worunter jedoch dasjenige nicht zu verstehen ist, was gegenseitige Unterthanen von den Zei-

ten vor dem Kriege her aneinander zu fordern haben. (§. 16.) Oeffentliche Strafen sind durch den Frieden erlassen, (§. 17.) nicht aber Privatstrafen. (§. 18.) Ueberhaupt sind im Zweifel alle öffentliche Ansprüche, wenn gleich solche auch schon vor dem Kriege her vorhanden waren, für erlassen anzusehen. (§. 19.) Was nach dem Frieden weggenommen worden, ist unstreitig zurück zu geben. (§. 20.) Regeln der Auslegung über die vergliechene Wiedererstattung des im Kriege genommenen. (§. 21.) Wem im Frieden eine Sache eingeräumet ist, dem gehören die Auffünfte davon, jedoch nur von Zeit der Einräumung an. (§. 22.) Die Bezeichnung der Gegenstände ist so zu verstehen, wie solche auf die gegenwärtige Zeit zutrift, und von Sachverständigen gebrauchet wird. (§. 23.) Wo man sich auf einen vorhergehenden Vertrag beziehet, da läßt man alles gelten, was in solchem Vertrage von dem vorseyenden Gegenstande bestimmet wird. Auch ist dasjenige für erfüllt anzusehen, was nur an dem Gegentheile liegt, daß es nicht erfüllet worden. (§. 24.) Bey dem Verzuge in Leistung des versprochenen, sollte er auch nur kurz seyn, findet keine Entschuldigung statt, es sey denn ein unüberwindliches Hinderniß vorhanden gewesen. (§. 25.) Im Zweifel ist gegen denjenigen die Auslegung zu machen, der die Bedingungen bestimmet hat. (§. 26.) Ein anders ist, eine neue Ursache zum Kriege geben, ein anders den Frieden brechen. (§. 27.) Gebrochen wird der Friede erstlich dadurch, wenn man etwas gegen demjenigen unternimmt, was in jedem Frieden zum Grunde lieget, und z. E. gegen alle Ursache wiederum zum Kriege schreitet. (§. 28.) Man kan dieses jedoch nicht wohl auch dahin ausdehnen, wenn ein Bundesgenosse des Gegentheils dergleichen unternimmt,

(§. 92.) noch auch wenn Unterthanen etwas feindliches unternehmen, es sey denn, daß die Einwilligung ihres Regenten klar erhellet. (§. 30.) Diese dürfen indessen ihren Unterthanen nicht erlauben, andern beyzustehen, die Krieg gegen diejenige Macht führen, mit der sie in Frieden stehen. (§. 31.) Auch dadurch wird der Friede gebrochen, wenn man zwar nicht gegen den ganzen Staat, aber doch gegen einzelne Unterthanen, (§. 32.) oder auch gegen gegenseitige Bundesgenossen, die im Frieden mit begriffen gewesen, etwas feindliches unternimmt. (§. 33.) Die zweite Art des Friedensbruches ist, wenn man den Friedensbedingungen entgegen handelt. (§. 34.) Die Distinction zwischen Hauptfriedensbedingungen und geringern oder Nebenbedingungen hilft hiebey nichts. (§. 35.) Eine im Frieden bestimmte Strafe der Uebertrettung hindert nicht, den Friedensbruch als geschehen anzusehen. (§. 36.) Eine jedoch eintretende Unmöglichkeit der Erfüllung giebt der Sache eine andere Wendung. (§. 37.) Ein von einer Seite eingetretener Friedensbruch hindert indessen den andern Theil nicht, den Frieden dennoch aufrecht zu erhalten. (§. 38.) Die dritte Art des Friedensbruches endlich ist, wenn etwas geschiehet, was der besondern Beschaffenheit des geschlossenen Vertrags zuwider läuft. (§. 39.) So ist bey einem Frieden, worinn eine wechselseitige Freundschaft bedungen worden, alles, was dieser zuwiderlauft, ein Friedensbruch. (§. 40.) Dahin gehöret zwar nicht, wenn man gegenseitige einzelne Unterthanen und Vertriebene, wohl aber, wenn man ganze Gemeinden, ingleichen solche, die in gegenseitigem Eide und Pflichten, Diensten oder Knechtschaft stehen, aufnimmt. (§. 41.)

Durchs Loos den Krieg zu endigen, ist nicht immer erlaubt. (§. 42.) Die Beendigung desselben durch

durch verabredeten Zweykampf kan zwar nach dem Völkerrechte allerdings statt finden; ist aber im Gewissen nicht immer erlaubt. (§. 43.) Auch muß dabey, wenn es kein Patrimonialreich ist, die Einwilligung des Volks hinzu kommen. (§. 44.) Bestimmungen, wie der Sieg bey dergleichen Zweykämpfen beschaffen seyn müsse. (§. 45.)

Noch kan der Krieg durch Compromiß auf Schiedsrichter geendiget werden.

Ein solches Compromiß ist im Zweifel also zu verstehen, daß man dem Ausspruche der Schiedsrichter unbedingt Folge leisten will, sie mögen wohl oder übel erkennen. (§. 46.) Pflichten der Schiedsrichter. (§. 47.) Sie erkennen nicht über die Possession, sondern über das Recht selbst. (§. 48.)

Die härteste Beendigung des Krieges ist eine gänzliche Ergebung in den Willen des Feindes. (§. 49.) Dieser soll indessen alsdenn mit Billigkeit verfahren. (§. 50.) Auch geschiehet eine solche Ergebung gemeiniglich unter festgesetzten Bedingungen. (§. 51.) Zur Vergewisserung der Verträge werden Geissеln und Pfänder gegeben.

Auswahl der Geissеln. (§. 52.) Selbige können nach strengem Völkerrechte getödtet, und als Knechte behandelt werden. (§. 53.) Zu entfliehen ist einem Geissel erlaubt, wenn er sich nicht etwa selbst um besserer Begegnung willen anheischig gemachet hat, nicht auszuweichen. (§. 54.) Die Verbindlichkeiten der Geissеln sind engerer Auslegung; sie können demnach nicht um anderer Forderungen willen, als um welche sie eigentlich gegeben sind, zurück gehalten werden. (§. 55.) Wer für einen andern zum Geissel gegeben ist, wird, wenn dieser gestor-

gestorben ist, befreyet. (§. 56.) Wenn aber der Regent stirbt, der den Vertrag gemachet hat, zu dessen Festhaltung der Geissel gegeben worden, kommt es darauf an, ob der Vertrag den Regenten nur persöhnlich, oder auch seinen Nachfolger verbinde. (§. 57.) Geissel können ohne ihre Einwilligung nicht wohl für ihre Person verbunden werden. (§. 58.)

In Ansehung der Pfänder hat es fast gleiche Beschaffenheit, als in Ansehung der Geisseln; doch wird es bey den Pfändern nicht so ganz genau genommen. (§. 59.) Pfänder können zu jeder Zeit wieder eingelöset werden; der Eigenthümer müßte denn deutlich diesem Rechte entsaget haben. (§. 60.)

Cap. XXI. De fide manente bello, ubi de induciis, commeatu, captivorum redemtione.

Auch mitten im Kriege giebt es Verträge zwischen den kriegführenden Theilen, welche hauptsächlich bestehen in **Waffenstillständen**, **Passeports** und **Auslösung der Gefangenen**. Der **Waffenstillstand** ist ein Vertrag, wodurch nicht der Krieg, wohl aber die Würkungen des Krieges auf eine Zeitlang aufgehoben werden. (§. 1.) Ursprung des Worts: induciae. (§. 2.) Nach Ablauf des Waffenstillstandes bedarf es keiner neuen Kriegsankündigung. (§. 3.) Wie die bestimmte Zeit des Waffenstillstandes zu computiren. (§. 4.) Der Waffenstillstand verbindet die Contrahenten gleich nach dessen Errichtung, die Unterthanen aber allererst nach dessen Publication und davon erlangter Wissenschaft. (§. 5.) Was während des Waffenstillstandes erlaubt ist. (§. 6. 7. 8.) Wer durch Zufall verhindert worden, vor Ablauf des Waffenstillstandes aus des Feindes Lande zurück zu kehren, blei-

bleibet nach strengem Rechte in feindlicher Gewalt. (§. 9.) Nähere Bestimmungen schreiben dem Umfange des Waffenstillstandes vielfältig Grenzen vor. (§. 10.) Wenn ein Theil den Waffenstillstand bricht, ist der andere, wenn er will, auch nicht weiter an selbigen gehalten. (§. 11.) Es sey denn, daß der Uebertreter die auf solchen Fall bestimmte Strafe erleget. (§. 12.) Privathandlungen brechen jedoch an sich den Waffenstillstand nicht. (§. 13.)

Passeports sind, wie Privilegien, im ausgedehntesten Verstande zu erklären. (§. 14. — 19.) Sie erlöschen nicht durch den Tod dessen, der sie ausgestellet. (§. 20.) Wenn sie unter der Clausul: so lange es mir gefallen wird: ausgestellet worden; erlöschen sie nicht anders als durch ausdrücklichen Widerruf. (§. 21.) Sie gelten auch ausserhalb des territorii. (§. 22.)

Die Auslösung der Gefangenen verdienet als eine löbliche Sache alle Unterstützung und Erleichterung. (§. 23.) Es ist daher unmenschlich, sie durch Gesetze zu verbieten. (§. 24.) Das Recht auf die Gefangenen und deren Auslösungsgeld kan cediret werden. (§. 25.) Auch mehreren zustehen. (§. 26). Der Auslösungscontract kan deswegen nicht widerrufen werden, weil man nachher mehrere Reichthümer bey den Gefangenen entdecket hat. (§. 27.) Da bey uns die Gefangenen nicht Sclaven werden, so verbleibet ihnen auch dasjenige, von ihren bey sich habenden Gütern, was ihnen nicht gleich bey der Gefangennehmung abgenommen ist. (§. 28.) Wenn die Ranzion bestimmet worden, und der Gefangene stirbt vor dessen Erlegung noch in der Gefangenschaft, so fällt die Ranzion weg; ist er aber schon frey gelassen, so sind seine Erben,

sie zu erlegen, schuldig. (§. 29.) Wenn einer entlassen ist, um den andern auszulösen, und dieser stirbt immittelst in der Gefangenschaft, so ist jener nicht schuldig wieder zurück zu kehren, wohl aber, seine erlangte Freyheit zu bezahlen.

Cap. XXII. De fide minorum potestatum in bello.

Es ist hier von Kriegsfeldherren aller Art die Rede. (§. 1.) Diese verbinden durch Verträge, die sie unter sich im Kriege schliessen, entweder ihre Oberherren oder sich selbst. Jene gleich anfangs nicht anders, als wenn sie entweder ausdrücklichen Auftrag dazu haben, oder der eingegangene Vertrag ihrer Kriegsfeldherrschaft und damit verbundenen Aufträgen gemäß ist. (§. 2.) In der Folge aber werden sie durch solche verbunden, wenn sie den Vertrag entweder, es sey nun ausdrücklich oder stillschweigend, genehmigen, oder das vortheilhafte, was darinn für sie etwa enthalten ist, sich eigen machen. (§. 3.) Modificationen dieser Regeln. (§. 4.) Der Gegentheil wird immer in Verbindung gesetzet. (§. 5.) Auch die Untergeordnete des contrahirenden Theils. (§. 6.) Friede zu machen, ist keine Sache der Feldherren. (§. 7.) Wohl aber, Waffenstillstände zu errichten, (§. 8.) und andere Gegenstände im Kriege zu behandeln. (§. 9.) Doch sind solche Verträge im engesten Verstande zu nehmen, (§. 10. — 13.)

Cap. XXIII. De fide privata in bello.

Auch Privatleute müssen ihr dem Feinde gegebenes Wort halten. (§. 1.) Selbst Corsaren und Seeräubern. (§. 2.) Auch minderjährige sind daran gebun-

gebunden. (§. 3.) Irrthum befreyet, wie in gemeinen Fällen. (§. 4.) Ein anders ist, wenn das gemeine Beste die Erfüllung des Versprechens verbietet, welches jedoch seine genaue Bestimmungen erfordert. (§. 5.) So ist das Versprechen gültig, wieder in die Gefangenschaft zurück zu kehren. (§. 6.) Sich nicht wieder nach einem gewissen Ort zu begeben; nicht wieder zu fechten. (§. 7.) Nicht zu entfliehen. (§. 8.) Von selbst versteht sichs, daß ein Gefangener sich keinem andern ergeben könne. (§. 9.) Es sollten billig Privatpersonen, die dem Feinde nicht Wort halten wollen, selbst von ihrer Obrigkeit dazu angehalten werden. (§. 10.) Die Erklärung solcher Versprechen ist genau nach dem Wortverstande zu machen. (§. 11. 12.) Anwendung davon auf einige Fälle. (§. 13. — 15.) Geissel, die zur Sicherheit dergleichen Verträge gegeben werden, sind der Regel nach nur eine Accession des Hauptvertrages. (§. 16.)

Cap. XXIV. De fide tacita.

Auch stillschweigend kan man sich zu etwas verbinden. (§. 1.) So gelobet derjenige, der vom Feinde oder aus der Fremde kommt, und sich in eines Staats oder Regenten Schutz begiebet, stillschweigend dadurch an, gegen seinen Beschützer nichts unternehmen zu wollen. (§. 2.) Und der Feind, der eine Unterredung verlanget, verspricht damit, daß er durch solche keinen Schaden zufügen wolle. (§. 3.) Ob er gleich sonst seinen Vortheil durch und während solcher befördern kan. (§. 4.) Von den verschiedenen Zeichen, die man sich wechselseitig im Kriege giebet. (§. 5.) Von der stillschweigenden Einwilligung in eine Sponsion ist schon oben geredet. (§. 6.) So kan auch eine Strafe

stillschweigend durch hinlängliche Merkmale erlassen werden. (§. 7.)

Cap. XXV. Conclusio cum monitis ad fidem et pacem.

Allgemeine Empfehlung, Treu und Glauben im Kriege aufrecht zu erhalten. (§. 1.) Im Kriege beständig die Absicht des Friedens vor Augen zu haben. (§. 2.) Denselben, wenn es auch mit einigem Schaden seyn sollte, dem Kriege vorzuziehen. (§. 3.) Wozu sowohl der stärkere als der schwächere Theil Gründe finden. (§. 4 — 6.) Endlich den Frieden auf das heiligste zu erfüllen und zu beobachten. (§. 6.) Schlußwunsch. (§. 7.)

a) Hier verwickelt sich Grotius in eine Menge von Distinctionen und Spitzfündigkeiten, in welchen ihm hier unmöglich gefolget werden kan.

b) Ein unstreitig irriger Satz des Grotii; da gerade umgekehrt das blosse natürliche Völkerrecht dieses zulässet, das Gewohnheitsrecht jedoch und selbst das modificirte natürliche Völkerrecht ihnen den Stand der Freyheit, nur mit gewissen Restrictionen, lässet.

c) In diesen letzteren §§. kommen wieder eine ungemeine Menge von Subtilitäten und Distinctionen vor, auf welche sich hier unmöglich eingelassen werden kan.

§. 60.

Allgemeine Bemerkungen über das Werk des Grotius.

Man wird nunmehro hinlänglich in Stand gesetzet seyn, die Absicht, den Plan und den ganzen Umfang von Grotius Werke zu übersehen. Es ist nehmlich derselbe, damit ich alles in zwey Worten zusam-

zusammen fasse, und zur nochmaligen allgemeinen Uebersicht, besonders für diejenigen, denen vorstehender Inhalt durchzugehen zu umständlich gewesen ist, in aller Kürze darstelle, folgender: In der Einleitung zeiget Grotius zuvörderst den Grund Begriff und Nutzen des Völkerrechts; die Eintheilung des Rechts überhaupt in natürliches, göttliches, bürgerliches und Völkerrecht. Er wendet sich sodann zu dem Rechte des Krieges, als einem wichtigen Theile des letzteren, des Völkerrechts; zeiget die Ursachen an, welche ihn bewogen, dasselbe in diesem Werke zu bearbeiten; verzeichnet die Abtheilungen des Werks: nennet die vorhergehenden Schriftsteller über diese Materie; zeiget die Quellen an, aus denen er geschöpfet, und redet endlich von der Art, wie er seinen Gegenstand behandelt.

Im ersten Theile giebet er, um den Ausdruck: Recht des Krieges, zu erläutern, zuvörderst allgemeine Begriffe sowohl vom Kriege als von den verschiedenen Arten der Rechte an. (Cap. 1.) Zeiget sodann, daß es nicht durchaus unerlaubt sey, Krieg zu führen. (Cap. 2.) Und setzet hiernächst den Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Kriegen auseinander, welches letztere ihn denn auf die Bestimmung der höchsten Gewalt im Staate, (Cap. 3.) und auf das Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthanen, zwischen denen nicht wohl Krieg statt finde, (Cap. 4.) führet, und hieraus die allgemeinen Grundsätze: wer Krieg zu führen berechtiget sey? (Cap. 5.) ziehen lässet.

Der zweite Theil ist hauptsächlich dazu gewidmet, die mancherley Veranlassungen der Kriege auseinander zu setzen. Da nun in allen und jeden Verhältnissen sowohl einzelner Menschen

als ganzer Staaten unter einander Veranlassungen zum Kriege liegen; so verbreitet sich Grotius, obwohl mit übergrosser Weitläuftigkeit, über alle diese, und handelt demnach, soviel die Verhältnisse, welche auch unter Privatpersonen statt finden, anlanget, von der Vertheidigung seiner Person und seines Eigenthums. (Cap. 1.) Vom Eigenthume überhaupt. (Cap. 2.) Von dessen mancherley Erwerbung und Verluste. (Cap. 3 — 10.) Von Versprechungen, Contracten und Eiden der Privatpersonen. (Cap. 11. 12. 13.) Von Entschädigungen, (Cap. 17.) Strafen, (Cap. 20.) und deren Theilnehmung. (Cap. 21.) Hiernächst von Privatversprechungen und Contracten der Fürsten. (Cap. 14.) Und endlich welches ins eigentliche Völkerrecht gehöret, von öffentlichen Verträgen, (Cap. 15.) und deren Auslegung. (Cap. 16.) Vom Gesandtschaftsrechte. (Cap. 18.) So wie auch aus einer irrigen Beymischung, vom Rechte der Begräbnisse. (Cap. 19.) Und nachdem er solcher Gestalt alle einzelne Veranlassungen der Kriege durchgegangen ist, redet er annoch: von ungerechten Ursachen zum Kriege. (Cap. 22.) Von zweifelhaften Ursachen. (Cap. 23.) Von Gründen, Krieg auch bey allenfalls gerechten Ursachen nicht ohne Noth anzufangen. (Cap. 24.) Vom Kriege, den man um anderer willen unternimmt, (Cap. 25.) und endlich von den Beweggründen einzelner Privatpersonen, sich im Kriege gebrauchen zu lassen. (Cap. 26.)

Im dritten und letzten Theile wird nun von der Führung des Krieges selbst und den mancherley Vorfällen in selbigem nach völkerrechtlichen Begriffen gehandelt. Es wird demnach zuvörderst im allgemeinen gelehret, was im Kriege erlaubt sey, (Cap. 1.) sodann insbesondere von Repressalien, (Cap. 2.) von der Kriegesankündigung, (Cap. 3.)

vom

vom Rechte, den Feind zu tödten, (Cap. 4. 11.) von Kriegsverheerung, (Cap. 5. 12.) vom Kriegserwerbe, (Cap. 6. 13.) von Kriegsgefangenen, (Cap. 7. 14.) von Ueberwundenen, (Cap. 8. 15.) vom Postliminio, (Cap. 9. 16.) von der Neutralität, (Cap. 17.) von Privaterpeditionen, (Cap. 18.) von Treu und Glauben zwischen den Feinden und deren Verträgen, (Cap. 19.) von solchen Kriegsverträgen, wodurch der Krieg geendiget wird, als Friedensschlüssen, Loos, Zweykampf, Compromiß, freywilliger Ergebung, imgleichen von Befestigung solcher Verträge durch Geisseln und Unterpfand, (Cap. 20.) von Kriegsverträgen im Kriege selbst, als Waffenstillständen, Passeports, Auslösung der Gefangenen, (Cap. 21.) von Verträgen der Kriegsfeldherrn und Sponsionen, (Cap. 22.) von Versprechungen der Privatpersonen im Kriege, (Cap. 23.) von stillschweigenden Kriegsverträgen (Cap. 24.) gehandelt, und endlich mit Ermahnungen zum Frieden (Cap. 25.) geschlossen.

Aus diesem allen erhellet nun hinlänglich, daß Grotius zwar im Grunde nur das Recht des Krieges abhandle, jedoch dabey nicht leicht einen Gegenstand des Völkerrechts überhaupt unberühret lasse; so daß sein Werk allerdings als ein Lehrbuch des gesammten Völkerrechts anzusehen ist, und man ihm das Verdienst, ein solches zuerst geliefert zu haben, nicht wohl absprechen kan. Was dabey die Ausführung der einzelnen Materien anlanget, so muß man ebenfalls Grotius die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er alles geleistet, was man von einem ersten Versuche dieser Art zumahl in damaligen Zeiten nur irgend erwarten mag. Er scheidet seine Gegenstände mit vieler Ordnung von einander, er setzet bey jedem zuvörderst reine Begriffe

von dem, was er abhandeln will, feste, er bringet sodann mit vielen Scharfsinn, obwohl auch manchmal mit zu vieler Spitzfündigkeit, die erforderlichen Distinctionen bey, er setzet hiernächst die nöthigen Grundsätze feste, und erläutert endlich einen jeden Satz mit reichlichen grossen theils wohl gewählten Beyspielen aus der älteren Geschichte, daß indessen bey dieser an sich rühmlichen Behandlungsart auch manche Fehler mit unterlaufen, ist freylich auf der anderen Seite eben wenig zu läugnen. Dahin ist zu rechnen, daß Grotius der Sache oft nicht hinlänglich auf den Grund siehet, und sich bey Abtheilungen, Unterabtheilungen und mancherley überflüssigen und nur vom Zweck abführenden Subtilitäten aufhält, daß er vielfältig nicht reines Völkerrecht vorträgt, sondern zu viel allgemeines Staatsrecht und anderes nicht dahin gehöriges, ja sogar manchmal römisches Recht mit untermischet, und was das unangenehmste bey seinem Werke ist, daß er nach der Modeschreibart der damaligen Zeiten zu viel Gelehrsamkeit auszukramen sich bemühet, da alle Seiten mit einer unerträglichen Menge von Allegaten aus lateinischen griechischen ja auch hebräischen Schriften angefüllet sind, die bloß zur Ausschmückung dienen sollen, und so häufig sind, daß sich die vorgetragene Sachen unter ihnen verstecken. Bey allen diesen Fehlern bleiben indessen die Vorzüge des Werks immer überwiegend, und dasselbe wird gewiß nie aufhören, geschätzet zu werden, und in wohl verdienter vorzüglicher Achtung zu bleiben.

§. 61.

Schwacher Fortgang der Völkerrechtswissenschaft von Grotius bis auf Puffendorf.

So vieles Aufsehen und Bewunderung nun auch das Werk des Grotius erregte, so machte doch

doch die Art, mit welcher derselbe das Völkerrecht zu bearbeiten angefangen hatte, anfangs wenigen Eindruck, und kam, nachdem noch keine 50. Jahre verflossen waren, durch die Aufmerksamkeit auf die neue der Völkerrechtswissenschaft nachtheilige Methode, nach welcher der gelehrte Puffendorf das Naturrecht behandelte, fast gänzlich in Vergessenheit. Ich will jetzt die wenige Bemühungen, welche von Grotius bis auf Puffendorf dem Völkerrechte von ein und anderen Gelehrten gewidmet worden sind, anzeigen.

§. 62.

Hobbes.

Der erste Philosophe, welcher sich nach dem Grotius auszeichnete, war dessen Zeitgenosse, der gelehrte Engländer Thomas Hobbes. (geb. zu Malmesbury 1588. †. zu Hardwick 1679.) Dieser schrieb unter andern philosophischen Werken auch im Jahre 1642. eine Abhandlung des ganzen Naturrechts unter dem Titul: Elementa philosophica de cive. In diesem giebet er *a*) folgenden Begrif vom Völkerrechte. Er theilet das ganze Recht in das göttliche und menschliche ein. Ersteres sey, saget er, vel naturale vel positivum. Letzteres sey, hier sind seine eigenen Worte, vel naturale *hominum*, quod solum obtinuit dici *lex naturae*, et naturale *civitatum*, quod dici potest *lex gentium*, vulgo autem *ius gentium* appellatur. Praecepta utriusque eadem sunt; sed quia civitates semel institutae induunt proprietates hominum personales, *lex* quam loquentes de hominum singulorum officio *naturalem* dicimus, applicata totis civitatibus, nationibus sive gentibus, vocatur *ius gentium*. Et quae *legis et iuris naturalis*

elementa hactenus tradita ſunt, translata ad *civitates* et gentes integras, pro legum et iuris gentium elementis ſumi poſſunt. Hobbes machet ſich demnach zwar vom natürlichen Völkerrechte einen ganz richtigen Begriff, weiß aber von anderen Quellen und Theilen des Völkerrechts nichts, und handelt auch jenes nicht beſonders ab, ſondern verweiſet bloß auf die Sätze des allgemeinen Naturrechts; daher man ihn denn als einen Lehrer des Völkerrechts insbeſondere nicht anſehen kan.

a) Cap. XIV. §. 4.

§. 63.

Selden.

Ein anderer Zeitgenoſſe des Grotius, John Selden, ebenfalls ein Engländer (geb. zu Salvington 1584. Parlementsglied und Commiſſair der Admiralität, †. 1654.) verdienet hier nicht allein wegen ſeiner im practiſchen Völkerrechte durch das dem mari libero des Grotius entgegen geſetzte mare clauſum gelieferten Arbeit, ſondern auch wegen des von ihm 1650. heraus gegebenen Werkes: de iure naturali et gentium iuxta diſciplinam Ebraeorum, einen Platz. In dieſem will zwar Selden eigentlich nur die bey den Hebräern geherrſchte Grundſätze des natürlichen Rechts abhandeln, er verbreitet ſich jedoch zugleich über dieſe ganze Wiſſenſchaft, und berühret auch dabey verſchiedentlich das Völkerrecht, jedoch in ſehr uneigentlichen Verſtande, nehmlich in demjenigen, welcher oben erwähnter maſſen bey den Griechen, Römern, und älteſten chriſtlichen Schriftſtellern gewöhnlich mit dem Ausdrucke: ius gentium, verknüpfet wurde. Gleich die Worte ſeiner Vorrede

zeigen

zeigen dieſes in kurzem Zuſammenhange, und ich ſetze ſie deswegen hieher: *Gentium ius*, ſetzet er daſelbſt, interdum pro *iure* item *naturali* ſumitur, quoties nimirum *primaevi* ſeu *primarii* nomine indigitatur. Sed vero quatenus *iuris gentium* vocamine mores et ius pluribus gentibus nec interim univerſis nec ſemper, ſive ex numinis iuſſu imperativum, ſive ex pacto aut conſuetudine interveniens denotatur *a*) (quale *ſecundarum* nuncupari ſolet) *naturalis* illud non aliter atque Caeſareum, Pontificium, provinciale, municipale ius, plane eſt additamentum *atque ex hac duntaxat notione in Titulo uſurpatur*. Et *ius naturale* ita ſignificat hic, quod *ius mundi* ſeu univerſale, *gentium ius* id, quod *gentibus aliquot* peculiare. Noch ausführlicher drücket er ſeine mit vorſtehenden gänzlich übereinkommende Gedanken vom iure gentium im 6ten Capitel des 1ſten Buches aus, und wir ſehen daraus zur vollen Genüge, daß man den Selden keinesweges zu den Lehrern der eigentlichen Völkerrechtswiſſenſchaft zählen könne. Indeſſen giebt er im 12ten bis 18ten Capitel des 6ten Buches gute Nachrichten von den oben (§. 31.) erwähnten Hauptgegenſtänden des jüdiſchen Völkerrechts, nehmlich ihrem Rechte des Krieges, des Friedens, und der Bündniſſe.

a) Daß indeſſen Selden unter dem *iure gentium interveniente* das wahre poſitive Völkerrecht verſtehe, zeiget ſich aus folgenden Stellen ſeines *maris clauſi L. I. C. III.* Interveniens autem ius gentium dicimus, quod non ex communi pluribus imperio, ſed interveniente ſive pacto ſive morum uſu natum eſt, et *ius gentium ſecundarium* fere ſolet indigitari. Huius capita cernuntur in clarigationis, legationum, captivorum, obſidum, poſtliminii, foederum, commerciorum, id genus aliorum pluribus gentibus intervenire ſolitorum iure.

§. 64.

Zouchäus.

Nun folgt ein dritter mit dem Grotius ebenfalls zu gleicher Zeit lebender gelehrter Engländer, **Richard Zouchy** oder **Zouchäus**, (geb. 1590. zu Wiltschire, Prof. iuris zu Oxfort, nachher Iudge ofthe court of admiralty †. zu London 1660.) der sich aber weit wesentlichere Verdienste um das Völkerrecht, wie vorige beide, erworben hat, und sich daher billig dem Grotius zunächst anschliesset. Er schrieb nehmlich unter andern gelehrten Ausarbeitungen auch im Jahre 1650. ein besonders, die Völkerrechtswissenschaft umfassendes Werk unter dem Titul: Iuris et iudicii fecialis sive *iuris interpentes* et quaestionum de eodem explicatio. Dieses ist als das erste Lehrbuch des gesammten Völkerrechts anzusehen, und verdienet daher vorzügliche Aufmerksamkeit, und um so mehr allhier eine ausführliche Anzeige, da es sich jetzt ziemlich rar gemachet hat.

Zouchäus äussert zuförderst in der Vorrede, daß, nachdem er bisher in verschiedenen Schriften die Rechte überhaupt sowohl, als insbesondere auch die Rechte, welche zwischen Privatpersonen unter einander, so wie auch zwischen Privatpersonen und Fürsten eintreten, abgehandelt, er nunmehro auch diejenigen Rechte in Untersuchung ziehen wolle, die die Verhältnisse der Fürsten und Völker unter einander bestimmen. (explicationem eorum, quae ad communionem, quae inter diversos principes aut populos intercedit, conducunt.) Diese allgemeine Definition des Völkerrechts nun erläutert er in der ersten Section seines ersten Theils

ganz

ganz deutlich in der Maasse, daß er dasselbe in das natürliche, in das auf den stillschweigenden, und endlich in das auf den ausdrücklichen durch Verträge und Bündnisse sich an den Tag legenden Consens der Völker sich gründende Völkerrecht eintheilet. Die Worte sind zu merkwürdig, als daß ich sie nicht hieher setzen sollte: Eius (iuris feciales) vestigia ex libris sacris, ex pandectis et codice iuris Romani, ex autoribus Graecis, Latinis aliisque (quorum sententiae et testimonia, quid secundum *naturalem rationem gentium moribus* circa res huiusmodi receptum fuerit, suffragantur) deprehendi possunt; quia (das folgende sind Worte des Grotius) cum multi diversis temporibus ac locis idem affirmant, id ad causam universalem referri debeat, quae alia esse non potest, quam recta conclusio ex naturae principiis proveniens, aut communis aliquis consensus, e quibus illa ius naturae indicat, hic ius gentium. Deinde, setzt nun Zouchäus sehr nachdrücklich hinzu, praeter mores communes pro iure etiam inter gentes habendum est, in quod gentes singulae cum singulis inter se consentiunt, utpote per pacta, conventiones et foedera, cum communis rei publicae sponsio legem constituat, et populi universi non minus quam singuli suo consensu obligentur. Solchemnach kan man sagen, daß Zouchäus der erste ist, der das Völkerrecht in seinem ganzen theoretischen sowohl als practischen Umfange erkannt und abgezeichnet hat, und daher in dieser Wissenschaft eine wichtige Stelle einnimmt. Daß er aber dasselbe in diesem seinem Umfange nicht allein erkannt, sondern auch abgehandelt habe, zeiget der Inhalt seines Werks, welchen ich hieher zu setzen nicht ungemäß halte. Er ist folgender:

Pars. I. Sect. I. De iure inter gentes et de iure pacis. 2. De ſtatu inter eos, quibuscum pax eſt, ubi de imperio civili, amicis et ſociis, 3. De dominio inter eos, quibuscum pax eſt, ubi de acquiſitione civili mobilium et immobilium. 4. De debito civili inter eos, quibuscum pax eſt, utpote de iure congreſſus, legationis et foederis civilis. 5. De delicto inter eos, quibuscum pax eſt, utpote circa perſonas, res aut debita. 6. De iure belli ſolennis et minus ſolennis, ut repreſſaliarum. 7. De ſtatu inter eos, quibuscum bellum, ubi de imperio militari, inimicis et hoſtibus. 8. De dominio inter eos, quibuscum bellum, ubi de acquiſitione militari mobilium et immobilium. 9. De debito inter eos, quibuscum bellum, utpote de congreſſu, legatione et foedere militari. 10. De delicto inter eos, quibuscum bellum, utpote ex cauſa, proſecutione vel executione iniuſta.

Pars II. Sect. I. De iudicio inter gentes et de quaeſtionibus pacis. Quaeſt. 1. An cum omnibus pacem habere liceat. 2. Utrum a pace an a bello aliquando maius ſit incommodum. 3. Utrum pax iniqua aequo bello ſit praeferenda. 4. An inter vicinorum arma pax ſit affectanda.

Sect. II. De quaeſtionibus ſtatus inter eos, quibuscum pax eſt. Quaeſt. 1. Utrum Imperator Germanicus etiam Romanus dici poſſit. 2. Utrum dignitas Imperatoria pendeat a coronatione Pontificia. 3. Utrum Imperator in reges et principes alios imperium habeat. 4. Utrum princeps vel populus clientela vel inaequali foedere ſtatum mutet. 5. Utrum principis vel populi maieſtati deroget, leges aliunde admittere.

6. Utrum

6. Utrum princeps in alium principem in ſuo territorio imperium habeat. 7. Utrum idem populus cenſendus ſit mutato imperio. 8. An mutatione loci mutetur populus. 9. An princeps ſubditum ſuum in territorio principis alterius nobilitare poſſit. 10. Utrum ſubditus, cui ab externo principe honor delatus eſt, eodem apud ſuos gaudere debeat. 11. Utrum cum idem princeps duobus regnis praeeſt, in altero regno natus in alio ius ſubditi obtineat. 12. An civi vel ſubdito civitatem aut patriam venia non impetrata deſerere liceat. 13. Utrum idem duarum civitatum ſimul civis eſſe poſſit. 14. Utrum qui in regno externo diu moratus eſt, et familiam contraxit, patriae, in qua natus eſt, renuntiaſſe cenſendus ſit. 15. An qui in regno externo natus eſt, a paterna origine ius ſubditi conſequi debeat. 16. Cuius ſubditus ſit, qui a ſuo populo deditus ab altero receptus non eſt. 17. Utrum profugus, qui in alterius principis obſequium tranſiit, patriae legibus teneatur.

Sect. III. De quaeſtionibus dominii in eos, quibuscum pax eſt. Quaeſt. 1. Utrum immiſſione iaculi rei poſſeſſio acquiri poſſit. 2. Utrum mare occupari poſſit. 3. Utrum ad littus iecta principibus vel territorii dominis occupare liceat. 4. An urbs de novo condita cedat regioni. 5. An de domino et iure ex coniecturis ſtatuere liceat. 6. An ex titulo antiquo poſſeſſio nova ſit decernenda. 7. An de dominio inter alios arbitri pro ſuo iure pronuntiare poſſint. 8. Utrum inter diverſos principes procedat uſucapio vel praeſcriptio. 9. Utrum ius in regna Occidentis ad Romanum Pontificem ex donatione Conſtantini translatum ſit. 10. Utrum ius ad Indo-

rum

rum regiones regi Hiſpano ſoli competat. 11. E regum filiis uter in ſucceſſione praeferendus ſit, qui ante adeptum regnum, an qui poſtea natus eſt. 12. An ſucceſſione ad regnum nepos ex filio priore ſecundo filio ſit praeferendus. 13. Utrum nepotem ex ſorore defuncti patruelis a ſucceſſione ad regnum excludere debeat. 14. An nepos ex ſorore patrui filio in ſucceſſione ad regnum ſit praeferendus. 15. Utrum ſtirpe recta deficiente ſtirpis proximae princeps, an gradu proximior in regno ſuccedere debeat. 16. Utrum Iohanne Willielmo Duce Cliviae et Iuliaci defuncto, Ducis Saxoniae, Marchionis Brandeburgenſis, vel Ducis Neoburgenſis, ius ſuccedendi potius fuerit.

Sect. IV. De quaeſtionibus debiti inter eos quibus cum pax eſt. Quaeſt. 1. Utrum principes de loco et praecedentia contendere deceat. 2. Utrum locus potior de numero an pro praeſtantia dignatatum debeatur. 3. An locus potior ei qui ampliorem, an ei, qui antiquiorem dignitatem obtinet, ſit concedendus. 4. Utrum legato principis ſuperioris abſentis princeps inferior praeſens praeferendus ſit. 5. Utrum ſuperiori electo nondum confirmato rex inferior cedere debeat. 6. An in colloquiis et litteris *Sereniſſimi* titulus iis adhibendus ſit, qui non ſunt reges. 7. An qui imperium ſummum non habent, legatos mittere poſſint. 8. Utrum religioſi et clerici ad legationes civiles ſint habendi. 9. An foeminis legationes mandari poſſint. 10. An legatio ex cauſa privata ſit decernenda. 11. An legatis permittendum uxores ſecum ducere. 12. An per partem legatorum legatio peragi poſſit. 13. An legatum aliquando

non

non admittere liceat. 14. An legatus pro utilitate publica praeter mandatum aliquid agere poſſit. 15. An princeps ex eo teneatur, quod legatus agit praeter mandatum arcanum. 16. An legatus admittendus ſit ad procurandum cauſas ſubditorum regis ſui. 17. An legato mendaciis uti liceat. 18. An legatis ſecuritas debeatur ab aliis, quam ad quos miſſi ſunt. 19. An exuli ad principe ſumum legato ſecuritas debeatur. 20. An legatus in loco ubi legationem obit, actione civili conveniri poſſit. 21. An ex domo legati delicti reos extrahere liceat. 22. An legatus delinquens ad ſuum principem remittendus ſit. 23. Utrum princeps per interpoſitam perſonam matrimonium valide contrahat. 24. An foedus inire liceat cum iis, qui alieni ſunt a religione. 25. An princeps, qui promiſit auxilia, cum commode praeſtare non poſſit, teneatur. 26. An commercii ſive negotiationis privilegia, de quibus cum exteris convenit, revocare liceat. 27. Utrum foedus, quo cautum eſt de ſociis, ad futuros ſocios ſit extendendum. 28. Si ſocii bellum gerant, utri potius auxilium ſit ferendum. 29. An ex foedere teneantur ſucceſſores. 30. An conventiones et foedera inter principes ſtrictam an ex aequo et bono interpretationem accipiant. 31. An iuramentum dolo elicitum obliget. 32. An iuramentum metu extortum obliget.

Sect. V. De quaeſtionibus delicti inter eos, quibus cum pax eſt. Quaeſt. 1. Utrum iniuriae a ſubditis illatae Principem vel populum afficiant. 2. Utrum delictum principi ſit imputandum, qui alibi delinquentes recipit. 3. Utrum profugum delicti in patria reum princeps territorii,

torii, in quo repertus est, remittere teneatur. 4. Utrum pro delicto universitatis successores teneantur. 5. Utrum a Principe ulciscendae sint iniuriae, quas, cum privatus esset, a subditis sustinuit. 6. Utrum contra amicitiam committat, qui vires auget, aut in suo territorio arcem facit. 7. An sit contra amicitiam, subditos alienos recipere. 8. An iis, quibuscum est amicitia, transitus sit denegandus. 9. An iis, quibuscum est amicitia, commercium interdicere liceat. 10. An res alienas aliquando invitis dominis capere liceat. 11. Utrum exteris aliquando territorium alienum invadere liceat. 12. Utrum exteris oppressis contra socios auxilium ferre liceat. 13. An promissa in foedere aliquando non liceat observare.

Sect. VI. De quaestionibus belli. Quaest. 1. An bellum aliquod sit licitum. 2. An bellum utrinque iustum esse possit. 3. An bellum moveri possit ab eo, qui supremam potestatem non habet. 4. An ex causa vetusta bellum movere liceat. 5. Utrum Elisabetha, Regina Angliae, Belgarum contra Regem Hispanum patrocinium iuste susceperit. 6. Utrum subditis contra legitimum regni successorem religionis causa coniurare liceat. 7. An represaliae sint licitae.

Sect. VII. De quaestionibus status inter eos quibuscum est bellum. Quaest. 1. An hostes habendi sint, qui contra naturam delinquunt. 2. An hostes habendi sint, qui alieni sunt a religione. 3. An qui ab origine subditus fuit inimici, apud amicos degens amicus censendus sit. 4. An qui ab origine amici fuit subditus apud inimicos domicilium habens inimicorum subditus

sit

sit habendus. 5. Utrum ad militiam hostium proficiscentes tanquam hostes tractare liceat. 6. Utrum exteri, qui cum subditis contra principem militant, rebelles sint habendi. 7. Utrum Belgae subditi, cum quibus Rex Hispaniae tanquam liberis tractare consentiit, a dominio eius immunitatem consecuti sint.

Sect. VIII. De quaestionibus dominii inter eos, quibuscum bellum est. Quaest. 1. An res ab hostibus captae capientium fiant, antequam deductae sunt intra praesidia. 2. An res ab hostibus captae in amicum territorium delatae prioribus dominis sint restituendae. 3. An res captae habendae sint, quae a persequentibus evadere non potuerunt. 4. Utrum eorum bona, quorum oppida aut agri ab hostibus occupantur, depraedari liceat. 5. An amicorum bona in navi hostili capere liceat. 6. An amicorum naves inimicorum bona deferentes praedae cedant. 7. An res amicorum ad hostes transeuntes intercipere liceat. 8. Utrum prohibita specie, ne ad hostes deferatur, materiam ex qua conficitur species, intercipere liceat. 9. An cum prohibetur quid deferri ad hostes, si rei prohibitae accessorium deferatur, capere liceat. 10. Utrum bona prohibita deprehensa in via ad locum hostilem, prout destinata ad hostes, capi possint. 11. Utrum iis, quibus concessum est capere transeuntes ad hostes, capere liceat ab hostibus redeuntes. 12. Utrum herbam Nicotianam, vulgo Tobacco, ad hostes transferre liceat. 13. Utrum licitum propter illicitum incidat in commissum. 14. Utrum quod nautae principis alterius navi bellicae vela non submittant, navis pro praeda capi possit. 15.

Utrum res a iuratis recuperatae prioribus dominis sint restituendae. 16. Utrum in direptione urbis ei, qui primus domum invasit, an ei, qui postea in domo latentem cepit, redemtionis pretium debeatur. 17. An qui militi equum praebuit, praedae ab eo captae particeps esse debeat. 18. Si captus in praelio denuo capiatur, cuinam redemtionis pretium debeatur. 19. An princeps a milite privato captus ab eo detineri possit. 20. An civitas bello capta amittat iura. 21. Utrum Ferdinandus Rex Hispaniae regnum Navarrae pulso Iohanne Albretano Rege iuste occupaverit. 22. Utrum Philippus II. Rex Castellae Antonium Regem regno Portugalliae iuste eiecerit. 23. Utrum Lusitani regnum Portugalliae a Philippo IV. Hispaniae Rege ad Iohannem ducem Bragantiae iuste transtulerint. 24. Utrum Ferdinandus a Bohemicis abdicatus regnum armis iuste occupaverit. 25. Utrum Ferdinandus Imperator Fredericum Palatinum et liberos Electoratu et ditionibus iuste eiecerit. 26. Utrum Rex Sueciae cum exercitu Germaniam iuste invaserit.

Sect. IX. De quaestionibus debiti inter eos, quibuscum bellum est. Quaest. 1. Utrum singulari certamine controversias inter principes dirimere liceat. 2. An rex in possessione regni ab eo qui ius ad regnum praetendit, provocari possit. 3. An dux exercitus ab hoste provocatus duellum cum honore declinare possit. 4. An miles inferioris gradus militem superioris ad duellum provocare possit. 5. An in bello publico provocatus ad duellum privatae amicitiae causa declinare possit 6. An qui die ad duellum constituto sero in campum prodiit, causa cecidisse iudi-

iudicandus sit. 7. An hostes persequi liceat in amici territorio. 8. Utrum in hostili solo captum ducere liceat per amici territorium. 9. An exteros in hostili solo deprehensos offendere liceat. 10. An ex persistendo in loco pugnae de victoria statuendum sit. 11. An pro qualitate eorum, qui caesi vel capti sunt, an pro numero victoria habenda sit. 12. An qui novis copiis supervenientibus cesserint, victi censendi sint. 13. An praemium ei constitutum, qui alterum occiderit, et ei qui alterum in fugam egit, debeatur. 14. An si praemium ei propositum sit, qui primus urbis muros conscenderit, si duo simul conscendant, utrique debeatur. 15. An fecialis ad exteras regiones transiens veniam impetrare teneatur. 16. Utrum cum iis, qui non sunt iusti hostes, sit ius legationis. 17. An in castra et loca obsessa legati hostium admittendi sint. 18. An legatum ad hostem transeuntem intercipere liceat. 19. An securitas itineranti concessa paranti se ad iter debeatur. 20. An cum securitas eundi data est, etiam redeundi concessa intelligatur. 21. An securitas eundi data ad primum duntaxat eundi actum sit restringenda. 22. An securitate eundi alicui data is possit alium mittere. 23. Utrum securitatem in pace datam bello erumpente violare liceat. 24. An dimissus sub conditione revertendi, si alter pro ipso non reddatur, teneatur reverti, si alter interim moriatur. 25. Utrum tempus induciarum a momento vel a die sit computandum. 26. An qui post tempus induciis praestitutum ex necessitate in loco hostili repertus est, belli incommodis sit obnoxius. 27. Utrum inducias violatas intra tempus induciarum ulcisci liceat. 28. An mu-

 lieres

lieres captae pretio ſint redimendae. 29. An qui in iuſto praelio capti ſunt, maiori pretio quam qui alias in bello capti, redimendi ſint. 30. An miles privatus id quod hoſtes ob redemtionem pactus eſt, praeſtare teneatur. 31. An conditiones deditionis in duce conceſſae a ſuprema poteſtate praeſtandae ſint. 32. An ſerius ſe dedentes ſint recipiendi. 33. An qui militibus libertatem pactus eſt, ducem detinere poſſit. 34. An qui pactus eſt exercitum abire, ſubditos ſuos in exercitu militantes detinere poſſit. 35. An iis, qui fidei et clementiae ſeſe dedunt, vita ſit praeſtanda. 36. An dedentes ſe, pacti de vita vel incolumitate, ſervi fieri vel captivi detineri poſſint. 37. An mulieribus, quibus permiſſum, ſecum portare quod poſſent, viros exportare licuerit. 38. An pacti cum veſtibus exire, cum armis exire poſſint. 39. An licentia perſonis conceſſa ad bona extendatur. 40. An deditio partis proſit reliquis. 41. An miſſus, ut de deditione ageret, conditionibus eo abſente factis teneatur. 42. An error circa executionem deditionis ipſam irritam faciat. 43. An deditos tanquam proditores is cui deditio facta eſt, puniro poſſit. 44. An foedera vel ſponſiones, quae a ducibus fuint, principem vel populum obligent. 45. An ſi ſponſio ducis ſummae poteſtati displiceat, ii quibus facta eſt, in eundem ſtatum ſint reſtituendi. 46. An quae captivi paciſcuntur, in libertate poſiti praeſtare teneantur. 47. An cum convenit in pace, id alicui reſtituendum, quod ante bellum poſſedit, de bello incepto, an de bello renovato intelligendum ſit. 48. Utrum cum convenit, ut in pace loca poſſiderentur, quae in bello poſſidebantur, pagi et villae oppidis vicinae includantur. 49. Utrum

cum

cum convenit in pace de locis captis reſtituendis, oppidi, quod antiquitus ad regnum capientis pertinuit, reſtitutio ſit deneganda. 50. Utrum cum convenit de bonis vel eorum valore reſtituendis, ſufficiat, cum bona quae exſtant vindicantur, valorem eorum offere. 51. Utrum bonorum, quae caſu fortuito, quem praeceſſit iniuria, perierunt, pretium ſit reſtituendum. 52. An qui civitatem ſalvam fore promiſerunt, urbem deſtruere poſſint. 53. An provocato pacto pacis contravenire liceat. 54. An obſides dati liberent a fide iureiurando praeſtita. 55. An obſes detineri poſſit mortuo eo, pro quo datus eſt. 56. An qui dederunt obſides, fugientes recipere poſſint.

Sect. X. De quaeſtionibus delicti inter eos quibuscum bellum eſt. Quaeſt. 1. An bellum aliquando omiſſa indictione movere liceat. 2. An poſt denuntiationem bellum ſtatim movere liceat. 3. An in bello dolo uti liceat. 4. An apud hoſtes falſiloquio uti liceat. 5. An veneno hoſtes tollere liceat. 6. An hoſtem immiſſo percuſſore interficere liceat. 7. An hoſtium ſuperſtitione ad eorum periculum abuti liceat. 8. An ius talionis inter hoſtes locum habeat. 9. An in deditos, qui inutili defenſione hoſti negotium faceſſerunt, ſaevire liceat. 10. An in eos, qui de deditione agentes interim munitiones parant, et hoſtilia agunt, Severius tractare liceat. 11. An cum hoſte, qui ſe dedidit, infido et inconſtante Severius agi poſſit. 12. An captos, qui coërceri non poſſunt, interficere liceat. 14. An bis captis parcendum ſit. 14. An obſides ob delictum eorum, a quibus dati ſunt, interimere liceat. 15. An in foeminas et pueros bello victos ſaevire liceat. 16. An foeminis, quae armatae virorum

munia obierunt, sit parcendum. 17. An stupra in foeminas bello victas admittere liceat. 18. An sacerdotes in bello captos durius tractare liceat. 19. An res sacras et religiosas in bello violare liceat.

Man kan nicht bergen, daß die Ordnung im Buche nicht die beste, auch manches überflüssige, das zum Theil ins allgemeine, theils ins besondere teutsche Staatsrecht, zum Theil zu anderen Wissenschaften gehöret, herbey gezogen, nicht weniger vieles nach dem besondern Geschmack der damaligen Zeiten und nicht immer mit gehöriger Gründlichkeit abgehandelt ist. Dahingegen aber zeiget sich schon aus dem eben her erzählten Inhalte, daß nicht leicht eine ins Völkerrecht gehörige Materie übergangen ist, und diese besondere Reichhaltigkeit, welche das sonst kleine Werk vor den vorhergehenden und auch vielen zum Theil volumineusen folgenden sehr vortheilhaft ausgezeichnet, machet dasselbe, zumal wenn man erwäget, daß es das erste in seiner Art ist, ungemein schätzbar, auch noch jetzt einigermassen brauchbar. Nur zwey kleine Anmerkungen über dasselbe will ich noch beyfügen. **Erstlich**; es ist mehr in erzählendem als lehrenden Tone abgefasset, doch leuchten die Sätze, welche behauptet werden sollen, hinlänglich durch, und es hat dabey den Vorzug, vor allen vorhergehenden und den allermehresten nachfolgenden Lehrbüchern des Völkerrechts, daß nicht bloß aus alten Zeiten, sondern auch aus den neuesten Zeiten hergenommene Beyspiele beygefüget werden, daher es auch desto unterhaltender ist. **Zweitens**; Zouchäus bedienet sich sehr vorsichtig und mit Vorbedacht des Ausdrucks: *ius inter gentes*, und setzet solches dem *iuri gentium* entgegen, indem er unter jenem das von ihm abgehandelte eigentliche

Völker-

Völkerrecht verstehet, die Benennung: ius gentium, aber demjenigen Rechte überlässet, welches oft berührter massen in den ältesten und auch noch seinen Zeiten darunter verstanden wurde, nehmlich dem durch allgemeinen Gebrauch aller oder doch mehrerer Völker eingeführten gemeinen Naturrechte. In den folgenden Zeiten haben mehrere Gelehrte, wie zum Beyspiele der Canzler d' Aguesseau *a*). Diese Distinction und Bezeichnung des Völkerrechts mit dem Namen *ius inter gentes*, sehr angepriesen.

a) Oeuvres de Mr. le Chanc. d' Aguesseau Tom. IV, pag. 267.

§. 65.

Scharrock.

Noch ein anderer englischer Philosophe dieser Zeit, Robert Scharrock (geb. 1640. Archidiaconus zu Surrey †. 1684.) verdient hier kaum einige Erwähnung. Er schrieb ein Buch: Hypotheses de officiis secundum ius naturae genannt, gegen den Hobbes, und überschrieb in selbigem das 10te Capitel: de iure gentium. In selbigem suchet er jedoch bloß zu behaupten, daß die Völker unter sich keine andere Gesetze halten, als die die Vernunft einzelnen Menschen vorschreibe: und man wird daher von selbst schon von ihm nichts besonders im eigentlichen Völkerrechte erwarten.

§. 66.

Spinosa.

Noch wenigeres hat jedoch die Völkerrechtswissenschaft einem andern Philosophen damaliger Zeit, den berüchtigten Benedict Spinosa (geb. 1632. zu Amsterdam, als Jude, ward nachher ein

Christ, †. im Jahr 1677.) zu verdanken, vielmehr äusserte dieser unter so vielen andern theologischen und philosophischen paradoxen Sätzen auch ganz verabscheuungswürdige Gedanken vom Völkerrechte. Er schrieb nämlich einen Tractatum theologico-politicum, in welchem er sowohl Natur- als Völkerrecht zu untergraben sich bemühete. In Ansehung des ersteren behauptete er, daß nach dem Naturrechte dem Menschen alles erlaubt sey, was zu bewürken in seinen Kräften stehe; und indem er diesen Satz nun auf die Völker anwandte, so trug er kein Bedenken dafür zu halten, daß ein Staat den andern, wenn er sich stark genug dazu fühlet, nach Gefallen überwältigen, auch selbst die etwa subsistirende Friedensschlüsse und Bündnisse, so wie es sein Interesse mit sich bringet, zu jeder Zeit brechen könne. Zum Beweise, wie weit ein sonst einsichtsvoller Philosophe sich durch Neuerungssucht verleiten lassen könne, will ich die Worte selbst, wodurch diese schändliche Sätze aufgestellet werden, hier unten hersetzen *a*).

a) Si altera civitas alteri bellum inferre et extrema adhibere media velit, quo eam sui iuris faciat, id de iure tentare licet; quandoquidem ut bellum geratur, ei sufficit, eius rei habere voluntatem. Ad de pace nihil statuere potest, nisi connivente alterius civitatis voluntate. Ex quo sequitur, iura belli uniuscuiusque civitatis esse, pacis autem non unius, sed duarum minimum civitatum esse iura, quae propterea confoederata dicuntur. Hoc foedus tam diu fixum manet, quamdiu causa foederis pangendi, nempe metus damni, seu lucri spes, in medio est; hoc autem aut illo civitatum alterutri ademto manet ipsa sui iuris, et vinculum, quo civitates invicem adstrictae erant, sponte solvitur, ac proinde unicuique civitati ius integrum est solvendi foedus, quandocunque vult, nec dici potest, quod dolo vel perfidia agat, propterea quod fidem solvit, simulatque metus vel spei causa sublata est. Si quae ergo civi-

civitas se deceptam esse queritur, ea sane non confoederatae civitatis fidem, sed suam tantummodo stultitiam damnare potest, quod scilicet salutem suam alteri, qui sui iuris, et cui sui imperii salus summa lex est, crediderit. Ceterum fides, quam sana ratio et religio servandam docet, hic minime tollitur. Nam cum scriptura non nisi in genere doceat fidem servare, et casus singulares, qui excipiendi sunt, uniuscuiusque iudicio relinquat, nihil ergo docet, quod iis, quae modo ostendimus, repugnat. *Spinosa* Tract. Theol. Polit. Cap. 3.

§. 67.

Gottfried Vogel.

Um eben diese Zeit, nehmlich im Jahre 1668. hat ein gewisser Gottfried Vogel ein zu Frankfurt gedrucktes: Allgemeines Völkerrecht herausgegeben; ich habe jedoch solches so wenig zu Gesichte bekommen, als wenig einst von dem Verfasser das geringste in Erfahrung bringen können, daher ich weder von dem einen noch von dem andern einige Nachricht mitzutheilen mich im Stande sehe, das Werk jedoch, da in folgenden Zeiten durchaus keine Rücksicht darauf genommen worden, für ziemlich unbedeutend halten muß.

§. 68.

David Mevius.

Endlich ist annoch aus den Zeiten vor Pufendorf der berühmte Pommerische Gelehrte David Mevius, (geb. zu Greifswald 1609. Prof. iuris daselbst, nachher Syndicus zu Stralsund, endlich Vice-Präsident des Tribunals zu Wismar, †. 1670.) allenfalls zu merken. Dieser arbeitete an einem ausführlichen Systemate iuris prudentiae gentium com-

communis, welches er auch, 50. Alphabet stark, zu Stande gebracht haben soll, jedoch durch seinen Tod verhindert worden ist, dasselbe zum Drucke zu befördern, daher es noch im Manuscripte irgendwo vorhanden seyn muß *a*). Als einen Vorläufer desselben hatte er einen Prodromum iurisprudentiae gentium communis entworfen, welcher 1671. ein Jahr nach seinem Tode zum Vorschein kam. Man ersiehet jedoch aus solchem, daß man sich sehr irren würde, wenn man sich durch den Titul verführen lassen wollte, zu glauben, daß hier von dem eigentlichen Völkerrechte die Rede sey; Mevius verstehet unter der iurisprudentia gentium communi bloß das allgemeine Naturrecht. Dieses theilet er, nach den Begriffen der alten Philosophen, in ius gentium primaevum et secundarium, und verstehet unter ersterem die reinen Sätze des aus dem Lichte der Vernunft zu erkennenden Naturrechts, unter letzterem aber deren Anwendung auf die menschliche Gesellschaft nach den Bedürfnissen und eingeführten Gebräuchen der Völker *b*). Diesem widmet er eine eigene Abtheilung seines Buchs, nehmlich das fünfte Capitel, aus welchem denn noch weiter auf das deutlichste zu ersehen ist, daß Mevius auf das wahre Völkerrecht hier keine Rücksicht nehme, und daher auch in seinem grösseren Werke nichts hieher gehöriges zu erwarten gewesen wäre *c*).

a) Jöcher behauptet in seinen gelehrten Lexicon irrig, daß Engelbrecht (des Mevii Schwiegersohn) es würklich herausgegeben habe.

b) Ius gentium commune vel ex natura est divinitus mentibus inditum, vel ex humano invento pro usibus vitae humanae constitutum. Ex quo illud primaevum, hoc secundarium est dictum. Inspect. I. n. 24.

c) Daß

c) Daß es übrigens dem Nevius nicht an richtigen Begriffen vom wahren Völkerrechte, besonders dem iure gentium voluntario, gefehlet habe, erhellet hin und wieder aus dessen Prodromo, in welchem er unter andern Insp. 5. n. 54. saget: Frequens ad consuetudinem gentium inter gentes provocatio argumentum est huius necessitudinis. Unde non inepte colliges, tacita quadam illarum conventione ius gentium niti. Quod multoties in historiis legimus, populos et principes diversarum civitatum de iis, quae iuri gentium assignamus, se invicem reos agere, accusare, indignari, indicium est inter illos vinculi communis.

II. Epo-

II. Epoche.

Neuere Geschichte der Völkerrechtswissenschaft von Puffendorf bis auf Wolf und Moser. (1673. — 1740.)

§. 69.

Puffendorfs Leben.

Samuel Freyherr von Puffendorf, welcher in der Völkerrechtswissenschaft, obgleich nicht zu deren Vortheil, Epoche macht, war zu Flöhe bey Chemnitz in Sachsen, wo sein Vater Prediger war, im Jahre 1632. gebohren, ward 1661. zu Heidelberg Professor iuris naturae et gentium, welche neu errichtete Lehrstelle er zuerst bekleidete, 1670. Professor zu Lund in Schonen, 1686. Königlicher Rath und Historiographus zu Stockholm, 1688. Churbrandenburgischer Geheimer Rath, 1694. vom König von Sweden in den Reichs Freyherrenstand erhoben, und starb unbeerbt in eben dem Jahre in Berlin. Von seinen zwey älteren Brüdern erhielt der älteste, Jeremias, den Predigerdienst des Vaters, und der zweite, der nicht weniger berühmt gewordene Esaias Puffendorf, welcher das noch in seinem Glanze fortdaurende berühmte und gelehrte Geschlecht fortgesetzet hat, bekleidete viele ansehnliche Stellen in Königlich Schwedischen und Dänischen Diensten, und starb in letzteren als Gesandter zu Regensburg, 1689.

§. 70.

Seine Elementa iurisprudentiae universalis.

Unser Samuel von Puffendorf schrieb als Philosoph, Jurist und Historiker, viele vortreffliche Werke, von denen jedoch hier nur 3. in das erstere Fach gehörige in Betracht kommen. Es sind dieses nehmlich seine Elementa iuris prudentiae universalis; sein grösseres Werk de iure naturae et gentium, und sein Buch de officio hominis et civis. Ersteres, die Elementa iurisprudentiae universalis, ist ein Werk seiner jüngeren Jahre, und wurde von ihm im Jahre 1660 herausgegeben. Er zeichnete sich indessen bereits in diesem als ein Mann von vielen Kenntnissen aus, und entwarf in selbigem einen Grundriß des Naturrechts, welcher als das erste gute und brauchbare Lehrbuch desselben anzusehen ist. Puffendorf legte indessen bereits in solchem seine Gedanken vom Völkerrechte an den Tag, welche dahin gehen, daß das natürliche Völkerrecht in dem allgemeinen Naturrechte mit begriffen sey, und keine besondere Ausführung erfordere; ausser dem es aber kein willkührliches oder positives Völkerrecht gebe, indem diejenigen Gewohnheiten, welche die Völker in Ansehung der Führung der Kriege vielfältig beobachten, nichts verbindliches mit sich führeten, und durch deren Unterlassung keine eigentliche Pflichten verletzet, sondern nur allenfalls eine gewisse Rauhigkeit der Sitten an den Tag geleget werde; die Unverletzbarkeit der Gesandten aber und andere diesen eingeräumte Vorzüge theils sich aus dem allgemeinen Naturrechte herleiteten, theils aber in der blossen Willkühr und Politik des den Gesandten annehmenden Volkes beruheten, und von diesem nach Gefallen, und ohne einiges Recht des absendenden Volks zu verletzen, verweigert werden

könn-

könnten. Der §. 24. — 26. des ersten Buchs, worinn diese Sätze in gedrungener Kürze vorgetragen werden, und welche die ganze Meynung des Pufendorfs über diesen Gegenstand enthalten, sind so merkwürdig, daß ich glaube, es werde dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn ich sie in der Note *a*) ganz hersetze.

a) §. 24. De iure gentium nunc quoque aliquid addendum, quod quibusdam nihil aliud est, quam ius naturae, quatenus illud inter se summo imperio non connexae gentes diversae observant, queis eadem invicem suo modo officia praestanda, quae singulis per ius naturae praescribuntur. De quo non est, quod heic peculiariter agamus, cum ea, quae de iure naturae deque officiis singulorum tradimus, facile possint applicari ad civitates et gentes integras, quae in unam quoque personam moralem coaluerunt. Praeter isthoc nullum dari ius gentium arbitramur, quod quidem tali nomine proprie possit designari. Pleraque enim, quae apud ICtos Romanos aliosque ad ius gentium referuntur, puta, quaedam circa modos adquirendi, contractus et alia, vel ad ius naturae pertinent, vel ad ius civile singularum gentium, quod istis in rebus cum legibus civilibus plurimorum populorum coincidit. Ex quibus tamen peculiaris iuris species non recte constituitur, quippe cum ista iura gentibus inter se sint communia non ex aliqua conventione aut obligatione mutua, sed ex placito peculiari singulorum legislatorum in singulis civitatibus constituta, quaeque adeo ab uno populo inconsultis aliis mutari possint, ac saepe numero mutata deprehendantur.

§. 25. Solent denique sub nomine iuris gentium venire illae consuetudines inter plerasque gentes, saltem quae cultiorum et humaniorum sibi famam vindicant, potissimum circa bellum tacito quodam consensu usurpari solitae. Postquam enim inter cultiores istas gentes maximum fuit decus habitum, bello gloriam quaerere, i. e. in eo praestantiam suam prae ceteris hominibus ostendere, quod quis multos homines auderet et dextre calleret perdere, adeoque in non necessaria aut iniusta bella est procursum; ne ambitionem suam invidiae nimis

nimis exponerent, uſurpata omni licentia iuſti belli, humanitate nonnulla et quadam magnanimitatis ſpecie bellorum atrocitatem temperare plerisque populis eſt viſum. Unde conſuetudines circa exemtiones certarum rerum et perſonarum a vi bellica, modus nocendi hoſtibus, modus tractandi captivos, et ſimilia. Quae ſi quis legitimum gerens bellum neglexerit, ſcilicet ubi per ius naturae recte fieri poſſunt, nulli obligationi validae contraveniſſe dici poteſt, niſi quod ruditatis vulgo arguitur, quia non ad conſuetudinem eorum, queis bellum inter artes liberales nominatur, ſeſe compoſuerit. Non ſecus ac imperitiae inter gladiatores accuſatur, qui alterum non ex formula artis vulneravit. Igitur ſi quis iuſta gerat bella, ſolo naturae iure ea regere poteſt, nec ulla iure ad iſtas conſuetudines, niſi ſponte ob commodum aliquod ſuum velit, tenetur. At ei, qui iniuſtis graſſatur bellis, iſte vel ideo ſunt obſervandae, ut qualicumque cum temperamento iniurias inferat. Illi vero operam ſane ludunt, qui quid communiter inter gentes, in bello potiſſimum, uſurpari ſolitum colligunt, eaque de iure gentium licita eſſe concludunt. Quaſi vero non minus iniuſte, crudeliter, avare factum ſit, quod ſaepe factum deprehenditur ab iis, queis ideo ſcelera ſua inter homines impune fuerunt, quia ſuperiorem non habebant; quippe ideo vehementer reprehenſi non ſunt, quod caeteri ab iisdem perpetrandis non aberrent. Et ſane, ſi ex crebro gentium uſu ius aliquod peculiare debet conſtitui, primum utique caput in eo erit de bellis per ſolam ambitionem aut ob adſpectum lucri licite gerendis, quibus apud plerasque gentes nihil frequentius.

§. 26. Quod vero legatos attinet, qui communiter unum ex praecipuis gentium capitibus conſtituunt, illi etiam ad hoſtes miſſi, ſiquidem ſpeciem legatorum, non ſpeculatorum prae ſe ferant, quamdiu apud eum, ad quem miſſi ſunt, in eundem hoſtilia non moliuntur, puta, proditiones, ſeditiones et ſimilia excitando (etſi fors ardinario modo per tractatus domini ſui commodum prae alterius quaerant) ipſo naturae iure ſunt inviolabiles. Cum enim eiusmodi perſonae ſint neceſſariae ad pacem conciliandam aut ſervandam, quam ipſum ius naturae omnibus modis honeſtis amplecti iubet, utique intelligitur etiam, idem ius caviſſe ſecuriati earum perſonarum, ſine quibus finis ab ipſo praeceptus

ceptus obtineri nequit. At vero quae alia communiter legatis tribuuntur privilegia, iis praeſertim, qui magis ad expiſcanda alterius rei publicae ſecreta, quam ob pacem conſtituendam aut ſervandam in loco aliquo haerent, puta, quod eorum bona non debeant pignore capi ob eorundem debita, et ſimilia; illa ex mera eius, ad quem mittuntur, gratia et indulgentia pendent, quae ſi commodum videatur, citra violationem ullius iuris denegare poteſt, niſi quatenus aliquid eſt dandum reſpectui, quod ipſius legati apud alium ſimili modo tractati fuerint.

Puffendorf Elem. Iurispr. univ. pag. 282 — 286.

§. 71.

Sein groſſes Werk: De iure naturae et gentium.

Durch den Beyfall angefeuert, welchen dieſe Elementa iurisprudentiae univerſalis allgemein fanden, führte Pufendorf nunmehro ein ausführliches Syſtem des Naturrechts auf, und gab ſolches im Jahre 1672. unter dem Titel: De iure naturae et gentium libri octo; ans Licht. So vortrefflich dieſes nun auch in Rückſicht des allgemeinen Naturrechts ausgearbeitet iſt, und mit Recht in dieſem Epoche gemacht hat, ſo wenig iſt jedoch ſolches für die Völkerrechtswiſſenſchaft beförderlich, und enthält in Anſehung deren im weſentlichen nichts weiteres, als die vorhergehende Elementa. Pufendorf wiederholet nehmlich l. II. c. III. §. 23. wörtlich dasjenige, was vorhin aus gedachten Elementis angeführet worden, und ſtützet ſolches nur mit einigen nichts ſagenden Allegaten auf, ſo daß ich mich dabey aufzuhalten gar nicht nöthig habe. Am Ende berühret er nur noch das ius gentium pactitium, und hält dieſes eben ſowohl für unerfindlich, weil die Völkerverträge bloß für die jedesmal contrahirende Theile verbindlich, auch mancherley Ver-

änderung

änderung unterworfen wären, daher deren Erwähnung mehr in die Geschichte als ins Völkerrecht gehöre *a*). Indessen widmet er doch denen Materien: de iure belli, de pactis bellicis, de pactis pacem reducentibus, und defoederibus eigene Capitel *b*), lässet aber dagegen die Materie von den Gesandten völlig aus.

a) Et quod non nemo ad ius gentium quoque referre instituit peculiaria conventa duorum pluriumve populorum, foederibus et pacificationibus definiri solita, id nobis plane incongruum videtur. Et si enim illis stare lex naturalis de servanda fide iubet, legum tamen et iuris vocabulo valde improprie veniunt. Et praeterea infinita ac magnam partem temporaria sunt. Quin nec magis partem iuris constituunt, quam pacta singulorum civium inter se ad corpus iuris civilis spectant; cum potius historia sibi eadem vinticet.

b) L. VIII. Cap. 6. 7. 8. et 9.

§. 72.

Sein kleineres Werk: De officiis hominis et civis.

Im folgenden Jahre 1673. erschien Pufendorfs Werk de officiis hominis et civis, dessen Titul schon zeiget, daß blos von den Pflichten des einzelnen Menschen und des Bürgers im Staate, nicht aber auch von den Pflichten der Staaten gegeneinander die Rede sey. In der That ist es auch nichts weiter als ein zu einem Lehrbuche eingerichteter Auszug aus dem vorhergehenden grossen Werke: de iure naturae et gentium, und kommt also in Ansehung des Völkerrechts eben wenig und nur in so ferne in Betracht, als die vorberührte Gegenstände desselben ebenfalls in Cap. XVI. de iure circa bellum et pacem, und im Cap. XVII. de foederibus et aliis conventionibus publicis sich abgehandelt finden.

§. 73.

Sein Gegner, Sam. Rachel.

Der grosse Ruhm, welchen sich **Puffendorf** bald durch seine Gelehrsamkeit und insbesondere durch das vorberührte Werk de iure naturae et gentium erwarb, veranlaßte leichtlich, daß auch seine in selbigem geäusserte Meynung vom Völkerrechte fast allgemeinen Eingang fand, und auf lange Zeit die Meynung der mehresten Gelehrten ward. Indessen fehlete es doch auch von Zeit zu Zeit nicht an solchen, die darüber Zweifel hegten, und dem Völkerrecht mehreren Umfang und Gewicht, ja das Recht, eine eigene Scienz auszumachen, beylegeten. Hieher gehöret als einer der ersten, der zugleich diesen Satz mit vieler Gründlichkeit ausgeführet hat, Samuel Rachel, (geb. im Holsteinischen 1628, Prof. zu Helmstädt 1658, zu Kiel 1665, Fürstlich Hollstein-Gottorpischer Rath und Gesandte zum Nimwegischen Friedensschluß, 1677. Amtmann zu Eiderstädt 1680. †. 1691.) Dieser schrieb 1676. alsobald nach der Erscheinung des Puffendorfischen Werks: de iure naturae et gentium eine Abhandlung unter dem Titul: de iure naturae et gentium dissertationes duae, welche einen Grundriß des Natur- und Völkerrechts, und besonders eine meistentheils richtige in Ansehung des letzteren dem **Puffendorf** entgegen gesetzte Bestimmung beider Wissenschaften und ihrer Grenzen unter einander enthält, und daher in Rücksicht der letzteren vorzüglich merkwürdig ist, und hier eine nähere Erwähnung verdienet.

Rachel theilet sein Buch in zwey Abschnitte, die er Dissertationes nennet, ab, deren erstere de iure naturae, und letztere de iure gentium handelt.

delt. Jene gehöret nicht hieher, dagegen diese um destomehr, und es wird der Mühe werth seyn, den Hauptinhalt derselben kürzlich anzuzeigen. Er bestehet in folgendem:

Gleichwie die Menschen durch das Recht der Natur als gleichsam durch ein allgemeines Land mit einander verbunden werden, also haben dieselben auch daneben verschiedene positive Rechte erfunden, wodurch theils die Menschen überhaupt, theils die Regenten und Unterthanen, theils ganze Völker gegen einander verpflichtet werden. Erstere machen das bürgerliche Recht, die zwote das allgemeine Staatsrecht, die dritte das **Völkerrecht** aus. (§. 1.) Das Völkerrecht hat bloß willkührliche Verabredungen und Verträge der Völker, da selbige keinen Oberherrn haben, der ihnen gegen einander zu beobachtende Gesetze vorschreiben könnte, zum Grunde; (§. 2.) aber solche Verabredungen, die Verpflichtungen der Völker gegen einander nach sich ziehen; und die Benennung des Völkerrechts wird dahero irrig solchen Gesetzen beygeleget, die ohne letztere zur Folge zu haben, bloß mehreren Völkern gemein sind. (§. 3.) Das Völkerrecht ist demnach ein willkührliches Recht, und wird unrichtig mit dem Naturrechte verwechselt. (§. 4.) Daher ist auch die Distinction in ius gentium primaevum et secundarium zu verwerfen. (§. 5.) Die irrigen Begriffe vom Völkerrechte, welche sich in den römischen Gesetzen finden, werden untersuchet und widerleget. (§. 6. 7. 8.) Auch die Meynung derer, welche es für eine speciem iuris publici ausgeben. (§. 9.) Die beym Völkerrechte zum Grunde liegenden Verabredungen der Völker sind entweder ausdrückliche oder stillschweigende. (§ 10.) Es ist nicht nothwendig, daß gerade alle Völker zu solchen ihre Einwil-

ligung gegeben haben. (§. 11. 12.) Das Völkerrecht wird auch zuweilen ius feciale genannt. Beschreibung des alten römischen Fecialrechts. (§. 13. 14. 15.) Die richtigste Definition des Völkerrechts ist folgende: ius gentium est ius plurium liberarum gentium pacto sive placito expressi aut tacite initum, quo utilitatis gratia sibi invicem obligantur. (§. 16.) Verschiedene verwerfliche Abtheilungen des Völkerrechts. Seldens Abtheilung in ius gentium imperativum et interueniens findet nur auf das jüdische Volk, welchem Gott einige das Völkerrecht betreffende Gesetze ausdrücklich vorschrieb, seine Anwendung. (§. 17.—22.) Am richtigsten wird das Völkerrecht in das allgemeine und besondere (ius gentium commune et proprium) abgetheilet. Das gemeine ist dasjenige dessen sich viele und zwar die mehresten Völker, wenigstens die gesitteten, unter einander bedienen; das besondere aber, das wenige und vielleicht nur zwey Staaten zu ihrem besondern Nutzen und Gebrauch untereinander errichtet haben, und nur für diese Verbindlichkeit hat. (§. 23.) Zu letzteren gehören alle Bündnisse und Verträge einzelner Völker untereinander, und diese gründen sich fast durchaus in ausdrückliche, so wie das allgemeine Völkerrecht in stillschweigende Verabredungen. (§. 24.) Das demnach nur stillschweigend genehmigte und ein ungeschriebenes Recht (ius non scriptum) ausmachende allgemeine Völkerrecht, das auch Vorzugsweise schlechtweg Völkerrecht genennet zu werden pfleget, erhält, so wie alle ungeschriebene Gesetze und Gewohnheitsrechte, seine Kraft und Gültigkeit durch den langen einförmigen Gebrauch, und die daher zu folgernde Einwilligung derer, die es betrift. (§. 25.—29.) Doch scheinet auch dasselbe vielfältig daher erwachsen zu seyn, daß ausdrückliche zwischen diesem

sem und jenem Volke getroffene und also ins beson-
dere Völkerrecht gehörige Verabredungen ihres all-
gemeinen Nutzens wegen von anderen Völkern un-
unterbrochen nachgeahmet, und solchergestalt nach
und nach allgemein verbindlich geworden sind.
(§. 30. 31.) Meynungen einiger Schriftsteller hier-
über. (§. 32. — 36.) Nicht bloß durch Thathand-
lungen, sondern auch durch Vermuthungen (prae-
sumtiones) ergiebet sich die stillschweigende Einwil-
ligung in das gemeine Völkerrecht. (§. 37.) Der
Zweck des Völkerrechts ist der allgemeine Nutzen,
obgleich derselbe freylich bey einem Gegenstande des-
selben mehr und bey dem andern weniger sich offen-
baret, wie sich jetzt bey Durchgehung der haupt-
sächlichsten dieser Gegenstände näher zeigen wird.
(§. 38.) Einer der wichtigsten von diesen ist der
Krieg. Das bey selbigem neben dem Völkerrechte
in Anwendung kommende Naturrecht will einen ge-
rechten Anlaß zum Kriege, eine erlittene nicht un-
erhebliche Beleidigung, eine nur den Frieden zum
Zweck habende Ergreiffung der Waffen, und end-
lich, daß der Krieg auf gehörige Art geführet werde.
(§. 39. — 43.) Diesem füget das Völkerrecht hin-
zu, daß der Krieg nur von freyen Staaten und
deren Beherrschern geführet werden darf. (§. 44.)
Daß er gehörig angekündiget und bekannt gemachet
werden muß. (§. 45.) Und setzet endlich der Be-
fugniß, seinem Feinde im Kriege auf alle mögliche
Art zu schaden, gewisse der Menschlichkeit gemässe
Schranken. (§. 46. — 51.) Dasselbe befiehlt des-
gleichen die Auslieferung der Verbrecher. (§. 52.)
Die gehörige Beobachtung der Waffenstillstände.
(§. 53.) Auch ist das Ruckkehrsrecht (ius postliminii)
eine Verordnung des Völkerrechts. (§. 54.) Inglei-
chen schreibet dasselbe verschiedenes in Ansehung der
Geisseln vor. (§. 55.) Die Gesetze des Völker-

rechts sind theils dem Naturrechte gemäß, theils härter und unbilliger als diese. In Rücksicht dessen theilet man dasselbe in das wahre und eingebildete Völkerrecht. (ius gentium *verum* et *putativum*.) Letzteres ist soviel als möglich einzuschränken, und auf billige Grundsätze zurück zu führen. (§. 56. 57.) Ein wichtiges Stück des Völkerrechts ist dasjenige, welches von den Gesandten handelt. Bestimmung deren verschiedenen Arten und ihrer Befugnisse. (§. 58.—72.) Wir gehen jetzt zum besondern Völkerrecht über. Dieses entstehet zwar gewöhnlich durch ausdrückliche Verabredungen, doch auch zuweilen durch stillschweigende. (§. 73.) Die zu harten Sätze des allgemeinen Völkerrechts werden durch selbiges gemildert. (§. 74.) Das besondere Völkerrecht hat gewöhnlich Bündnisse und andere ausdrückliche Völkerverträge zum Grunde. Sponsionen gehören nicht dahin. (§. 75.) Gewöhnlich werden dergleichen Verträge nur unter zwey Völkern errichtet, doch auch zu Zeiten unter mehreren. Daher konnte man das besondere Völkerrecht in das engere und weitere (ius gentium proprium latius patens et illo arctius) abtheilen. (§. 76.) Friedensverträge lassen sich in hauptsächliche und accessorische (principales et accessoriae) theilen. Zu letzteren gehören die Garantien. (§. 77.) Bündnisse sind entweder gleiche oder ungleiche, (foedera aequalia vel inaequalia) offensive oder defensive, auch giebt es Handlungsverträge. (§. 78.) Noch giebt es gewisse Höflichkeitsbezeugungen und Ceremonien beym Empfang der Gesandten, Beschenkung derselben ꝛc. welche zum Völkerrechte gezählet werden. (§. 79.) Des *Du Boy* Begriffe vom Völkerrechte sind irrig. (§. 80. — 82. Des Felden nicht weniger. (§. 83.) Daß das Völkerrecht würklich existire, soll jetzt erwiesen werden.

(§. 84.

(§. 84. 85.) Daß solches nicht aller und jeder Völker Einwilligung zum Grunde habe, thut nichts zur Sache. (§. 86.) Eben wenig dieses, daß die Völker nicht ausdrücklich, sondern nur stillschweigend eingewilliget haben. (§. 87.) Ingleichen, daß verschiedene die Gesetze des Völkerrechts nicht durchaus genau beobachten. (§. 88.) Auch endlich ist es falsch, daß es keines Völkerrechts bedürfe, und das Naturrecht schon allein hinlänglich sey. (§. 89.) Hobbes, Scharrock und Puffendorf werden darunter widerleget. (§. 90.—95.) Die Nothwendigkeit des Völkerrechts wird daher erwiesen, weil verschiedene Sätze desselben durch das Naturrecht nicht entschieden sind, und es doch deren bey dem verschiedenen Verkehr der Völker untereinander bedarf. (§. 96.) Ferner durch das eigene Zeugniß der Völker, welche vielfältig auf das Völkerrecht provociren. (§. 97.) Wie durch Beyspiele erwiesen wird, welche zwar Puffendorf blosse Gewohnheiten der Völker nennet, aber eben dadurch die Existenz des Völkerrechtes einräumen muß. (§. 98.—105.) Der vielfältige Handel und Verkehr unter den Völkern machet das Völkerrecht durchaus nothwendig, und wir sehen die Würkung hievon am deutlichsten bey der Einführung der Münzen und deren Gültigkeit und Cours unter allen Völkern. Geschichte der Entstehung der Münzen und deren Umlaufs. (§. 106.—118.) Derjenige handelt demnach unverantwortlich, der das Völkerrecht umstossen will, und nicht vielmehr dasselbe den Regenten anpreiset; ja es wäre zu wünschen, daß durch Einverständniß der Völker ein collegium feciale errichtet würde, dessen Entscheidung sich alle Staaten bey Entstehung öffentlicher Streitigkeiten unter ihnen unterwürfen. (§. 119.—121.)

Man siehet aus diesem summarischen Extract ohne meine Erinnerung leichtlich, daß Rachel sehr richtige Begriffe von dem modificirten natürlichen = desgleichen vom Gewohnheits = und vom Vertragsvölkerrechte an den Tag leget, und insbesondere nach dem Zouchäus der erste ist, der von letzterem, dem Vertragsvölkerrechte (iure gentium pactitio) besondere Erwähnung thut, und er hat sich unstreitige Verdienste dadurch erworben, daß er diesen drey Arten des Völkerrechts die Eigenschaften und Würde einer eigenen Wissenschaft beygeleget, und in solcher Rücksicht die Ideen des Grotius zuerst weiter ausgeführet hat, wie denn auch die Folge zeiget, daß dieses Bestreben desselben grossen Einfluß auf die fernere Bearbeitung des Völkerrechts gehabt hat; nur allein darinn (wenn ich von andern geringeren Fehlern, welcher Rachel in jener Ausführung sich schuldig gemachet hat, abstrahire, da es hier nicht der Ort ist, genaue wissenschaftliche Erörterungen vorzunehmen) irret derselbe gar sehr, daß er unter dem Namen des Völkerrechts das natürliche, die eigentliche Grundlage alles Völkerrechts, ohne welches dasselbe in seinem ganzen Umfange genommen sich durchaus nicht gedenken lässet, nicht mit verstehet. Er erkennet zwar vollkommen, daß das Recht der Natur die erste Regel in Ansehung des Verhältnisses der Völker untereinander ausmache, und nur durch die drey vorberührten Arten des Völkerrechts modificiret werde; allein eben deswegen hätte er die auf ganze Völker angewandte Sätze des natürlichen Rechts unter der Benennung des Völkerrechts mit begreiffen, und nicht dieses jenem gleichsam contradistinguiren sollen. Man siehet indessen hieraus, daß er nur in Worten, nicht aber eigentlich in der Sache selbst irre, und er fällt darunter ohngefehr in denselben Fehler,

ler, den Grotius selbst begieng, da er zwar im Eingange seines Buches ganz richtig das Völkerrecht eben sowohl in dem Naturrechte als in den Sitten und stillschweigenden Verträgen der Völker begründete *a*), in der Ausführung selbst aber das ius gentium dem naturali verschiedentlich entgegen setzet, und dieses von jenem auszuschliessen scheinet. Doch man handelt unbillig, wenn man verdienstvollen Gelehrten, die in Berichtigung der Völkerrechtswissenschaft allererst das Eis brachen, und mit so vielen bis dahin herrschenden irrigen Begriffen zu kämpfen hatten, es zur grossen Schuld anrechnen will, daß sie nicht immer in ihren Distinctionen die vollkommenste Genauigkeit beobachtet haben. Genug, sie kannten die Sache, von der die Rede war, aufs richtigste, und wir stehen auf ihren Schultern.

a) Ius quod inter populos plures aut populorum rectores intercedit, *sive ab ipsa natura profectum*, aut divinis constitutum legibus, sive moribus et pacto tacito introductum. **Grotius hätte hier nur das:** aut divinis constitutum legibus, **weglassen, und dagegen, so wie Rachel gethan,** pacto tacito *vel expresso* **hinzusetzen sollen.**

§. 74.

Andere Vertheidiger des Völkerrechts. Dürr, Uffelmann, Pompeji, Zentgrav, Werlhof, Ludwig, Leibnitz.

Nachdem Rachel sich so vollständig über diesen Gegenstand geäussert, und dem Pufendorf entgegen gesetzet hatte, so entstanden hiedurch zwey Partheyen, deren eine es in Ansehung des Begriffs von der Völkerrechtswissenschaft mit diesem, die

andere

andere mit jenem hielt. Puffendorf hatte freylich die mehresten auf seiner Seite, wozu jedoch wohl weniger die Gerechtigkeit seiner Sache, als der blinde Anhang, den er sich durch den grossen Ruf seines Namens und seiner Gelehrsamkeit erworben hat, beytrug, und welches um so weniger zu verwundern ist, wenn man bedenket, daß es in den damaligen Zeiten noch weit mehr als jetzt gewöhnlich war, iurare in verba magistri. Rachel fand indessen ebenfalls seine Nachfolger, und so, wie es um die damalige Zeit fast eine litterarische Modebeschäftigung, die zwar den wenigsten glüklich von statten gieng, ward, der Beschaffenheit des Natur- und Völkerrechts und dem Unterschiede zwischen beiden weiter nach zu spühren, so haben mehrere Gelehrte diesen Gegenstand, zwar nicht in ausführlichen Werken, wohl aber theils in kleinen Abhandlungen, theils beyläufig in grösseren Werken, welche andern Wissenschaften, besonders dem römischen Rechte gewidmet sind, behandelt. Es würde mich viel zu weit führen, wenn ich von allen diesen einzeln Erwähnung thun, und was ein jeder von ihnen für Gedanken vom Völkerrechte geäussert, anführen wollte, indem ich sodann ausser denen so ungemein häufig um die damalige Zeit erschienenen Commentatoren des Grotii fast keinen einzigen der vielen Juristen, die um dieselbe Zeit über die römische Institutionen und Pandecten geschrieben haben, vorbey gehen dürfte; auch würde es gewiß nicht dieser Mühe verlohnen, da man schwerlich einen unter diesem grossen Haufen antreffen wird, der vollkommen richtige Begriffe vom Völkerrechte zu erkennen gegeben hätte. Ein gleiches muß man auch fast von allen den kleinen Abhandlungen und academischen Streitschriften, die von der Natur des Völkerrechts im allgemeinen handeln, und von denen

ein

ein genaues Verzeichniß unten in der Bücherkunde (§. 110. — 113.) beygebracht werden wird, sagen. Doch giebt es einige derselben, in denen man mit Vergnügen ein durchscheinendes Licht von richtigen Begriffen wahrnimmt, und von welchen hier ein und anderes angeführet zu werden verdienet.

Schon vor Racheln hatte Joh. Conrad Dürr (Prof. Theol. et Phil. zu Altorf) in einer eignen Dissertation: de iuris gentium cum iure naturae consensu, den Unterschied zwischen dem Naturrechte und Völkerrechte auseinander zu setzen sich bemühet. Dieser folget zwar auch darin den Grotius, daß er nach der Definition, welche er vom Völkerrecht giebet: Ius gentium est ius ex communi consensu populorum non barbarorum et tacita promulgatione introductum, ad conservandam inter illos naturam officiorum et contractuum necessariorum communionem et tranquillitatem publicam; *a)* nur allein das Gewohnheitsvölkerrecht, ius gentium voluntarium, darunter zu verstehen scheinet; allein daß er gleichwohl das natürliche Völkerrecht nicht ausschliesse, vielmehr dasselbe zum Grunde lege, erhellet aus mehreren Stellen seiner Abhandlung mehr als zu deutlich, von der ich nur den Schluß hier anführen will. Ex hactenus dictis sole meridiano clarius apparet, nullum esse ius gentium, quod non fluat e iure naturae, cum et in genere nulla lex positiva sit iusta, si a lege naturae discederet. Porro formalis ratio iuris gentium indetur in eo consistere, quando iuris naturae praeceptis accedit consensus communis populorum non semper expressus, saltem tamen tacitus et interpretativus, quo mediante repetitur quasi ius naturae, et ad commodius feliciusque ineundos

mutuos

mutuos populorum congressus et contractus attemperatur *b*). Man kan nichts richtiger vom Begriffe des Völkerrechts geschrieben lesen.

Nachdem nun Pufendorf seine Meynung über das Völkerrecht geäussert hatte, war, soviel ich finde, Heinrich Uffelmann, (Prof. Theol. zu Helmstädt) der erste, der in einer 1674. geschriebenen Dissertation: de iure naturae, gentium et civili; zu zeigen suchte, daß es auch ein von dem Naturrechte abgesondertes Völkerrecht gebe, welches er folgender massen definiret: Ius gentium est ius positivum, quod voluntaria multarum praecipue moratiorum gentium consensione tacitave pactione vim obligandi habet, necessitate aut commodiore vivendi ratione exigende; wiederum blosses ius gentium voluntarium, dessen Existenz er jedoch gegen Pufendorf sehr wohl vertheidiget.

Merkwürdig ist annoch eine andere von Nic. Andr. Pompejus (Prof. zu Altdorf) 1688. geschriebene Dissertation: de existentia iuris gentium. In dieser wird nicht allein eine ziemlich gute Nachricht von den bisherigen mit dem Ausdrucke ius gentium verknüpften vielen irrigen Begriffen gegeben, sondern es stellt auch der Autor eine wenigstens in Rücksicht des Gewohnheits- und Vertragsvölkerrechts ganz gute Beschreibung desselben auf, wenn er es *c*) also definiret: Ius gentium est ius, quod gentes omnes *d*) non sine divino numine legibus cumprimis naturalibus societatem humanam regente, utilitate et necessitate urgente, per modum pacti ad communem generis humani tranquillitatem et salutem de negotiis publicis, quae gentes intercedunt, condiderunt. In der Anwendung dieser Definition auf die Sache selbst

hat

Hat jedoch Pompejus wiederum viel unrichtiges, und er schränket unter andern das Völkerrecht bloß auf drey Gegenstände ein, nehmlich imperium, dominum und praescriptionem, ordnet alles unter diese drey Fächer, und schliesset viele der wichtigsten Gegenstände, z. E. alle Gewohnheiten, welche sich auf die Art Krieg zu führen, beziehen, und die er, so wie die mehresten Sätze des Gesandtschaftsrechts, für unerheblich und gänzlich unverbindlich hält, vom Völkerrechte aus.

Nicht weniger setzte sich um dieselbe Zeit Joh. Joach. Zentgrav. (Prof. Theol. zu Straßburg) so wie mehreren Pufendorfischen Meynungen, also auch der von der Nichtexistenz eines besondern Völkerrechts sehr eifrig entgegen, und schrieb zu dem Ende 1684. eine Dissertation: de origine, veritate et obligatione iuris gentium. Selbige ist ohne grosse Weitläuftigkeit keines Auszuges fähig, und verdienet wegen der guten Ausführung der Sache ganz gelesen zu werden.

Auch der um die Zeit lebende gelehrte Joh. Werlhof (Prof. iur und phil. zu Helmstädt) äusserte gleichfalls sehr richtige und von der Pufendorfischen Meynung ganz abweichende Begriffe vom Völkerrechte, wie unter andern ganz in der Kürze aus folgender Stelle seiner 1688. geschriebenen Dissertation: de genuinis fontibus recte decidendi controversias publicas et illustres. §. 8. pag. 12. zu ersehen ist. Tutius, sagt er daselbst, et ad praxin accommodatius arbitramur, cum Hugone Grotio tum legationum tum complura alia inter moratiores gentes iuris nomine censeri solita, quoad fundamentum quidem ex ipsissimo naturae iure, quoad pleniorem vero arctioremque obli-

obligandi nexum ex iure gentium naturale ius vel interpretante vel augente arcessere. Dieser ungemein richtige Ausspruch eines so einsichtigen Gelehrten giebet der Sache, wenn sie dessen anders bedürfte, ein grosses Gewicht.

Ferner verdienet hier der berühmte Canzler von Ludewig bemerket zu werden. Dieser behauptete mit Eifer die Existenz eines nicht allein natürlichen, sondern auch besondern positiven Völkerrechts, und er äussert sich darüber in den Corollariis zu seiner Diss. de auspicio regum. Hal. 1701. folgender massen: Gentium iure innixi sumus omne fundamentum dissertationis. Hoc enim contra doctrinam *Hobbesianam* aliorumque a iure naturae primario, quod vocant, omnino existimamus distinguendum. Quae philosophia *Grotiana* est, quam novis rationibus firmat vir excellens, ICtus Ulr. Huberus. Utinam vero *Systema iuris gentium* nobis esset, e consuetudinibus ac voluntatibus populorum plene et rationibus adiectis contextum. Sed haec philosophia aulica hactenus fuit, quae nondum venit ad umbras scholarum. Ab homine ergo scholastico frustra iudicium expectes tantae rei congruum, *Boineburgii, Seckendorfii, Forstneri,* exornare hanc spartam potuissent; in cuius rei conatu, quod ex ore habeo summi quondam viri, *Kulpisium* nuper fata praevenerunt.

Endlich will ich noch die ebenfalls beyfällige Meynung selbst des grossen Leibnitz anführen. Dieser äussert sich im Jahre 1693. seinem Codici iuris gentium diplomatico (man wird bald weiter unten von diesem Werke ein mehreres hören) vorgesetzten weitläuftigen Vorrede auch unter andern über die

Natur

Natur des Völkerrechts, und giebet dabey hinlänglich zu erkennen, wie völlig er damit einverstanden ist, daß ein theils natürliches, theils positives aus verbindlichen Gewohnheiten und Verträgen der Völker entspringendes Völkerrecht existire. Hier sind ein paar Stellen, die solches beweisen werden: Praeter aeterna naturae rationalis iura ex divino fonte fluentia *ius* etiam *voluntarium* habetur receptum moribus vel a superiore constitutum. Et in republica quidem ius civile ab eo vim accepit, qui summam potestatem habet; extra rempublicam vel inter eos qui summae potestatis participes sunt, locus est *iuri gentium voluntario*, tacito populorum consensu recepto. Neque vero necesse est, ut sit omnium gentium vel omnium temporum, cum in multis arbitrer aliud Indis aliud Europaeis placere, et apud nos ipsos saeculorum decursu mutari, quod vel hoc ipsum opus indicare potest. — Basis igitur *iuris foecialis inter gentes* ipsum naturae ius est. Huic gentium placita inaedificata sunt variabilia temporibus locisque.

a) cit. Differt. §. 30.

b) l. c. §. 21.

c) l. c. §. 8.

d) Pompejus hält irrig dafür, nur das sey wahres Völkerrecht, welches von allen und jeden Völkern angenommen werde, oder auf sie sämmtlich anwendbar sey.

§. 75.

Joh. Wolfg. Textor.

Mitten während dieser Streitigkeiten über die Existenz oder Nonexistenz eines besondern Völkerrechts, fand sich ein Gelehrter an, der indem er

dasjenige, was Rachel nach dem oben davon gelieferten Auszuge nur vorgezeichnet hatte, weiter auszuführen suchte, es in der That zeigte, daß sich das Völkerrecht als eine für sich bestehende eigentliche Wissenschaft behandeln lasse. Dieß war Johann Wolfgang Textor (geb. zu Neuenstein im Hohenlohischen 1637. Hohenlohischer Canzleydirector, nachher Prof. iuris zu Altorf, darauf zu Heidelberg, endlich Protosyndicus zu Frankfurt †. 1701.) welcher im Jahre 1680. synopsin iuris gentium schrieb. Damit man sofort einigermassen sehen könne, was in diesem nach damaliger Lage der Sache merkwürdigen Werke geleistet worden, oder wenigstens geleistet werden sollen, so will ich zuvörderst die Ueberschriften der 30. Capitel, woraus dasselbe bestehet, hersetzen, und sodann einige kurze Bemerkungen über deren Inhalt nachfügen:

Cap. I. De iure gentium in genere.

Cap. II. De divisione iuris gentium eiusque obiectis.

Cap. III. De iure Connubiorum.

Cap. IV. De procreatione et educatione liberorum.

Cap. V. De defensione sui contra vim.

Cap. VI. De religione in Deum et theologia naturali.

Cap. VII. De obsequio erga parentes et patriam.

Cap. VIII. De dominiis earumque divisione et acquisitione.

Cap. IX. De origine regnorum et quibus modis iure gentium acquirantur.

Cap. X. De rebus publicis earumque iuribus.
Cap. XI. De legibus imperiorum fundamentalibus.
Cap. XII. De magiſtratibus, praemiis et poenis.
Cap. XIII. De commerciis et conventionibus gentium.
Cap. XIV. De legatis ac plenipotentiariis.
Cap. XV. De iuribus ſepulchrorum.
Cap. XVI. De bello in genere eiusque requiſitis.
Cap. XVII. De iuſtis bellorum cauſis et forma clarigationis.
Cap. XVIII. De effectibus bellorum et quantum in illis liceat, ſpecialiter de captivitatibus, captivorum ſervitute, manumiſſionibus, redemtionibus et poſtliminio.
Cap. XIX. De induciis et iure armiſtitii.
Cap. XX. De pace et eius mediatoribus.
Cap. XXI. De ratificatione, executione et guarantia pacis.
Cap. XXII. De ruptura pacis et cauſa ſuperveniente.
Cap. XXIII. De foederibus in genere ac diverſis eorundem ſpeciebus.
Cap. XXIV. De obligatione ex foedere eiusque interpretatione.
Cap. XXV. De renuntiatione ac diſſolutione foederis.
Cap. XXVI. De iure neutralitatis.
Cap. XXVII. De iuramentis.

Cap. XXVIII. De iure victoris in victos eorumque bona.

Cap. XXIX. De rebellione gentium devictarum.

Cap. XXX. De modis, quibus imperium extinguitur aut vacat, et iure ordinum in regno vacante.

Wenn man verschiedene dieser Capitel, besonders die 12. ersteren ansiehet, so sollte man leicht auf die Gedanken gerathen, daß Textor zugleich das allgemeine Naturrecht mit Beymischung des allgemeinen Staatsrechts abhandeln wollen, und er erkennet es selbst, daß man ihn wider seine Absicht in diesem Verdacht haben könne. Er befreyet sich jedoch von selbigem in der Vorrede ganz deutlich, indem er erkläret, daß er nur allein das eigentliche Völkerrecht zu seiner Absicht habe, und wenn er einige Sätze des allgemeinen Naturrechts (denn die zugleich abgehandelten Sätze des allgemeinen Staatsrechts hält er mit vielen anderen neuern Völkerrechtslehrern, wie demnächst weiter vorkommen wird, für wahre Ingredienzen der Völkerrechtswissenschaft) mit berühret, so habe er theils darunter dem Beyspiele des Grotius gefolget, theils sich um so mehr dazu berechtiget gehalten, weil Natur- und Völkerrecht so nahe aneinander grenzten; endlich aber wären dieses bey weitem die wenigsten der von ihm abgehandelten Materien *a*). So viel ist indessen immer gewiß, daß Textor keine durchaus reine Begriffe vom eigentlichen Umfange des Völkerrechts und dessen eigentlichen Beschaffenheit hat, wie insbesondere aus dem ersten und zweiten Capitel seines Werks mit mehrerem zu ersehen ist, und daß er nur gleichsam aufs Gerathewohl diejenigen Materien, die ihm hauptsächlich dahin zu gehören scheinen, ergreifet

greifet und abhandelt; doch hat er diese ziemlich zweckmässig ausgeführet, und zwar mit vieler unnöthiger Einmischung des römischen Rechts, doch manches gute beygebracht, und was insbesondere zu loben ist, seine Sätze mit vielen Beyspielen aus der neueren Geschichte erläutert.

a) Hier sind seine eigene Worte: Restat altera obiectio de inscriptione et rebus tractatis. Vides enim, illa etiam maxime prioribus capitibus explicata, quae ad ius naturae referunt, ut matrimonia, alimenta, defensionem sui contra vim, et cum tamen solum de iure gentium inscriptio facta sit. Ast liceat mihi *primum* Grotii auctoritate hac in re uti, qui libris de iure belli et pacis (quae sunt iuris gentium materiae) varia admiscuit ac inseruit ad ius naturae pertinentia, ut defensio hac in re subsit communis. *Secundo* non ita religioni ducere debemus, ius gentium sub iure naturae complecti, et contra hoc recto sensu sub illo; nam quod ius a principio naturalis rationis naturale audit, idem a receptione gentium vocari solet ius gentium, ut hac ipsa synopsi Cap. I. et II. deduximus, sicque diversa trahit a diversis principiis nomina, quae inter hoc potissimum discrimen admitto, quod quaedam a sola ratione naturali promanasse constet ante usum gentium, quae alii adscribunt rationi naturali, ut vocant, simplici; quaedam generis humani necessitatibus exigentibus, qualia vulgo aiunt proficisci a ratione naturali composita, quorum haec mutationi, non illa aeque subiacent, quo Grotii et ICtorum distinguentium praecipue collineat scopus et intentio. Sed et *tertio* pars paginarum maior a *materiis iuris gentium propriis* occupata et insumpta fuit, ut ab his nomen tractatus desumere non immerito et potuerim et voluerim.

§. 76.

Christian Thomasius.

Wir haben bishero gesehen, daß verschiedene Gelehrte sich Mühe gegeben haben, Pufendorfs Meynung von der Nichtexistenz eines vom Natur-

rechte abgesonderten Völkerrechts zu widerlegen, und diesem die Eigenschaften einer besondern Wissenschaft beyzulegen, und es ist zu vermuthen, daß sie darunter mehrere Nachfolger gefunden, und ihre Meynung ziemlich geltend gemachet haben würden, wenn nicht nunmehro ein eifriger Anhänger des **Pufendorfs** aufgestanden wäre, der durch seine Gelehrsamkeit und erworbenes grosses Ansehen alle diese Versuche vereitelt, und seine mit der Pufendorfischen gänzlich übereinkommende Meynung vom Völkerrechte zur durchaus herrschenden gemachet hätte. Dieß war **Christian Thomasius** (geb. zu Leipzig 1655. las daselbst seit 1680. Collegia, mußte aber wegen Verfolgungen 1690. diesen Ort verlassen, gieng darauf nach Halle, und ward 1694. nach Errichtung der dortigen Universität auf solcher Professor iuris, 1709. Königlich Preussischer Geheimter Rath, 1710. Director der Universität Halle †. 1728.) derselbe hatte schon in einer im Jahre 1685. herausgegebenen Dissertation: de crimine bigamiae *a*); seine Meynung über die Natur und Beschaffenheit des Völkerrechts geäussert, und bestättigte solche in seinen 1688. herausgekommenen Institutionibus Iurisprudentiae divinae, *b*) so wie auch in denen nachmals von ihm herausgegebenen fundamentis iuris naturae et gentium *c*). Dieselbe gehet im wesentlichen dahin. In so ferne unter dem Worte: ius gentium das allgemeine Naturrecht verstanden werde, sey nichts dabey zu erinnern. Eben wenig auch, wann man darunter die Anwendung der Regeln des Naturrechtes auf die Verhältnisse des Völker untereinander verstehe, und alsdenn mache das Völkerrecht einen Theil des Naturrechts aus. Dahingegen aber sey jeder Begrif, den man sich von einem positiven Völkerrechte mache, irrig; man möge nun zum Grunde

dessel-

desselben die unter Völkern hergebrachte Gewohnheiten und Gebräuche oder gar Verabredungen unter denselben annehmen. Denn Gewohnheiten könnten ohne Einwilligung eines Oberherrn, welchen jedoch die Völker nicht über sich hätten, kein Gesetz ausmachen, und zögen überdem keine Verbindlichkeit nach sich. Verabredungen zwischen den Völkern aber wären so wenig ausdrückliche als stillschweigende vorhanden.

Man siehet hieraus, daß **Thomasius** eben so vollkommen wie **Puffendorf** alles positive Völkerrecht verbannet, wie er denn auch zum natürlichen Völkerrecht lediglich *d*) die beiden Materien von den Gesandten und vom Rechte der Begräbnisse, letzteres zudem sehr unrichtig rechnet; und diesem allen nach würden wir unrecht haben, uns länger hier mit ihm zu beschäftigen.

a) Sie findet sich unter seinen Dissertat. Lipsiensibus als die 7te. Der §. 15. handelt vom Begriffe des Völkerrechts.

b) §. 101. — 109.

c) §. 65. — 78.

d) Instit. Iurisprud. div. L. III. Cap. IX. §. 1.

§. 77.

Mich. Henr. Griebner.

Vom **Thomasius** an sind nun eine geraume Zeitlang die Ausdrücke: ius naturae und ius gentium gänzlich für synonima gehalten; und theils verbindungsweise, theils auch ein jeder besonders vom Rechte der Natur gebrauchet worden, und man muß sich dieses ein vor allemal merken, wenn man sich nicht verführen lassen will, in denen vielen um

damalige und nachfolgende Zeit herausgekommenen und theils de iure naturae et gentium überhaupt, theils auch sogar de iure gentium allein überschriebenen Werken etwas anders als blosse Abhandlungen des Naturrechts zu suchen. So enthalten z. E. *Ioh. Iac. Mulleri.* Institutiones iurisprudentiae gentium Ien. 1694. 8. Desgleichen *Ioh. Henr. Mollenbeccii* Succincta iuris gentium delineatio. Haderov. 1695. 4. *Ioh. Friedr. Hombergk.* zu *Vach.* Hypomnemata in ius gentium. Brem. 1721. *Ioh. Friedr. Schneideri* ius gentium naturale. Lipſ. 1729. lediglich ein Compendium des Rechts der Natur, unzehlig anderer gegen das Ende des vorigen und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts erschienener de iure naturae et gentium überschriebener Bücher zu geschweigen. Und selbst in diesen Lehrbüchern des natürlichen Rechts wird höchst selten dem natürlichen Völkerrechte eine besondere Stelle gewiedmet. Das erste, worinn dieses mit besonderer Anwendung geschiehet, und welches daher hier eine vorzügliche Meldung verdienet, ist das überhaupt wohl geschriebene Griebnerische Compendium, das den Titel führet: *Mich. Henr. Griebneri.* Principia iurisprudentiae naturalis. Vitemb. 1710. 8. In diesem handelt das ganze 3te Buch de iure gentium in folgenden Capiteln:

Cap. I. De iure gentium in genere.

Cap. II. De ſtatu naturali gentium inter ſe.

Cap. III. De iure gentium inter ſe ratione proprietatis et finium.

Cap. IV. De iure et officiis gentium in ſtatu pacifico abſolutis, in primis de iuribus innoxiae utilitatis.

Cap. V. De officiis gentium hypotheticis, in primis de iure gentium circa foedera et ſponſiones.

Cap. VI. De iure gentium circa legatos.

Cap. VII. De controverſiis gentium.

Cap. VIII. De iure belli, in primis de iuſtis bellorum cauſis et de belli indictione.

Cap. IX. De eo, quod in hoſtem licet.

Cap. X. De acquiſitione bellica.

Cap. XI. De pactis bellicis.

Cap. XII. De his, qui neutras ſequuntur partes.

Cap. XIII. De iure victoriae.

Cap. XIV. De pace.

Man ſiehet ſchon aus dieſem Inhalt der Capitel, daß das Völkerrecht nach ſeinem ganzen Umfange hier betrachtet worden, und man muß dem Verfaſſer die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, daß die Ausführung ſelbſt nicht von gemeiner Art iſt.

§. 78.

Adam Friedr. Glafey.

Um eben dieſe Zeit erſchien auch des bekannten Schriftſtellers Adam Friedr. Glafey *a*) Vernunft- und Völkerrecht. Frft. 1723. 4. Man kan dieſem Manne ſeine Verdienſte, die er ſich insbeſondere auch um das Völkerrecht erworben, nicht abſprechen. Er träget daſſelbe in dieſem Werke mit ziemlicher Vollſtändigkeit im 3ten Buche in folgenden 8. Capiteln vor:

1tes Cap. Von der Art und Weise, die Streitigkeiten unter Völkern ohne Krieg beyzulegen.

2tes Cap. Vom Rechte des Krieges.

3tes Cap. Von der Art, Krieg zu führen.

4tes Cap. Von denen Verträgen kriegender Theile.

5tes Cap. Von der Neutralität.

6tes Cap. Vom Rechte des Sieges.

7tes Cap. Vom Rechte des Friedens.

8tes Cap. Von Gesandten.

Der Vorzug der Glafeyischen Ausführung vor allen andern damaliger Zeit ist der, daß das mehreste durch wohlgewählte Beyspiele aus der neueren Geschichte erläutert, mithin auch zugleich practisch behandelt wird; das nachtheilige aber derselben ist die unangenehme weitschweifige mit vielen langweigen Digressionen unterbrochene teutsche Schreibart, deren Glafey sich bedienet. Er hat nachher 1746. bey der 3ten Edition dieses Werks das Vernunftrecht vom Völkerrecht getrennet, und dieses im Jahre 1752. mit Hinzufügung eines 9ten Capitels von Bündnissen, ansehnlich vermehret besonders heraus gegeben. Uebrigens hatte auch Glafey sehr richtige Begriffe vom willkührlichen oder Gewohnheitsvölkerrechte, und es ist merkwürdig, was er davon §. 305.—336. seines Rechts der Vernunft (3te Edition von 1746.) schreibet, und wie er daselbst dasselbe gegen diejenigen, welche dessen Existenz leugnen, wohl vertheidiget.

a) Glafey war 1682. zu Reichenbach im Voigtlande gebohren, ward zuerst Privatdocent in Leipzig, sodann 1726. Geheimer Archivarius mit dem Titel eines Hof- und Justizienraths zu Dresden, † daselbst 1754.

§. 79.

Heinrich Köhler.

Weiter hat um diese Zeit der Jenaische Professor der Philosophie, Heinrich Köhler, sich in seinem Werke: Iuris socialis et gentium ad ius naturae revocati specimina VII. Ienae 1735. 4. um die Bearbeitung des Völkerrechts wohl verdient gemacht. Derselbe hatte in einem vorhergehenden Werke: Exercitationes iuris naturalis Ien. 1729. Das allgemeine Naturrecht sehr gründlich vorgetragen, und holte nun in diesem das gesellschaftliche Naturrecht, das allgemeine Staatsrecht und das natürliche Völkerrecht nach. Das letztere insbesondere begreifet das ausführliche 7te specimen. In diesem werden die Grundsätze des Völkerrechts ungemein richtig, deutlich und prăcis vorgetragen; nur machet der Verfasser sich des Fehlers der Unvollständigkeit schuldig, indem er verschiedene Materien, wie die vom Frieden, ingleichen von den Gesandten, ganz mit Stillschweigen übergangen hat.

§. 80.

Laurenz Reinhard.

Endlich verdienet hier annoch ein um damalige Zeit erschienenes Compendium des Naturrechts, wegen seiner zugleich vorzüglichen Bearbeitung unsers Gegenstandes Erwähnung, nehmlich: **Laurenz Reinhards** kurzgefaßte Einleitung in das Natur- und Völkerrecht. Leipzig 1736. 8. In diesem wird das Völkerrecht in folgenden 5. Hauptstücken mit vielem Fleisse abgehandelt:

1stes Hauptstück. Zustand der Völker unter sich.

2tes Hauptstück. Pflichten der Völker gegen einander zu Friedenszeiten.

3tes Hauptstück. Streitigkeiten der Völker.
4tes Hauptstück. Recht des Krieges.
5tes Hauptstück. Recht des Sieges.

§. 81.

Joh. Sigism. Stapf.

Ausser vorstehenden Schriftstellern, welche das Völkerrecht bey Gelegenheit des allgemeinen Naturrechts berühret und abgehandelt haben, giebet es auch in diesem Zeitraum ein paar Gelehrte, die dasselbe mit andern angrenzenden Wissenschaften, wie mit dem allgemeinen Staatsrechte und dem Privatrechte der Fürsten, verbunden haben. Hieher gehöret der Professor auf der catholischen Universität zu Freyburg im Brisgau, **Johann Sigismund Stapf.** Dieser schrieb im Jahre 1735. ein Werk, das den Titel führet: Ius naturae et gentium in duos divisum tractatus, quorum primus continet ius publicum universale, alter Hugonis Grotii ius belli et pacis explicatum. Mogunt. 1735. 4. Der letzte Theil ist ein blosser Commentarius über den Grotius; der erste hingegen, der das ius publicum universale abhandeln soll, ist zugleich dem Völkerrechte gewidmet, und von selbigem handelt ausser dem 3ten Capitel des ersten Theils: de iure gentium, der ganze 2te Theil in folgenden Capiteln bestehend:

Cap. I. De nomine, definitione ac divisione belli.

Cap. II. De causis belli iustis et iniustis.

Cap. III. De causa efficiente belli.

Cap. IV. De obiecto et forma belli.

Cap. V. De effectibus belli publici.

Cap. VI. De arbitris compromissariis, sorte et singulari certamine.

Cap. VII. De induciis et commeatu.

Cap. VIII. De repressaliis.

Cap. IX. De pace in se spectata.

Cap. X. De amnestia.

Cap. XI. De obsidibus, pignoribus et assecuratoribus pacis.

Cap. XII. De neutralitate.

Cap. XIII. De foederibus.

Cap. XIV. De sponsionibus.

Cap. XV. De legatis.

Cap. XVI. De immunitate et inviolabilitate legatorum.

Der Verfasser schicket eine nicht unrichtige Definition des Völkerrechts voraus und nennet dasselbe: ius quod inter plures gentes qua tales cum mutua obligatione receptum est. In der weiteren Beschreibung dessen Natur und Beschaffenheit verfällt er jedoch in den Fehler, die Vorschriften des natürlichen Rechts von selbigem gänzlich auszuschliessen, und es lediglich auf das Gewohnheits- und Vertragsvölkerrecht zu beschränken; doch ist dieses in der Ausführung selbst nicht zu befinden, vielmehr ist in selbiger mehr von dem natürlichen als Gewohnheitsvölkerrechte die Rede, und jenes ganz wohl behandelt.

§. 82.

Burch. Gotth. Struv.

Ferner ist unter denen damaligen Bearbeitern des Völkerrechts in Verbindung mit anderen angrenzenden Wissenschaften vorzüglich zu erwähnen der gelehrte und fleissige Burchard Gotthelf Struv, (geb. zu Weimar 1671. ward 1697. Bibliothecarius zu Jena, 1704. daselbst Professor der Geschichte, wie auch nachher Professor iuris und Fürstlich Sächsischer Hofrath †. 1738.) Dieser arbeitete 30. Jahre lang an einem Corpore iuris gentium, welches das gesammte Völkerrecht, besonders so viel das Gewohnheits- und Vertragsvölkerrecht betrift, nebst dem allgemeinen Staatsrecht und dem Privatrecht der Fürsten umfassen sollte, unter dem Titul: *Corpus iuris gentium*, sive iurisprudentia heroica, comprehendens ea, quae inter gentes obtinent, secundum ius personarum et rerum adplicata; argumentis ex iure naturae et gentium petitis, innumeris exemplis ex actis publicis editis et ineditis, atque historiarum, monimentis omnis aevi illustrata; und er kam damit bis auf weniges noch kurz vor seinem Tode zu Stande, so daß er auch in einem gedruckten fliegenden Blatte 4. Wochen vor seinem im May 1738. erfolgten Tode dessen baldige Herausgabe ankündigte, und der Welt vorläufig seinen Plan *a*) bekannt machte. Es sollte nehmlich dieses Werk, dessen Stärke auf 40. Alphabeth geschätzet wurde, aus 4. Theilen bestehen. Von diesen handelte der erste nur in den 3. ersten Capiteln, nehmlich:

Cap. I. De iure gentium in universum.

Cap. II. De fide et utilitate publica.

Cap. III. De obſervantia, iudicio et arbitrio inter gentes;

vom Völkerrechte; die übrigen Capitel dieſes erſten Theils aber vom Privatrechte der Fürſten; ſo wie der zweite, auſſer folgenden vom Völkerrechte redenden Capiteln:

Cap. XIX. De mari libero et imperio maris, et iure ſubmittendi vela, vom Segelſtreichen.

Cap. XX. De ſervitutibus iuris gentium.

Cap. XXI. De uſufructu iuris gentium.

Cap. XXII. De praeſcriptionibus.

übrigens ganz vom allgemeinen Staatsrechte. Dahingegen aber war der gröſſeſte Theil des dritten, ſo wie auch der ganze vierte Theil dem eigentlichen Völkerrechte gewiedmet; und zwar in folgenden Capiteln:

Lib. III.

Cap. I. De acquiſitionibus iuris gentium.

Cap. XI. Scriptores de legatis.

Cap. XII. De legatis in genere, horum nomine.

Cap. XIII. De legatorum differentiis.

Cap. XIV. Quinam ius habeant mittendi legatos.

Cap. XV. Controverſiae de iure legationum.

Cap. XVI. De legatorum qualitate.

Cap. XVII. De legatorum numero.

Cap. XVIII. De muneribus legatorum.

Cap. XIX. De legatorum reiectione.

Cap. XX. De legatorum exmiſſione.
Cap. XXI. De legatorum ſanctitate.
Cap. XXII. De legato proditore.
Cap. XXIII. De legatorum iure revocandi domum.
Cap. XXIV. De aſylis legatorum.
Cap. XXV. De legatorum contractibus.
Cap. XXVI. De legatorum delictis publicis et poenis.
Cap. XXVII. De exercitio domeſtico religionis legatorum.
Cap. XXVIII. De legatorum violatione.
Cap. XXIX. Iniuriae legatis factae cauſa belli.
Cap. XXX. Poena illorum, qui legatos violaverint.
Cap. XXXI. De familia, comitibus et ſuppellectile legatorum.
Cap. XXXII. De fecialibus.

Lib. IV.

Cap. I. De aequilibrio Europae.
Cap. II. De latrocinio gentis in gentem.
Cap. III. De bello et eius iure.
Cap. IV. De cauſis et iuſtitia belli.
Cap. V. De belli initiis.
Cap. VI. De indictione belli.
Cap. VII. De eo, quod in bello liceat, vel non.
Cap. VIII. Captae urbes per aquaeductum.

Cap. IX. De more se devovendi per victoriam.
Cap. X. De iure postliminii.
Cap. XI. De principum duellis.
Cap. XII. De colloquiis principum.
Cap. XIII. De auxiliis foederatorum.
Cap. XIV. De neutralitate.
Cap. XV. De praedonibus atque piratis.
Cap. XVI. De praedonibus privilegiatis, von Freybeutern.
Cap. XVII. De contributionibus bellicis.
Cap. XVIII. De iure amnestiae.
Cap. XIX. De induciis.
Cap. XX. De iure, mediatione et congressu pacis.
Cap. XXI. De pacis instrumentis.
Cap. XXII. De foederibus.

Man siehet schon aus diesem blossen Verzeichniß der vom Völkerrechte handelnden Capitel, wie reichhaltig dieses Werk seyn mußte, und dessen Werth wurde annoch dadurch erhöhet, daß es ganz practisch ausgearbeitet, und durch lauter Exempel aus der neuesten Geschichte bestättiget, mithin in seiner Art ganz neu war.

Allein der eintrettende Todesfall des Verfassers hinderte, wie gar sehr zu bedauren ist, dessen Erscheinung. Wegen der Grösse des Werks wollte sich kein Verleger, obgleich die Struvischen Erben sich darnach umsahen, finden. Endlich entschloß sich der

berühmte Jenaische Rechtslehrer, Joh. August Hellfeld, Struvs Schwiegersohn, dem das Manuscript in der Erbschaft zufiel, selbst Hand anzulegen, und mit sorgfältiger Ergänzung des von Struv unvollständig gelassenen das Werk heraus zu geben; er zerschnitt jedoch dasselbe, um sowohl Verleger als Käufer nicht durch dessen Grösse abzuschrecken, in zwey Stücke, wovon das eine das ius illustrium privatum, das Privatrecht der Fürsten, das andere aber das ius illustrium publicum, worunter er das Völkerrecht und das allgemeine Staatsrecht verstand, begreiffen sollte. Der Gedanke war sehr gut, der Erfolg entsprach jedoch demselben in Ansehung des letzteren nicht. Das erste Stück kam nehmlich unter dem Titel: Iurisprudentia heroica, seu ius quo illustres utuntur, privatum, nach und nach in 7. Theilen in 4. vom Jahre 1743. bis 1753. grösstentheils heraus, und zeigte die Struvischen und Hellfeldischen Meisterhände, die solches bearbeitet hatten. Aber dieses erreichete nicht einmal sein Ende, und an das ius principum publicum, das so reichhaltige Materialien der Völkerrechtswissenschaft enthielt, wurde gar nicht weiter gedacht, daher in so ferne diese langjährige rühmliche Struvische Arbeit wohl ohne allen Nutzen bleiben, und im Manuscripte vermodern wird.

a) Man findet denselben auch in der Bibliotheca philosophica Struvio- Kahliana. Tom. II. Cap. III, §. 12. not. K.

§. 83.

Joh. Adam Ickstadt.

Wir haben bishero die wichtigsten Schriften betrachtet, welche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts bis auf die Zeiten des grossen Wolfs das

Völker-

Völkerrecht theils in Verbindung mit dem Naturrechte, theils in Verbindung mit andern nahe liegenden Wissenschaften abgehandelt haben, und die Reihe sollte nunmehro an diejenigen Schriften kommen, in welchen das Völkerrecht vor sich und ohne alle Beymischung ganz eigends ausgeführet worden. Allein von solchen muß ich bekennen, daß diese für das Völkerrecht so unfruchtbare Zeit nichts dergleichen aufzuweisen hat, als das einzige Compendium des berühmten ingolstädtischen Gelehrten Johann Adam Freyherrn von Ickstadt (geb. 1702. †. 1776.) welches derselbe im Jahre 1740. bey Gelegenheit der Promotion eines jungen Grafen von Colloredo, welcher nach der auf Catholischen Universitäten vielfältig herrschenden Weise dasselbe statt einer Inauguraldissertation zu vertheidigen übernahm, herausgab, und welches den Titel führet: Elementa iuris gentium. Dasselbe ist zwar in steifer trockener mathematischer Lehrart nach Wolfischer Methode, welche Ickstadt strenge und fast pedantisch befolgte, abgefasset, und daher nicht am angenehmsten zu lesen, doch sind die vorgetragenen Sätze gut und gehörig geordnet, und dadurch der Umfang und Hauptinhalt der Völkerrechtswissenschaft wohl und richtig bestimmet, daher dessen Verdienst sowohl hierinn, als darinn, daß es in so ferne das erste in seiner Art ist, bestehet, und allerdings nicht gering ist. Ich will meiner in Ansehung der Hauptbücher in unserer Wissenschaft einmal von mir angenommenen und demjenigen Leser, welcher den allmähligen Fortschritt dieser Wissenschaft gleichsam in einem Blicke zu übersehen wünschet, vermuthlich nicht unangenehmen Gewohnheit nach auch hier den ganzen Inhalt des Werks hersetzen:

Lib. I. Siſtens praecognita iuris gentium.

Cap. I. De fundamentis atque notione iuris gentium.

Cap. II. De variis iuris gentium diviſionibus et principiis eiusdem generalibus.

Cap. III. De applicatione atque ſcientia iuris gentium.

Lib. II. De iure gentium humano.

Cap. I. De iuribus ac officiis humanitatis gentium in genere.

Cap. II. De obligatione gentium mutua, verum numinis cultum coniunctis viribus promovendi.

Cap. III. De obligatione gentium mutua, ſcientias atque artes communi ſtudio perficiendi.

Cap. IV. De officiis gentium humanitatis circa commercia, ſive mutuas rerum commutationes.

Cap. V. De officiis gentium humanitatis circa iura ſummi Imperii eorumque effectus reciproce agnoſcendos.

Cap. VI. De officiis gentium humanitatis circa ſigna externa amoris atque honoris mutuo ſibi exhibendi.

Cap. VII. De reliquis quibusdam officiis gentium humanitatis, utilitatis praeſertim innoxiae.

Cap. VIII. De officiis gentium humanitatis in officia neceſſitatis abeuntibus.

Lib. III. De iure perfecto circa dominia et pacta gentium.

Cap. I. De dominio gentium proprio eiusdemque indole, nec non acquirendi modis originariis.

Cap. II. De dominio gentium communi sive vulgari, idemque acquirendi modis originariis.

Cap. III. De iuribus dominiorum eademque inter gentes acquirendi et transferendi modis derivativis.

Cap. IV. De pactorum iurisque inter gentes pactitii origine, necessitate atque indole.

Cap. V. De fide atque sanctitate pactorum inter gentes.

Cap. VI. De firmandis, interpretandis solvendisque pactis gentium.

Lib. IV. De iure perfecto gentium litigantium atque belligerantium.

Cap. I. De eo, quod circa laesiones et controversias gentium in genere iuris est.

Cap. II. De compositione controversiarum inter gentes amicabili, nec non repressaliarum, talionis et retorsionis iuribus.

Cap. III. De bello, ultimo laesionum avertendarum, sarciendarum, securitatisque consequendae medio.

Cap. IV. De iustis bella gerende modes.

Cap. V. De bello defensivo.

Cap. VI. De bello offenſivo rerum iuriumque perſecutorio.

Cap. VII. De bello offenſivo aſſecuratorio atque punitivo.

Cap. VIII. De foederibus belli cauſa initis et foederatorum iuribus.

Cap. IX. De populis neutris eorundemque iuribus.

Cap. X. De iure victoriae et occupationibus bellicis.

Cap. XI. De poſtliminio in bello.

Cap. XII. De pactis quibusdam medio bello initis.

Lib. V. De pace et Legatorum iuribus.

Cap. I. De armiſtitiis.

Cap. II. De tractatibus pacis eamque concludendi firmandique modis.

Cap. III. De effectibus pacis et reſtitutionibus hinc inde faciendis.

Cap. IV. De legatis et vario eorundem ordine.

Cap. V. De ſanctitate, inviolabilitate, reliquisque legatorum iuribus.

Lib. VI. De iure gentium poſitivo.

Cap. I. De iure gentium poſitivo pactitio.

Cap. II. De iure gentium poſitivo conſuetudinario.

Cap. III. De iure gentium poſitivo ceremoniario.

Man siehet hieraus, daß Jckstadt nicht allein vom natürlichen, sondern auch vom positiven Völkerrechte, unter welchem er ganz richtig hauptsächlich das Vertrags- und Gewohnheitsvölkerrecht verstehet, das Ceremonielrecht aber als die dritte Unterabtheilung des positiven Völkerrechts wohl hätte weglassen können, handelt; doch widmet er dem natürlichen Völkerrechte den Hauptheil seiner Schrift, und fertiget das positive im 6ten Buche nur sehr kurz ab, worüber er sich aber in der Vorrede mit der Eilfertigkeit seines Respondenten entschuldiget, und anführet, daß er die Absicht gehabt habe, in diesem Buche zugleich einen kurzen auf das Völkerrecht Beziehung habenden Auszug der Völkerverträge, Friedensschlüsse, Bündnisse, Prätensionen der Höfe, Völkergewohnheiten und Observanzen zu liefern. Solchemnach suchet man hier eine vollständige Abhandlung des practischen Völkerrechts umsonst, und es ist allerdings zu bedauren, daß Jckstadt diese wichtige Lücke gelassen hat.

§. 84.

Guter Fortgang der Vertragsvölkerrechtswissenschaft und unternommene Sammlungen der dahin gehörigen Urkunden in dieser Epoche.

Dieses ist nun alles, was in der Epoche, von der wir jetzt reden, über das Völkerrecht wesentliches zum Vorschein gekommen ist. Wir sehen, daß solches im Grunde lediglich vom natürlichen Völkerrechte handelt, und es blieb der folgenden und neuesten Epoche vorbehalten, uns auch mit dem positiven Völkerrechte bekannt zu machen. Das einzige, was in Rücksicht des letztern geleistet worden, und immer ein grosses Verdienst dieser Zeiten ausma-

chet, ist dieses, daß man in dieser Epoche den Anfang gemachet hat, die Quellen eines ansehnlichen Theils desselben, nehmlich des Vertragsvölkerrechts zu sammlen, und wir haben diesem Zeitraume die ansehnlichsten Collectionen der Völkerverträge, Friedensschlüsse, Bündnisse, und überhaupt der schriftlichen Urkunden, welche zum Grunde des iuris gentium pactitii dienen, zu verdanken. Diese sind zu wichtig, als daß ich sie hier unberühret lassen könnte. Ich will jedoch, um mich der möglichsten Kürze dabey zu befleissigen, alle diejenigen Sammlungen, welche nur hauptsächlich die öffentlichen Urkunden eines oder andern Staats insbesondere enthalten, wie z. E. die grossen und vielen jedoch nur hauptsächlich das teutsche Reich betreffende Lünigische Werke ꝛc. oder die nur auf einen einzelnen Zeitraum oder eine einzelne Art von Völkerverträgen gerichtet sind, wie z. E. Zinckens Ruhe von Europa, welche nur bloß die Friedensschlüsse von den Jahren 1713. bis 1726. befasset, hier übergehen *a*), und nur bloß die grössern allgemeinen Sammler, welche sich auf keine einzelne Nationen und keinen einzelnen Zeitraum beschränken, hier erwähnen.

a) Man wird solche Specialsammlungen unten in der Bücherkunde §. 168.—190. vollständig angeführet finden.

§. 85.

Daniel von Nessels dahin gerichtetes aber nicht zu Stande gekommenes Unternehmen.

Der erste, welcher auf den Gedanken fiel, eine solche vollständige Sammlung zu liefern, war wohl Daniel von Nessel der kaiserlicher Bibliothecarius zu Wien war, und im Jahre 1690. von diesem Vorhaben Nachricht gab, in einem kleinen fliegenden Blat-

Blatte, deſſen zwar ſehr langen Titel ich hieher ſetzen will, weil er auf einmal von dem ganzen Plane Nachricht giebt.

Prodromus hiſtoriae pacificatoriae ſive index chronologicus in Corpus hiſtorico-politicum publicarum pacificationum, confoederationum, ligarum, conventionum, transactionum, pactorum, tabularum foederis, inſtrumentorum pacis, neutralitatis, commercii, aſſociationis, proviſionis, guarantiae, receſſuum interimiſticorum, ab Ann. Chr. 400. usque ad Ann. C. 1685. per totum terrarum orbem ſancitorum et concluſorum. Quod ipſum ex variis probatiſſimis hiſtoricis, actis publicis, archivis, nec non auguſtiſſimae bibliothecae Caeſareae Vindobonenſis multiplicibus documentis et ſubſidiis informatoriis fideliſſima ſedulitate collegit, ſecundum expanſorum annorum ſeriem methodice digeſſit, origines et cauſas bellorum ſynoptice enumeravit, ſopitis deinde belligerantium armis ipſa ſubſecutarum pacificationum inſtrumenta bona fide inſeruit, brevique Deo volente ſe editurum pollicetur Daniel de Neſſel, I. V. D. Sacr. C. Maj. Conſiliarius et Bibliothecarius aulicus.

Nur Schade, daß dieſes nützliche Werk, vermuthlich durch den Tod des Verfaſſers, ins Stecken gerathen, und nicht zu Stande gekommen iſt.

§. 86.

Leibnitzens Codex iuris gentium diplomaticus.

Bald darauf unternahm der groſſe Leibnitz in gewiſſer Maaſſe ein gleiches, und gab im Jahre

1695. ein Werk unter dem Titel: Codex iuris gentium diplomaticus; heraus, welches er im Jahre 1700. mit einem 2ten Theile unter dem Titel: Mantissa codicis iuris gentium diplomatici; vermehrte. Nicht allein als der erste würklich zu Standekommene Versuch in der Art verdienet dieses Werk noch heut zu Tage geschätzet zu werden, sondern auch, weil dasselbe viele nützliche und schätzbare Documente des Völkerrechts vom 11ten bis 16ten Jahrhundert enthält; indessen ist dasselbe eines theils bey weiten nicht vollständig, welches schon daraus erhellet, daß beide Theile zusammen nur einen mässigen Folioband ausmachen, und nur bis aufs Jahr 1500. gehen; andern theils enthält es zu dem nicht einst lauter in das Völkerrecht einschlagende Urkunden, sondern manche andere ausser dessen Grenzen liegende Stücke, als kirchenrechtliche Verordnungen, Heyrathsverträge, und Testamente grosser Herren, Ordensstatuten &c.

§. 87.

Recueil des Traités.

Weit vollständiger war das 1700 fast zu gleicher Zeit mit Leibnitzens Mantissa in Amsterdam in 4 Foliobänden erscheinende Werk:

Recueil des Traités de paix, de tréve, de neutralité, de suspension d' armes, de confederation, d' alliance, de commerce, de garantie, et d' autres actes publics, comme contrats de mariage, testaments, manifestes, declarations de guerre etc. faits entre les Empereurs, Rois, Republiques, Princes et autres puissances de l' Europe;

welches

welches man, neben denen das Werk unternehmenden Verlegern, einer Gesellschaft von Buchhändlern in Amsterdam und im Haag, hauptsächlich dem Jacob Bernard, (geb. 1658. zu Nion in Dauphine, anfangs reformirter Prediger in Frankreich, wurde exilirt, gieng darauf nach Geneve, nachher nach Lausanne, zuletzt nach Holland, ward daselbst anfangs wiederum Prediger, nachher Professor philosophiae zu Leiden †. alldort 1718.) dessen Hülfe sich die Verleger bedienten, zu danken hat, und welches vor dem noch vollständigeren bald folgenden Dumontischen Werke sehr geschätzet wurde. Man sehe übrigens von demselben ausführliche Nachricht unten in der Bücherkunde §. 160. 161.

§. 88.

Burch. Gotth. Struv gleichmässiges aber nicht zu Stande gekommenes Unternehmen.

Nachdem die eben gemeldete Bernardische Sammlung heraus gekommen war, gerieth der fleissige teutsche Rechtsgelehrte Burchard Gotthelf Struv, eben so wie Nessel, auf die Gedanken, eine ganz vollständige Sammlung öffentlicher Urkunden herauszugeben, und machte diese seine Absicht, unter Erbittung der Beyträge der Gelehrten, im Jahre 1717. mittelst einer gedruckten Epistola de magno pacis foederumque theatro, bekannt. Doch ist dieses Werk eben so wenig, wie sein oben berührtes Corpus iuris gentium, zu Stande gekommen.

§. 89.

Dumonts Corps diplomatique.

Desto vollständiger hingegen und alle Erwartung übertreffend war das Dumontsche Werk, welches

ches noch jetzt den ersten Rang unter allen Sammlungen der Art behauptet, und, mit zur Grundlegung des vorberührten Bernardischen, in den Jahren 1726. bis 1731. zum Vorschein kam. Dieses wichtige Werk verdienet eine vollständige Beschreibung, welche unten in der Bücherkunde §. 162 — 165. erfolgen wird, und ich bemerke hier bloß, daß dasselbe unter dem dessen Inhalt völlig erläuternden Titul:

Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un Recueil des traités d' alliance, de paix, de tréve, de neutralité, de commerce, d'echange, de protection et de guarantie, de toutes les conventions, transactions, pactes, concordats, et autres contracts, qui ont eté faits en Europe depuis le regne de l' Empereur Charles magne iusqu' à presént etc. par M. du Mont, Ecuyer, Conseiller et Historiographe de S. M. Imp. et Catholique. à Amsterdam 1726. — 1731.

in 8 Tomis, deren jeder bald 2. bald 3. Theile enthält, herausgekommen, und nachher 1739. annoch von Barbeirai und Rousset mit einem Supplement von 5. Foliobänden vermehret worden ist.

§. 90.

Schmaussens Corpus iuris gentium academicum.

Weit kürzer wie vorstehende Werke, aber zum gewöhnlichen Gebrauche desto bequemer, ist diejenige Urkundensammlung, durch welche Joh. Jacob Schmauß sich um das Studium des practischen Völkerrechts ungemein verdient gemachet, und welche er im Jahre 1730. unter dem Titel:

I. I. Schmau-

I. I. Schmauſii Corpus iuris gentium academicum, enthaltend die vornehmſten Grundgeſetze, Friedens- und Commercientractate, Bündniſſe und andere pacta der Königreiche, Republiquen und Staaten von Europa, welche ſeither zweien ſaeculis bis auf den gegenwärtigen Congreß zu Soiſſons errichtet worden. Leipz. 1730. 8. maj.

in zwey Theilen heraus gegeben hat. Wir werden im künftigen Abſchnitte ſehen, wie Herr Profeſſor Wenck in Leipniz dieſes nützliche Werk anjetzt fortzuſetzen bemühet iſt.

§. 91.

Georgiſch Regeſta chronologico-diplomatica.

Schließlich iſt hier ein für das practiſche Völkerrecht ſehr brauchbares zur bequemen Ueberſicht aller Urkunden deſſelben dienendes Werk nicht zu übergehen, welches dieſer Epoche der Völkerrechtswiſſenſchaft Ehre machet, nehmlich *Pet. Georgiſch* Regeſta chronologico-diplomatica Tom. I.—IV. Hal. 1740.—44. fol. In den erſten drey Theilen dieſes ſchätzbaren unglaublich mühſamen Werks werden alle jemals zum Vorſchein gekommene Urkunden aller Art vom Jahr Chriſti 314. an bis zum Jahre 1730. nach chronologiſcher Ordnung und mit Anführung der Schriftſteller, bey denen eine jede zu finden iſt, angeführet, im vierten Theile aber ſolche nach den Perſonen und Gegenſtänden, welche ſie betreffen, in alphabetiſcher Ordnung aufgeſtellet. Nichts wäre mehr für das Studium des practiſchen Völkerrechts zu wünſchen, als daß die in dieſes insbeſondere einſchlagende Urkunden, welche ſich beym Georgiſch unter der ungeheuren Menge der

andern

andern, welche zum Staatscanonischenlehnrechte, Privatrechte der Fürsten ꝛc. gehören, fast verliehren, Herausgehoben, und daraus ein besonderes Verzeichniß formiret, solches aber bis auf gegenwärtige Zeiten fortgesetzet werden möchte.

III. Epo-

III. Epoche.

Neuere Geschichte der Völkerrechtswissenschaft von Wolf und Moser bis auf jetzige Zeiten. (1740.—1784.)

§. 92.

Zweyerley Arten der wissenschaftlichen Behandlungen des Völkerrechts in dieser Epoche, nehmlich als natürliches und als europäisches (practisches) Völkerrecht.

Wir kommen jetzt zu der neuesten und wichtigsten bis auf unsere Zeiten führenden Epoche der Völkerrechtswissenschaft. In dieser ist selbige von zwey verschiedenen Seiten bearbeitet worden. Einige Völkerrechtslehrer nehmlich haben das bloß natürliche Völkerrecht, so wie in den vorhergehenden Epochen, zu ihrem Gegenstande gewählet, und wir werden sehen, daß selbiges von ihnen auf eine weit vorzüglichere Art, wie zuvor, bearbeitet worden ist. Andere hingegen haben das Völkerrecht von einer fast ganz neuen, nehmlich der practischen bisher fast durchaus nicht bearbeiteten Seite zu betrachten angefangen, und über das sogenannte europäische oder practische Völkerrecht geschrieben. Wir wollen jede dieser beiden Classen von Schriftstellern, deren erstere von dem grossen Philosophen Wolf, letztere aber von dem noch lebenden ehrwürdigen Moser angeführet werden, von einander absondern und besonders betrachten.

§. 93.

Wolfs Verdienste um die philosophischen Wissenschaften überhaupt, und dessen System des natürlichen Völkerrechts ins besondere.

Unter den Schriftstellern des natürlichen Völkerrechts zeichnet sich, wie wir bereits eben erwähnet haben, vor allen **Christian Freyherr von Wolf** *a*) aus.

Wem sind wohl die ungemeinen Verdienste unbekannt, die dieser grosse Weltweise sich um alle Theile der philosophischen Wissenschaften erworben hat, und wie hätte hiebey ein so edler Theil derselben, als das natürliche Völkerrecht ist, seiner Aufmerksamkeit und nützlichen verbessernden Bearbeitung entgehen können? "Er fand für gut" ich will mich hier der Worte eines der untadelhaftesten Kenner wahrer Gelehrsamkeit und Verdienste, des nun verewigten **Sulzers** *b*) bedienen, "sowohl "die Moral als das Natur- und Völkerrecht zu"sammen in ein System zu vereinigen, und diese "drey Theile der Weltweisheit hat er mit einer "Gründlichkeit und Ausführlichkeit abgehandelt, "die man vor ihm nicht gesehen hatte. Er hat "die Lehre von den natürlichen Pflichten auf alle "die besonderen Fälle angewendet, welche in der "Rechtsgelehrsamkeit und der Politik einen Ein"fluß haben. Eine unzählige Menge sich weit er"streckender Begriffe hat er aufs deutlichste entwi"ckelt, und dadurch fruchtbar gemacht, so daß man "ihm auch in diesem Theil der Weltweisheit unend"lich viel zu danken hat." **Wolf** schrieb nehmlich von 1740. bis 1748. ein System des Rechts der Natur in acht grossen Quarthänden *c*), in deren letzteren er zugleich das allgemeine Staatsrecht

abhan-

abhandelte. Nachdem er dieses vollführet hatte, so wandte er sich auch zum Völkerrechte, und gab 1749. im 70sten Jahre seines Alters gleichfalls ein System desselben, welches eine seiner letzten Schriften ausmachet, unter dem Titel heraus:

Christ. L. B. de Wolff ius gentium methodo scientifica pertractatum, in quo ius gentium naturale ab eo, quod voluntarii, pactitii et consuetudinarii est, accurate distinguitur.

Es ist dieses ein völlig für sich bestehendes Werk, obgleich man auch, wenn man will, es als den neunten Theil jenes grossen Systems des Rechts der Natur ansehen kan *d*).

a) Christian Wolf geb. zu Breslau von geringen Eltern 1679. ward 1706. Prof. der Mathematik zu Halle; gerieth daselbst in theologische Streitigkeiten, die ihm 1723. die Ungnade des Königs und seine Entlassung zuzogen; gieng darauf als Professor nach Marburg, jedoch 1740. als Preuß. Geheimer Rath und Vicecanzler wieder nach Halle zurück; ward 1744. Canzler dieser Universität, 1745. in den Reichsfreyherrnstand erhoben, † 1754.

b) In dessen kurzen Begriff aller Wissenschaften §. 224.

c) Man findet den speciellen Inhalt eines jeden dieser acht Theile beim *Meister* Bibl. iur. nat. et gent. P. I. p. 411.

d) Wolf sagt selbst in der Vorrede: Quod si vero quis obstinatior fuerit, quam ut admittat, ius gentium a iure naturae separari; per nos volumen praesens, quod de eo condidimus, partem nonam iuris naturae appellet.

§. 94.

Wolfs Begriffe von den verschiedenen Arten des Völkerrechts. Dessen Fiction einer allgemeinen Völkerrepublik.

Der Titel zeiget schon, daß Wolf einen Unterschied zwischen dem iure gentium naturali, volun-

tario, pactitio et consuetudinario macht, und er ist unstreitig der erste von allen, die hierunter mit völliger Richtigkeit distinguiret haben, daher es der Mühe werth seyn wird, mit wenigem hier diese Wolfische Distinction, nach welcher zuerst vier besondere Arten des Völkerrechts entstehen, zu erläutern, und besonders zu untersuchen, was Wolf unter dem iure gentium voluntario, in so ferne er dasselbe dem iuri pactitio und consuetudinario contradistinguiret, verstehe. Er druckt sich darüber gleich anfangs *a)* also aus. Quemadmodum ea est hominum conditio, ut in civitate rigori iuris naturae per omnia ex asse satisfieri non possit, ac propterea legibus positivis opus sit, quae neque in totum a naturali iure recedunt, nec per omnia ei serviunt; ita similiter gentium ea est conditio, ut rigori iuris gentium naturali per omnia ex asse satisfieri nequeat, atque ideo ius istud in se immutabile tantisper immutandum sit, ut neque in totum a naturali recedat, nec per omnia ei serviat. Quoniam vero hanc ipsam immutationem ipsa gentium communis salus exigit, ideo quod inde prodit ius, non minus gentes inter se admittere tenentur, quam ad iuris naturalis observantiam naturaliter obligantur, et non minus istud quam hoc salva iuris consonantia pro iure omnium gentium communi habendum. Hoc ipsum autem ius cum Grotio, quamvis significatu non prorsus eodem, sed paulo strictiori *b)*, *ius gentium voluntarium* appellare libuit. Bey aller dieser umständlichen Erklärung bleibet es gleichwohl noch immer dunkel, welche Art von positiver näherer Bestimmung der Naturgesetze für die Völker Wolf unter dem iure voluntario verstehe; doch zeiget es sich deutlicher, wenn er ferner *c)* sich dahin erkläret, daß das ius gentium *voluntarium* den consensum gen-

gentium praesumtum, das *pactitium* den consensum expressum, und das *consuetudinarium* den consensum tacitum der Völker zum Grunde habe; woraus sich denn nunmehro hinlänglich ergiebet, daß das Wolfische ius gentium voluntarium nichts anders als dasjenige sey, welches ich oben (vorläuf. Abhandl. §. 3.) mit dem Namen des modificirten natürlichen Völkerrechts beleget habe *d*). Nur ist es Schade, daß Wolf sich nicht noch etwas deutlicher darüber erkläret, und dessen eigentliche Beschaffenheit durch Beyspiele erläutert hat. Was indessen demselben in Ansehung dieser gemachten Distinction den Beyfall seiner Nachfolger entzogen, und sein ganzes sogenanntes willkührliches Völkerrecht anstössig gemachet hat, ist der Grund, aus welchem er solches herleitet, und welcher freylich bey gehöriger Erwägung der Sache nicht wohl Beyfall finden kan. Wolf setzet nehmlich den Grund der Verbindlichkeit des willkührlichen, oder wie ich es lieber nenne, des durch die präsumtive Einwilligung der Völker modificirten natürlichen Völkerrechts in einer von ihm fingirten allgemeinen Völkerrepublik (civitate gentium maxima) *e*) und er argumentiret, um diese geltend zu machen, folgender massen: Die Natur selbst veranlasset ein gesellschaftliches Band unter den Völkern, und verbindet dieselben, dieses zu erhalten und zu befestigen. Der Grund und Zweck dieses Gesellschaftsbandes ist wechselseitige Hülfe und Verbesserung seines eigenen Zustandes, mithin die Beförderung des gemeinschaftlichen Besten. Daher ist anzunehmen, daß alle Völker *f*) in eine mit dem Namen der allgemeinen Völkerrepublik (*civitatis gentium maximae*) zu belegende Gesellschaft zusammen getreten sind, in welcher jedes Volk eine Person, ein Glied der Gesellschaft, vorstellet. Da nun jede

Gesellschaft ihre zum gemeinen Besten abzwekende Gesetze haben muß, so muß auch die allgemeine Völkerrepublik solche, und das Recht, dergleichen Gesetze zu errichten, haben. Alle Völker sind diesen Gesetzen unterworfen, und haben sich durch ihren Eintritt in die Gesellschaft den andern Völkern, als Mitgliedern der Gesellschaft, verpflichtet, solche zu beobachten, so wie diese ihnen wiederum, sich wechselseitig verpflichtet haben, sie den Schutz dieser Gesetze geniessen zu lassen, woraus dann wechselseitige Zwangsrechte entstehen. (Proleg. §. 7. — 21.) Ich habe geglaubet, daß es in einer Geschichte der Völkerrechtswissenschaft nicht am unrechten Orte sey, einer in dieser Wissenschaft auf die Bahn gebrachten Idee, wodurch ein ansehnlicher Theil des Völkerrechts unterstützet werden soll, zu erwähnen, sollte man auch dabey einen der grössesten Männer, den diese Wissenschaft aufzuweisen hat, auf dem Irrwege finden. Denn daß der übrigens verehrungswerthe Wolf mit seiner fingirten Völkerrepublik zu weit gegangen sey, und sich dabey durch seine übertriebene Neigung, alles zu demonstriren, habe verleiten lassen, ist wohl nicht zu läugnen. Man wird, wenn gleich vielleicht ehender in der Moral oder Politik, gleichwohl nie in dem Rechte der Natur einen hinlänglichen Grund der Verbindlichkeit der Völker, sich unter einander gesellschaftlich zu vereinigen, finden, und damit fällt alles, was Wolf auf diesen Satz gebauet hat, übern Haufen. Der grosse Mann war jedoch gewiß nicht weit vom Ziele, und hätte auf einem weit kürzern und bequemeren Wege zu selbigem gelangen können. Ein Volk ist es nehmlich zwar nicht andern Völkern, wohl aber dem Gefühl seiner eigenen mannigfaltigen Bedürfniß schuldig, sich mit andern Völkern gesellschaftlich zu vereinigen, und mit selbigen

in

in Verkehr zu tretten. Es kan aber, wenn es dieses will, (und dies wollen ist allen heutigen gesitteten mithin ihres gesitteten Zustandes wegen allerley Bedürfnisse habenden Völkern zur Nothwendigkeit geworden) solches nicht anders thun, als indem es sich den Regeln unterwirft, unter welchen von andern gesitteten Völkern dieses Verkehr getrieben wird, und eben diese Regeln sind die gerade aus der Sittlichkeit, aus der Cultur der Völker entspringende Modificationen des allgemeinen auf alle und jede auch uncultivirte Völker seine Anwendung findenden natürlichen Völkerrechts. Hätte demnach Wolf nur, statt er eine gleichsam aus Zwang des Naturrechts errichtete allgemeine Völkerrepublik auf die Bahn bringt, und die Verpflichtung der Völker, in solche zu tretten, ängstlich zu demonstriren suchet, in aller Kürze gesaget: die Völker sind an und vor sich zu keiner gesellschaftlichen Verbindung unter einander verpflichtet. Die nach und nach aber bey den mehresten derselben eingetrettene Cultur und die daraus entspringende mancherley auswärts zu suchende Bedürfnisse haben es ihnen zur Nothwendigkeit gemachet, in ein gesellschaftliches Verkehr mit andern ebenfalls gesitteten Völkern zu tretten, und dieses kan nicht anders als unter Beobachtung der Regeln geschehen, welche die Sittlichkeit der Völker vorschreibet, und wodurch sie dem bloß natürlichen Völkerrechte modificirende bald weitere bald engere Schranken setzet; so würde man nichts dagegen zu erinnern finden können; und es ergiebet sich daraus meines Erachtens hinlänglich, daß Wolf nicht in der Sache selbst, sondern nur in der Wendung, die er derselben giebet, und zwar bloß allein dadurch, daß er etwas aus Pflicht herleiten will, was aus der Nothwendigkeit herzuleiten ist, irret.

a) In der Vorrede S. 3.

b) Grotius nahm nehmlich den Ausdruck ius voluntarium gentium in einem weit ausgedehnteren Verstande, und dachte sich darunter alle Grundsätze des Völkerrechts, die nicht aus dem Rechte der Natur, sondern aus dem freyen Willen der Völker herfliessen, mithin auch mit das Gewohnheitsvölkerrecht. (quod gentium omnium aut multarum voluntate vim obligandi accepit) I. B. et P. L. I. c. I. §. 14.

c) Proleg. §. 25.

d) Ich bereue es nicht, demselben diesen Namen beygeleget, und es nicht mit Wolf willkührliches Völkerrecht genannt zu haben. Denn letztere Benennung kommt demselben gerade von allen Arten des positiven Völkerrechts am wenigsten zu, da dasselbe weit weniger willkührliches als das Gewohnheits- und Vertragsvölkerrecht mit sich führet, vielmehr der Willkühr der Völker, deren Einwilligung in solches, ohne sie zu fragen, schlechterdings präsumiret wird, durchaus nichts übrig lässet; und wie es leicht zu Verwirrungen Anlaß giebet, wenn man eine Sache auf eine gar zu uneigentliche Weise benennet, so hat gewiß auch dieses, daß Wolf dieser an sich sehr richtigen und gegründeten Art des Völkerrechts einen so wenig anpassenden Namen beygeleget, mit dazu Anlaß gegeben, daß seine Nachfolger ihn nicht gehörig verstanden, und daher diese ganze Speciem iuris gentium verkannt haben, und noch vielfältig verkennen.

e) Vermuthlich ist Wolf auf diesen Gedanken durch den Grotius geleitet worden, der schon einer grossen Völkerrepublik (iura — quae utilitatem respicerent non coetuum singulorum, sed *magnae illius universitatis*. I. B. et P. in Proleg. §. 18) erwähnet.

f) Bey einem so strenge demonstrirenden Philosophen, wie Wolf war, ist es allerdings zu bewundern, daß er so unvorsichtig seyn können, alle und jede Völker des Erdbodens in das von ihm fingirte Gesellschaftsband einschliessen, und einem gleichwohl auf freyer Bewilligung beruhenden Rechte unterwerfen zu wollen. Es giebt verschiedene Völker der Erden, welche den

übrigen

übrigen annoch gänzlich unbekannt sind, und bey andern, z. E. den Caffern, Hottentoten ꝛc. fällt es in die Augen, daß auf diese nichts anders als das blosse dürre natürliche Völkerrecht Anwendung finden könne.

§. 95.

Inhalt dessen Werks und Beurtheilung desselben.

Dieses voraus gesetzet, sondert **Wolf**, der bloß das reine natürliche Völkerrecht abhandeln will, von diesem, wie schon der Titel zeiget, alles ab, was zum modificirten natürlichen, zum Gewohnheits, und zum Vertragsvölkerrecht gehöret, und beschäftiget sich bloß mit jenem. Er thut dieses aber, indem er das ganze natürliche Völkerrecht unter folgende Capitel bringt:

Cap. I. De officiis gentium erga se ipsas ac inde nascentibus iuribus.

Cap. II. De officiis gentium erga se invicem ac inde nascentibus iuribus.

Cap. III. De dominio gentium et iuribus cum eodem connexis.

Cap. IV. De foederibus et aliis pactionibus gentium ac sponsionibus.

Cap. V. De modo componendi controversias gentium.

Cap. VI. De iure belli gentium.

Cap. VII. De iure gentium in bello.

Cap. VIII. De pace et pactione pacis.

Cap. IX. De iure legationum.

Unter diesen in ziemlicher Ordnung unter sich gestellten Abtheilungen wird alles sehr gründlich und aus-

ausführlich, eines Wolfs würdig, abgehandelt, und nicht leicht etwas hieher gehöriges ausgelassen, noch etwas fremdes nicht dahin gehöriges beygemischet. Nur in dem ersten Capitel finde ich manche Sätze, die nicht ins Völkerrecht, sondern in das einen jeden Staat für sich angehende allgemeine Staatsrecht oder in die Moral gehören, so wie denn Wolfen überhaupt der Fehler anklebet, daß er moralische Pflichten zu gerne zu Rechtspflichten zu demonstriren suchet. Denn so gehöret die Verpflichtung eines Volks, seine eigene Vollkommenheit zu befördern, die innerliche Mittel, die hiezu anzuwenden sind, die Verpflichtungen einzelner Bürger des Staats zu Erreichung dieses Endzweckes im allgemeinen sowohl als in besonderen Stücken, der innere Handel eines Staats, die Materie von den rebus universitatis und rebus publicis eines Staats, von der Vaterlandsliebe, von der Landesverweisung, und andere, nicht ins Völkerrecht, und werden gleichwohl hier im ersten Capitel weitläuftig abgehandelt. Doch man muß diese geringen Flecken bey einem sonst vortreflichen Werke übersehen; genug, daß Wolf immer eine der vorzüglichsten Stellen unter den Lehrern des natürlichen Völkerrechts einnimmt, und gleichsam als der zweite Grotius anzusehen ist. Grotius erhob dasselbe zuerst zu der Würde einer Wissenschaft; Wolf gab dieser zuerst eine vollständige Ordnung, und brachte sie in ein System. — Ich kan jetzt bey seinen Nachfolgern mich kürzer fassen.

§. 96.

Herm. Friedr. Kahrels Völkerrecht.

Fast zu gleicher Zeit mit dem Wolfischen Werke erschien:

Herm.

Herm. Friedr. Kahrels *a*) Völkerrecht, worin die vornehmsten Verbindlichkeiten und Rechte der Könige, Monarchen, Regenten und Völker, sowohl nach dem nothwendigen als willkührlichen und Gewohnheitsvölkerrechte, aus dem Wesen und der Natur derselben entwickelt werden. Nebst einem Anhange eines kurzen Entwurfs des Kriegs-, Friedens und -Gesandtschaftsrechts. Herborn 1750. 8.

Dieses Compendium des Völkerrechts ist in einem ganz besondern Geschmack entworfen, der jedoch wenig Beyfall finden dürfte. Ich will zuerst die Eintheilung des Buchs hersetzen, und sodann von dem Inhalte selbst einiges erwähnen.

I. Theil. Worin die allgemeinen und vornehmsten Gründe des Völkerrechts abgehandelt werden.

1. Cap. Von dem Völkerrechte überhaupt.

2. Cap. Von der natürlichen Freyheit, worinn die Regenten oder Staaten unter sich leben.

3. Cap. Von der Verschiedenheit der Handlungen eines Regenten.

4. Cap. Von dem Unterschiede der Regenten und ihrer Handlungen.

II. Theil. Vom nothwendigen Völkerrechte.

1. Cap. Von den ursprünglichen Verbindlichkeiten und Rechten der Könige, Monarchen und Regenten gegen einander.

2. Cap. Von den Verbindlichkeiten und Rechten der Könige, Monarchen und Regenten unter einander, welche das Eigenthum voraussetzen, überhaupt.

3. Cap. Von den Verbindlichkeiten und Rechten der Könige, Monarchen und Regenten, so dieselben in Ansehung des Schadens und der Ersetzung desselbigen haben.

4. Cap. Von der Verjährung und Ersitzung der Rechte unter Königen, Regenten und Völkern.

5. Cap. Von den Rechtshändeln, und Contracten der Könige und Regenten überhaupt.

6. Cap. Von den Bündnissen, Alliancen und andern dahin gehörigen Verträgen und Contracten.

7. Cap. Von verschiedenen besonderen Bündnissen und Contracten der Regenten, Könige und Monarchen.

8. Cap. Von den Contracten und Bündnissen, welche die Veräusserung der Oberherrschaft des Reichs und beider Theile betreffen.

III. Theil. Von dem willkührlichen Völkerrechte.

1. Cap. Von dem willkührlichen Völkerrechte überhaupt.

2. Cap. Vom dem Gewohnheitsvölkerrechte.

3. Cap. Von einigen Gesetzen des Gewohnheitsvölkerrechts insbesondere.

Anhang. Von dem Gesandtschafts-, Kriegs-, und Friedensrechte.

1. Cap. Von der Gesandtschaft.

2. Cap. Von dem Kriege.

3. Cap. Von dem Frieden.

Nach-

Nachdem Herr Professor Kahrel im 1sten Capitel des 1sten Theils einige doch ziemlich unvollständige Begriffe vom Völkerrechte überhaupt vorausgeschicket, und darauf im 2ten Capitel etwas von der natürlichen Freyheit und Unabhängigkeit der Völker gesaget hat, so setzet er darauf im 3ten und 4ten Capitel sehr weitläuftig die Begriffe vom Staate, von Staats- oder Völkerhandlungen, und von der inneren Beschaffenheit und Regierungsform der Staaten auseinander, wovon aber das mehreste nicht ins Völkerrecht, sondern ins allgemeine Staatsrecht gehöret. Hierauf wendet er sich zur Abhandlung des Völkerrechts selbst. Er theilet dasselbe in das nothwendige und willkührliche Völkerrecht ein, und handelt solche abgesondert, jenes im 2ten und dieses im 3ten Theile, ab. Unter dem nothwendigen Völkerrechte verstehet er ein solches, welches diejenigen Verbindlichkeiten und Rechte zum Vorwurfe hat, die die Völker unter einander haben, in so weit sie gänzlich im Stande der natürlichen Freyheit leben; also in der That das natürliche Völkerrecht. Bey der Bearbeitung desselben nun scheinet er die Distinction des absoluten und hypothetischen Völkerrechts, davon jenes die Rechte und Verbindlichkeiten enthält, welche aus dem natürlichen Zustande der Völker, ohne daß Thathandlungen voraus gehen, fliessen, dieses aber gewisse Thathandlungen voraus setzet, zum Grunde zu legen. Denn im 1sten Capitel handelt er von den Rechten und Pflichten der Völker gegen einander überhaupt, in so ferne sie auf die Erhaltung ihrer eigenen Existenz, ihrer Religion, ihrer Unterthanen &c. abzielen; im zweiten und folgenden Capiteln hingegen verbreitet er sich über diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche Eigenthum, Verjährungen, Contracte, Bündnisse und dergleichen facta

voraus-

vorausſetzen; doch alles dieſes, ich bekenne es, ſehr unordentlich, unvollſtändig, und mit Einmiſchung vieler fremder Dinge, ſo wie er z. E. im 6ten und 7ten Capitel mit unter von den Privatcontracten der Fürſten, von Privilegien ꝛc. handelt, und das ganze 8te Capitel der gar nicht ins Völkerrecht gehörigen Materie von der den Regenten unerlaubten Veräuſſerung der Reiche widmet. Der dritte Theil ſoll hiernächſt das willkührliche Völkerrecht abhandeln. Von dieſem giebet der Verfaſſer die Definition an, daß es dasjenige Recht ſey, welches die Verbindlichkeiten und Rechte zum Vorwurf hat, die unter allen Regenten und Völkern der Erde vorhanden ſind, in ſo weit ſie ihre allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zu befördern verpflichtet ſind. Ich zweifle, daß jemand hieraus einen richtigen Begriff der Sache ſchöpfen werde. Indeſſen ſcheinet er darunter theils das Wolfiſche willkührliche oder modificirte natürliche, theils das Gewohnheitsvölkerrecht zu verſtehen. Denn er leitet im erſten Capitel das willkührliche Völkerrecht überhaupt aus der groſſen Völkerrepublick, die er eben ſo, wie Wolf, annimmt, und auf gleiche Weiſe zu demonſtriren ſuchet, her, ohne jedoch weiter zu ſagen, was für Rechte und Verbindlichkeiten aus ſolchem entſpringen ſollen; und im 2ten Capitel ſchlieſſet er das Gewohnheitsvölkerrecht an dieſem an, indem er daſſelbe dasjenige Recht nennet, welches die Verbindlichkeiten und Rechte zum Vorwurf habe, welche denen Regenten und Völkern der Erde, als Mitgliedern des groſſen Weltſtaats, aus den Gewohnheiten erwachſen. Aber auch von dem innerlichen Gehalt dieſes Völkerrechts ſaget er nichts weiter, ſondern bringet nur im 3ten Capitel einige angebliche Geſetze des Gewohnheitsvölkerrechts bey, welche

sonderbar genug ausgesuchet sind. Er zehlet z. E. dahin, daß kein Staat dem andern Flüchtlinge auszuliefern schuldig sey, daß zwischen den Völkern geschlossene Contracte ohngeachtet dabey eingetretener Ungleichheit dennoch bestehen, daß Repressalien erlaubt sind ꝛc. Endlich wird in einem Anhange das Gesandtschafts- und das Kriegs- und Friedensrecht abgehandelt, jedoch beides so kurz abgefertiget, daß kaum die ersten Hauptgrundsätze berühret sind.

Ich glaube, meine Leser werden an diesen kurzen Bemerkungen über den Inhalt des Kahrelschen Werks schon genug haben, um selbst zu urtheilen, daß dasselbe sehr weit hinter allen übrigen Lehrbüchern des Völkerrechts zurück bleibe, und keine weitere Erwähnung verdiene. Ich will nur noch bloß anführen, daß auch der Styl ziemlich dem übrigen entspricht, und die grösseste Stärke des Verfassers darinn zu bestehen scheint, fast jeden Satz mit Sprüchen und Beyspielen der heiligen Schrift zu erläutern.

a) Hermann Friederich Kahrel geb. zu Detmold 1719. war anfangs Professor zu Rinteln, jetzt ord. Prof. der Philosophie zu Marburg.

§. 97.

Ad. Friedr. Glafeys Völkerrecht.

Gleich nach dem Kahrelschen Lehrbuch des Völkerrechts kam im Jahre 1752. das Glafeyische Völkerrecht, oder vielmehr der vermehrte und verbesserte Abdruck desjenigen Theils des von Glafey bereits im Jahre 1723. herausgegebenen Rechts der Vernunft, welcher vom Völkerrechte handelt, zum Vorschein. Da ich bereits oben (§. 78.) von diesem

Werke

Werke geredet habe, so kan ich mich hier bloß darauf beziehen.

§. 98.

Von Reals Völkerrecht.

Jetzt folget in der Ordnung ein im Jahre 1754. in Frankreich erschienenes Werk vom Völkerrechte, welches um so mehr eine etwas ausführliche Anzeige verdienet, da es seines wahren Werths ohngeachtet in Teutschland wenig bekannt und noch weniger geschätzet ist. Es ist dieses des Herrn von **Real Völkerrecht**, welches den fünften Theil von dessen **Staatskunst** ausmachet. Herr *Gaspard de Real*, Chevalier, Seigneur de Curban, Conseiller du Roi en ses Conseils, Grand-Senechal de Forcalquier (ein mehreres bin ich von den Lebensumständen des gelehrten Mannes anzuführen nicht im Stande) gab nehmlich im Jahre 1754. ein Werk heraus unter dem Titel:

La Science du Gouvernement;

welches aus 8. Theilen bestehet, und in solchen den ganzen Umfang der Staatswissenschaft in folgender Maasse begreifet. Der erste Theil enthält einen allgemeinen Grundriß der Staatskunst; der zweite beschreibet die Staatsverfassung der europäischen Länder; der dritte handelt das Recht der Natur ab; der vierte das allgemeine Staatsrecht; der fünfte das Völkerrecht; der sechste die Staatsklugheit; der siebende das geistliche Recht; der achte endlich enthält eine Anzeige und Beurtheilung der Schriftsteller und Schriften in dem Fache der Staatskunst, oder eine Litteratur der Staatskunst. Aus allen diesen acht Theilen gehöret nun, wie sich von selbst ergiebet, eigentlich nur

der

der fünfte hieher, und dieser kan auch als ein eigenes für sich bestehendes Werk, welches einen ansehnlichen Band ausmachet, angesehen werden, in welchem das Völkerrecht vortrefflich abgehandelt wird, unter dem Titel:

La science du Gouvernement, Tome Cinquieme, contenant le Droit des Gens, qui traite des Ambassades, de la Guerre, des Traités, des Titres, des Prerogatives, des Pretentions, et des Droits respectifs des Souverains; par *M. de Real,* Grand Senechal de Forcalquier.

Ich will hier gleich den Hauptinhalt des Werkes hersetzen, welcher folgender ist:

Idée du Droit des Gens.

Chap. I. Des Ambassades.

Sect. I. Des trois ordres de Ministres publics. *Sect. II.* Des Ministres du premier ordre. *Sect. III.* Des Ministres du second ordre. *Sect. IV.* Des Ministres du troisieme ordre. *Sect. V.* Des divers Ministres, que la Cour de Rome envoye dans les autres Cours. *Sect. VI.* à qui le Droit d'Ambassade appartient, et comment il peut être exercé. *Sect. VII.* Des privileges des Ministres publics reputés absens de l' état où ils resident. *Sect. VIII.* Si les Souverains sont soumis à la iustice, soit civile, soit criminelle, des pais etrangers, où ils se trouvent. *Sect. IX.* Si les Ministres publics sont soumis à la iustice civile ou criminelle des lieux de leur residence. *Sect. X.* Si les Ministres publics doivent iouir des pri-

privileges de l' Ambaſſade dans quelques circonſtances particulieres. *Sect. XI.* Des diverſes manieres, dont le Droit des gens peut être violé envers les Miniſtres étrangers, et dont ce violement peut être reparé. *Sect. XII.* De l'admiſſion, de la non-admiſſion et du renvoi du Miniſtre public. *Sect. XIII.* De l' inſtruction, de la lettre de creance, du plein-pouvoir du Miniſtre. *Sect. XIV.* De la reception des Miniſtres publics et des diverſes ceremonies du traitement. *Sect. XV.* Du rang entre les Ambaſſadeurs du même Prince; du reſpect, qui eſt dû aux Ambaſſadeurs par les ſujets de leur maitre; et de la protection dûe aux ſujets par les Ambaſſadeurs. *Sect. XVI.* Des fonctions de l' Ambaſſadeur. *Sect. XVII.* De la fidelité et du ſecret de l' Ambaſſadeur. *Sect. XVIII.* Des diverſes manieres, dont les Ambaſſades finiſſent.

Chap. II. De la Guerre.

Sect. I. Il appartient aux Souverains, et il n'appartient qu' aux Souverains de faire la guerre; et pour quelles perſonnes ils la peuvent faire. *Sect. II.* Des cauſes de guerre tant iuſtes qu' injuſtes. *Sect. III.* Du droit des repreſſailles. *Sect. IV.* Des preliminaires de la guerre. *Sect. V.* Du droit de la guerre. *Sect. VI.* Des loix de la guerre. *Sect. VII.* Des Herauts, des Trompettes et des Tambours. *Sect. VIII.* Des priſonniers de guerre. *Sect. IX.* Du droit de bienſeance; de la raiſon de guerre; de la neutralité; de l' occupation des pais neutres et de l' Embargo.

Chap.

Chap. III. Des Traités.

Sect. I. Dès traités en general. *Sect. II.* Des Trèves. *Sect. III.* De la Capitulation et des Cartels. *Sect. IV.* Des Paſſeports, ſauf-conduits et des aſyles. *Sect. V.* Des Traités de Paix. *Sect. VI.* Des Traités d'Alliance et de Ligue. *Sect. VII.* De la ratification des Traités. *Sect. VIII.* Des Arbitres, Mediateurs, Pacificateurs, Interpoſiteurs, Conſervateurs, Garans, Otages et Cautions des Traités. *Sect. IX.* S'il eſt permis aux Princes Chretiens de faire des Traités avec des Infideles.

Chap. IV. Des Titres, des Prerogatives, des Pretentions et des Droits reſpectifs des Souverains.

Sect. I. Des Titres de Sainteté, de Majeſté, d'Alteſſe et autres. *Sect. II.* Des Prerogatives du Roi de France. *Sect. III.* De la competence entre les Princes. *Sect. IV.* Des Pretentions des Etats les uns ſur les autres. *Sect. V.* De la Preſcription, et comment doit être entendue la maxime: que le domaine des Couronnes eſt inaliénable. *Sect. VI.* De l'erection des Royaumes, des Empires et des autres Titres de Souveraineté.

Der Verfaſſer zeiget in der Einleitung ſehr richtige Begriffe vom Völkerrechte und deſſen verſchiedenen Theilen, dem natürlichen, Gewohnheits- und Vertragsvölkerrechte, und ſetzet dieſe verſchiedenen Arten deſſelben ungemein wohl auseinander. In der Ausführung des Völkerrechts ſelbſt fällt das Capitel von den Geſandtſchaften am weitläuf-

tigsten und reichhaltigsten aus, und überwieget alle andere an Vollständigkeit. Das zweite Capitel vom Kriege ist nach Verhältniß dagegen weit kürzer, und so auch das dritte Capitel von den Verträgen der Völker. In dem vierten Capitel endlich werden die Materien vom Range der Völker und Staaten, von deren wechselseitigen Ansprüchen, von der Völkerverjährung und von den Titeln der Souveraine und deren Entstehung zusammen gefasset. Die Uebersicht dieses Inhalts des Werkes zeiget indessen, daß an dessen Vollständigkeit noch in so ferne manches fehle, daß verschiedene Materien des Völkerrechts, wie z. E. die Rechte und Verbindlichkeiten der Völker gegen einander in Ansehung ihres Eigenthums, in Ansehung der Herrschaft zur See, ihrer wechselseitigen Handlung &c. ganz mit Stillschweigen übergangen sind. Die würklich abgehandelten Materien aber sind ungemein wohl, und zwar insbesondere so practisch bearbeitet, daß ich fast zweifelhaft bin, ob ich das Werk unter die theoretischen oder practischen Werke des Völkerrechts zählen soll. Als ein Hauptfehler desselben ist anzusehen, daß der Verfasser durchaus zu viele Vorliebe für sein Vaterland blicken lässet, wobey er manchmal auf übertriebene und irrige Sätze geräth, wie z. E. wenn er behauptet, der Kaiser und das teutsche Reich gebe nur allein dem Könige von Frankreich den Titel der Majestät. Immer aber verdienet dasselbe den besten Werken vom Völkerrechte an die Seite gesetzet, und mit Fleiß gelesen zu werden.

§. 99.

Vattel Droit des Gens.

Hiernächst erschien im Jahre 1758. ein Werk, welches eines der berühmtesten im Völkerrechte geworden

worden ist, nehmlich das Vattelsche, unter folgendem Titel:

Le Droit des Gens, ou Principes de la Loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des Souverains. Par *M. de Vattel a).*

Vattel bekennet selbst in der Vorrede, daß sein Werk eine blosse Umarbeitung des von uns oben ausführlich angezeigten grossen Wolfischen Werkes vom Völkerrechte sey, welches er in einen leichteren und angenehmeren Vortrag einzukleiden gesuchet hat, und in der That zeiget sich dieses, wenn man beide mit einander vergleichet, aufs vollkommenste. Selbst die Ordnung des Wolfischen Systems hat Vattel fast aufs genaueste beybehalten, wie sich aus folgendem Verzeichnisse des Inhalts, welches ich wiederum meiner Gewohnheit nach, damit meine Leser desto genauer den Umfang des Werks übersehen können, hiehersetze, hinlänglich ergiebet:

Preliminaires. Idée et principes generaux du droit des gens.

Livre I. De la nation considerée en elle même.

Chapitre I. Des nations ou etats Souverains.

Chap. II. Principes generaux des devoirs d'une nation envers elle même.

Chap. III. De la constitution de l'Etat, des devoirs et des droits de la nation à cet egard.

Chap. IV. Du Souverain, de ses obligations et de ses droits.

Chap. V. Des etats electifs, ſucceſſifs ou hereditaires, et de ceux qu'on appelle patrimoniaux.

Chap. VI. Principaux objets d' un bon gouvernement.

Chap. VII. De la culture des terres.

Chap. VIII. Du commerce.

Chap. IX. Du ſoin des chemins publics et des droits de peage.

Chap. X. De la monnoye et du change.

Chap. XI. Second objet d' un bon gouvernement, procurer la vraie felicité de la nation.

Chap. XII. De la pieté et de la religion.

Chap. XIII. De la iuſtice et de la police.

Chap. XIV. Troiſieme objet d' un bon gouvernement; ſe fortifier contre les attaques du dehors.

Chap. XV. De la gloire d' une Nation.

Chap. XVI. De la protection recherchée par une nation et de la ſoumiſſion volontaire à une puiſſance étrangere.

Chap. XVII. Comment un peuple peut ſe ſeparer de l' etat, dont il eſt membre, ou renoncer à l' obeiſſance de ſon Souverain, quand il n' eſt pas protegé.

Chap. XVIII. De l' etabliſſement d' une nation dans le pais.

Chap. XIX. De la patrie et des diverſes matieres qui y ont rapport.

Chap. XX. Des biens publics communs et particuliers.

Chap. XXI. De l' alienation des biens publics ou du domaine, et de celle d'une partie de l' Etat.

Chap. XXII. Des fleuves des rivieres et des lacs.

Chap. XXIII. De la mer.

Livre II. De la nation conſiderée dans ſes relations avec les autres.

Chapitre I. Des devoirs communs d'une nation envers les autres ou des offices de l' humanité entre les nations.

Chap. II. Du commerce mutuel des nations.

Chap. III. De la dignité et de l' égalité des nations, des titres et autres marques d' honneur.

Chap. IV. Du droit de ſureté et des effets de la Souveraineté et de l' independance des nations.

Chap. V. De l' obſervation de la juſtice entre les nations.

Chap. VI. De la part que la nation peut avoir aux actions de ſes citoyens.

Chap. VII. Des effets du domaine entre les nations.

Chap. VIII. Regles à l' égard des etrangers.

Chap. IX. Des droits qui reſtent à toutes les nations apres l' introduction du domaine et de la proprieté.

Chap. X. Comment une nation doit uſer de ſon droit de domaine, pour ſ'acquitter de ſes devoirs envers les autres à l' egard de l' utilité innocente.

Chap XI. De l' uſucapion et de la preſcription entre les nations.

Chap. XII. Des traités d'alliance et autres traités publics.

Chap. XIII. De la diſſolution et du renouvellement des traités.

Chap. XIV. Des autres conventions publiques, de celles qui ſont faites par les puiſſances in ferieures, en particulier de l'accord appellé en Latin *ſponſio* et des conventions du ſouverain avec les particuliers.

Chap. XV. De la foi des traités.

Chap. XVI. Des ſuretés données pour l'obſervation des traités.

Chap. XVII. De l' interpretation des traités.

Chap. XVIII. De la maniere de terminer les differends entre les nations.

Livre III. De la guerre.

Chap. I. De la guerre et de ſes differentes eſpeces et du droit de faire la guerre.

Chap. II. De ce qui ſert à faire la guerre, de la levée des trouppes etc. de leur com-

commendant ou des puiſſances ſubalternes dans la guerre.

Chap. III. Des juſtes cauſes de la guerre.

Chap. IV. De la declaration de guerre et de la guerre en forme.

Chap. V. De l'ennemi et des choſes appartenantes à l'ennemi.

Chap. VI. Des aſſociés de l'ennemi, des ſocietés de guerre, des auxiliaires, des ſubſides.

Chap. VII. De la neutralité et du paſſage des trouppes en pays neutre.

Chap. VIII. Du droit des nations dans la guerre, et 1) de ce qu'on eſt en droit de faire et de ce qui eſt permis dans une guerre juſte contre la perſonne de l'ennemi.

Chap. IX. Du droit de la guerre à l'egard des choſes qui appartiennent à l'ennemi.

Chap. X. De la foi entre ennemis, des ſtratagèmes, des ruſes de guerre, des eſpions et de quelques autres pratiques.

Chap. XI. Du Souverain qui fait une guerre iniuſte.

Chap. XII. Du droit des gens volontaire par rapport aux effets de la guerre en forme, independamment de la iuſtice de la cauſe.

Chap. XIII. De l'acquiſition par guerre et principalement de la conquéte.

Chap. XIV. Du droit de poſtliminie.

Chap. XV. Du droit des particuliers dans la guerre.

Chap. XVI. De diverſes conventions qui ſe font pendant la guerre.

Chap. XVII. Des ſauf-conduits et paſſeports et queſtions ſur la rançon des priſonniers de guerre.

Chap. XVIII. De la guerre civile.

Livre IV. Du rétabliſſement de la paix et des ambaſſades.

Chap. I. De la paix et de l'obligation de la cultiver.

Chap. II. Des traités de paix.

Chap. III. De l' execution du traité de paix.

Chap. IV. De l' obſervation et de la rupture du traité de paix.

Chap. V. Du droit d' ambaſſade ou du droit d'envoyer et de recevoir des Miniſtres publics.

Chap. VI. Des divers ordres des Miniſtres publics, du caractére repreſentatif, et des honneurs, qui ſont dûs aux Miniſtres.

Chap. VII. Des droits, privileges et immunités des Ambaſſadeurs et autres Miniſtres publics.

Chap. VIII. Du iuge de l' Ambaſſadeur en matiere civile.

Chap. IX. De la maiſon de l' Ambaſſadeur, de ſon hotel et de ſa ſuite.

Man

Man siehet, wenn man diesen Conspectum mit dem des Wolfischen Werks vergleichet, daß beide folgendermaassen gänzlich aufeinander passen:

Wolf.	Vattel.
1. Capitel. — — —	1. Buch.
2. Capitel. — — —	2. Buch. Cap. 1. — 5.
3. Capitel. — — —	— — — 7. — 11.
4. Capitel. — — —	— — — 12. — 17.
5. Capitel. — — —	— — — 18.
6. Capitel. — — —	3. Buch. Cap. 1. 2.
7. Capitel. — — —	— — — 3. — 18.
8. Capitel. — — —	4. Buch. Cap. 1. — 4.
9. Capitel. — — —	— — — 5. — 9.

und es zeiget sich auch in der Ausführung, daß Vattel nicht allein der Ordnung, sondern auch der Gedankenreihe des Wolfs sorgfältig gefolget ist. Nur zeichnet sich freylich jener vor diesem in verschiedenem Betrachte aus. Er verwirft nicht allein die Wolfischen Ideen von der allgemeinen Völkerrepublik, und bestreitet, obwohl nicht immer mit gleichem Glücke, verschiedene andere Wolfische Meynungen *b*), sondern er kleidet auch, welches ohnstreitig Vattels größtes Verdienst um die Völkerrechtswissenschaft ist, die vom Wolf in dürrer mathematischer Lehrart vorgetragene Sätze in einen angenehmen natürlichen Vortrag ein, so daß sein Buch in der That noch zur Zeit fast das einzige vom natürlichen Völkerrecht handelnde Werk ist, das sich zum Gebrauch für Staatsmänner und für solche Personen schicket, die sich nicht eigentlich der Gelehrsamkeit widmen.

men. Indessen kan man doch auch bey allen Verdiensten des Vattels nicht läugnen, daß das Buch seine Fehler hat. Man vermisset darinn erstlich wiederum eine richtige Absonderung des Völkerrechts vom allgemeinen Staatsrechte gar sehr. Wenn Wolf von letzterem verschiedenes seinem iuri gentium, besonders im 1sten Capitel, das de officiis gentium erga se ipsas et inde nascentibus iuribus handelt, beymischet, so gehet Vattel noch viel weiter, und handelt in seinem 1sten Buche: de la nation considerée en elle même, welches den dritten Theil seines ganzen Werkes ausmachet, und in denenjenigen Editionen, die in 3. Theile abgetheilet sind, den ganzen ersten Theil einnimmt, fast das ganze allgemeine Staatsrecht ab, indem er, wie er selbst in der Vorrede gestehet, die mehresten Sätze aus Wolfs besonderem Werke vom allgemeinen Staatsrechte herbeyziehet. Hiernächst kan man nicht leugnen, daß Vattel manchmal zu sehr bey der Oberfläche stehen bleibet, und nicht tief und gründlich genug in die Materien eindringet. Und endlich ist es, besonders in der Rücksicht, da er hauptsächlich für Souverains und Staatsmänner schreibet, gar sehr zu bedauern, daß er mehrentheils bey dem Vortrage der allgemeinen Sätze des Völkerrechts stehen bleibet, und solche nicht durch Beyspiele und Beweise aus der Geschichte, besonders der neueren, zu erläutern und zu unterstützen suchet, als worunter sich Real sehr gegen ihn auszeichnet.

Hätte Vattel diesen Vorzug seinem Werke gegeben, und es dadurch practischer gemachet, so würde es gewiß noch weit grösseren Nutzen nach sich ziehen, und sich noch weit mehr in den Händen der Grossen und überhaupt dererjenigen befinden, von denen die practische Ausübung des Völkerrechts abhänget.

a) *Emer.*

a) *Emer. de Vattel* geb. im Fürstenthum Neufchatel 1714. studierte zuerst zu Basel Theologie, legte sich aber nachher bloß auf die Philosophie. Er gieng, um Dienste zu suchen, 1741. nach Berlin, und 1743. nach Dreßden, wo er 1746. Legationsrath und Churſächsischer Minister bey der Republik Bern wurde. Von da ward er 1758. nach Dreßden zurück gerufen, und mit dem Titel von Geheimten Rath bey der Geheimen Canzley angestellet. †. 1767.

b) Wie z. E. daß es nach dem natürlichen Völkerrechte erlaubt sey, sich vergifteter Waffen zu bedienen. Man sehe oben vorläuf. Abhandl. §. 3. not. g.

§. 100.

Schrodt Systema iuris gentium.

Nach dem Vattel verfloß eine ziemliche Zeit, ehe an eine weitere Bearbeitung des Völkerrechts gedacht ward. Endlich widmete sich der geschickte Professor Schrodt zu Prag a) demselben, und gab, nachdem er zuvor 1765. ein Systema iuris publici universalis geschrieben, auch darauf 1768. ein Systema iuris gentium heraus, welches jedoch anfangs, da es zu einer Disputirübung eines jungen Grafen Czernin diente, ohne des Verfassers Namen ans Licht trat, 1780. aber nach seinem Tode in Bamberg zum zweitenmale aufgeleget ward, und nun unter seinem Namen mit folgenden Titel erschien:

I. F. L. Schrodt Systema iuris gentium. Bamberg. 1780. 8.

Ich will zuvörderst dessen Inhalt hersetzen, und sodann einige Bemerkungen darüber hinzufügen:

Prolegomena. De iure gentium in genere.

Pars. I. Ius gentium connatum seu absolutum.

Cap. I.

Cap. I. De iuribus abſolutis et officiis gentium erga ſe ipſas.

Cap. II. De officiis gentium abſolutis perfectis erga ſe invicem.

Cap. III. De officiis gentium inter ſe imperfectis.

Pars II. Ius gentium hypotheticum ſeu acquiſitum.

Cap. I. De dominio gentium eiusque adquiſitione originaria.

Cap. II. De iuribus et effectibus dominii inter gentes.

Cap. III. De pactionibus gentium publicis.

Cap. IV. De foederibus.

Cap. V. De pactis gentium acceſſoriis, ſeu de modis firmandi pacta et foedera gentium.

Pars III. Sectio I. Ius belli gentium.

Cap. I. De iure belli.

Cap. II. De cauſis belli.

Cap. III. De iure hoſtis in hoſtem.

Cap. IV. De iure victoriae et poſtliminii.

Cap. V. De pactis bellicis.

Cap. VI. De gentibus in bello mediis et iure in auxiliatores belli.

Sectio II. Ius pacis gentium eiusque conſectaria.

Cap. I. De pace et ſponſionibus.

Cap. II. De amneſtia et ſubſiſtentia pacis.

Cap. III. De mediatione et guarantia pacis.

Cap. IV. De legatis eorumque iure.

Schrodt will von keinem willkührlichen Gewohnheits- und Vertragsvölkerrechte etwas wissen, (Proleg. §. 7.—9.) verwirft auch die Wolfische Idee von der allgemeinen Völkerrepublik gänzlich, (§. 10.) und leitet alles, was in dem Verkehr der Völker über die Grundsätze des allgemeinen natürlichen Völkerrechts hinausgehet, bloß aus den Regeln des Anstandes her. (§. 8.) Er theilet hiernächst das Völkerrecht in das absolute und hypothetische, und jenes wiederum in dasjenige, welches vollkommene oder Zwangspflichten, und in dasjenige, welches bloß unvollkommene Pflichten enthält, ab, und füget diesem das Recht des Krieges und des Friedens, unter welchem letzteren er auch das Recht der Gesandtschaften begreifet, hinzu, woraus denn das vorstehende Schema des Inhalts entstehet. Der Vortrag ist, dem strengen Begriff eines academischen Lehr- und Lesebuchs gemäß, trocken und unangenehm, und auf keine Weise durch Beyspiele, welche gleichwohl, besonders wenn sie aus der neueren Geschichte genommen werden: als das Gewürz bey völkerrechtlichen Ausführungen anzusehen sind, interessant gemachet; die vorgetragenen Sachen selbst aber sind deutlich und wohl geordnet, richtig bestimmet, und überhaupt sehr gut ausgeführet, so daß das Buch der Catholischen Universität, auf welcher solches erschienen ist, Ehre machet, und noch keine Protestantische Academie ein solches aufzuweisen hat.

a) Joseph Franz Lothar Schrodt, geb. 1732. war Doktor der Rechten und Professor des Staats- und Lehnrechts auf der Universität Prag, †. daselbst 1777.

§. 101.

§. 103.

J. J. Mosers Schriften über das europäische Völkerrecht.

Ich gehe nunmehro zur Kenntniß der practischen Bearbeitung der Völkerrechtswissenschaft in dieser Epoche über. Der erste, welcher sein Augenmerk auf diesen bisher gänzlich aus der Acht gelassenen Theil des Völkerrechts richtete, und auch noch zur Zeit fast der einzige Schriftsteller dieser Art, ist der berühmte teutsche Staatsrechtslehrer, Johann Jacob Moser *a*). Dieser kam schon im Jahre 1732. auf die Gedanken, daß die mancherley rechtliche Verhältnisse, welche zwischen den europäischen Staaten und deren Souverains eintreten, und sich theils auf ausdrükliche Verträge, theils auf das Herkommen gründen, wohl eine eigene Abhandlung und die Form einer eigenen Wissenschaft verdienten, und er machte daher den Anfang, ein dieser Wissenschaft gewidmetes Werk auszuarbeiten, unter dem Titul:

J. J. Mosers Anfangsgründe der Wissenschaft von der gegenwärtigen Staatsverfassung von Europa, und dem unter denen europäischen Potenzien üblichen Völker- oder allgemeinen Staatsrechte 1ter Theil. Tübing. 1732. 8.

Es erschien jedoch von diesem Werke bloß der erste Theil, und dessen weitere Fortsetzung gerieth, aus mir unbekannten Ursachen, ins Stecken.

Im Jahre 1736. lieferte derselbe darauf in seinen vermischten Schriften 2ten Theil S. 89. — 102. einen

Entwurf einer Einleitung zu dem allerneuesten europäischen Völkerrechte in Friedens- und Kriegszeiten;

zeiten; worinnen fast alle zwischen zweyen oder mehreren Potenzien von Europa, oder deren Gesandten oder Unterthanen in Friedens- und Kriegszeiten vorzukommen pflegende Fälle nach denen seit dem Jahr 1701. bis jetzo sich ereigneten und häufig beygebrachten Exempeln unter gewisse Regeln gebracht, auch alle innerhalb solcher Zeit zwischen denen europäischen Staaten darüber vorgefallene und in etwas bekannt wordene Strittigkeiten oder andere merkwürdige hieher einschlagende Begebenheiten erzählet werden.

Es ist jedoch dieser Entwurf ein blosses Verzeichniß der Rubriquen, die ein solches Werk haben soll, und ob es gleich scheinet, daß Moser damals im Sinne gehabt, dasselbe darnach auszuarbeiten, so ist jedoch selbiges erst lange nachher und in anderer Ordnung zu Stande gekommen.

Wie nemlich Moser im Jahre 1749. zu Hanau seine bekannte Staats- und Canzleyacademie anlegte, so bestimmte er für deren zweite Classe die europäischen Staatssachen, und unter den drey Abtheilungen dieser Classe der zweiten insbesondere das neueste sogenannte europäische Völkerrecht in Friedens- und Kriegszeiten; und da es ihm an einem Compendio, um solches darnach zu lehren, fehlte, so schrieb er nun:

Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten. Hanau 1750. 8.

und:

Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten. Tübingen 1752. 8.

Der Verfasser gestehet nun zwar selbst, daß diesen Grundsätzen annoch vieles an der Vollständigkeit und gründlichen Ausarbeitung fehle, und sie nur in der Eile zusammen geschrieben worden; in-

dessen hat er doch nachher, welches bey der guten Anlage derselben in der That Schade ist, an deren Ausfeilung nicht weiter gedacht. Dagegen schrieb er im Jahr 1778. auf Befehl des Herzogs von Würtemberg, zum Gebrauch der Militairacademie zu Stuttgard, ein noch kürzeres Lesebuch unter dem Titel:

J. J. Mosers erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten. Nürnb. 1778. 8.

welches als ein Auszug aus jenen Grundsäzen anzusehen ist.

Immittelst fand Moser so vielen Geschmack an der Bearbeitung des practischen Völkerrechts, daß er den Vorsatz faßte, ein grösseres Werk über dasselbe in der Form eines Systems, welches jedoch, um nicht zu weitläuftig zu werden, nur die europäischen Staatssachen seit dem Tode Kaisers Carl VI. also von 1740. an, befassen sollte, auszuarbeiten, und erbat sich dazu die Unterstüzung der europäischen Höfe. (Man sehe dessen Vorrede zum 1sten Theile des gleich näher anzuzeigenden Versuchs ꝛc. §. 3.) Als einen Vorläufer dieses grossen Werks fieng er nun im Jahre 1777. an, nach und nach heraus zu geben:

Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, vornehmlich aus denen Staatshandlungen derer europäischen Mächten, auch andern Begebenheiten, so sich seit dem Tode Kaiser Carls VI. im Jahre 1740. zugetragen haben.

Dieses Werk ist im Jahre 1780. in 10. Theilen in 8. zu Stande gekommen, und enthält einen ungemein reichen grösstentheils aus dem Mercure historique und andern politischen Journalen und Zeitungen zusammengetragenen Vorrath von Materialien zur Bearbeitung des practischen Völkerrechts,

welcher

welcher nicht allein jedem, der sich weiter an diese wagen will, sondern auch jedem Staatsmanne zum Nachschlagen die wesentlichsten Dienste leisten muß.

Während der Zeit nun, daß Moser dieses letztgedachte Werk vollführte, gab er die Absicht, jenes noch grössere Werk zu Stande zu bringen, hauptsächlich wegen der nur in sehr geringer Maasse und fast gar nicht erfolgten Unterstützung der Höfe, gänzlich auf. (S. seine Vorrede zu den gleich anzuzeigenden Beyträgen ꝛc.) Dagegen aber faßte er den Entschluß, dasjenige, was ihm während der Ausarbeitung seines vorgemelderen Versuchs noch weiter in europäischen Staatssachen unter die Hand gekommen war, in einem besondern Werke annoch nachzutragen, und so entstanden seine:

Beyträge zu dem neuesten europäischen Völkerrecht in Friedenszeiten;

und:

Beyträge zu dem neuesten europäischen Völkerrecht in Kriegszeiten.

Von diesen sind nun, und zwar von den Beyträgen — in Friedenszeiten 5. Th. 1778. — 80. 8. und von den Beyträgen -- in Kriegszeiten 3. Th. 1779. -- 81. 8. erschienen, und selbige sodann, obgleich der ihnen bestimmte Umfang, nach dem dem ersten Theile der Beyträge — in Friedenszeiten; vorgesetzten Entwurf des ganzen Werks, noch bey weitem nicht vollführet war, auf einmal aus unbekannten Ursachen, vermuthlich aber, wie ein am Ende des dritten Theils der Beyträge — in Kriegszeiten befindliches Avertissement nicht undeutlich vermuthen lässet, wegen Unmuths des Verlegers, abgebrochen worden, und scheinet die zwar daselbst gegebene Hoffnung, das Werk mit der Zeit unter einem andern Titel fortzusetzen, schwerlich in Erfüllung treten zu wollen.

a) Die Lebensumstände dieses verehrungswürdigen Greises, der noch jetzt im 85sten Jahre seines Alters, (geb. 1701. Jan. 18.) seine schon seit vielen Jahren geniessende glückliche Privatruhe den Wissenschaften widmet und der uns allererst, da er schon in hohen Jahren war, seine Hauptwerke vom europäischen Völkerrechte geliefert hat, sind zu mancherley, als daß sie hier Platz finden könnten. Sie sind indessen der gelehrten Welt genugsam bekannt, und am vollständigsten aus seiner von ihm selbst mit unglaublicher und fast exempelloser Aufrichtigkeit, aber auch freylich mit Einmischung vieler sonderbaren Dinge, verfertigten sehr interessanten Lebensbeschreibung (Neueste Aufl. in 4. Theilen Frft. u. Leipz. 1777. — 1783. 8.) zu ersehen; hiernächst aber am besten in der Kürze in Pütters Litteratur des teutsch. Staatsr. 1. Th. S. 408. f. f. zu finden.

§. 104.

Inhalt und Beurtheilung der vorstehenden Moserischen Werke.

Wie man aus vorstehendem siehet, so theilen sich die Moserischen Werke über das practische oder europäische Völkerrecht in zwey Classen, und sind theils Lehrbücher, theils ausführlichere Abhandlungen desselben. Zur ersten Classe gehören die Anfangsgründe ꝛc. die Grundsätze ꝛc. und die ersten Grundlehren ꝛc. Zur zweiten Classe aber der Versuch ꝛc. und die Beyträge ꝛc. In allen diesen Werken nun herrschet fast die nemliche Ordnung und Abtheilung, welche ich hieher zu setzen für merkwürdig genug halte, um daraus ohngefehr zu ersehen, was sich Moser für einen Begriff von dem Umfange der europäischen Völkerrechtswissenschaft machet. Er theilet nemlich alle diese Werke fast gleichförmig in folgende Capitel ab:

Vorläufige Abhandlung. Von denen Normen, darnach sich die Souverainen zu richten pflegen, und von dem Werth der Beyspiele in dem Völkerrechte.

1. Buch. Von Europa, soferne es einen einigen Staatskörper ausmachet.
2. Buch. Von der Souverainen Person und Familien.
3. Buch. Von dem Ceremoniel.
4. Buch. Von Gesandtschaften.
5. Buch. Von der Souverainen Landen und Meeren.
6. Buch. Von der Souverainen Bedienten und Unterthanen.
7. Buch. Von Religionssachen.
8. Buch. Von Staatssachen.
9. Buch. Von Justizsachen.
10. Buch. Von Militairsachen.
11. Buch. Von Cameralsachen.
12. Buch. Von Gnadensachen.
13. Buch. Von Handlungs- und Münzsachen.
14. Buch. Von Policeysachen.
15. Buch. Von Tractaten und Bündnissen.
16. Buch. Von Ansprüchen, Beschwerden, Streitigkeiten und Vermittelungen.
17. Buch. Von der Selbsthülfe, Retorsion, Arresten und Repressalien.
18. Buch. Vom Krieg.
19. Buch. Von Alliirten, Hülfsvölkern und Subsidien.
20. Buch. Von der Neutralität.
21. Buch. Von Waffenstillständen.
22. Buch. Von Friedensschlüssen.

Die Bearbeitung der vorstehenden Materien ist nun in sämmtlichen vorberührten Moserischen Werken in so ferne fast einerley, daß Moser es sich, wie er in allen Vorreden zu solchen ausdrücklich erkläret,

kläret, zur unverbrüchlichen Regel machet, blos die Handlungen und Begebenheiten, welche ins practische Völkerrecht einschlagen, vorzutragen, durchaus aber kein eigenes Urtheil über selbige (welches er raisonniren und philosophiren nennet) beyzufügen, da er glaubet, daß ein Privaturtheil über Staatssachen gänzlich unnütz und vielfältig ungebührlich sey. Ich kan nun zwar dieser Moserischen Meynung nicht beypflichten, und halte dafür, daß es in der Völkerrechts — so wie in jeder andern Wissenschaft den Gelehrten erlaubt sey, die Sache wissenschaftlich (welches von einer gesetzgeberischen Anmassung weit entfernet ist) zu behandeln, mithin die vorkommenden Thatsachen auf reine Grundsätze zurückzuführen, und nach solchen zu beurtheilen. Dem sey indessen wie ihm wolle, Moser bleibet diesem seinem einmal angenommenen Grundsatze durchaus getreu, und lässet es sich nicht einfallen, in irgend einem seiner vorgedachten Werke das geringste Principium des natürlichen Völkerrechts zum Grunde zu legen, und solchergestalt bestehen seine Lehrbücher aus blossen dürren obwohl sehr lehrreichen Erfahrungssätzen, welche durch keine allgemeine Grundsätze unterstützet oder in Verbindung gesetzet werden, mithin in ganz eigentlichem obgleich meines wenigen Erachtens zu weit getriebenen Verstande bloß practisch sind. In den ausführlicheren Werken, als dem Versuche und denen Beyträgen, werden eben diese Erfahrungssätze wiederholet, und durch reichliche Beyspiele aus den neuesten Zeiten erläutert, welche mittelst wörtlicher Extracte aus den öffentlichen Urkunden bestätiget werden, und durch welche Auszüge aus Urkunden, denen auch vielfältig, besonders wo vom Ceremoniel die Rede ist, ausführliche Zeitungsartickel beygesellet werden, diese Werke so weitläuftig geworden

den sind. Dieses ist demnach der Gang der Moserischen Arbeiten in diesem Fache, durch deren Beschreibung ich aber dem Werth derselben, den ich allerdings nicht gering achte, auf keine Weise etwas entzogen haben will. Moser behauptet es selbst nicht, schon etwas vollständiges in der Art oder ein eigentliches System geliefert zu haben, und konnte es bey strenger Beobachtung des vorstehenden Grundsatzes auch nicht; immer aber hat er in der vor ihm noch gar nicht bearbeiteten und ihn als ihren Schöpfer erkennenden Wissenschaft des practischen Völkerrechts vortrefflich und zum billigen Danke aller seiner Nachfolger, welche erst den Werth seiner ungemein fleissigen Bemühungen erkennen lernen werden, vorgearbeitet, und nicht allein die Sätze, worauf es in dieser Wissenschaft ankommt, sehr wohl geordnet, sondern auch für einen jeden derselben die vortrefflichsten Materialien gesammlet.

§. 105.

Achenwallii Iuris gentium Europ. pract. primae lineae.

Nächst Mosern kommt unter denen nur noch zur Zeit in gar geringer Anzahl vorhandenen Lehrern des practischen Völkerrechts der sel. Hofrath und Professor Gottfried Achenwall zu Göttingen, zwar nicht sowohl wegen der würklichen Ausführung, als wegen des gezeigten guten Willens in Betracht. Dieser würdige Mann, mein geschätzter Lehrer im Naturrechte und in den statistisch-historischen Wissenschaften, gieng in den letzten Jahren seines Lebens, vermuthlich durch den Vorgang seines Schwiegervaters, des grossen Mosers, aufgemuntert, damit um, das practische oder europäische Völkerrecht systematisch und, seiner Gewohnheit nach, gründlich auszuarbeiten. (Schotts Unparth. Critik B. 3. S. 670.) Er machte würklich den Anfang, die

ersten Grundlinien eines solchen Werks zum Besten seiner Zuhörer zu entwerfen, und zum Drucke zu übergeben, ward aber hiebey vom Tode überrascht. Einige Jahre nachher gab der Buchführer Bossiegel in Göttingen dasjenige, was er davon hatte zusammen schaffen können, unter dem Titul heraus:

Gottfr. Achenwallii Iuris gentium Europaearum practici primae lineae; fragmentum libelli ob b. auctoris mortem adfecti nunc tandem in lucem editum. Goett. 1775. 8.

Es sind blosse Fragmente, an welche der Verfasser augenscheinlich noch nicht die letzte Hand geleget hatte, und sie enthalten bloß Prolegomena, sodann einige kurze Sätze über das practische Völkerrecht überhaupt, und hiernächst, da Achenwall seinen ganzen Gegenstand in ius pacis und ius belli abtheilet, bloß von ersterem die folgenden 4. Capitel:

Tit. I. Observantia gentium circa conservationem et libertatem rei publicae.
Tit. II. Observantia gentium circa dignitatem rei publicae.
Tit. II. Observantia gentium circa territorium rei publicae.
Tit. IV. Observantia gentium circa maria.

Man siehet demnach, daß auch vom iure pacis annoch verschiedene der wichtigsten Materien fehlen, und das ius belli ist noch gar nicht berühret. Das wenige indessen, was abgehandelt worden, ist, obgleich dabey annoch augenscheinlich die letzte Ausfeilung fehlet, in kurzen Sätzen sehr deutlich und ordentlich mit philosophischer Prácision vorgetragen, und lässet allerdings wünschen, daß Achenwall das Ganze vollführet haben möchte. Man sehe übrigens die beiden lesenswerthen Recensionen von diesem kleinen Werke in

der

der allgem. teutsch. Bibl. B. 27. S. 144 f. f. und in Schotts unparth. Critik. B. 7. S. 513. f. f.

§. 106.

Neyron Principes du Droit des Gens Européen.

Endlich ist annoch ein Werk hier zu merken, welches allererst ganz kürzlich erschienen ist, unter dem Titul:

Principes du Droit des Gens Europeen conventionel et coutumier, ou bien, Precis historique politique et iuridique des droits et obligations, que les Etats de l' Europe se sont acquis et imposés par des conventions et des usages reçus, que l' interet commun a rendu necessaires. Par *P. Ios. Neyron*, D. en Droits, Instituteur de Msgr. le Prince hered. de Bronsu. Luneb. Prof. ord. du Droit civ. et publ. Syndic du College Carolin. Bronsuic. 1783. 8.

Es verdienet dieses Buch um so mehr alle Aufmerksamkeit, da dasselbe, wenigstens dem Titel nach zu urtheilen, als die erste systematische Ausführung des practischen Völkerrechts anzusehen ist; nur Schade, daß es diesem seinem Titul nicht allerdings ein Genüge leistet. Ich will hier die Urtheile, die über selbiges bereits in der allgem. teursch. Bibl. B. 57. S. 342. — 351. und in Schotts Bibl. der neuesten juriſt. Litteratur B. 2. S. 321. ff. gefället worden sind, ob ich gleich solchen allen Beyfall geben muß, nicht wiederholen, sondern nur im allgemeinen meine Meynung von selbigem mit derjenigen Freymüthigkeit sagen, welche mir der Verfasser, mein übrigens sehr geschätzter Freund, nicht verüblen wird. Ich gestehe zuvörderst aufrichtig, daß ich nicht recht weiß, was ich aus dem

Buche

Buche machen soll, um so mehr, da sich der Verfasser, der sich keinen reinen Begriff vom practischen Völkerrechte zu machen scheinet, über denselben und über den Umfang und Zuschnitt seines Werks nirgend erkläret hat, und ich würde diesem, statt es: Principes du Droit des Gens Europeen zu nennen, lieber den Titel einer Abhandlung von den Staatsverhältnissen der europäischen Mächte, nebst einigen beygemischten Bemerkungen aus dem practischen Völkerrechte, gegeben haben, wohin denn auch die Worte auf dem Titul: ou bien Precis *historique, politique* et iuridique etc. zwar einiger maassen zielen; nur ist immer irrig auf demselben das Völkerrecht als der Hauptvorwurf der Abhandlung angegeben. Denn in der That enthält das Werk hauptsächlich nur eine historische Erzehlung, theils der Regierungsform und politischen Beschaffenheit der europäischen Staaten, theils des Verhältnisses und Verkehrs, in welchem dieselben unter einander in Ansehung ihrer Unterthanen, der an einander absendenden Gesandten, der unter ihnen obwaltenden Verträge, des unter ihnen bestehenden Handels, der verschiedenen Religionen und der verschiedenen Prätensionen stehen, und sehr selten werden aus diesem allen Grundsätze des Völkerrechts gezogen, erläutert und erwiesen, am wenigsten aber solche, wie es doch eigentlich seyn sollte, und der Begriff einer rechtlichen Abhandlung (Precis iuridique) es mit sich bringet, systematisch zusammen gehänget. Das größte Verdienst des Buches bestehet indessen darinn, daß in selbigem von den Völkerverträgen sehr fleissiger Gebrauch gemachet, und durchgehends angezeiget wird, wo sich die Grundsätze des practischen Völkerrechts in selbigen bestätiget finden, wie denn auch würklich der Verfasser fast durchaus nur auf das Vertrags- und gar wenig auf das Gewohnheitsvölkerrecht Rücksicht nimmt.

Uebri-

Uebrigens theilet der Verfasser sein Werk in das practische Völkerrecht in Friedenszeiten und in Kriegszeiten ein; von jenem allein handelt nur der bisher herausgekommene Band, der also, obgleich solches auf dem Titul nicht angegeben wird, nur den 1sten Theil des Werks ausmachet; das Völkerrecht in Kriegszeiten soll folgen, sobald es sich näher aufgekläret haben wird, in wie ferne das in selbigem mit abzuhandelnde System der bewaffneten Neutralität allgemein geworden sey. Jener bisher erschienene erste Theil hat folgende Capitel, deren jedes wiederum in verschiedene Articul abgetheilet ist, deren Anzeige hier aber zu weitläuftig seyn würde:

Chap. I. Principes generaux des Nations.
Chap. II. Des revolutions anterieures qui ont produit le syfteme actuel.
Chap. III. Des principaux Etats de l'Europe.
Chap. IV. Des droits des Souverains en vertu des usages reçus.
Chap. V. Des Ministres publics.
Chap. VI. Droits et obligations des suiets étrangers.
Chap. VII. Des traités en general.
Chap. VIII. Des droits des Etats au suiet des Religions.
Chap. IX. Au suiet du commerce.
Chap. X. Au suiet d' autres traités.
Chap. XI. Des pretentions des Souverains.

Der grösseste Theil des Inhalts aller dieser Capitel gehöret zur Geschichte, zur Staatswissenschaft, zum allgemeinen Staatsrechte, und zur Staatsklugheit, und so findet man z. E. Seite 160. — 171. eine weitläuftige Abhandlung von der

Chifrir-

Chifrir- und Dechifrirkunst, die man nimmer in einem Systeme des — wenn gleich practischen — Völkerrechts erwarten sollte. Die Litteratur ist gänzlich in dem Werke vernachlässiget; und dasjenige, was davon vorkommt, ist äusserst flüchtig und unvollkommen, (selbst da, wo man es am wenigsten erwarten sollte, am mehresten, z. E. §. 13. not. g.) auch vielfältig fehlerhaft angeführet.

§. 107.

Wenckii Codex iuris gentium recentissimi.

In Ansehung der Sammlungen von Völkerrechtsurkunden sind in dieser Epoche keine vorzügliche Vorschritte geschehen. Grössere Urkundensammlungen sind in selbiger gar nicht erschienen, und an eine Fortsetzung des **Dumonts** ist noch gar nicht gedacht worden. Nur allein in der letzteren Zeit hat der Herr Hofrath und Professor **Wenck** zu Leipzig den rühmlichen Vorsatz gefasset, eine Fortsetzung des **Schmaussischen** corporis iuris gentium academici zu liefern, und hat damit den Anfang gemachet, unter dem Titul:

Fried. Aug. Guil. Wenckii Codex iuris gentium recentissimi, e Tabullariorum exemplorumque fide dignorum monumentis compositus. Tom. I. continens Diplomata inde ab anno MDCCXXXV. usque ad A. MDCCXLIII. Lipſ. 1781.

Man siehet der Fortsetzung dieses schätzbaren Werks, von welchem sich unten (§. 167.) mehreres erwähnet findet, mit Verlangen entgegen, und hat Hoffnung, in nächster Messe den zweiten Theil zu erhalten.

11. g. 5.

P 5 5

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ompteda, Dietrich Heinrich Ludwig von, 1746-1803

Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts

Bd.: Erster Theil

Regensburg 1785
J.publ.e. 296-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557070-9
VD18 80375529-001